sp.
8

Germ. sp. 158-2

Germ. spec. 158.

<36610768800018

<36610768800018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent.

Eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften gezogen und mit einem Urkundenbuche

herausgegeben

von

Johann Heinrich Gelbke,

Herzogl. Sachsen-Gothaischem Oberconsistorialrathe.

Zweyter Band.

Gotha,

bey Justus Perthes 1810.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

des zweyten Bandes.

Achtzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst versucht das Collegium Hunnianum zu errichten . . . . S. 1

v. 1669 — 1672.

Neunzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst versucht die synkretistischen Streitigkeiten zwischen den Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen gütlich beyzutragen . . 28

v. 1670 — 1672.

Zwanzigster Abschnitt.

Herzog Ernst erbt die Lande des verstorbenen Herzogs Friederich Wilhelm III. zu Altenburg; Vergleich mit Weimar wegen dieses Anfalles; Gedächtnißmünzen; Herzog Friederich nimmt im Namen seines Herrn Vaters zu Altenburg die Erbhuldigung ein und hält einen Landtag; Vergleich mit den Grafen von Stollberg; Kaiserliche Belehnung; Herzogs Ernst Erläuterung seines Testaments v. 1654. . 57

1672 — 1673.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Uebersicht der Lande Herzogs Ernst . . S. 63

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Sicherheitsanstalten gegen die drohende Invasion einer Französischen Armee in die Fränkischen Lande des Herzogs; wichtige Correspondenz mit dem Zaar Alexej Michailowitzsch zu Moskau und dessen merkwürdige Gesandschaft nach Gotha, wie auch Ermahnungsschreiben an die Vorsteher der evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Moskau und deren Empfehlung an den Zaar daselbst . . 120

1673 — 1674.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Herzogs Ernst Krankheit, Tod und Beerdigung . 145

1674 — 1675.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Vermischte Denkwürdigkeiten . . . 153

Achtzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst versucht das Collegium Hunnianum zu errichten. v. 1669 — 1672.

Schon im Jahr 1661. da Herzog Ernst seine beyden ältesten Prinzen an die Nordischen Höfe reisen ließ, hatte er durch den sie begleitenden Hofrath Ludolf den Höfen sein Verlangen zu erkennen gegeben, daß man doch gemeinschaftlich darauf denken möchte, wie die evangelische Kirche in rechter Einigkeit erhalten, gegen die Widersacher vertheidigt und durch guten Unterricht und Kirchenzucht in Wohlstand versetzt werden könne. Wie dieser Antrag damals aufgenommen worden war, davon findet sich keine Nachricht.

Unterdessen nahm der schlechte Zustand der Kirche mehr zu, als ab. Den mit so vieler Bitterkeit geführten Streit zwischen den Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen, gebrauchten die Katholiken, um unsere Kirche in üblen Ruf zu bringen. Was für nachtheilige Folgen der verkappte Christia-

nus Conscientiosus daraus herleitete, findet man in dessen Sendschreiben. Aus dem Syncretismo der Helmstädter Theologen schien das Pabstthum einen merklichen Zuwachs zu erhalten, da mehrere vornehme Personen demselben beypflichteten.

In Dresden sah es auch sehr bedenklich aus. Die Zahl der Römischkatholischen Glaubensgenossen, die ihren Gottesdienst in den Häusern der Gesandten katholischer Potentaten abwarteten, nahm so sehr zu, daß die Landstände sich auf dem Landtage den 18. May 1670. darüber beschwerten. Selbst der Churfürst von Sachsen schien die Katholicken besonders zu begünstigen und kam daher in den Verdacht, daß er sich zur papistischen Religion geneigt hätte.

Von dieser Seite betrachtet, war der Zustand der evangelischen Kirche nicht sehr vortheilhaft. Aber auch auf einer andern Seite konnte er den wahrhaft Evangelischgesinnten nicht erfreulich seyn.

Im J. 1671. gab Joachim Schröder, Pastor zu St. Georg zu Rostock, seine hellklingende Zuchtposaune zu Frankfurt heraus, vermittelst der Kirchen- und Civilzucht die Sünden-Greuel wider die erste Tafel aus dem Wege zu räumen. Dieses machte viel Aufsehen und erhielt den Beyfall vieler vornehmen Theologen. Und schon einige Jahre vorher hatte er bey dem Könige von Schweden auf das dringendste gebeten, daß er eine Synode der evangelischen Kirche möchte befördern helfen, darauf man von Abschaffung des so mannichfaltigen Aergernisses und Wiederaufrichtung

der Kirchen-Disciplin sich bereden könne, damit nicht das gottseelige Leben gar zu Grunde gienge.

Jemehr Fortschritte das der Kirche nachtheilige Uebel schon gemacht hatte, und jemehr zu befürchten war, daß es noch weiter überhand nehmen möchte, desto eifriger verlangte Herzog Ernst ihm entgegen zu arbeiten.

Zwey Wege kamen hier in Vorschlag: eine allgemeine Synode aller evangelischen Kirchen, die er bereits 1661 zu realisiren suchte. Diesen Vorschlag ließ er aber wieder fahren, als er die Consultation des Superintendenten Hunnius zu Lübeck *) in die Hände bekam, worin von ihm zu Erhaltung und Ausbreitung der christlichen Religion ein Collegium empfohlen wird, das aus 10 bis 12 frommen, grundgelehrten, moderaten und arbeitsamen Theologen, und aus eben so viel Adjuncten oder Gehülfen bestehen, und deren Geschäfte dahin gehen sollten: die im Schwange gehenden Religions-Streitigkeiten in Ordnung zu bringen, den Grund oder Ungrund davon aus der heil. Schrift deutlich zu zeigen und die Ausflüchte der Gegner unserer Kirche zu widerlegen, auch durch Ausarbeitung nützlicher Schriften die Widersacher der christ-

*) Consultatio, oder wohlgemeynte Berathschlagung, ob und wie man die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen jetzt schwebenden Religions-Streitigkeit entweder friedlich beylegen, oder durch christliche bequeme Mittel fortstellen und endigen möge. Lübeck 1632, 1638. 8.

lichen Religion zum Stillschweigen zu bringen oder ihnen das Gleichgewicht zu halten und überdieß über alle evangelische Kirchen und Schulen eine General-Inspection zu führen *).

Herzog Ernst war um deswillen für dieses Collegium, von welchem er sich für die evangelische Parthey

*) Hunnius war nicht der erste, der diesen Einfall hatte. Schon der gelehrte und berühmte Dänische Kanzler Hvitfeld welcher 1609 starb, rechnete es unsern Reformatoren zum Fehler an, daß sie nicht statt des Römischen Pabstes einen evangelischen eingesetzt hatten, oder ein conventionelles Haupt (für welches Melanchthon selbst den Römischen Pabst, wenn er den Protestanten das Evangelium frey ließe, um des Friedens und der Einigkeit willen, zu erkennen rieth) um Einigkeit in der gereinigten Kirche zu erhalten. Noch näher kam dem Hunniussischen Vorschlage der K. Jacob I. in England, der das Chelsea Colledge in der Absicht stiftete, daß Theologen hier unterhalten würden, deren Pflicht seyn sollte, die in der Kirche entstandenen irrigen Lehren öffentlich zu bestreiten. Sein Enkel, Carl II. verwandelte es in das noch fortdauernde Invalidenhaus der Seesoldaten. A new view of London 1708. p. 737. Auch von der Königin Christina in Schweden berichtet man, daß sie willens gewesen sey, zum Behuf der evangelischen Kirche eine Akademie in Deutschland anzulegen, welche an der Vereinigung der Protestanten arbeiten sollte. Der berühmte D. Joh. Gezelius, damaliger Prof. zu Derpt in Liefland und nachher Bischof zu Abo, war einer der ersten, den sie dazu ernannte. M. s. Arckenholz Leben der Königin Christina I. Th. S. 231. 340. Nur in dem Zwecke gieng sie von der Absicht des Hunnius und Herzog Ernsts ab.

die größten Vortheile versprach, eingenommen, weil er einsahe, daß die erwähnten Arbeiten desselben weder von einem Manne, noch von einer theologischen Facultät bewerkstelliget werden könnten, indem es ihnen oft entweder an der Zeit, oder an Büchern, oder an andern dazu gehörigen Mitteln fehle.

Der Entschluß des Herzogs, ein solches Collegium zu Stande zu bringen, war nun gefaßt. Jedoch hielt er für nöthig vorher noch einige seiner gelehrten Räthe darüber zu Rathe zu ziehen.

Den 7. April 1669 wurde die erste Rathsversammlung gehalten, worin der Herzog gewisse vorgeschriebene General- und Special-Punkte beantworten ließ. Nachdem die Mehrheit für die Nützlichkeit eines solchen Instituts entschied, beschloß der Herzog auch die Meinung einiger auswärtigen angesehenen Theologen darüber zu vernehmen. Die Wahl fiel auf den Oberhofprediger, Kirchenrath und Generalsuperintendent D. Joh. Olearius zu Halle, den Prof. Joh. Musäus zu Jena, den Superintendenten Jacob Tenzel zu Greusen und den Generalsup. und Oberhofprediger, D. Nicol. Zapf zu Weimar. Der letztere lehnte zwar die Einladung, Kränklichkeits halber, von sich ab, übergab aber dafür sein Bedenken schriftlich. Die drey erstern hingegen gelangten mit Genehmigung ihrer Herrn Prinzipalen, als welche der Herzog vorher schriftlich darum ersucht hatte, um die bestimmte Zeit in Gotha an.

Es wurden drey Conferenzen gehalten, als den 15, 16, 17. April 1670, bey denen der Herzog mit seinen drey ältesten Prinzen, Friedrich, Albrecht und Bernhard selbst zugegen war, und die erste durch einen zweckdienlichen und rührenden Vortrag eröffnete. "Es wären zwar, sagte er am Schlusse seiner Rede, menschliche Vota, doch sey Gott anzurufen, daß er die Deliberation benedeien wolle, damit der Zweck, nemlich die Ehre seines Namens und das Beste der evangelisch-lutherischen Kirche erhalten werde, und damit auch aus dieser Deliberation eine gewisse Instruction, wie dieses Vorhaben an andere evangelische Häupter zu bringen sey, abgefasset werden könne."

Die zu dieser Berathschlagung ernannten Personen waren, außer den fremden Geistlichen, der Consistorialpräsident Heydenreich, Hofrath Ludolf, Hofrath Prüschenk, Generalsuperintendent Gotter, Hofprediger Ludwig und Kirchenrath Verpoorten.

Man hatte gewisse Fragen aufgesetzt, die zum Leitfaden der Unterredung dienten. Eine jede mußte der Consistorialpräsident vorher der Versammlung vorlesen. Dann wurde mit Gründen und Gegengründen darauf geantwortet. Olearius machte jedesmal den Anfang. Ihm folgten Musäus, Tenzel und die übrigen in der angegebenen Ordnung. Ueber die Verhandlung selbst wurden vierfache Protocolle geführt.

Zuerst legte der Herzog der Versammlung folgende Hauptpunkte zur Beantwortung vor: 1) ob ein

solches Collegium, wie Hunnius vorschlage, zur Wohlfahrt der Kirche nothwendig sey, oder ob dieselbe durch andere nicht so weitläuftige Wege erlangt werden könne? 2) ob es auch zulänglich sey? 3) ob bey den veränderten Zeitumständen es bewerkstelliget werden könne? 4) durch welche Mittel und Wege die Zusammentretung der hohen Häupter zu erlangen sey und in welcher Ordnung es am füglichsten an dieselbe gebracht werden könne?

Nach Erörterung dieser Fragen wurde die Consultation des Hunnius durchgegangen und von den in das Collegium aufzunehmenden Personen, wozu Musäus, Strauch, Kortholo, Brandanus, Titius, Seldius, Osiander, Wölfflin, Veiel, Spener, Bebelius, Schmid, Misler, Quensted, Müller, Olearius, Calov, Scherzer und andere, in Vorschlag kamen, von ihrer Vorbereitungs-Haupt- und Nebenarbeit, von den zur Unterhaltung des Collegii gehörigen Mitteln, von dessen Inspection, Direction und Visitation gehandelt, und zuletzt noch die Frage aufgeworfen und erwogen: 1) wie die Helmstädtischen und Wittenbergischen Streitigkeiten beyzulegen seyn möchten, um der deshalb zu befürchtenden Trennung unserer evangelischen Kirche vorzubeugen; 2) wie dem großen Haufen bey seiner groben Unwissenheit im Christenthum mit sattsamer Information aus dem Katechismus nachgeholfen werden könne; 3) wie die Schulen und Universitäten verbessert werden könnten, damit insonderheit die Jugend nach einerley Lehrart unterrichtet

werde; 4) wie der fallenden Kirchendisciplin aufzuhelfen sey?

Zugleich wurden auch vorläufig die papistischen Schriften angegeben, die widerlegt werden sollten, und einige Mitglieder der Versammlung beauftraget, die fehlenden Bücher auf des Herzogs Kosten herbeyzuschaffen.

Ludolf und Prüschenk mußten die Punkte aus dem Protokolle nach den mehresten Stimmen ausziehen, wornach die Instruction abgefaßt werden sollte.

Außer diesen gemeinschaftlichen Berathschlagungen, welche größtentheils zur Zufriedenheit des Herzogs geendiget wurden, übergaben über manche besondere Punkte, Olearius, Gotter und Ludwig nochmals ihr Gutachten schriftlich. Ersterer, welcher in der Antwort auf die menschenfreundliche Rede des Herzogs wünschte, daß derselbe, wie Judith dem Holofernes den Kopf abhauen, und wie David den Riesen Goliath erlegen möchte, billigte alles und gab bereits die Materien an, die von gewissen benannten Theologen ausgearbeitet werden sollten, und schloß mit den Versen:

Der Anfang ist zwar schwer,
Man gebe Gott die Ehr,
So bleibt die reine Lehr,
Mit steter Gegenwehr
Und weicht der Feinde Heer

Bis Gott den Saul bekehrt,
Die böse Welt zerstört
Und Streit in Sieg verkehrt.

Ja das Werk soll den Meister loben und im kurzen viel andere, so bisher dissentiret, dazu bringen können!"

Die beyden andern sahen bey der Ausführung viele Schwierigkeiten vor Augen.

Jedoch diese schreckten den Herzog nicht ab, das Unternehmen nunmehr ins Werk zu setzen, das zur Ehre Gottes und zur Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche gereichen sollte. Es wurden sofort die nöthigen Reiseanstalten gemacht, um mehrere Höfe, besonders die Nordischen Mächte, zur Theilnahme an dieser Anstalt durch eine Gesandtschaft einzuladen, und die Personen, welche der Herzog auserſah, dieses wichtige Geschäfte zu besorgen, waren: dessen zweyter Sohn, Prinz Albrecht, der Cammerjunker und nachheriger Consistorialpräsident von Gabelkoven, der Kirchenrath, M. Wilhelm Verpoorten und der Secretär Hieronymus Brückner. Ihre Abreise geschah den vierten May 1670.

Ehe wir sie aber auf ihrer Reise begleiten, ist noch zu erzählen, was der Herzog in Absicht dieses Collegii unterdessen unternahm.

Das Gutachten der gehaltenen Rathsversammlung war ihm nicht hinreichend, zumal wegen der Bedenklichkeiten, die von einigen über gewisse Punkte geäußert worden waren. Er wollte daher wissen, was

sein ehemaliger Geh. Rath von Seckendorf, was der Generalsup. Zapf in Weimar, der Oberhofprediger Geier in Dresden, und besonders, was die Darmstädtischen Theologen, nemlich der Oberhofprediger Menzer und die theologische Facultät zu Gießen von der ganzen Sache hielten, und ließ erstern die Deliberationspunkte zufertigen, wegen der leztern aber schrieb er selbst an seinen Schwiegersohn, den Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt.

D. Zapf hielt zwar das vorgeschlagene Collegium für nützlich, wenn der gesammten evangelischen Stände Einstimmung und Beytrag erfolge, die darin sitzenden Theologen auf die symbolischen Bücher verpflichtet würden, und die Helmstädtischen und Wittenbergischen Streitigkeiten vorher beygelegt werden könnten, jedoch sey es bedenklich demselben die allgemeine Direction und Censur in Religionssachen anzuvertrauen u. s. w.

Damit stimmte auch meistentheils der Oberhofprediger Geier überein und fürchtete, daß wenn auch ein solches Collegium zu Stande käme, die Streitigkeiten doch fortdauern würden. Der Geh. Rath von Seckendorf sagte, daß jemehr er darüber nachdenke, jemehr Schwierigkeiten finde er und that deshalb andere Vorschläge.

Im September schickte der Landgraf Ludwig das Menzerische Gutachten v. 8. Jun. und das Gießische Bedenken v. 26. Jul. 1670. Beyde widersprachen einander. Menzer führt erstlich Gründe für den Vor-

schlag an, daß es nützlich und nöthig sey, ein solches Collegium zu errichten; und hernach Gründe dagegen und nachdem er beyde gegen einander abgewogen, entschied er für den Vorschlag und zwar unter 13 Bedingungen, welche sich nie realisiren ließen und wovon einige nichts weniger, als zum Frieden riethen, z. B. wenn er forderte, daß ein jeder, der in das Collegium aufgenommen würde, sich auf alle symbolische Bücher, des Concordienbuch insbesondere mit eingeschlossen, mit Herz, Mund und Feder verbinden sollte.

Das Bedenken der theologischen Facultät zu Gießen ist das weitläuftigste und entscheidet gegen den Vorschlag aus Gründen, welche den praktischen Einsichten dieser Theologen zur Ehre gereichen und in dem Urkundenbuche zu lesen sind.

So gründlich dasselbe war, und so leicht Herzog Ernst dadurch auf andere Gedanken hätte gebracht werden können, so hatte er sich doch schon zu weit darauf eingelassen, als daß er sich mit Anstand davon zurück ziehen konnte. Ueberdieß galt Menzer bey ihm und dem Landgrafen Ludwig zu viel, als daß er sein Gutachten, besonders bey der starken Vorliebe zu dem Institute des Hunnius dem andern Bedenken nicht hätte vorziehen sollen. Uebrigens hatte die Gesandtschaft auch schon ihre Reise angetreten.

Die Instruction, welche der Prinz und Verpoorten erhalten hatten, gieng dahin: das Collegium des Hunnius aufs beste zu empfehlen, und Vorschläge zu thun, wie dasselbe auf das schicklichste errichtet wer-

den könne. Sollte man fragen, was der Herzog selbst in Absicht der Unkosten dieser Anstalt zu thun gedächte, so möchten sie nur beym Allgemeinen stehen bleiben. Nächstdemselben sollten sie sich unter der Hand nach den Gesinnungen der Helmstädtischen Theologen erkundigen, insbesondere, wie es mit der Information im Christenthume der Alten und Jungen, auch der Kirchenzucht stehe, und dabey auf eine gute Art die Anweisungen und Ordnungen, die er, der Herzog, mit so sichtbarem Nutzen in seinem Fürstenthume eingeführt hätte, ihnen bekannt machen, und sie zur Nachahmung derselben zu veranlassen suchen.

Der Reiseplan, welcher den Deputirten vorgezeichnet wurde, war: zuerst nach Wolfenbüttel alsdenn nach Gottorp, von da nach Dännemark, Schweden und auf der Rückreise nach Mecklenburg.

In Wolfenbüttel, wo sie den 7. May ankamen, wurde Gabelkoven und Verpoorten auf die Canzley abgeholt, wo nicht nur die vom Herzoge Rudolph August zu diesem Geschäfte Deputirte, als der Canzler Hermann Höpfner, der Kammerpräsident Fritz von Heymburg und der Oberhofprediger, Brandanus Dätrius, sondern auch der Herzog Anton Ulrich zugegen waren.

Nach dem Vortrage von der Absicht ihrer Sendung, erhielten sie durch den Oberhofprediger die mündliche Antwort: Sein gnädigster Fürst und Herr hätte den Vorschlag gern vernommen und wollte Seiner Seits nichts ermangeln lassen, was zur Fortsetzung desselben dienen könnte. Es sey Ihm aber leid, daß

Er wegen der Streitigkeiten mit Churbrandenburg jetzt diese Sache, ihrer Wichtigkeit nach, nicht überlegen könnte, jedoch wolle Er, sobald die Unruhen gestillt seyn würden, mit seinen Räthen weiter darüber nachdenken und sodann Seine Meinung Herzog Ernst schriftlich wissen lassen, auch berichten, wie es mit dem katechetischen Unterrichte stehe und mit den Helmstädtischen Controversen beschaffen sey. *)

Von dem Gottorfischen Hofe wurden zwey Deputirte, nämlich der Cammerrath, D. Andreas Cramer und der Generalsuperintendent und Hofprediger D. Johann Reinboth abgeschickt, um zu vernehmen, was Herzog Ernst durch sie an ihren Herrn gelangen zu lassen, beliebt hätte. Bey der Abschiedsaudienz entschuldigte sich der Herzog, daß er auf das Anbringen nicht so bald eine kategorische Antwort ertheilen könnte. Seine Lage sey in Ansehung der Nordischen Könige gleichsam im Triangel. Er hätte sie in der Nähe, und müsse sich wohl in Acht nehmen, daß er ihnen in Dingen, die sie auch mit angiengen, nicht vorgreife. Jedoch wäre er nicht ungeneigt, dasjenige zu befördern, was zur Aufnahme unserer Kirche dienlich seyn könnte. Eben diese Antwort erhielten sie auch von den Fürstlichen Deputirten, sowohl mündlich als schriftlich.

*) Bey dieser Gelegenheit erinnerte sich der Oberhofprediger mit unterthänigster Danksagung der Fürstlichen Wohlthaten, welche Herzog Ernst ihm in seinen jüngern Jahren vielfältig erwiesen habe.

Da auch einige Professoren auf der Universität Kiel an Herzog Ernst berichtet hatten, wie sie gesonnen wären, zu Ausbreitung unserer evangelischen Religion unter den Unglaubigen ein Collegium Orientale zu errichten, wenn sie auf seine besondere Unterstützung rechnen könnten, so hatte Verpoorten noch den besondern Auftrag von Herzog Ernst, dem Hofe zu erklären, daß sein Fürst geneigt sey, nach gewissen Modificationen das Seinige beyzutragen. Allein der Herzog antwortete: er habe sich nicht anheischig gemacht dieses Collegium zu errichten und zu erhalten, wie die Interessenten davon in die Welt geschrieben hätten und stünde die Sache noch im weiten Felde.

In Koppenhagen trafen sie den 7. Jun. ein. Obgleich Herzog Ernst mit dem Könige Friedrich III., welcher kurz vorher gestorben war, einen vertrauten Briefwechsel unterhalten hatte, und daher die Deputirten hoffen konnten, daß sie ihre Absicht besser erreichen würden, so hatten doch ihre Bemühungen keinen glücklichern Ausgang. Bey der ersten Audienz d. 12. Jun. trug der Prinz Albrecht das Gesuch seines Vaters dem jungen Könige vor, bat eine Commission zu Anhörung der Proposition des Kirchenraths Verpoorten zu ernennen und übergab ihm zugleich dieser Sache wegen ein Memorial.

Den 26. Jun. mußte er nochmals bey dem Reichskanzler und andern hohen Dienern des Königs die gebetene Commission in Erinnerung bringen. Endlich am 4. Jul. wurde Verpoorten in das akademische Con=

sistorium gefordert, wo der Bischof in Seeland, D. Johann Wandalin und der Oberhofprediger M. Johann Lethen gegenwärtig waren. Als der Bischof das Königl. Commissionsdecret verlesen hatte, ersuchte er Verpoorten die Proposition zu thun und sie ihm dann schriftlich zu übergeben, damit sie von einer größern Commission untersucht werden könne, wozu, außer den ermeldeten beyden Geistlichen, noch die Theologen, D. Georg Witzleben, Johann Bircherod, D. Nicol Lange und M. Matth. Foß ernannt waren. Der Bericht derselben an den König war sehr zum Lobe dieses Instituts. Sie hielten es für sehr christlich, nützlich und nothwendig und glaubten deswegen es dem Könige aufs beste empfehlen zu müssen.

Auf einen solchen vortheilhaften Bericht erwartete der Prinz eine baldige und günstige Resolution vom Könige. Allein die Antwort erfolgte nach vielen Vorstellungen bey Hohen und Niedern nicht eher, als den 12. Aug. da der Geh. Secretär Schumacher folgende Königl. Erklärung überbrachte: „Ihro Königl. Maj. hätten die Proposition vernommen und daraus die gute und löbliche Absicht Herzogs Ernst Durchl. ersehen, die ohne Zweifel, wenn sie zu Stande kommen sollte, unserer christlichen und allein wahren Religion großen Nutzen schaffen würde. Weil es aber ein Werk von so großer Wichtigkeit wäre, so müsse es mit besonderer Vorsichtigkeit angegriffen werden. Ihro Königl. Majestät vermöchten aber nicht bey den überhäuften Reichsgeschäften die Sache der Würdig-

keit nach anjetzt zu überlegen, wollten jedoch nachher und wenn Jhro Fürstl. Durchl. noch andere hohe Potentaten und insonderheit Schweden hierüber erforscht hätten, es sich nicht zuwider seyn lassen, auf Wiedereröffnung Dero Gesinnungen eine Resolution zu fassen, ob Sie dieses sonst christliche Vorhaben mit anzutreten gedächten oder nicht." *)

Mit diesem Bescheide gelangten die Reisenden den 30. Aug. in Stockholm an. Verpoorten hatte von Herzog Ernst den Befehl bekommen, nicht nur bey den weltlichen Staatsmännern, sondern auch bey den Theologen des Hunniussischen Instituts zu erwähnen. Diesem kam er, so wie an andern Orten, auch hier nach.

Der König kam den 10. October von einer Reise nach Stockholm zurück. Den folgenden Tag erhielt der Prinz bey ihm Audienz. Zur mehrerer Beförderung der Sache hatte Herzog Ernst selbst an die Her-

*) Die Dänische Bibliothek erneuerte aus Pontoppidani Annalibus Ecclesiae Daniae das Andenken der Verdienste um das Collegium Hunnianum, indem dieser Schriftsteller die Acten der Verhandlung aus dem Dänischen Archive in Dännemark drucken ließ. Diese sind: 1) die Proposition, welche Verpoorten mündlich im Consistorium gethan hatte. 2) Memorial an die Königl. Commissarien. 3) Unmaßgebliche Gedanken über etliche Specialpunkte, welche dabey in Consideration kommen, zu Erläuterung des Memorials.

Der geheime Justitzrath und Ritter des St. Wladimir-Ordens von Schlötzer in Göttingen nahm diese Nachricht in seinen Briefwechsel auf. Th. VI. Heft XXXV. S. 300 bis 313.

ren Reichsdrotzen *) Feldherrn, Reichskanzler und andere Reichsräthe geschrieben. Allein einige Fehler in der Titulatur waren Ursache, daß diese Briefe uneröffnet wieder zurück gegeben wurden. Denn dem Secretär Brückner wurde dabey gemeldet, daß der Brief an den Herrn Reichsrath nicht gebührend eingerichtet wäre, 1) weil das in der Aufschrift „Unsern besonders Lieben" zu wenig sey; 2) weil andere Fürsten, wenn sie an ihn schrieben, ihren Namen und Titel nicht voran setzten, ihm den Titel Excellenz gäben und ihn guten Freund nennten.

Am 22. November erschien Verpoorten vor der Königl. Commission auf der Canzley, wohin er durch einen Secretär in einer Königl. Kutsche abgeholt worden war. Die Commissarien waren: Stano Bielke, Matthias Mylonius Biörenklow, zwey Reichsräthe, D. Erich Emporagrius, mit dem Beynamen, Lilienkluft, Bischof zu Stregnäs und D. Nicolaus Rudbeck, Präsident des Königl. Consistorii zu Stockholm und designirter Bischoff zu Westeraas, und zwey Staats-Secretäre, Joh. Paulinus, genannt Olivenkranz, und T. Jöel, genannt Oernested.

Nach einem weitläuftigen Vortrage von Verpoorten, nahm Bielke das Wort: die Sache wäre so wichtig, daß sie nicht gleich eine gewisse Entschließung darüber fassen könnten. Vorläufig möchte man jedoch

*) Drotz oder Drost heißt Oberrichter von Schweden, welche Bedienung der erste Reichsrath bekleidete.

gern wissen, was die evangelischen Herren in Deutschland, besonders der Churfürst von Sachsen dabey zu thun gedächten. Da Verpoorten darauf keine bestimmte Antwort geben konnte, so erinnerte Biörenklow: es sey sehr nöthig vorher die Gesinnungen Chursachsens zu erfahren, weil es sich die Direction der Religionssachen im Deutschen Reiche anmaaße, die ihm von seinen Theologen dergestalt zugeeignet würde, daß sie ihm beynahe eine Unfehlbarkeit im Entscheiden beylegten, wie dieses unter andern aus Hülsemanni dialysi zu ersehen sey. Es würde auch ein solches Collegium sowohl bey den Papisten, als Calvinisten, ja bey dem Kaiser selbst viel Aufsehn machen, welcher es leicht für eine Liga halten und ihnen das Recht dazu streitig machen könnte. Verpoorten: er hoffe, Chursachsen würde sich die Direction nicht ausschließend anmaaßen, weil es mit diesem Collegio eine ganz andere Bewandniß hätte, als mit andern Religionshändeln, indem dasselbe gar nicht auf eine äußerliche weltliche Vertheidigung der evangelischen Kirche gerichtet sey, sondern dahin zwecke, die Wahrheit der evangelischen Lehre gegen die Widersacher derselben gründlich zu vertheidigen und den innern Frieden zwischen den evangelischen Lehrern unserer Kirche künftig zu erhalten. Deshalb könne Niemand, auch selbst der Kaiser nicht, ihnen dieß Recht streitig machen. Vielke: ob dieser Vorschlag nicht auch dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, dem Herzoge von Würtemberg und den Reichsstädten mitgetheilt worden

wäre? Verpoorten: er wisse, daß der Landgraf mit seinem Herzoge gleiches Sinnes sey und daher vor einiger Zeit seinem Oberhofprediger D. Menzer befohlen habe, die Sache an diesem Hofe bestens zu empfehlen. In Ansehung des Herzogs von Würtemberg wisse er nicht, was für eine Antwort auf das Anbringen erfolgt sey. Von den Städten hoffe er, daß sie sich wohl nach den evangelischen Potentaten richten würden. Nach einigen andern Unterredungen übergab er der Commission seinen Vortrag schriftlich.

Dieser Aufsatz veranlaßte den 29. November eine anderweite Conferenz, wozu auch D. Menzer eingeladen war. Stano Bielke sagte: daß S. Königl. Majestät befohlen hätten, von der Sache, welche S. Fürstl. Durchl. zu Gotha habe proponiren lassen, sich ferner zu unterreden, und weil Sie vernommen, daß Herr D. Menzer auch davon unterrichtet wäre, so wünschten sie ebenfalls seine Gedanken zu vernehmen. Menzer: das Werk sey ihm allerdings bekannt, weil Herzog Ernst ihn dabey zu Rathe gezogen habe. Aber auch sein gnädigster Herr möchte gern das Vorhaben befördert sehen. Daher habe er ihn befohlen, dasselbe zwar nicht unmittelbar bey Sr. Königl. Majestät, jedoch bey dessen hohen Räthen und Dienern aufs beste zu empfehlen. Was den Gegenstand selbst betreffe, beziehe er sich auf das übergebene ausführliche Memorial, inzwischen wäre er bereit, seine Meinung besonders zu eröffnen. Biörenklow hielt hierauf eine weitläuftige Rede: es wäre unleugbar, daß der gethane

keit nach anjeßt zu überlegen, wollten jedoch nachher und wenn Ihro Fürstl. Durchl. noch andere hohe Potentaten und insonderheit Schweden hierüber erforscht hätten, es sich nicht zuwider seyn lassen, auf Wiedereröffnung Dero Gesinnungen eine Resolution zu fassen, ob Sie dieses sonst christliche Vorhaben mit anzutreten gedächten oder nicht." *)

Mit diesem Bescheide gelangten die Reisenden den 30. Aug. in Stockholm an. Verpoorten hatte von Herzog Ernst den Befehl bekommen, nicht nur bey den weltlichen Staatsmännern, sondern auch bey den Theologen des Hunniussischen Instituts zu erwähnen. Diesem kam er, so wie an andern Orten, auch hier nach.

Der König kam den 10. October von einer Reise nach Stockholm zurück. Den folgenden Tag erhielt der Prinz bey ihm Audienz. Zur mehrerer Beförderung der Sache hatte Herzog Ernst selbst an die Her-

*) Die Dänische Bibliothek erneuerte aus Pontoppidani Annalibus Ecclesiae Daniae das Andenken der Verdienste um das Collegium Hunnianum, indem dieser Schriftsteller die Acten der Verhandlung aus dem Dänischen Archive in Dännemark drucken ließ. Diese sind: 1) die Proposition, welche Verpoorten mündlich im Consistorium gethan hatte. 2) Memorial an die Königl. Commissarien. 3) Unmaßgebliche Gedanken über etliche Specialpunkte, welche dabey in Consideration kommen, zu Erläuterung des Memorials.

Der geheime Justißrath und Ritter des St. Wladimir-Ordens von Schlötzer in Göttingen nahm diese Nachricht in seinen Briefwechsel auf. Th. VI. Heft XXXV. S. 300 bis 313.

ren Reichsdrotzen *) Feldherrn, Reichskanzler und andere Reichsräthe geschrieben. Allein einige Fehler in der Titulatur waren Ursache, daß diese Briefe uneröffnet wieder zurück gegeben wurden. Denn dem Secretär Brückner wurde dabey gemeldet, daß der Brief an den Herrn Reichsrath nicht gebührend eingerichtet wäre, 1) weil das in der Aufschrift „Unsern besonders Lieben" zu wenig sey; 2) weil andere Fürsten, wenn sie an ihn schrieben, ihren Namen und Titel nicht voran setzten, ihm den Titel Excellenz gäben und ihn guten Freund nennten.

Am 22. November erschien Verpoorten vor der Königl. Commission auf der Canzley, wohin er durch einen Secretär in einer Königl. Kutsche abgeholt worden war. Die Commissarien waren: Stano Bielke, Matthias Mylonius Biörenklow, zwey Reichsräthe, D. Erich Emporagrius, mit dem Beynamen, Lilienkluft, Bischof zu Stregnäs und D. Nicolaus Rudbeck, Präsident des Königl. Consistorii zu Stockholm und designirter Bischoff zu Westeraas, und zwey Staats-Secretäre, Joh. Paulinus, genannt Olivenkranz, und T. Jöel, genannt Oernested.

Nach einem weitläuftigen Vortrage von Verpoorten, nahm Bielke das Wort: die Sache wäre so wichtig, daß sie nicht gleich eine gewisse Entschließung darüber fassen könnten. Vorläufig möchte man jedoch

*) Drotz oder Drost heißt Oberrichter von Schweden, welche Bedienung der erste Reichsrath bekleidete.

Vorschlag an sich heilsam und gut wäre, aber schwer ins Werk zu richten. Die Klugheit erfordere alle Umstände vorher wohl zu überlegen, und so wenig er die Sache ohne Noth erschweren wolle, müsse er doch bekennen, daß ihm große Hindernisse in den Weg kämen, theils von außen, theils von innen. Von außen wären: 1) die mächtigen Widersacher unserer Religion, als der Kaiser und andere katholische Fürsten des Römischen Reichs, alsdenn der Churfürst von Brandenburg, welcher in seiner Religion gar eifrig sey und mit Hessen conspirire, auch in starken Verbindungen stehe. Diese würden das Werk dahin deuten, daß man zum Ruin ihrer Religion neue Conföderationen unter den Augsp. Confess. Verwandten mache, und auf Gegenunionen bedacht seyn, woraus mit der Zeit ein weitläuftiges Wesen im Politischen entstehen könne; 2) müsse ja auch das Collegium, das ein beständiger Synodus wäre, seine Fundation haben, darauf es beruhe. Man möchte nun ein solches Collegium hinsetzen, an welchen Ort man wolle, so würde man fragen, woher die evangelischen Potentaten die Macht hätten, daß sie ihre Theologen an einen Ort setzten, der ihrer Bothmäßigkeit nicht unterworfen sey, und sie mit gewissen Ansehn und Aufsicht versähen; 3) würde es überaus schwer mit der Direction zugehen. Denn Chursachsen würde es für einen unleidlichen Eingriff halten, wenn einem andern, als ihm das Directorium aufgetragen würde. Im Gegentheil möchte es auch Sr. Königl. Majestät, wenn

Sie als König von Schweden diesem Werke beytreten sollte, nicht anstehen, mit Chursachsen ambulatorisch zu dirigiren, weil solche Alternative nur inter pares Statt fände, daher würde in Betracht dieses Punkts, Chursachsen das Werk äußerst verhindern, so wie auch seine Theologen und insonderheit D. Calov regi nescius thun würden. Von jenen kämen auch mancherley bedenkliche Umstände vor, z. B. daß man mit den Helmstädtern in Uneinigkeit lebe, bey welcher man das Collegium nicht würde anstellen dürfen, indem man jede Parthie würde weder hinein nehmen, noch ausschließen können; ferner stünde dahin, ob ein jeder vornehmer Bischof oder Theologe sich einem solchen Collegio oder dessen Censur würde unterwerfen wollen, (wobey er den Bischoff von Stregnäß ansahe, und lächelnd sagte: ob der Bischoff von Stregnäß es thun werde, wisse er nicht; der Bischoff schwieg aber stille.) Ueberdieß würden auch, non obstante hoc collegio, wohl immer haereses et schismata bleiben, iuxta illud Pauli: oportet haereses esse. Si oportet haereses esse, wozu würde also ein solches Collegium nutzen? Weil aber dieses eine theologische Materie wäre, wolle er den Herren Theologen überlassen, weiter davon zu reden. Worauf Gothaischer Seits diese Punkte weitläuftig beantwortet wurden und Menzer ad id de haeresibus necessario futuris noch hinzufügte: es wäre necessitas hypothetica ex hominum malitia oriens, welcher man doch auf alle Art steuren müsse. Bischoff von Stregnäß: er habe des

Hunnii consilium durchgelesen und zweifle, daß es ausgeführt werden könne, hauptsächlich so lange man sich noch nicht mit den Helmstädtern verglichen habe u. s. w. es sey auch bedenklich diesem Collegio ein solches Ansehn anzuvertrauen, daß es über alle Kirchen und Schulen Aufsicht führe, auch das, was es schriebe, andern aufzudringen, da es möglich sey, daß das Collegium unter sich selbst uneins würde, oder durchaus auf irrige Lehren geriethe; insonderheit erinnere er, daß auch die Wittenberger von unverdächtigen Theologen verschiedener Irrthümer beschuldiget würden. Sollte nun das Collegium von solchen mit besetzt werden, so käme auch der Irrthum mit hinein, weil es heiße: opinio sequitur suum auctorem u. s. w. Als nun das Nöthige hierauf erwiedert und über den gefährlichen Zustand der Kirche in Deutschland und deren nothwendige Hülfe noch manches vorgebracht worden war, wurde die Sitzung aufgehoben und die Deputirten fuhren, von dem vorigen Secretär begleitet, wieder nach Hause.

Den 22. Dec. überbrachte der Staatssecretär Joel von Oernested dem Prinzen Albrecht das Recreditiv an seinen Herrn Vater d. d. 12. December und unterschrieben von der Königin Hedwig Eleonora und acht Staatsräthen, darin zugleich die Königl. Antwort und Entschließung auf den gethanen Vorschlag enthalten war, folgenden Inhalts: Wir versichern demnach Ew. Ldd. hiermit, daß Wir an Uns nicht ermangeln lassen wollen, welches diese gottseelige Intention befördern

und zu Werk richten könne; allein weil sich den dießfalls gehaltenen Unterredungen einige considerationes, sowohl das Kirchen- als Politikwesen angehend, hervorgethan, und eines theils darin bestehen, daß 1) vielleicht der Sache besser gerathen wäre, wenn man die intentirende Zusammensetzung gewisser Theologen, ein Collegium Theologicum nennte, als wenn man ihm den Namen und die Autorität eines stets währenden Concilii tam intra, quam extra imperium oder Synodi, nach der Meinung und dem Entwurfe des seel. Superintendenten Hunnii beylegte, und man 2) auch darauf dächte, auf welchen Grund dieses Collegium, um von der Gegenparthie keine Einsprache noch Hinderung zu befahren, fundirt werden sollte, es sey, daß man aus dem Passauischen Vertrage und dem darauf erfolgten Religionsfrieden, oder aus den 5ten und 8ten Articul des Instrumenti pacis zu Aufrichtung dieses Collegii Fug und Macht nehmen könnte. Wegen der andern theils vorgekommenen Schwierigkeiten haben Wir mit S. L. mündlich conferiren lassen und zweifeln nicht Ew. L. werden nach deren Erwägung, Ihrem beywohnenden hohen Verstande nach, am besten selbst zu urtheilen wissen, wie solche mit andern unsern Glaubensverwandten, Chur- und Fürsten im Reiche, füglich communiciret, und also mit einmüthigem Rath und Kräften zu überwinden getrachtet werden könne, Uns alsdenn folgends nach Ihrem Belieben an die Hand gebend, wie Wir weiter zu Erreichung dieses salutären Augen-

merks etwas fruchtbarlich beytragen und ausrichten können. *)

Den 9. Febr. 1671 kamen die Reisenden in Güstrow an, wo sich der Prinz gleich beym Herzoge, Gustav Adolph, melden ließ und ihm bey dem Besuche die Absicht seines Vaters vortrug und zu deren Beförderung um eine Commission bat, die auch bald ernannt wurde, und aus dem Kanzler D. Johann Schlüter, Geh. Rath Ganß und zwey geistlichen Räthen, nämlich den beyden Hofpredigern, Josua Arnd und D. Michael Sivicius bestand. Nach einigen Zusammenkünften erfolgte die Erklärung des Herzogs: Das Hauptwerk sey von so großer Wichtigkeit, daß es eine reife Berathschlagung erfordere, ehe man eine völlige Entschließung darüber fassen könne. Wo möglich wolle man noch andere Theologen zu Rathe ziehen und alsdenn Herzog Ernst von der gefaßten Entschließung Nachricht geben.

Den 14. Febr. langte die Gesandtschaft wieder in Gotha an.

So wenig auch die Relation von den Verrichtungen derselben, den Erwartungen Herzogs Ernst entsprach, so ließ derselbe doch noch nicht den Muth sinken, das angefangne Unternehmen zu Stande zu bringen, zumal da die Schwedische Regierung die Sache für sehr wichtig gehalten hatte, und bey deren Prüfung vor andern Höfen sehr aufrichtig zu Werke gegangen war, und daher auf deren Unterstützung zu

*) Gotha dipl. P. I. p. 64. 65.

rechnen war, sobald die gerügten Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt seyn würden.

Er hielt daher den 28. März mit seinen geistlichen Räthen eine nochmalige Versammlung, worin beschlossen wurde zuförderst die rückständigen Erklärungen der Höfe in Erinnerung zu bringen und abzuwarten.

Prinz Albrecht mußte also nochmals an den Geh. Secretär Schumacher in Koppenhagen und an den Präsidenten Kielmann von Kielmannsegg in Gottorf, Verpoorten aber an den D. Wandalin und an Brandanus Dätrius in Wolfenbüttel schreiben.

Endlich kam die Antwort von Koppenhagen und Gottorf. Beyde Schreiben, das des Königs an Herzog Ernst d. d. 11. April und das andere von dem Präsidenten Kielmann an den Prinzen Albrecht d. d. 17. April 1671. wurden den 10. May im Consistorio verlesen. In jenem erbot sich der König überhaupt nichts zu unterlassen, was zur Beförderung des Collegii Hunniani dienen könne, und in diesem rühmt Kielmann das Institut, als etwas sehr heilsames und verspricht dabey, daß sein Herr an Beförderung desselben nichts würde ermangeln lassen.

In dem Schreiben von dem Herzog Rudolph August zu Braunschweig d. d. 26. May wird gesagt: da in applicatione sich viele Schwierigkeiten ereignen dürften, so wäre nöthig die Sache reiflich zu überlegen, und das Schreiben des Herzogs Christian Albrecht zu Hollstein d. d. Gottorf den 31. May wiederholt die mündliche Resolution.

Hierauf schrieb Herzog Ernst an seinen Schwiegersohn, den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt und gab ihm von dem Verlaufe der Sache Nachricht mit der Bitte, er möchte, da es nunmehr so weit gekommen wäre, mit ihm gemeinschaftlich das Werk bey Chursachsen betreiben. Er selbst ersuchte den Herzog Moritz zu Zeitz, daß sein ehemaliger Geh. Rath von Seckendorf nach Gotha kommen durfte, welchen er bevollmächtigte dieser Sache halber an den Oberhofprediger Geier in Dresden zu schreiben, daß derselbe dem Präsidenten des Oberconsistorii Freyherrn Carl von Friese davon Vortrag thun möchte. Man schrieb auch an einige Churfürstl. Räthe und zuletzt wurde der Hofrath Prüschenk nach Dresden geschickt, welcher im voraus melden sollte, daß, so wie eine Deputation an die Nordischen Höfe, auch eine an den Hof zu Dresden in gleicher Absicht abgeschickt werden sollte. Diese kam zwar an, richtete aber nichts aus. Nun machte Herzog Ernst noch einen Versuch und schrieb unterm 27. May 1672 an den König von Schweden, diese wichtige Sache auf dem Reichstage den Ständen, vorzutragen und mittelst Seiner Königl. Autorität, solche zu befördern. Allein es erfolgte keine Antwort hierauf, und der eifrige Fürst beschloß daher für seine Person den Anfang zu Errichtung eines solchen Collegii von vier Professoren und eben so viel Adjuncten zu machen, in Hoffnung, daß andere evangelische Stände, wenn ihnen der Nutzen davon in die Augen leuchten würde, durch sein Exempel gereizt,

dazu beytreten sollten. In dieser Absicht machte er unterm 23. October 1672 eine Stiftung von 200000 Rthlr. und vollzog sie durch seine Namens-Unterschrift. Von den Interessen dieses Capitals sollte ein jeder Professor 1000 Rthlr. und ein jeder Adjunct 500 Rthlr. Besoldung bekommen und der Ueberschuß, theils zur Vermehrung der Pfarr- und Schuldiener-Besoldungen im Fürstenthum Gotha, theils zur Unterstützung armer Kirchen und Schulen im Auslande, wie auch zu einer Beysteuer für christliche Hausarme, welche von ihren geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ein gutes Zeugniß hätten, und wegen Alters und anderer Gebrechen, sich und die Ihrigen nicht fortbringen könnten, verwendet werden. Allein da er für nöthig fand, das Gutachten seiner Räthe über verschiedene Nebenpunkte darin zu erfordern, ergriffen diese die Gelegenheit ihm solche triftige Gründe zur Wiederaufhebung dieser großen Fundation an das Herz zu legen, daß er nicht umhin konnte, von seinem Vorhaben gänzlich abzugehen.

Neunzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst versucht die synkretistischen Streitigkeiten zwischen den Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen gütlich beyzulegen.

v. 1670 — 1672.

Georg Calixtus, ein angesehener Theologe auf der Universität Helmstädt, behauptete, daß die Unterscheidungslehren der protestantischen Kirche nicht die Wichtigkeit hätten, welche die lutherischen Glaubensgenossen ihnen in ihren symbolischen Büchern beylegten, und daß daher die Reformirten und Papisten eben so gut zur wahren Kirche gehörten, als die Lutheraner.

Dieses gelindere Urtheil über die Verschiedenheit der Kirchen, wurde von mehrern der angesehensten Theologen damaliger Zeit bestritten und der Widerspruch dagegen hörte selbst mit dem Tode jenes berühmten Mannes *), welcher 1656 erfolgte, nicht auf, sondern nahm vielmehr eine noch ernstlichere Wendung.

*) Von Calixtus großen Verdiensten und achtungswerthen Eigenschaften findet man in des Abts D. Henke Kirchengeschichte im 3 Th. S. 221. und 4 Th. S. 111. ein anziehendes Gemälde.

Als nämlich dieses Streits, welcher bereits über zwanzig Jahre gedauert hatte, kein Ende zu ersehen war, so wurde endlich den theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg von Dresden aus befohlen, einen Aufsatz in Lateinischer und Deutscher Sprache zu verfertigen und in demselben die Abweichungen der Helmstädtischen Theologen von den Lehren der Lutherischen Kirche mit Anführung der ausdrücklichen Worte des Calixtus und seiner Anhänger zu zeigen.

Dieser Anweisung zufolge gaben daher die Wittenbergischen Theologen, unter Anführung des heftigen und streitsüchtigen Abraham Calov 1655 eine Schrift heraus, welche den Titel hat: Consensus repetitus fidei vere Lutheranae in illis capitibus, quae contra puram et invariatam Aug. Confessionem aliosque libros symbolicos in Formula Concordiae comprehensos D. Georg. Calixtus eiusdemque complices scriptis impugnarunt. (Wiederholter Consens des wahren lutherischen Glaubens in den Lehrpuncten, welche wider die reine und unveränderte Augsp. Confession und andere in dem christlichen Concordienbuche begriffene Glaubensbekenntnisse noch heut zu Tage in öffentlichen Schriften angefochten D. Georg Calixtus, Professor zu Helmstädt und die ihm hierin anhangen).

Allein, anstatt die beregten Streitigkeiten hierdurch zu beendigen, so wurden solche nur nochmehr angefacht, zumal da darin der Vorschlag geschah, noch ein symbolisches Buch zu machen und die Helmstädtische

Parthey von der lutherischen Kirche auszuschließen. Vergebens bemüheten sich die Höfe zu Dresden und Braunschweig-Lüneburg diese Unruhen in ihren Landen zu dämpfen. Sie wurden vielmehr von Tage zu Tage größer, ließen eine gänzliche Trennung befürchten und arteten zuletzt von Seiten der Wittenberger Theologen nicht nur in die gehässigsten Verketzerungen gegen mehrere rechtlich denkende Theologen, welche ihre Verfahrungsart misbilligten und zu tolerantern Gesinnungen riethen, sondern auch in die niederträchtigsten Schmähungen und Schimpfreden aus, wozu hauptsächlich Aegidius Strauch durch seine vindicias consensus repetiti Veranlassung gab.

Bey dieser traurigen Zerrüttung der Kirche hielt es Herzog Ernst für Pflicht einen Versuch anzustellen, die Partheyen unter sich zu vereinigen und die zum größten Aergernisse gereichenden Streitigkeiten gütlich beyzulegen. Schon lange vorher hatten dieselben seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so, daß er bereits unterm 15. Dec. 1648 seinem Bruder, Herzog Wilhelm zu Weimar, den Vorschlag that: um dem Uebel vorzubeugen einen Convent von Theologen zu veranstalten, die sich der Sache gemeinschaftlich annähmen und dem weitern Ausbruche dieser Streitigkeiten und Erbitterungen durch freundschaftliche Unterhandlungen zuvorzukommen suchten. Insonderheit sollte in solchen Dingen nichts ohne Vorbewußt der Obern öffentlich vorzunehmen erlaubt werden. *)

*) Felleri monumenta inedita T. XI. N. LXVI. p. 623.

Es scheint man habe diese Gedanken realisiren wollen, da ein Collegium beyder Theile im J. 1652 zu Leipzig gehalten werden sollte. Denn Herzog Ernst schrieb an D. Musäus und D. Maior zu Jena, sich darauf vorzubereiten, wenn sie etwa aufgefordert werden sollten. Und diese Vorbereitung sollte darin bestehen, daß sie die wechselsweise gemachten Beschuldigungen sammelten und untersuchten, ob sie sich in ihren Schriften ausdrücklich befänden; wäre dieses: ob es Haupt- oder Nebensachen betreffe? ob der status controversiae recht gesetzt sey? und was endlich von des einen und des andern Meinung zu halten sey. Daneben aber was für Vorschläge zu gütlicher Beylegung des Streits anwendbar wären? *) Das Responsum der Jenaischen Theologen fiel nicht in allen Stücken zu Gunsten der Wittenbergischen aus. Damit war Calov nicht zufrieden und beschuldigte erstere, daß sie den Convent, der in Leipzig hätte gehalten werden sollen, verhinderten, weil sie dem Calixtus, wie er sagte, favorisirten. Dieses machte Caloven desto abgeneigter gegen Calixtus, als er merkte, daß die Jenaischen Theologen nicht alles blind, wie er, verdammen wollten. Er trat daher im J. 1653 öffentlich hervor und griff nun Calixtum namentlich in Syncretismo Calixtino an. *) Am allermeisten trug zur Erbitterung der

*) Felleri monumenta ined. p. 624. und Unschuld. Nachr. 1717. S. 514 — 1716. S. 152.

**) Dieses wird um deswillen hier bemerkt, um den Gedächtnißfehler des seel. D. Zeltners zu berichtigen, der in

Streitenden der Consensus repetitus v. J. 1655 bey, der gleichsam eine neue Scheidewand zwischen den Ober- und Niedersächsischen Academien zog. Und was dieser nicht that, das bewirkte der Strauchische Consensus repetitus vindicatus. *)

Es geschahen zwar von mehrern Theologen verschiedene Versuche und Vorschläge diese unanständigen und ärgerlichen Streitigkeiten auszugleichen. Es wurde aber nichts ausgerichtet. Zuletzt glaubte Herzog Ernst sich in seinem Gewissen verbunden die Hand an das Friedensgeschäfte legen zu müssen. In den Conferenzen wegen des Hunniussischen Instituts wurde schon beyläufig von der Wiedervereinigung der Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen gesprochen.

Nun wurde den 18. April 1670 eine dieser Sache ganz gewidmete Conferenz über die Art und Weise, wie es am besten einzurichten sey, gehalten. Musäus

einer Note zu Forstners Epistola ad Portnerum p. 7. nota k. meint, Calov habe nie mit dem ältern Calixt, sondern nur mit dem jüngern Streitschriften gewechselt.

*) Wie sehr Strauch bey jeder Gelegenheit den consensum repetitum anpries, sieht man unter andern auch aus dem Lectionsverzeichnisse, das er 1673 heraus gab, in dem er sagt: Dissertationum publicarum Textus erit consensus repetitus fidei vere Lutheranae, Libellus certe egregius, quem Evangelici γνησίως pro Symbolico facile agnoscent. Utinam plures cum accuratiori studio hodie evolverent.

urtheilte: die Fragen, die in den symbolischen Büchern schon abgethan wären, sollten nicht aufs neue in Bewegung gebracht werden, in problematischen Fragen müsse man verschiedene Gesinnungen gestatten, sie aber nicht gleichsam mit Gewalt zu nothwendigen Lehrsätzen machen, sondern einzeln abwägen, wie weit sie von einander abstehen, und in was für einem Verhältnisse sie gegen den Glauben sich befinden; es werde ein großer Mißbrauch mit der Vervielfältigung der Controverse getrieben, indem man eines Einzelnen Meinung und Rede dahin ziehe. Diesem müsse man steuren, weil sonst des Streitens kein Ende werde. Er erinnerte ferner: der Lehrsatz der Helmstädter von der Allgegenwart Christi sey jetzt nicht zu berühren, und um die Neigung zum Frieden zu befördern, würde es gut seyn, wenn die evangelischen Stände sich unter einander verglichen, daß keines Theils Theologen hiervon anders, als mit Vorwissen ihrer Obern etwas schreiben dürften.

Ueberdieß legte der Herzog seinen berufenen Rathgebern noch drey Punkte vor: 1) ob Chursachsen eher als die Nordischen Höfe beschickt werden müsse? Man hielt insgesammt für nöthig, die Abfertigung an Chursachsen zu beschleunigen, und zu sagen, daß es zufälligerweise auch an andere gebracht würde; 2) ob nicht durch Schreiben nähere Vorbereitungen bey Chursachsen und dessen Theologen zu machen wären? Die meisten riethen dazu. Nur müsse man beym Allgemeinen bleiben, besondere Sätze aber zurück behalten. Aber

Prüschenk allein billigte dieß nicht, weil die Gemüther unvermuthet eher zu gewinnen wären und man im Anfange, wegen der Widersacher, es geheim halten müsse, damit sie es nicht heimlich hintertrieben; 3) ob nicht, in Ermangelung einer allgemeinen Uebereinstimmung, einige Theologen zusammen zu bringen und an einen gewissen Ort zu setzen wären, in Hofnung, daß, wenn man den Nutzen gewahr würde, auch andere beytreten würden. Man bejahete dieses, doch so, daß man vorher Nutzen und Unkosten gegen einander wohl überschlagen müsse. Um desto sichrer zu gehen, ließ Herzog Ernst ein Bedenken über die Streitigkeiten zwischen den Chursächsischen und Braunschweigischen Theologen von D. Spener einholen. In diesem den 3. May 1670 datirten Bedenken ward auf drey Fragen geantwortet: 1) ob bey den vor Augen liegenden Umständen und dem Betragen von beyden Seiten noch einige Wiedervereinigung zu hoffen sey? 2) was doch wohl diese von so vielen gewünschte Vereinigung gehindert habe? 3) was für hinlängliche Mittel zu Erreichung dieses Zwecks zu gebrauchen seyen? *)

Der Herzog, gestärkt durch das seinen Wünschen gemäß abgefaßte Bedenken dieses so erfahrnen Theologen, legte die Hand immer näher an die Ausführung dieses Werks. Er ließ von Sagittar einen Aufsatz verfertigen, der die Ueberschrift führte: Unmaßgebliche

*) Dieses stehet im 3ten Th. seiner deutschen Bedenken, c. VI. artic. I. distinct. I. Sect. VI. p. 11 — 28.

Vorschläge, wie allenfalls die zwischen den Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen schwebenden Streitigkeiten, salva orthodoxia et veritate fidei, in der Güte beyzulegen, möchte versucht werden. Der Verfasser machte zuerst überhaupt einen Unterschied unter den Streitigkeiten und theilte sie in drey Classen und diese insgesammt in 88 Sätze. In die erste Classe waren die Sätze gebracht, welche in den symbolischen Büchern, wie selbige entweder in der Concordienformul oder auch in corpore doctrinae Julio zusammen getragen worden, bereits ihre richtige Entscheidung haben. In die andere kamen diejenigen, welche den sogenannten Syncretismum, oder die gesuchte Religionsvereinigung der Calvinisten und Papisten mit den Lutheranern hauptsächlich betrafen; und in die dritte Classe diejenigen, welche in die beyden vorhergehenden Classen nicht füglich gebracht werden konnten. Dieser 10½ Bogen starke Aufsatz wurde hierauf den Darmstädtischen Theologen mitgetheilt. Diesen mißfiel aber die große Unpartheiligkeit und Mäßigung darin und entwarfen an dessen Stelle einen andern.

Den 13. November 1671 veranstaltete Herzog Ernst eine Rathsversammlung der Theologen und Weltlichen, sowohl Darmstädtischer als Gothaischer Seits, in seiner und des Landgrafen Ludwigs von Darmstadt und des Prinzen Friedrich Gegenwart. Es wurde zuerst gefragt: ob der Aufsatz, der den Darmstädtern von Gotha aus war zugeschickt worden, oder der Darmstädtische Punkt für Punkt vorgenommen

werden sollte? Die Darmstädtischen Theologen sagten: die Classification der Streitpunkte in jenem Aufsatze sey überflüssig, weil die Wittenberger dergleichen nicht gemacht hätten, er ziele auch auf eine dritte Parthey, die weder ganz Helmstädt noch Wittenberg wäre. Sie könnten daher ihrem Herrn nicht rathen, den Aufsatz schlechterdings zu bewilligen. D. Haberkorn meinte: man könne von den Wittenbergern in keinem Stücke abgehen, das würden sie sehr hoch empfinden, daher man auch zu allererst mit ihnen communiciren müsse, um ihr Gutachten zu vernehmen. Wollte man ihren consensum repetitum verwerfen, so würde man mit allen Kirchen in und außer Sachsen, die ihnen anhiengen, zu thun bekommen. D. Menzer billigte nicht nur das alles, sondern setzte auch noch hinzu: Sollten etwa die Helmstädter sich die Bedingungen nicht gefallen lassen, so müßte man desto härter mit ihnen verfahren und es stünde dahin, was alsdenn geschehe, ob man nicht eine Schrift aufsetzte, die man von den orthodoxen Facultäten und Kirchendienern schreiben ließe und sie den Helmstädtern zuschickte. Ein solches Scriptum theticum wäre sehr zu rathen. Wollten die Helmstädter solches nicht annehmen, so würden sie sich selbst bloß geben, daß sie es nicht mit den Lutheranern hielten. Der Hofprediger Ludwig erinnerte, man möchte bedenken, ob man nicht, wenigstens in etlichen Stücken, den Helmstädtern ihre Meinung lassen und doch mit ihnen friedlich seyn könne. Verpoorten mißbilligte das Scriptum theticum und

remonstrirte, daß dessen Unterschrift bey vielen Orthodoxen vergeblich gesucht werden würde und darüber drey Partheyen in der Kirche entstehen könnten, Lutherani rigidi, Calixtini et Intermedii.

Nun wurden Vorschläge gethan, wie die Mißhelligkeiten zu heben seyn möchten. Die in dieser Deliberation abgeschlossenen Punkte wurden in eine Schrift verfaßt, solche von dem Hofprediger Ludwig denen, die darüber berathschlaget hatten, vorgelesen und von ihnen allen durch ihre Namensunterschrift bekräftiget.

Einige Tage darauf empfingen die Deputirten: D. Balthasar Menzer, Oberhofprediger zu Hessen-Darmstadt, und der Kirchenrath M. Wilhelm Verpoorten, eine von Herzog Ernst und dem Landgrafen Ludwig zu Hessen unterm 20. Nov. ausgestellte und unterschriebene Instruction, welche also lautete:

„Nachdem bey der jetzigen Zusammenkunft allhier unter andern auch von der Vergleichung der zwischen den Chursächsischen an einem, und denen Braunschweig-Lüneburgischen Theologis, am andern Theile, bisher obgewalteten Religionsstreitigkeiten und wie beyde Theile wiederum in einen friedlichen Stand zu bringen seyn möchten, vertrauliche Unterredung gepflogen, auch zu solchem Ende auf reife Ueberlegung der Sache, gewisse Punkte abgeredet, und zu Papier gebracht worden, wie der deswegen gemachte und von unsern beyderseits Deputirten unterschriebene Aufsatz, dessen drittes Exemplar die obgemeldete Abgeordnete

originaliter bey sich haben sollen, mit mehrern nach sich führet. Und denn in solchem Aufsatz unter andern enthalten, daß die in demselben gemeldete conditiones und Vorschläge zuerst mit den Chursächsischen Theologen privatim communiciret und von ihnen durch mündliches Unterreden vernommen werden solle: ob, wenn allenfalls solche conditiones und Vorschläge an Seiten der Helmstädtischen, wie man hoffen wollte, zu erhalten stånden, sie ihres Orts sodann in Ruhe stehen, und wo ja noch einige Mißhelligkeiten übrig blieben, mit Vorbehalt der Vertheidigung göttlicher Wahrheit, der fernern Näherung und völliger Vereinigung in guter Hoffnung erwarten wollten, zu welcher communication und Verschickung Wir dann sie beyde gnädigst deputiret; So sollen sie ihre Gelegenheit dahin anstellen, daß sie bald nach ihrer erlangten völligen Abfertigung ihren Weg auf Altenburg zu nehmen und allda den Superintendenten Sagittarius zu sprechen, daß weil sie ohnedieß eine Reise nach Dresden zu thun hätten, sie denselben bey solcher Gelegenheit zu besuchen nicht hätten unterlassen wollen, gegen ihn gedenken, sodann von obgedachtem negotio vor sich und privatim mit ihm zu reden Gelegenheit suchen, wohin seine Gedanken deswegen zielen, auch was er etwa für Vorschläge thun, sodann was er (als der hiebevor in dergleichen schon anderwertiglich bemühet gewesen seyn soll *)) für Nachricht und Hof-

*) Im J. 1669. besorgte Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg kurz vor seinem Tode durch den Generalsuperin-

nung deswegen von sich geben und verspüren lassen möchte, exploriren und, wenn etwa bey demselben andere vom Aufsatz abgehende Gedanken, man verspüren sollte, alsdenn auf die in dem Aufsatze enthaltene conditiones ihm Anleitung geben, und seines Gutachtens sich fernerweit darüber erkundigen.

Nächst diesem haben sie, sobald sie obiges daselbst verrichtet haben werden, sich gegen Dresden zu begeben, daselbst dem Chursächsischen Oberhofprediger D. Geier im Anfange allein zuzusprechen und erstlich auf Maaß und Weise, wie droben bey dem D. Sagittarius vermeldet ist, Anbringen zu thun und seine Gedanken zu exploriren. Gienge nun er, D. Geier, in Eröffnung seiner Gedanken milder, als in den conditionibus des erwähnten Aufsatzes gemeldet ist, so wäre von ihm zu vernehmen: ob er dafür hielte, daß die Wittenberger und Leipziger Theologen in gleicher Meinung sich befinden würden, und wenn er der Meinung ist, es dabey beruhen zu lassen. Sollte er aber

tendent Sagittar zu Altenburg und den Superint. Selden zu Coburg eine Visitation der Universität Jena, um die Theologen daselbst denen zu Wittenberg näher zu bringen und eine vertraute Freundschaft zwischen ihnen zu errichten. M. s. a Seelen delicias epistolicas p. 371. Da dieser Versuch fehlschlug, so schrieb Sagittar, als ein friedliebender Privatmann an D. Cellarius in Helmstädt und that Vorschläge, wie durch beyderseitiges Nachgeben eine Vereinigung gestiftet werden könnte. Zugleich überschickte er ihm in lateinischer Sprache einen Grundriß von 88 strittigen Sätzen.

schwere conditiones vorschlagen, so hätten sie mit großer Behutsamkeit und Vorsichtigkeit dahin zu sehen, daß sie ihn auf die im Aufsatz enthaltene oder doch gleichförmige conditiones disponiren und bringen möchten. Und zwar versteht sich dieses alles dahin, daß die Unterredung nur mündlich und nomine privato gethan und nichts formell oder abschriftlich communiciret oder vorgezeigt werde. Bey bemeldtem D. Geier hätten sie auch zu vernehmen, ob er für rathsam hielte, daß die Sache auch mit einem oder beyden Herren Friesen oder Herrn Gersdorfen oder sonst Jemanden Vornehmes, den er an Hand geben möchte, entweder durch ihn D. Geier selbst, oder durch sie vertraulich communiciret und geredet werden sollte oder könnte. Und da er solches gut und thunlich erachtete, so hätten sie es zu effectuiren, ihnen angelegen seyn zu lassen. Sollte er aber wider Verhoffen und Vermuthen zu dieser Sache gar keine Inclination spüren lassen, oder die Fortreise nach Wittenberg widerrathen, so hätten sie seine rationes zu exploriren und zu ponderiren, welche ihnen in modo agendi mit den Wittenbergern etwa eine Nachricht möchte geben können und ihre Reise daselbst hindoch fortzusetzen und ihrer Instruction sich zu gehalten, auch darauf bey den Theologen daselbst, entweder sie beyde zugleich, oder einem nach dem andern, wie sichs der Gelegenheit nach und der ihnen bekannten Intention gemäß, am besten fügen wird, abermals auf obgedachte Maaß ihr Anbringen, explorationes und Verrichtungen

in diesem hochwichtigen negotio zu thun. Dafern nun sie die Wittenbergischen Theologi die im Aufsatz enthaltene conditiones belieben würden, so haben sie denn ihre Reise nach Wittenberg und Leipzig fortzusetzen, und daselbst auf eben solche Maaße, wie zu Wittenberg zu negociiren. Nach daselbst erlangter zulänglicher Resolution sollen sie, Unsere Deputirte, ihre Reise zu den Braunschweig-Lüneburgischen Theologis, an diejenigen Orte, wo die Principalsten anzutreffen sind, als benamentlich Zelle, Wolfenbüttel und Helmstädt fortsetzen, und dieselbe auf die in dem Aufsatz enthaltene conditiones bester Möglichkeit nach disponiren, sodann gleichfalls alles nur privato nomine zu negociiren. Weil auch zu besorgen, es möchten, sowohl die Chursächsischen, als Braunschweig-Lüneburgischen Theologi, auf ein sothanes pur Privat-Anbringen sich nicht genugsam und dergestallt, wie es zu Erreichung unserer Intention die Nothdurft erfordert, herauslassen, und also diese kostbare und mühsame Schickung nicht recht fruchtbar abgehen, so könnten sie endlich und ad extremum, wenn sie nämlich dergleichen verspürten, gegen einen und den andern wohl vertraulich melden, daß um diese Sache Wir, als ihre Herrschaften, Wissenschaft hätten und bey ihrer Anheimkunft von ihnen deswegen würde Nachricht erfordert werden. Von allen obgedachten Orten, da sie nach Inhalt dieser unserer Instruction negociiret haben, sollen sie, wo es die Postzeit und Gelegenheit leiden will, von ihrer habenden Verrichtung an Uns,

und zwar weil Wir nächstens wieder von einander reisen möchten, an jeden Theil absonderliche schriftliche Relation erstatten, hernach aber bey ihrer Zurückkunft auch mündlich mit mehrern Umständen von allen unterthänigst referiren. Im übrigen wird diese Negotiation der Dexterität und Behutsamkeit Dero Abgeordneten dergestalt anheim gelassen, daß sie nach Befinden der Umstände darin verfahren; doch jedesmal dieselbige ihren Pflichten und dem beliebten Aufsatz nicht zuwider, dahin richten, damit der im Schluß gefaßte Zweck möge erreicht werden. Zu Urkund haben Wir diese Unsere Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Siegeln bedruckt. So geschehen Friedenstein ꝛc."

Den 24. November 1671 traten die Deputirten ihre Reise an. In Dresden versicherte D. Geier: der Churfürst würde nichts unterlassen, was zum Frieden, salva fide orthodoxa et autoritate librorum symbolicorum, etwas beytragen könnte. Dabey gab er ihnen den Rath mit D. Calov behutsam umzugehen, indem er sehr fest auf seiner Meinung beharrte und äusserst empfindlich wäre. Der Geh. Rath Carl von Friesen meinte: Sie möchten es sich angelegen seyn lassen, beyde Partheyen dahin zu bewegen, daß sie die Sache durch Theologen vermittelten, ohne Einmischung des weltlichen Arms, weil in dem letztern Falle die Sache gewöhnlich noch verwickelter würde, die Partheyen desto eifriger auf ihrer Meinung be-

harrten, und der Unrecht behaltende Theil als Märty=rer der Wahrheit angesehn seyn wollte. Wäre aber der Vergleich erst unter ihnen zu Stande gekommen, dann wäre es Zeit den Vergleich beyderseits Principalen bekannt zu machen und um dessen Bestätigung zu bitten.

Mit diesem klugen Rathe vorbereitet gelangten sie den 7. December in Wittenberg an. Den Tag darauf besuchte Menzer D. Caloven, und Verpoorten D. Meisnern. Die Unterredung ist für die Geschichte dieser Streitigkeiten, so interessant, daß wir eine aus=führliche Darstellung derselben unsern Lesern schuldig zu seyn glauben.

Meisner zweifelte, daß der Streit, ohne die Ver=mittelung der Regenten, geschlichtet werden würde. Zu Wittenberg wolle man alles gebilliget haben, was im consensu repetito gebilligt würde. Die Vor=stellungen der Theologen fruchteten, insonderheit bey Caloven, wenig, der mit lauter extremis umgienge, und sogar auf die Gedanken gefallen wäre, daß der consensus repetitus an andere Facultäten und mini-steria geschickt, und wenn diese ihn genehmigten, so=dann pro libro symbolico erklärt werden sollte, wel=chem er aber beständig widersprochen und dagegen pro=testiret habe. Den consensum vindicatum habe er nicht eher gesehen, bis er ihm gedruckt ins Haus ge=schickt worden; ob er gleich, als man ihn edirt, theo=logischer Decan gewesen wäre, so stehe gleichwohl auf dem Titel: iussu et auctoritate Collegii Theologici. Die nach Strauchens Retorsion gedruckte

Deutsche Schriften habe nicht D. Strauch, sondern Calov selbst gemacht. Nur noch neulich sey von ihm eine harte Schrift aufgesetzt worden, welche andern Orten hätte communiciret werden sollen, dem er aber widersprochen habe, daher es auch unterblieben und sie nur im Oberconsistorio in Dresden verwahrlich aufgehoben würde. Dergleichen sey mehr geschehen, welches, wenn es ans Tages Licht gekommen wäre, unsere Kirche in volle Flammen gesetzt haben würde. In der auf Churfürstl. Befehl ausgefertigten Relatio historica des bisher geführten Streits mit den Helmstädtern *) habe Calov die Treue und Unpartheiligkeit sehr aus den Augen gesetzt, so daß er, Meisner, sich genöthigt gesehen habe, als ehrlicher Mann seine Unterschrift zu verweigern, und als der Befehl von Dresden gekommen sey, daß alle Theologen sie unterschreiben sollten, habe er zwar unterschrieben, aber gesagt: Subscribo, me cum hac relatione neque in materialibus, neque in formalibus per omnia consentire. Aus diesen allen sey zu ersehen, wie viel man zu thun habe, Caloven auf einen andern Sinn zu bringen, welches die Ausführung der guten Anschläge Herzog Ernsts sehr erschweren werde, von denen er vernommen, daß sie dahin zielten, durch seine Zwischenkunft die Einigkeit herzustellen.

D. Quenstädt bestätigte dieß in einer Unterredung mit Verpoorten, und betheuerte sein Verlangen

*) Walchs Religionsstreitigkeiten, 2 Th. S. 349.

zum Frieden, er und Meisner hätten es nicht gern gesehen, daß der consensus repetitus zum Druck befördert worden wäre, und noch weniger Strauchs consensus vindicatus, den er nicht eher gesehen habe, als bis er ihm gedruckt zugeschickt worden wäre. Er erwähnte, daß er und Meisner auch die nach Dresden geschickte Relationem historicam controversiarum Helmstadiensium nicht hätte unterschreiben wollen, weil darin der consensus vindicatus, als ein per omnia pium, moderatum et veritati consonum scriptum gelobt worden wäre. Meisner: er hätte wenig Hoffnung, daß die Partheien vereinigt werden könnten. Er kenne Caloven zu gut, um zu hoffen, daß derselbe auf friedliche Gedanken gebracht werden könnte.

Gegen Menzer sagte Calov: er freue sich, daß Menzer und andere Theologen Hoffnung hätten, daß dieser Streit würde können sine iactura veritatis et orthodoxiae aufgehoben werden, nur wünsche er, daß die Helmstädter sich aufrichtig dazu verstehen und eine hinlängliche Erklärung von sich geben möchten. Calov schien dieß ernstlich zu meinen. Denn noch denselben Tag forderte die theologische Facultät von Menzern gewisse Theses, die zur Grundlage des Friedens dienen sollten. Menzer übergab ihr solche durch Caloven, die dem in Gotha gemachten Aufsatze gemäß waren *).

*) Die Bedingungen, unter welchen mit den Helmst. Theologen Friede zu machen sey, waren: 1) daß sie den Syn-

Hier gieng aber Calov nicht ehrlich zu Werke, indem er ohne Menzers Vorwissen noch 2 Theses einschob: eine de erroribus Syncretiſtarum, Majoriſtarum et Interimiſtarum fugiendis; die andere de Myſterio Trinitatis et divinitatis Meſſiae in V. et N. Teſt. sancte credendo. Damit aber die Deputirten nichts davon merken möchten, las er ihnen blos die von der Facultät darauf ertheilte Antwort vor, womit ſie zufrieden waren. Nun wurden die Theses von allen Theologen unterſchrieben, und dabey der Betrug entdeckt.

In Leipzig erklärte D. Scherzer: er halte das vorgeſchlagene Mittel der Beylegung des Streits für das ſchicklichſte und freue ſich, daß die Wittenberger dazu erbötig wären, und ihre Meinung ſchriftlich von ſich gegeben hätten. D. Lehmann fand dabey viele Schwierigkeiten, äuſſerte auch Verdacht gegen die Jenaiſchen Theologen. Scherzer: er nähme es den Jenenſern ſehr übel, daß ſie nicht ein einzigesmal ihr Mißfallen an den Calixtiniſchen Hypotheſen öffentlich bezeuget hätten, hauptſächlich was den consensum fundamentalem betreffe, es ſey daher ſehr nöthig, daß man von den Jenenſern vorher ſchriftlich verſichert

cretismus fahren ließen, 2) daß ſie ſich enthielten, irgend eine Lehre im Concordienbuche anzufechten oder zu beſtreiten, und 3) daß ſie bey ihren ſymboliſchen Büchern, namentlich dem corpore doctrinae Julio, ſowohl der Sache, als den Worten nach, beſtändig verblieben.

wäre, daß sie die Bedingungen für billig hielten, ehe man sie den Helmstädtern vorlegte, wobey er die Worte: fugisti, quia tacuisti, anführte.

Zuletzt wurden Menzers Theses von der ganzen Leipziger theologischen Facultät angenommen und das darüber ausgestellete Responsum d. d. Lipsiae d. XVI. Decembris 1671. hatten unterschrieben: Georgius Moebius D. Fac. Th. Decanus, Joannes Adamus Scherzerus, D. Fac. Th. Senior, Fridericus Rappolt, D. et P. P. Georg Lehmann, D. P. P. et Superint.

Jetzt kam es nun auf die Erklärung der Helmstädtischen Theologen an. In Zelle machte ihnen der Canzler Schütze wenig Hoffnung zu einem glücklichen Ausgange ihres Auftrags „was den Punkt betreffe, daß sie die formulam concordiae nicht bestreiten sollten, sagte er ferner, daß sie bey dem corpore Julio quoad dogmata et formulas bleiben möchten, darauf würden sie sich wohl erklären. Der Hypothese aber de consensu fundamentali Lutheranorum et Calvinianorum würden sie jetzt nicht entsagen, sondern die Sache an die Prinzipalen berichten. Bey denen aber wäre es jetzt nicht Zeit, dieses zu betreiben, weil sie sehr große Rücksicht auf Churbrandenburg nehmen und bey demselben allen Anstoß sorgfältig zu vermeiden suchen müßten, indem sie wegen der Rheinsteinischen Sache mit ihm zu thun bekommen, deswe-

gen auch nicht gern sehen würden, daß ihre Theologen wider solche Hypothesen sich jetzt erklärten *).

Bey einer Unterredung mit dem D. Hildebrand lenkte Menzer das Gespräch auf den consensum fundamentalem zwischen den Lutheranern und Calvinisten, und erwähnte, daß er, Hildebrand selbst, die Calvinisten haeresium et errorum fundamentalium beschuldigt habe. Hildebrand: er habe das Wort error fundamentalis im weitläuftigen Verstande genommen, nach welchem darunter solche errores verstanden würden, die nur durch Folgerungen mit dem Grunde des Glaubens stritten, nicht aber an sich selbst. Wenn aber genau und eigentlich von den Fundamentalirthümern die Rede sey, so wären nur die fundamentales, welche den Grund des Glaubens an sich umstoßen und per se et semper, denjenigen, der damit behaftet sey, verdammen. In solcher Bedeutung hätten die Reformirten keine errores fundamentales. Daher er auch in diesem Punkte mit Calixtus gleicher Meinung sey. Uebrigens sey eine Vereinigung mehr zu wünschen, als zu hoffen. Denn von den Meinungen heiße es: non quaevis opinio statim ostendit caudam. D. Brandanus Dätrius zu Wolfenbüttel zweifelte ebenfalls an der gütlichen

*) Mosheim muthmaßet daher ganz richtig, daß sich in diese theologischen Händel die politischen der Höfe mit eingemischt haben. Größere Kirchengesch. N. T. S. 940. Anmerk. b.

Beylegung des Streits, ob er gleich seine Mitwirkung dazu erbot.

Mit dem D. Titius, Professor Heigel und D. Calixt zu Helmstädt hatten die Deputirten eine weitläuftige Unterredung über die articulos fundamentales, und den großen Schaden, der aus den Irrthümern für unsere Kirche erwachse, und zuletzt wurden sie zum Frieden ermahnet, und um sie zu überzeugen, daß die Sächsischen Theologen dazu bereitwillig wären, wurden ihnen die von ihnen unterschriebenen Theses vorgelegt. Allein Titius zweifelte, daß es denselben damit ein Ernst sey, wenigstens könnte man sich nicht auf Calov verlassen. Calixt: das, was sein Vater geschrieben habe, sey ein bloßer Vorschlag zur Einigkeit gewesen, welchen er Niemanden habe aufdringen wollen, warum man denn einen so bittern Streit erregt und so große Weitläuftigkeiten verursacht habe? D. Meier behauptete: in den Thesen, welche ihnen vorgelegt worden wären, stecke der ganze consensus repetitus virtualiter.

Das Resultat davon war: es sey ihnen von ihren Principalen verboten worden, sich über die strittige Materie bestimmt zu erklären, jedoch versicherte D. Schrader, daß sie das gute Vorhaben bey dem Consistorio academico befördern wollten. Nachdem die Deputirten, welche sich angelegen seyn ließen den Wunsch ihrer Herren Principalen zu erreichen, diese Sache nochmals dem Decanus Saubert empfohlen hat-

ten, reisten sie wieder ab und kamen den 5. Jänuar 1672 wieder in Gotha an.

Den 8. Jan. veranstaltete Herzog Ernst einen Convent, in welchem seine Prinzen, der Vicecanzler, der Consistorialpräsident, Ludolf, Prüschenk, Menzer, Verpoorten und der Generalsuperintendent Gotter zugegen waren. Der Herzog verlangte von den Deputirten zu hören, wie weit das Unternehmen ausgeführt sey, ingleichen, daß man berathschlagen möchte, was nun weiter deshalb vorzunehmen sey. Menzer führte das Wort; darauf wurde beschlossen, daß, wenn die versprochene Antwort von Helmstädt nicht bald erfolgte, Menzer der dasigen theologischen Facultät die Sache schriftlich vortragen sollte.

Den Tag darauf zog der Herzog die Sache nochmals mit den ernannten Personen in Erwägung. Als der Vicecanzler anfieng seine Gedanken vorzutragen, fiel ihm der Herzog ins Wort: er möchte seine Meinung sagen, ob nicht vorher von den Jenaischen Theologen über die Theses ein Responsum abzufordern seyn möchte, zumal da sie beschuldiget würden, daß sie, besonders Musäus, mit den Helmstädtern in Ansehung des Syncretismus und des consensus fundamentalis stillschweigend übereinstimmten. Der Consistorialpräsident Heidenreich und einige andere widerriethen dieses. Die bejahende Meinung behielt aber die Oberhand. Die Theses wurden daher nach Jena geschickt, in Hoffnung, daß die Theologen daselbst, sich darüber beyfällig erklären und dem Friedensgeschäfte

dadurch einen bessern Fortgang verschaffen würden. Allein die Erwartung wurde nicht erfüllt. In der Hauptsache stimmten sie zwar mit den Wittenberger und Leipziger Responsis, wovon sie größtentheils die Worte beybehielten, überein, mißbilligten aber zu Menzers großem Verdrusse, vieles, was die Chursächsischen Theologen genehm hielten.

Inzwischen wurde in Gotha das Vereinigungswerk auf die in der letztern Berathschlagung verabredete Weise fortgesetzt. Verpoorten schrieb zweymal an Brandanus Dätrius, und Menzer an Titius. Allein die darauf spät erfolgte Antwort fiel nicht zur Zufriedenheit aus. Dätrius sagte: gedachte Universität habe erwähntes negotium ungesäumt nach Zelle, woselbst das Directorium sey, unterthänigst gebracht und von allen umständlich referiret; er habe aber noch nicht vernommen, daß es weiter nach Hannover und anhero sollte seyn communiciret worden. Welchen Aufschub und Verzug ohne Zweifel würde verursacht haben, der jetzige fast allenthalben turbirte und perplex gemachte status und die auch ihnen nächst vor Augen schwebende Gefährlichkeit und Unruhe. Jedoch lebe er der Hoffnung und Zuversicht, es würden bey hochgedachtem Fürstl. Directorio die vornehmen Ministri auch inter alios strepitus et tumultus bellicos die sonderbare geistliche und zum höchst nöthigen Kirchenfrieden dienende Sache nicht außer Acht lassen, sondern sobald möglich ad communicandum es befördern helfen. Was den vornehmsten Punkt von dem

sogenannten Syncretismo betreffe, so sey leicht zu vermuthen, daß man bey dem gefährlichen Zustande, insonderheit auf Seiten der Politicorum, sehr anstehen werde, vornämlich wenn die condemnatoria so hart und absolut sollte urgiret werden. Indeß hoffe er eines Theils, es werde hierin ein solches Temperament sich treffen und finden lassen, daß man beyderseits, salva veritatis et caritatis lege, möge zufrieden seyn können. Wie er denn an seinem wenigen Orte, nach allem Vermögen, was dahin zielen und hiezu dienen möchte, mit beyzutragen nicht unterlassen werde. Sobald auch ein mehreres ad hoc negotium pertinens sich herfürthun würde, wolle er davon gern und willigst von selbst beliebige Nachricht ertheilen ꝛc."

Man siehet hieraus, wie ernstlich und eifrig die Helmstädtischen Theologen in dieser Sache zu Werke giengen, wie dieses auch aus dem Antwortschreiben des Titius an Menzern erhellet.

Als man in Erfahrung gebracht hatte, daß das Directorium der Akademie zu Helmstädt 1673 an den Herzog Rudolph August gekommen wäre, so wurde die Hoffnung, das bisher abgebrochene Geschäffte endlich doch noch zu Stande zu bringen, in Herzog Ernst aufs neue lebendig. Er befahl daher Verpoorten an Dätrius zu schreiben und ihm nebst seinem gnädigsten Gruße zu melden, daß er willens sey, seinen Durchl. Herrn Principal freundvetterlich zu bitten, daß er das Verbot, welches den dasigen Herren Theologen in der

bewußten Sache Stillschweigen auferlege, wieder aufheben und ihnen erlauben möchte, ihre Meinung darüber, zu Beförderung der zwischen den verschieden denkenden Theologen höchst zu wünschenden Einigkeit, ihrem gethanen Versprechen gemäß, frey und aufrichtig zu erkennen zu geben. Da er, Dätrius, dazu sehr vieles beytragen könnte, so ersuche ihn der Herzog, durch seine hochvernünftige christliche Remonstration seine Fürstl. Herrschaft dahin zu disponiren, daß Sie eine solche Resolution ertheilen möchte, welche der heilsamen Absicht ersprießlich sey.

So weit gehen die Nachrichten hierüber.

Leider aber erlebte der Herzog die Freude nicht, den Partheygeist der Theologen gedämpft und seine Bemühungen um die Vereinigung derselben mit einem glücklichen Erfolge belohnt zu sehen. Denn während er das Friedensgeschäfte mit so vielem Kostenaufwande betrieb und von Helmstädt die begehrte Resolution erwartete, unterbrach auf einmal der streitsüchtige Calov die Hoffnung dazu, indem er mit großer Bitterkeit gegen die Jenaischen Theologen, und besonders gegen Musäus, zu Felde zog, sie wegen der veränderten Thesen des D. Menzer mehrerer Heterodoxien beschuldigte, und dagegen durch den Licentiat Reinhard andere Theses herausgab. Da diese Beschuldigungen dem guten Rufe der Universität Jena, und mithin auch dem Flore derselben schaden konnten, so entschlossen sich ihre Lehrer zu einer ernstlichen Vertheidigung ihrer Orthodoxie, namentlich wider Reinhard in der aus-

führlichen Erklärung. Reinhard erbot sich gegen Herzog Ernst, daß er sein Glaubensbekenntniß öffentlich darlegen und es den theologischen Facultäten zur Beurtheilung überlassen wollte. Nach langer Weigerung erlaubte ihm endlich der Herzog dieses gedruckt zu bewerkstelligen, machte ihn aber, weil er dem Musäus sehr gewogen war, und ihn gern schonen wollte, dabey zur Bedingung, daß er sich nicht unterfangen sollte, die Ausdrücke der Jenaischen Theologen zu wiederholen, noch vielweniger sie zu widerlegen. Unterdessen bewarb sich Calov um die Gewogenheit des Herzogs, eignete ihm einen Theil seines theologischen Systems zu und machte ihm mit dem ganzen Werke ein Geschenk. Der Herzog nahm nicht nur dieses gnädig auf, sondern entschloß sich auch das Vergleichungsgeschäfte noch einmal zu versuchen und es öffentlich zur Sprache zu bringen. In dieser Absicht bewirkte er durch seine Freunde am Chursächsischen Hofe, daß derselbe von der theologischen Facultät zu Wittenberg ein Bedenken von dieser Streitsache forderte, welches, wie leicht zu vermuthen ist, von Calov und seinen Freunden abgefaßt war, und worin fast alle Reinhardtische Behauptungen gebilliget wurden. *)

*) Es ist ein Unterschied zwischen dem schriftlichen und gedruckten Bedenken. In jenem werden die assertiones der Sache nach und überhaupt zuweilen berührt; dahingegen bey diesem oft das Jenaische Bedenken, unter dem Namen: Mediatoris Calixtini ad verba widerlegt wird. Das Jenaische Bedenken, worauf sich des Calovs Media-

Dieses veranlaßte, daß Chursachsen an die Nutritoren der Universität Jena schrieb, und von ihren Professoren zu vernehmen begehrte, was sie an dem consensu repetito auszusetzen hätten. Dieses bewog den Herzog, daß er durch den Generalsup. Gotter ein ernstliches Schreiben an die Jenaische Facultät aufsetzen ließ, darin dem Lic. Reinhardt zwar Unrecht gegeben worden war, aber doch auch die Theologen an ihre Schuldigkeit erinnert wurden, daß sie die Sache erst an ihren Hof hätten einberichten und überhaupt mit mehr Glimpf und Mäßigung sich verantworten sollen. Man fand Bedenken dieses harte Schreiben in des Herzogs Abwesenheit abgehen zu lassen. Darauf verwendeten sich auch die Altenburgischen Stände für die Universität und Facultät bey dem Herzog, und der Weimarische Hof verlangte von ihm dem Lic. Reinhardt keine Widerlegung zu verstatten. Inzwischen erfolgte von Dresden ein neues Schreiben an die sämmtlichen Nutritoren, darin sie unter dem Ansehn des Directorii ernstlich ermahnet wurden, das Unwesen des Syncretismus auf ihrer Universität abzustellen. Die Nutritoren sandten daher eine Commission nach Jena, wobey, Gothaischer Seits, Tribechov zugegen war.

tor Calixtinus beziehet, ist eine Schrift des Musäus, die er 1677 nach Gotha schickte, darin er sich wegen der gesuchten Concordia et Tolerantia Calixti erklärte, und selbst gegen die Helmstädter Theologen stritt. Aber darin besteht der Unterschied, daß er keinen dissensum in articulis primario fundamentalibus zugeben will.

Sämmtlichen Professoren wurde auferlegt, vermöge eines eidlichen Reverses sich dahin zu erklären, daß sie dem Syncretismus nicht zugethan wären. Musäus weigerte sich zwar und verlangte 6 Wochen Zeit, um bey den Fürstl. Höfen einzukommen. Da ihm aber dieses abgeschlagen wurde, so erfolgte einhellig die Unterschrift des vorgeschriebenen Reverses und die neuerliche Streitigkeiten hatten damit ein Ende.

Zwanzigster Abschnitt.

Herzog Ernst erbt die Lande des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Altenburg; Vergleich mit Weimar wegen dieses Anfalles; Gedächtnißmünzen; Herzog Friedrich nimmt im Namen seines Herrn Vaters zu Altenburg die Erbhuldigung ein und hält einen Landtag daselbst; Vergleich mit den Grafen von Stollberg; Kaiserliche Belehnung; Herzogs Ernst Erläuterung seines Testaments von 1654.

1672 — 1673.

Obgleich Herzog Ernst nicht die verdiente Freude genoß, daß seine mit so großem Eifer und so vielen Kosten betriebenen ruhmvollen Unternehmungen, in Ansehung der Schiffahrt, der Gesandtschaft nach Abyssinien, der Errichtung des Collegii Hunniani und der Beylegung der im vorhergehenden Abschnitte erzählten theologischen Streitigkeiten mit dem erwünschten Erfolge gekrönet wurden: so erlebte er doch noch in seinem hochangestiegenen Alter dafür das Glück, daß ihm durch den am 14. April 1672 erfolgten unvermutheten Todesfall des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Altenburg die beyden hinterlassenen Fürstenthümer Altenburg und Coburg nebst dem Hennebergischen Landesantheile, als ältestem und nächstem Agnaten, zufielen.

Weil aber auch die Herzoge zu Weimar, Jena und Eisenach Ansprüche auf diese Erbschaft machten und der Herzog Bernhard zu Jena sich sogleich und ehe noch die Gothaischen Deputirten ankamen, in den Besitz derselben für sich und im Namen seiner Brüder, zu setzen gesucht hatte, so entschloß sich Herzog Ernst, um sein hohes Alter in Ruhe zu endigen und seinen Prinzen keinen Prozeß zu hinterlassen, mit den Weimarischen Herren Vettern in Unterhandlungen zu treten, worauf endlich, vermöge Recesses v. 16. May 1672 dem Herzoglichen Hause Weimar folgende Schlösser, Aemter, Städte, Dörfer und Rechte überlassen und überwiesen wurden, als 1) Schloß, Stadt und Amt Dornburg sammt den Schrift- und Amts-Sassen; 2) Schloß, Stadt und Amt Altstädt, gleichfalls nebst den Schrift- und Amts-Sassen; 3) Amt Roßla mit der Stadt Sulza, ausgenommen das Salzwerk daselbst, welches dem Fürstlich Gothaischen Theile verblieb; 4) Amt und Stadt Bürgel, sammt dem Vorwerke Knibsdorf; 5) Amt Hausdorf; 6) der Altenburgische vierte Theil an dem Geleite zu Erfurt, und 7) die Hälfte des Georgenthäler Hofs daselbst; 8) die Hoheit und Steuern bey der Herrschaft Remda und dem Gute Apolda, welche der Universität Jena gehören; 9) die Hoheit und Steuern sammt dem iure reluendi über das Amt Hardisleben und das Vorwerk Schwabsdorf; 10) Amt Creynberg aus dem dem Fürstlichen Hause Gotha zustehenden halben Fürstenthum Eisenach; 11) die Lehnschaften an den Recke-

rodischen Gütern in dem halben Fürstenthum Eisenach, Weimarischen Theils, jedoch mit Vorbehalt des ersten Heimfalls; 12) das dem Fürstlichen Hause Gotha bisher, wegen des Fürstenthums Eisenach (dessen Aemter Sachsen-Gotha in vorheriger Landestheilung zur Hälfte erlanget) zugestandene halbe Reichs- und Kreis-Votum, daß also das Haus Weimar das Eisenachische Votum allein zu führen hatte, und 13) die Hälfte des Altenburgischen halben Antheils an der Universität, dem Hofgerichte und Schöppenstuhle zu Jena, wodurch nunmehr dem Fürstlich Weimarischen Hause die Hälfte davon zustehet.

Nach diesen Vergleichshandlungen ließ der Herzog die Leiche seines Altenburgischen Herrn Vetters den 17. Jul. auf seine Kosten beerdigen und auf denselben eine goldene und silberne Gedächtnißmünze prägen, von denen die eine zur Umschrift hatte: Ernestus Saxoniae Dux, Proximus Agnatus et Successor Fieri Fec. mit der Inschrift auf der einem Seite: Frid. Wilh. jun. D. G. Dux Sax. J. Cl. et Mont. Natus die 12. Jul. 1659. Denatus die 14. April 1672. Sepultus d. 17. Jul. eiusd. anni, und auf der anderm Seite mit der Abbildung zweyer Palmenzweige über einem Todtenkopfe nebst der Beyschrift: Memento mori!

Die andere Gedächtnißmünze zeigt auf der einem Seite das Brustbild des Herzogs mit der Umschrift: Ernestus D. G. Dux in Gotha et Altenb. und auf der anderm Seite eine Weibsperson mit dem Füll-

horne und einem Palmenzweige, unten darunter: Pietas 1673. die Umschrift: In Silentio et Spe.

Am 19. Jul. empfing Herzog Friedrich im Namen seines Herrn Vaters zu Altenburg die Erbhuldigung und den 10. May 1673. hielt derselbe in dessen Vollmacht daselbst einen Landtag, wo in dem Landtagsabschiede v. 17. May wegen der Altenburgischen Landesverfassung die wichtigsten Punkte verrecessiret wurden.

In Ansehung der überkommenen Hennebergischen Erbportion gelang es unserm Herzog diejenigen Ansprüche an einigen Aemtern und Zugehörungen, welche das Gräflich Stollbergische Haus, vermöge eines von dem Grafen Albrecht von Henneberg 1551 errichteten Testaments, erlanget hatte, und weshalb, da die Herzoge von Sachsen, Ernestinischer Linie, das Testament nicht anerkennen wollten, bey dem Reichskammergericht zu Speyer ein langwieriger Prozeß anhängig gemacht wurde, durch Vergleich zu beseitigen.

Um diese angefallenen beyden Fürstenthümer und Lande in Ruhe und Friede zu besitzen, beruhete es noch auf der Kaiserlichen Belehnung derselben. Diese erfolgte endlich am 24. Nov. 1673 zu Wien, in Gemäßheit des obigen Hauptvergleichs, wobey in des Reichs-Vicecanzlers Antwort den Herzogen zu Gotha und Weimar das Prädicat: Durchlauchtig, beygelegt wurde.

Das in seinen Folgen so wichtige Ereigniß des Todes eines so jungen Fürsten, als Friedich Wilhelm

war, erinnerte nicht nur unsern Herzog sehr lebhaft an seine Sterblichkeit, sondern bewog ihn auch seinem letzten Willen v. 31. Aug. 1654 noch eine neue Verordnung hinzu zu fügen, die in Ansehung der Regierung seiner vermehrten Lande, nach seinem Ableben von seinen Herren Söhnen befolgt werden sollte.

Die Hauptpunkte derselben sind: Seine Söhne sollten die hinterlassenen Lande in Gemeinschaft behalten und nicht eher zu einer Theilung derselben schreiten, als bis solche Portionen zu machen wären, daß ein jeder darauf seinen Fürstenstand mit Reputation und Erlangung einer Stimme auf den Reichstag führen könne. Bey dieser gemeinschaftlichen Administration sollte dem ältesten nebst dem Directorio in gemeinen Sachen die Landesregierung, nach Masgabe älterer Verträge, gelassen werden und die Erörterung wichtiger und namentlich angegebener Sachen im gesammten Namen geschehen. Die Erbhuldigung sollte allen zugleich geleistet und bey dem ältesten das Wort: Regierender, gebraucht werden. Die jüngern sollten den ältern in allen auf die Landesregierung Bezug habenden Sachen fleißig an die Hand gehen und sich darunter keine Mühe und Beschwerde zuwider seyn lassen, auch ernstlich dahin trachten, daß sie nicht blos den Namen führten, sondern mit der That Fürsten und getreue Obrigkeiten auch vernünftige Regierer des Landes genannt würden, damit sie der Hoheit und anhängenden Ergötzlichkeit und resp. Zulage vor andern mit gutem Gewissen genießen möchten. Den ältern sollte

nachgelassen seyn sich zuweilen auf einige Zeit an andere Residenzorte zu begeben und daselbst einen eingezogenen gemeinen Hofstaat zu halten. Jedoch wurde ihnen dabey zur Pflicht gemacht, den allda befindlichen hohen Collegien beyzuwohnen und Aufsicht zu haben, daß alle Geschäfte gehörig expediret, schleunige unpartheiische Justitz, wie auch des Landes Einkünfte bestens administriret, über deren ergangene Ordnungen gehalten, der Städte Rechnungen fleißig examiniret und des Landes Wohlfahrt im geistlichen und weltlichen Stande gehandhabet und erhalten würde. Zugleich ermahnte der Herzog seine Herren Söhne zur Liebe und Verträglichkeit unter sich, wie auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung und besonders der frommen Stiftungen, wie solche im ersten Bande angegeben sind und zuletzt bestimmte er die Deputate für dieselbe und die Ehe- und Ausstattungsgelder für seine Fräulein Tochter, Dorothee Marie, wenn sie sich verheyrathen sollte.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Uebersicht der Lande Herzogs Ernst.

Die Lande, welche Herzog Ernst in der Fürstbrüderlichen Theilung v. 1640 und 1641 überkam und das Fürstenthum Gotha ausmachten, erhielten durch die Sterbefälle seines Bruders, Herzogs Albrecht zu Eisenach, und seines Vetters, Herzogs Friedrich Wilhelm zu Altenburg, wie auch durch die erbliche Vertheilung der Grafen und Herren und der gefürsteten Grafschaft Henneberg einen Umfang von Größe, der bedeutend war und nach welchem der Herzog auch in dieser Rücksicht unter die angesehensten Fürsten des Deutschen Reichs gezählet werden konnte.

Eine Uebersicht davon mit einigen hinzugefügten historischen Nachrichten wird hier nicht am unrechten Orte stehen.

A.

Vermöge des Haupttheilungs-Recesses vom 12. September 1641.

I. Amt Gotha. *)

Amtsbezirk:

1) Stadt Gotha. 2) Ballstädt. 3) Brüheim. 4) Bufleben. 5) Eberstädt. 6) Eschenberga. 7) Frankenroda (ein Cammergut) 8) Friedrichswerth (sonst Erfa und Erfaisch). 9) Friemar. 10) Gamstädt. 11) Goldbach. 12) Grabsleben. 13) Großrettbach. 14) Hausen. 15) Metebach (sonst Erfaisch.) 16) Molschleben. 17) Remstädt. 18) Siebeleben. 19) Tüttleben. 20) Warza. 21) Wiegleben.

Gerichtsortschaften.

a) Wangenheimische **).

1) Hayna. 2) Hochheim. 3) Tüngeda. 4) Wangenheim.

b) Seebachische ***).

1) Gierstädt. 2) Großfahnern. 3) Kleinfahnern.

c) Carlowitzischer (jetzt v. Forsterischer) Ort ****) Herbsleben.

*) Prof. Gallettis Geschichte des Herzogthums Gotha im 3 Th. S. 1 — 69.

**) das. S. 153.

***) das. 4 Th. S. 167.

****) das. S. 177.

II. Amt Tenneberg *).

Amtsbezirk:

1) Stadt Waltershausen und Schloß auf Tenneberg. 2) Aspach. 3) Boilstädt (sonst von Vogel, jetzt v. Riedesel. 4) Fröttstädt. 5) Gospiteroda (jetzt Wedekind). 6) Hörselgau. 7) Ibenhayn. 8) Kleinschmalkalden. 9) Kleintabarz. 10) Langenhayn. 11) Leina. 12) Ruhla, T. O. 13) Sundhausen. 14) Teutleben. 15) Trügleben. 16) Uelleben. 17) Wahlwinkel.

Gerichtsortschaften:

a) Wangenheimische **).

1) Fischbach. 2) Großenbehringen. 3) Heßwinkel. 4) Kahlenberga. 5) Kälberfeld. 6) Nordhofen. 7) Oesterbehringen. 8) Pfullendorf. 9) Reichenbach. 10) Schönau (z. Th. v. Utterodt). 11) Sondra. 12) Sonneborn. 13) Westhausen. 14) Winterstein. 15) Wolfsbehringen.

b) Hopfgartische ***):

1) Burla. 2) Craula. 3) Ebenheim. 4) Ebenshausen. 5) Frankenroda. 6) Lauterbach. 7) Mechterstädt (z. Th. v. Gräfendorf). 8) Nazza. 9) Neukirchen. 10) Weingarten.

*) das. 3 Th. S. 70.
**) das. S. 126.
***) das. S. 161.

c) Herda- und Metzerodische:

1) Ettenhausen. 2) Hastrungsfeld.

d) Utterodtische *):

1) Deubach. 2) Sättelstädt. 3) Schmerbach. 4) Schwarzhausen. 5) Ruhla U. O. 6) Schönau an der Hörsel U. O.

e) Teutlebischer jetzt v. Hopfgartischer Ort: Laucha.

III. Amt Georgenthal **).

Amtsbezirk:

1) Catterfeld. 2) Cobstädt. 3) Dietharz. 4) Georgenthal. 5) Gräfenhayn. 6) Herrenhof. 7) Hohenkirchen. 8) Naundorf. 9) Schönau v. d. Walde. 10) Tambach.

IV. Amt Reinhardsbrunn ***).

Amtsbezirk:

1) Stadt Friedrichroda. 2) Altenberga. 3) Cabarz. 4) Cumbach. 5) Ernstroda. 6) Engelsbach. 7) Finsterberga. 8) Großtabarz. 9) Reinhardsbrunn (ein Cammergut). 10) Rödichen. 11) Schnepfenthal ein Gut (Salzmannisches Erziehungsinstitut das.) 12) Wipperoda.

*) Das. S. 185.

**) das. S. 234.

***) das. S. 200.

V. Amt Schwarzwald *).

Amtsbezirk.

1) Stadt Blasienzella. 2) Mehliß. 3) Oberhof. 4) Schwarzwald. 5) Stutzhaus.

A. der jetzt dazu gehörige Ort Gehlberg entstand 1641 durch Anlegung einer Glasfabrik.

VI. Amt Wachsenburg. **)

Amtsbezirk.

1) Apfelstädt. 2) Bischleben. 3) Bittstädt. 4) Crawinkel. 5) Dietendorf. 6) Gossel. 7) Haarhausen. 8) Heerda, ein Gut (v. Grießheim). 9) Holzhausen. 10) Kornhochheim. 11) Molßdorf (sonst v. Thüna.) 12) Rehstädt. 13) Roda. 14) Tambuchshof, ein Gut (v. Berga, jetzt von Studnitz). 15) Thörey. 16) Schloß Wachsenburg. 17) Wölfis.

Gerichtsortschaften.

a) Witzlebische zu Liebenstein ***):

1) Frankenhayn. 2) Liebenstein. 3) Rippersroda. 4) Kettmannshausen (jetzt v. Berbisdorf.)

b) Witzlebische zu Elgersberg, ****) (jetzt seit 1802 herrschaftlich.)

1) Elgersburg. 2) Gera. 3) Manebach. 4) Neuroda. 5) Traßdorf.

*) das. S. 269.

**) das. S. 308. Es ist mit dem Amte Ichtershausen combinirt.

) das. 313. *) das. 296.

c) Gothaischer und Schwarzburgischer Gesammtort Gräfenroda:

Er wurde den 20. Jun. 1666 von den Grafen von Schwarzburg, Arnstädter Linie, von denen von Witzleben mit 6500 Mfl. eingelößt. Jetzt werden die Gerichte und das Patronatrecht daselbst mit der Landesherrschaft gemeinschaftlich ausgeübt *).

VII. Amt Ichtershausen. **)

Amtsbezirk:

1) Eischleben. 2) Ichtershausen.

VIII. Amt Königsberg in Franken.

1) Des Amts Landschaft nach den Grenzen:

1) Schloß und Stadt Königsberg. 2) Hellingen. 3) Remershofen. 4) Oberhörieth. 5) Unterhörieth. 6) Silbach. 7) Uchenhofen. 8) Holzhausen. 9) Kleinmünster. 10) Rügheim. 11) Junkersdorf. 12) Unfindt. 13) Altershausen. 14) Windberg. 15) Kottenbrunn. 16) Dörfflis. 17) Kößlau. 18) Erlesdorf. 19) Windburg.

2) Des Amts Ganerb-Orte und Dorfschaften:

1) Lendershausen. 2) Humpertshausen. 3) Mechritt. 4) Gedam. 5) Westheim. 6) Augsfeld. 7) Preppach. 8) Sexstall. 9) Neubrunn. 10) Jäsendorf. 11) Altenbramberg. 12) Uschersdorf. 13) Gaßmannsdorf. 14) Ostheim. 15) Kehrfeld. 16) Kleinsteinach.

*) Kirchen- u. Schulenverf. des H. G. 2 Th. 2 B. S. 63—70.

**) Gallettis Gesch. des H. G. 3 Th. S. 334.

3) Des Amts centbare Landschaft mit Würzburg gemein zu

1) Mechritt. 2) Lendershausen. 3) Hellingen. 4) Junkersdorf. 5) Rügheim. 6) Ostheim. 7) Gaßmannsdorf. 8) Bitzendorf. 9) Holzhausen. 10) Prappach. 11) Reinhauseu. 12) Altershausen. 13) Kößlau. 14) Serstall. 15) Unterhörieth. 16) Oberhörieth. 17) Silbach. 18) Remershausen (Römershofen). 19) Uchenhofen. 20) Münster. 21) Reckershausen. 22) Eichelsdorf. 23) Großenhausen. 24) Stochach. 25) Walchenfeld. 26) Manau. 27) Erlesdorf. 28) Uschersdorf. 29) Obersulzbach. 30) Untersulzbach. 31) Ibindt. 32) Hohnhausen. 33) Altenbramberg. 34) Friesenhausen. 35) Hofheim. 36) Unfindt. M. s. Lit. A. No. VIII.

IX. Schloß und Pfandamt Tonndorf im Erfurtischen Gebiete.

Ortschaften:

1) Clettbach. 2) Gutendorf. 3) Hohenfelden. 4) Meckfeld. 5) Tiefengruben. 6) Tonndorf. M. s. Lit. A. No. IX.

X. Das sequestrirte Amt Salzungen.

Amtsbezirk:

1) Stadt Salzungen. 2) Hohlenborn (ein Hof) 3) Immelborn. 4) Langenfeld. 5) Leimbach. 6) Möhra. 7) Oberellen (v. Hanstein). 8) Obersorge (ein Hof). 9) Uebelrode (v. Buttlar). 10) Unter-

sorge (ein Hof). 11) Wildprecht (v. Buttlar). 12) Witzelroda. M. s. Lit. A. No. X.

B.

Vermöge Recesses vom 30. März 1645.

I. Amt Heldburg.

Ortschaften:

1) Schloß und Stadt Heldburg. 2) Stadt Ummerstadt. 3) Billmuthhausen. 4) Collberg. 5) Einöd und 6) Erlebach (Marschall Greiff). 7) Gellershausen. 8) Gumpershausen. 9) Hauwinda. 10) Hellingen. 11) Holzhausen. 12) Käßlitz. 13) Lindenau. 14) Poppenhausen. 15) Rieth. 16) Scheppach (adel. Hof). 17) Schlechtsart. 18) Schwickershausen. 19) Seidingstadt. 20) Westhausen.

M. s. Lit. B. No. I.

II. Amt Veilsdorf. *)

Ortschaften:

1) Veilsdorf und Kloster. 2) Bürden.

III. Amt Eißfeld **).

Ortschaften:

1) Stadt Eißfeld. 2) Biberschlag. 3) Brünn. 4) Crock. 5) Einsiedel. 6) Ernstthal. 7) Fehrenbach.

*) War vor der Reformation ein Kloster-Benedictiner Ordens und ist jetzt mit dem Amte Hildburghausen combinirt.

**) Es kam, wie Heldburg durch Heyrath an die Landgrafen von Thüringen, wurde von Weimar aus regiert, bis es durch die bekannte Theilung von demselben getrennt wurde.

8) Gießhübel. 9) Goßmansroda. 10) Heubach. 11) Herbartschwinda. 12) Hirschendorf. 13) Lichtenau. 14) Neustadt bey Breitenbach. 15) Oberwinda. 16) Oberneubrunn. 17) Poppowinda. 18) Rosenthal. 19) Sachsendorf. 20) Schwinrod. 21) Schnett. 22) Schwarzenbrunn. 23) Staudach (ein Frohnhof). 24) Tellerhammer. 25) Tosenthal. 26) Tradthütte. 27) Unterneubrunn. 28) Waffenroda. 29) Weidach.

Mühlen:

1) Hornmühle. 2) Papiermühle.

Centfreye Voigteydörfer:

1) Brattendorf (Marschall von Herren Gofferstedt) 2) Engenstein (v. Adelshofen) 3) Merbelsroda (Marschall von Erlebach mit dem Beynamen Greiff). 4) Schwarzbach (Marschall von Herren Gofferstedt).

IV. Amt und Stadt Salzungen zur andern Hälfte.

M. s. Lit. A. No. X.

V. Klosteramt Allendorf.

Ortschaften:

1) Kloster und Dorf Allendorf. 2) Ettmarshausen. 3) Grundhof (Gehemisch Grund). 4) Gräfendorf. 5) Herrmannsroda (Hermersroda) 6) Hüttenhof. 7) Kaltenborn. 8) Mittelrohne. 9) Mohrhof.

10) Neundorf. 11) Niezendorf. 12) Oberröhrigshof. 13) Unterröhrigshof.

M. s. Lit. B. No. V.

VI. Amt Volkenroda mit dem Kloster und Stifte *).

Amtsbezirk:

1) Hohenberga. 2) Kleinkeula. 3) Körner. 4) Menteroda. 5) Obermähler. 6) Volkenroda.

VII. Amt Creynberg **).

1) Burkhartroda. 2) Dorndorf. 3) Ettenhausen. 4) Hembach (ein Hof). 5) Kieselbach. 6) Markers. 7) Tiefenort. 8) Tüdleß (ein Rittergut). 9) Wackenroda (ein Hof).

C.

Vermöge Recesses v. 18. Jun. 1657.

I. Obergrafschaft Gleichen ***).

Ortschaften:

1) Schloß und Stadt Ohrdruf. 2) Emleben.

*) Gallettis Gesch. des H. Gotha. 4 Th. S. 192.

**) Durch den Friedewaldischen Vertrag v. 25. Nov. 1588. gelangte das Haus Sachsen in den ruhigen Besitz dieses Amtes. In der Theilung 1640 kam es zu der Eisenachischen Landesportion, 1645 an Gotha und 1672 wurde es an Weimar abgetreten. Die Syllabir- und Lesebücher für die Schulkinder der Dioces werden von Gotha, auf erstatteten Bericht und Einsendung der Schultabellen an das Oberconsistorium daselbst, verabreicht.

***) Gallettis Gesch. des H. Gotha. 4 Th. S. 1.

3) Petriroda. 4) Pferdingsleben. 5) Schwabhausen. 6) Wechmar. 7) Werningshausen.

II. Untergrafschaft Gleichen *).

Ortschaften:

1) Günthersleben (v. Bünau). 2) Ingersleben. 3) Sülzenbrück. 4) Stedten (Graf v. Keller).

III. Herrschaft Obercrannichfeld **).

Ortschaften:

1) Stadt Crannichfeld. 2) Achelstädt. 3) Ammelstädt. 4) Barchfeld. 5) Geitersdorf (v. Stein). 6) Großkochberg. (v. Stein). 7) Gügleben. 8) Milbitz. 9) Milda. 10) Mörla. 11) Osthausen. 12) Pflanzwirbach. 13) Riechheim. 14) Rödelwitz. 15) Stedten. 16) Treppendorf.

M. s. Lit. C. N. III.

D.

Vermöge Recesses v. 9. Aug. 1660.

I. Amt Frauenbreitungen (im Anschlage 2250 Mfl. 11 gl. 1½ pf.) ***)

Ortschaften:

1) Altenbreitungen. 2) Frauen- oder Königsbreitungen. 3) Hellmers. 4) Wernshausen.

*) das. S. 99. **) das. S. 230.

***) Walchs histor. topogr. Beschreib. der Sächs. Coburg. Meiningischen Lande S. 53.

Höfe *):

a) dißseits der Werra:

1) Bußhof. 2) Hauenhof. 3) Knollnbach. 4) Kreimar od. Kreunerhof. 5) Neuenhof.

b) jenseits der Werra:

1) Bayrode. 2) Farrenbach. 3) Grumbach. 4) Meimers. 5) Sorge. 6) Rabelsgrube.

II. Amt Wasungen (im Anschlage 1719 Mfl. 2 gl. 10 pf.)

Amtsbezirk:

1) Stadt Wasungen. 2) Mehmels. 3) Melkers. 4) Metzels. 5) Möckers (Unter-Oekers). 6) Niederschmalkalden. 7) Schwallungen. 8) Wallbach.

Höfe:

1) Bondorf. 2) Hartambergsthal oder die Winde. 3) die Todtenwarth.

Herzogl. Cammergüter:

1) das ehemalige Wilhelmiter Kloster jenseits der Werra. 2) die Mayenluft an der Stadt Wasungen.

*) Der gemeinschaftliche Schulmeister der jenseitigen Höfe wohnt zu Meimers. Die Kinder der Grumbach gehen jedoch nach Altenbreitungen in die Schule. Die Kinder der dißseitigen Höfe müssen die Schule zu Frauenbreitungen besuchen. Nur die Kinder zu Hauenhof gehen nach Immelborn in die Schule, werden aber zu Frauenbreitungen confirmiret.

III. Amt Sand (im Anschlage 994 Mfl. 16 gl. 1 pf.)

Amtsbezirk:

1) Bernshausen. 2) Eckarts (Meckers) 3) Friedelshausen. 4) Georgenzell (ein ehemaliges Mönchskloster Cist. O.) 5) Hümpfershausen. 6) Kaltenlengsfeld. 7) Oberkatz. 8) Oepfershausen. 9) Rosa. 10) Schwarzbach. 11) Wahns. 12) Unterkatz.

Gerichtsdörfer:

1) Aschenhausen. (v. Speshardt). 2) Roßdorf mit zwey Schlössern (v. Wechmar und v. Geyso) 3) Rieden (v. Speshardt).

Höfe:

1) Sinders oder Sinnershausen (v. Hinkeldey). 2) der obere und untere Roßhof (v. Geyso).

Mühlen:

1) Dörrensolz. 2) Reiffendorf. 3) die Kohlbach (v. Wechmar.)

E.

Aus der Erbschaft des Herzogs, Friedrich Wilhelm zu Altenburg, vermöge Recesses, vom 16. May 1672.

I. Das Fürstenthum Altenburg.

II. Das Fürstenthum Coburg.

III. Der Antheil an den Hennebergischen Landen, als: 1) das Amt Themar. 2) Amt Maßfeld. 3) Amt Meiningen. 4) Kellerey oder Amt Behrun-

gen. 5) Cammergut Henneberg. 6) Hof Milz. 7) die Herrschaft Römhild.

I.

Das Fürstenthum Altenburg. *)

I. Amt Altenburg:

Amtsbezirk.

1. Stadt Altenburg. 2. Stadt Lucka. 3. Stadt Schmölla. 4. Altendorf. 5. Altkirchen. 6. Beerwalde. 7. Beyern. 8. Beyersdorf. 9. Betenhausen. 10. Bora. 11. Bocka. 12. Boderitz. 13. Bornshayn. 14. Breesen. 15. Brandrübel (v. Ende.) 16. Breytenhayn (v. Wöldik.) 17. Burkersdorf bey Schmölla (wie Brandrübel). 18. Burkersdorf bey Keymnitz. 19. Burgishayn. 20. Brösen. 21. Büroda. 22. Busche. 23. Braunshayn. 24. Clausa. 25. Coßma. 26. Cotteritz. 27. Craasa. 28. Craschwitz. 29. Crebitzschen. 30. Creutzen. 31. Dippelsdorf. 32. Dobra. 33. Dobraschütz. 34. Dobitschen (v. Schauroth.) 35. Dölzig. 36. Drescha. 37. Drogen (Thoßen.) 38. Dreusen. 39. Drosen.

*) 1) Die Aemter Altenburg, Ronneburg, Cahla, Roda, Eisenberg und Camburg enthalten 25 □ Meilen Flächeninhalt; die Aemter Saalfeld Gräfenthal und Probstzelle noch 10 □ Meilen. 2) Bey den Vasallenortschaften sind die Besitzer angegeben, wie sie bey dem Anfalle vorhanden waren, welches ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh. Raths und Canzlers von Trützschler Excellenz zu Altenburg zu verdanken habe.

40. Ehrenberg (Thoßen.) 41. Fuchshayn, jetzt Ehren-hayn (v. Bose.) 42. Falkenau. 43. Falkenhayner-holz (v. Minkwitz). 44. v. Fichtenhaynichen. 45. Flemmingen. 46. Fockendorf. 47. Frauenfels, ein Rittergut in der Stadt Altenburg (v. Thumshirn.) 48. Frankenau. 49. Frohnsdorf. 50. Gabus. 51. Gartzschütz. 52. Gärbisdorf. 53. Gehren. 54. Ger-stenberg. 55. Gieba. 56. Gimmel. 57. Gleima. 58. Gnadschütz. 59. Gosel. 60. Gödißa. 61. Gödern. 62. Göhren. 63. Göllnitz (Gräfl. Bünauisch.) 64. Göltzschen. 65. Göpfersdorf. 66. Gößnitz. 67. Gor-ma. 68. Gößdorf. 69. Götzenthal. 70. Gosel. 71. Greipzig. 72. Greicha. 73. Gröba. 74. Groß Mecka. 75. Groß Stechau. 76. Groß Stöbnitz. 77. Groß Tauschwitz (Gräfl. Bünauisch). 78. Hartha. 79. Hartroda. 80. Haselbach (v. Bünau.) 81. Haugelsdorf. 82. Haynichen (v. Löser.) 83. Haar-thau. 84. Heiligen Leichnam. 85. Heyersdorf. 86. Heuckendorf (v. Tauschvitz). 87. Heydersdorf. 88. Jauern. 89. Jesenitz. 90. Illsitz. 91. Ingrams-dorf. 92. Jückelberg. 93. Kaucka. 94. Kauritz. 95. Kaurendorf (Winter.) 96. Keymnitz. 97. Kretzschütz (v. Bärenstein.) 98. Klein Möckern. 99. Klein Möcka. 100. Klein Stecha. 101. Klein Stöbnitz. 102. Klein Tauscha. 103. Klein Tauschwitz. 104. Knau (v. Stangen.) 105. Koblenz. 106. Kommer. 107. Köthel. 108. Köttenitz. 109. Kratzschütz. 110. Kriebitzsch. 111. Kröbern. 112. Kultzscha. 113. Kürbitz. 114. Langenleuba (v. Brand.). 115. Leesen. 116. Leh-

ma. 117. Lehndorf. 118. Lehnitsch. 119. Löbichau (v. Einsiedel.) 120. Lömichen (Thoßl.) 121. Löpitz. 122. Lohma an der Leina. 123. Lohma bey Schmöllen (v. Thumshirn.) 124. Lossen. 125. Lumpzig (v. Einsiedel.) 126. Lutzschütz (v. Mosel.). 127. Maltis (v. Stangen.) 128. Mehna. 129. Merlach. 130. Meicha. 131. Meuselwitz (Winter.) 132. Misselwitz. 133. Mockern. 134. Mohlis. 135. Mogkzig. 136. Modelwitz. 137. Monstab. 138. Mumsdorf. 139. Münsa. 140. Nasselwitz. 141. Naundorf bey Gößnitz. 142. Naundorf bey Mehna. 143. Naundorf bey Zschereitzsch, jetzt Rautenberg (Thomaß.) 144. Nadenitzsch. 145. Naydamühle. 146. Neu Braunshayn. 147. Neukirchen. 148. Neuer Mörbitz. 149. Nieder Leupden. 150. Nieder Wyhra. 151. Nitzschka. 152. Nobitz (v. Thumshirn.) 153. Nöbden. 154. Nöbdenitz (v. Zehmen.) 155. Nörbitz. 156. Nürkendorf. 157. Ober Arnsdorf. 158. Ober Coßa. 159. Ober Leupden. 160. Ober Lödla (v. Stangen.) 161. Ober Molbitz. 162. Ober Zetscha (v. Werthern). 163. Paditz. 164. Pahna. 165. Pähnitz. 166. Petsa. 167. Peschwitz (v. Maltitz.) 168. Pfersdorf. 169. Pflichtendorf. 170. Platzschütz. 171 Plottendorf. 172. Podelwitz (v. Mosel.) 173. Poderschau (v. Osterhausen). 174. Pohlhof, ein Rittersitz in der Stadt Altenburg (v. Thumshirn.) 175. Ponitz (v. Thumshirn). 176. Posa. 177. Poschwitz (v. Geblentzisch). 178. Posterstein (v. Pflugk). 179. Pöhla. 180. Pölzig (v. Creuzen, jetzt Prinz Friedrich

von Sachsen Gotha und Altenburg). 181. Pöpschen. 182. Pötza. 183. Pohlhof. 184. Prieffel. 185. Prehna. 186. Primmelwitz. 187. Prisselberg. 188. Prüßdorf (v. Bünau). 189. Pundewitz. 190. Puscha. 191. Rasaphas. 192. Rautnitz. 193. Reichstädt (v. Schönberg). 194. Remissa. 195. Rodemeuschel. 196. Rolika. 197. Rommschütz, ein Cammergut. 198. Rödigen. 199. Rositz. 200. Röda (Förster.) 201. Röhrsdorf. 202. Röttenitz. 203. Rußdorf. 204. Runßdorf. 205. Sachsenroda. 206. Saara. 207. Scheldiz. 208. Schelchwitz (v. Gabelenz). 209. Schlaudiz. 210. Schönhayda. 211. Schönhayn. 212. Schnauderhaynichen (v. Claußbruch) 213. Schloßig. 214. Schlöpitz. 215. Schönbach. 216. Schwandiz (v. Wolframsdorf). 217. Selka (v. Ende.) 218. Selleris. 219. Serbitz. 220. Sommeritz (v. Metzsch.) 221. Starkenberg (v. Berbisdorf). 222. Steinbach (v. Schönberg). 223. Steindorf (v. Ende.) 224. Steinwitz. 225. Stünzhayn. 226. Taupadel. 227. Tautenhayn. 228. Teuritz (Hageneſtiſch.) 229. Tegkwitz (v. Wolframsdorf) 230. Threna. 231. Trabanz. 232. Treben (v. Bünau). 233. Trebula. 234. Ulmsdorf. 235. Unterau (v. Bünau). 236. Unter Cossa. 237. Unter Lödla (Wexisch.) 238. Unter Molbitz. 239. Unter Zetscha. 240. Untzschen (v. Cummerstädt). 241. Volkmershayn (v. Bose.) 242. Waltersdorf. 243. Waldsachsen. 244. Weißbach (v. Zehmen). 245. Wetzelswalde. 246. Wickersdorf. 247. Wiese Mühle.

248. Wildenbörthen. 249. Wiesebach. 250. Wilchwitz. 251. Windischleuba. 252. Wintersdorf. 253. Wolperndorf (v. Schönberg.) 254. Zagkwitz. 255) Zechau (Bostelisch.) 256. Zehma. 257. Zschaschelwitz. 258. Zschechwitz (v. Kayn). 259) Zscheiga. 260. Zschernichen. 261. Zschernitz bey Altenburg. 262. Zschernitz bey Schmölla. 263. Zschöpel. 264. Zschöpparitz (v. Cerlowitz). 265. Zweitzschen (v. Milkau). 266. Zumroda (v. Mosel). 267. Zürchau (v. Berbisdorf).

II. Aemter Leuchtenburg und Orlamünda.

Ortschaften:

1. Leuchtenburg, ein Herzogl. Schloß auf einem hohen Berge. 2. Stadt Cahla. 3. Stadt Orlamünde, mit der Vorstadt Naschhausen. 4. Albersdorf. 5. Altendorf (v. Hünefeld). 6. Altenberga (v. Hünefeld). 7. Bautelsdorf (Schützisch) 8. Biebra. 9. Bucha. 10. Dienstadt. 11. Dorndorf. 12. Drackendorf (v. Schönfeld). 13. Drößnitz. 14. Dürrengleima. 15. Eichenberg (v. Harras). 16. Engeroda. 17. Freyen Orla. 18. Greuda. 19. Geunitz. 20. Gleina (v. Brand). 21) Groß Bockedra (v. Muhlig). 22. Groß Eutersdorf. 23. Groß Cröbitz. 24. Groß Purschitz. 25. Gumperda (v. Seckendorf). 26. Heilingen (v. Schleinitz). 27 Hummelshayn. 28. Jägersdorf (v. Schauroth). 29. Illmitz. 30. Keßlar. 31. Klein Bockedra. 32. Klein Bucha 33. Klein Crossen.

34. Klein Eutersdorf. 35. Klein Kochberg (v. Schönfeld). 36. Klein Purschitz. 37. Kühfraß (v. Schönfeld). 38. Laaßdorf. 39. Lichtenhayn. 40. Lindig. 41. Lobschütz (v. Brand). 42. Lucka. 43. Magersdorf. 44. Meckfeld. 45. Neusitz. 46. Nieder Crossen (v. Eichenberg). 47. Ober-Bodnitz. 48) Ober Crossen. 49) Ober Gneuß. 50. Ober Hasel. 51. Oelknitz (Trandorfl.) 52. Orlamünda, Rittergut (v. Schütz). 53. Pfarrkeßlar. 54. Partzschefeld. 55. Rabis (v. H●ßler). 56. Raußdorf (v. Muhlig). 57. Reinstädt (Pfortisch und Beustisch). 58. Rodias (v. Hünefeld). 59. Röbschütz. 60. Rotelmisch. 61. Rückersdorf. 62. Schiebelau (v. Troyff) 63. Schmölle. 64. Schmieden. 65. Schöps. 66. Schirnewitz. 67. Seidenbrück. 68. Seidenroda. 69. Spaal (v. Schönfeld). 70. Sulza. 71. Töpfersdorf. 72. Trockenborn. 73. Uhlstädt (v. Marschall und Struv). 74. Unter Bodnitz. 75. Unter Gneus. 76. Wintzerla (v. Schleinitz). 77. Wöllnis. 78. Wüston Bibra. 79. Zeutsch (v. Schleinitz und von Kropfisch). 80. Zimmeritz. 81. Zinna (v. Brand). 82. Zöllnitz. 83. Zwabitz. 84. Zweifelsbach.

III. Amt Camburg.

Ortschaften:

1. Stadt Camburg. 2. Abt Löbnitz. 3. Crauschwitz. 4. Döbrichau. 5. Döbritzschen. (v. Münch.) 6. Dültewitz. 7. Eckelstädt. 8. Kaatzschen (v. Creutzen). 9. Klein Göstewitz (Schwanitzisch und Zeutz-

schelisch). Klein Prießnitz. 11. Krölpa (v. Creutzen). 12. Löbschütz (v. Creutzen). 13. Leißla (v. Meusebach und Lehmann). 14. München, Gößerstädt Münchisch.) 15. Neu Sulza (Struvisch.) 16. Posewitz (Tümplingisch.) 17. Rodemeuschel. (v. Ellen und Riedner) 18. Schleißkau. 19. Schieben (v. Tümpling). 20. Schinditz (v. Copy). 21 Schmiedehausen. 22. Sieglitz. 23. Stöben (v. Krosigk). 24. Tümpling (v. Tümpling.) 25. Vierzehnheiligen. 26. Wechmar. 27. Weichau. 28. Wonnitz. 29. Würchhausen (Münchisch.) 30. Züthen (Tümplingisch).

IV. Amt Eisenberg.

Ortschaften:

1. Stadt Eisenberg. 2. Ahlendorf. 3. Aue (v. Portzig). 4. Aubitz. 5. Bobeck. 6. Boblas (v. Portzig). 7. Buchhayn (Gr. Hoymisch) 8. Carsdorfsberg (v. Langenhagen). 9. Caasekirchen (v. Tümpling). 10. Cauerwitz. 11. Clengel (Perltisch). 12. Cursdorf. 13. Döllschütz. 14. Droschka (Försterisch.) 15. Etzdorf (v. Etzdorf). 16. St. Gangloff halb. 17. Gerhardsberg (v. Langenhagen). 18. Gösen (v. Plausigk). 19. Graitzschen an der Glaisa. 20. Graitzschen bey Schkölen. 21. Haynichen (v. Atzendorf.) 22. Haynspitz (Jagemann.) 23. Hartsmannsdorf (v. Schauroth). 24) Heiligen Kreutz (v. Tümpling). 25. Hermsdorf. 26. Hetzdorf. 27. Hohendorf. 28. Janisroda (v. Porzig). 29. Köckenitzsch (v. Hanfmuß.) 30. Königshofen. 31. Kraftsdorf. 32. Kloster Laußnitz. 33.

Molau. 34. Neidschütz (v. Portzig). 35. Nilschwitz. 36. Oberndorf. 37. Petersberg. 38. Prießnitz. 39. Pretschwitz. 40. Rauda (v. Etzdorf). 41. Rauschwitz. 42. Reichardsdorf. 43. Reichenbach. 44. Rüdersdorf. 45. Saasa. 46. Schleifreisen. 47. Schwörschitz. 48. Seydewitz. 49. Seyffartsdorf. 50. Serba (v. Sandersleben). 51. Seuselitz. 52. Tanneck, jetzt Friedrichstanneck. 53. Tautenhayn. 54. Thiemendorf. 55. Törpla (v. Stein). 56. Thierschneck. 57. Tünschitz. 58. Uttenbach. 59. Walpernhayn. 60. Weisenborn. 61. Weiß Mühle. 62. Sechzehn Mühlen am Rauderbache.

V. Amt Roda.

Ortschaften:

1. Stadt Roda. 2. Bollberg. 3. Bremßnitz (v. Meusebach). 4. Carlsdorf. 5. Dorna. 6. Eineborn. 7. Erdmannsdorf. 8. St. Gangloff, zweite Hälfte. 9. Geysenhayn. 10. Gernewitz. 11. Gröben. 12. Groß Löbichau (Rudolphisch und Dietrisch.) 13. Haynbucht. 14. Hellborn. 15. Klein Ebersdorf. 16. Lippersdorf (v. Meusebach). 17. Lotzschen. 18. Mennewitz. 19. Meußbach. 20. Möckern (v. Heßler). 21. Mörsdorf. 22. Ottendorf (v. Meusebach und Liebmann.) 23. Podelsatz (v. Pöllnitz). 24. Quirla (Ustisch) 25. Rattelsdorf. 26. Ruttersdorf. 27. Scheibitz. 28. Schlöben (v. Heßler). 29. Tautendorf. 30. Tissa. 31. Trebnitz (v. Meusebach.) 32. Trockhausen. 33. Ullrichswalde. 34. Unter Renthendorf. 35. Wal-

tersdorf. 36. Weißbach (v. Meusebach). 37) Zöthznitz. 38. Vier Mühlen im Zeitzgrunde.

VI. Amt Ronneburg.

Ortschaften:

1. Stadt Ronneburg. 2. Baldenhayn. 3. Braunswalde. 4. Corbussen. 5. Gauern (v. Creutzen). 6. Gessen. 7. Grossenstein (v. Naundorf. 8. Haselbach. 9. Heuckewalde. 10. Heya (v. Schauroth). 11. Hilbersdorf. 12. Jonaswalde. 13. Kauern (v. Friesen). 14. Lengefeld. 15. Linda. 16. Mannsdorf. 17. Mannichswalde (v. Bünau). 18. Mäckern. 19. Mosen (v. Wolffersdorf). 20. Naulitz. 21. Nischwitz (Rexisch). 22. Paitzendorf. 23. Pillingsdorf. 24. Pöppeln. 25. Poris. 26. Raitzhayn. 27. Reust. 28. Röpfen (v. Pöllnitz). 29. Roschütz (v. Friesen). 30. Rückersdorf (v. Hünerkop). 31. Schmirchau. 32. Stolzenberg. 33. Thonhausen. 34. Vogelgesang (Rexisch). 35) Wacholderbaum.

VII. Amt Saalfeld.

Ortschaften:

1. Stadt Saalfeld. 2. Stadt Pößneck. 3. Alte Freyheit. 4. Alten Markt. 5. Alten Saalfeld. 6. Ammelstädt. 7. Arnsgereuth (Könitzisch). 8. Aue unterm Berge. 9. Breternitz. 10. Birkenhayda, (v. Watzdorf.). 11. Birkicht (v. Beust). 12. Birnsdorf. 13. Beilwitz. 14. Bucha. 15. Catharinau. 16. Cautsdorf (v. Dobenkisch) 17. Cröstén (v. Syn=

darstädt). 18. Dorf Culm. 19. Erckmannsdorf (v. Watzdorf). 20. Etzelbach (v. Thüna und Nurnberger. 21. Fischersdorf. 22. Friedenbach. 23. Garnsdorf. 24. Geschwenda. 25. Göritz. 26. Gorndorf. 27. Goßwitz. 28. Graba. 29. Gräfendorf (Brandenstein.) 30. Grobengereuth (v Etzdorf). 31. Grünhayn. 32. Herrschdorf (v. Etzdorf). 33. Hohen Eiche. 34. Hütten. 35. Jüdewein. 36. Kitzerstein und hohe Schwarm, ein Rittergut in der Stadt Saalfeld (v. Poßegk). 37. Ködnitz. 38. Kölkwitz. 39. Langen Orla (Beustisch). 40. Langenschada. 41. Laußnitz. 42. Lichtentanne (v. Watzdorf) 43. Lositz. 44. Metzelbach. 45. Naundorf. 46. Obernitz (Vippachisch). 47. Ober-Preylip. 48. Welleborn. 49. Oberwirrbach. 50. Reichenbach. 51. Reichmannsdorf. 52. Röblitz. 53. Römschütz. 54. Saalthal. 55. Schada. 56. Schloß Culm. 57. Schlöttwein (v. Thüna). 58. Schmiedebach. 59. Schwarza (v. Vippach v. Beulwitz und Söffing.) 60. Schweinitz. 61. Tranroda. 62. Unter Preylip. 63. Unter Welleborn (v. Erobitz). 64. Unter Wirrbach (v. Thüna). 65. Weißbach. 66. Weischwitz. 67. Weissen. 68. Weißburg (Lengefeldisch). 69. Wittmannsgereuth. 70. Witzendorf. 71. Wöllsdorf. 72. Wickersdorf.

VIII. Amt Gräfenthal *).

Ortschaften:

1. Stadt Gräfenthal. 2. Bernsdorf. 3. Buchbach. 4. Creunitz. 5. Friedrichsthal. 6. Gebersdorf. 7. Geschwenda. 8. Gesselsdorf. 9. Hohenofen. 10. Hasenthal. 11. Jenichen. 12. Königsthal. 13. Lichtenhayn. 14. Limbach (Wachsmuth) 15. Lippelsdorf. 16. Mark Gülitz. 17. Mernach. 18. Ober Gülitz 19. Pippelsdorf (v. Lengefeld). 20. Pissau. 21. Schmiedefeld. 22. Seigerhütte. 23. Sommersdorf. 24. Spexbrunn. 25. Taubenbach. 26. Volkmannsdorf. 27. Wallendorf. 28. Zopten.

IX. Amt Probstzella.

Ortschaften:

1. Stadt Lehesten. 2. Groß Geschwenda. 3. Groß Nauendorf. 4. Jenichen. 5. Ober Loqwitz. 6. Klein Nauendorf. 7. Reichenbach. 8. Schaderthal. 9. Schlaga. 10. Schlagethal. 11. Zella.

II.

Das Fürstenthum Coburg.

Dazu gehörten

I. Stadt und Amt Coburg nach seinen Vier Gerichten, als:

*) Dieses Amt hat Herzog Johann Philipp zu Altenburg im J. 1621. von dem Grafen Maximilian von Pappenheim für 102,089 Mfl. gekauft.

1. Lauter. 2. Rodach. 3. Neustadt. 4. Hestungshausen und Hassenberg, nebst den Kastenämtern Coburg, Mönchröden und Rodach.

II. Amt Sonnenfeld.

III. Amt Neuhaus.

IV. Amt Sonnenberg.

V. Amt Hildburghausen.

VI. Amt Schalkau.

I. Des Amtes Coburg.

1.

Gericht Lauter mit Einschluß des Itzgrundes (3 Q. M. $\frac{4031}{10000}$)

Ortschaften:

1. Ahorn. 2. Wüsten Ahorn. 3. Bertelsdorf. 4. Beuerfeld auch Bauerfeld. 5. Beyersdorf. 6. Birkenmohr. 7. Birkach. 8. Brücks auch Brixs. 9. Buch am Forst. 10. Buchenrod. 11. Burkersdorf. 12. Callenberg (ein Schloß und Meining. Kammergut). 13. Curtindorf, Kortendorf und Kurtendorf. 14. Creidlitz. 15. Dörfles. 16. Drossenhausen. 17. Diestelhof (eine Wustung). 18. Eichhof (ein Rittergut). 19) Einzelberg. 20. Eßbach. 21. Fischbach auch Vischbach. 22. die Finkenmühle. 23. das Floßhaus. 24. Fornbach, Formbach, Fohrenbach. 25. Friesendorf im Itzgrunde. 26. Gereut. 27. Glend. 28. Gleußen. 29. Gossenberg. 30. Grub am Forst. 31. die Hahnmühle. 32. Hambach, Hamberg. 33. Hart. 34. Herbersdorf,

Horbelsdorf, Herbarthsdorf. 35. Heyreth, Heryt. 36. Hohenstein. 37. Höhn. 38. Ketschendorf. 39. Kirrengrund, Kierngrund (ein Hof). 40. Kösfeld, auch Köselitz. 41. Kropfweihers (ein Hof). 42) Lauterburg, auch Ludwigsburg. *) 43. Unterlauter. 44. Oberlauter. 45. Tiefenlauter. 46. Meden. 47. Meschenbach. 48. Miersdorf. 49. Mittelberg. 50. Moggenbrunn, Mockenbronn. 51. Neidau, Neida. 52. Neudörfles. 53. Neukirchen. 54. Neuses. 55. Neuses an Eichen im Itzgrunde. 56. Obergebauer. 57. Roßach. 58. Rosenau (ein Rittergut dem Hause S. Gotha gehörig **). 59. Rückmannsdorf, Rüd- Rück- und Rützmannsdorf. 60. Scherneck. 61. Scheuerfeld. 62. Ober-Simau. 63. Unter-Nieder-Siemau. 64. Schönstädt. 65. Stöppach, Stetbach, im Itzgrunde 66. Sulzdorf. 67. Tennbach. 68. Tremmersdorf. 69. Klein Walbur. 70. Waltersdorf. 71. Watzendorf im Itzgrunde. 72. Weihers. 73. Weinersdorf. 74. Weißenbrunn vorm Walde. 75. Weißenbrunn am Forst, ein Rittergut (v. Königz). 76. Weidach. 77. Wiesenfeld. 78. Wohlbach im Itzgrunde. 79. Oberwohlsbach. 80. Unterwohlsbach an der Itsch. 81. Zieckels- oder Ziegelsdorf.

2.

Gericht Rodach 1 Q. M. $\frac{7202\frac{1}{2}}{10000}$.

*) Gehörte als ein Chatoullengut an S. Gotha, ist aber im J. 1805. an S. S. Coburg abgetreten worden.

**) Ist ebenfalls im J. 1805. S. S. Coburg überlassen worden.

Ortschaften:

1. Stadt Rodach. 2. Ahlstedt. 3. Breitenau, ein Rittergut (v. Vogel). 4. Carlshahn, Creelshayn. 5. Elsa. 6. Gauerstadt. 7. Gersbach. 8. Gradtstadt. 9. Heldrit, Helderieth. 10. Lempershausen, Lampershausen. 11. Mährenhausen, Marnhausen. 12. Niederndorf. 13. Oettingshausen. 14. Ottowind, Otterwynd, Othonwinden. 15. Roßfeld. 16. Rotenbach. 17. Rudelsdorf. 18. Schettach. 19. Sulzfeld. 20. Schweikhof, Schweighof, ein Cammergut *). 21. Großen Walbur. 22. Weitramsdorf.

3.

Gericht Neustadt 1 Q. M. $\frac{1064}{10000}$

Ortschaften:

1. Stadt Neustadt an der Heyde. 2. Asig, ein dem Cammergute Oeßlau lehn-zins- und steuerbar. Hof. 3. Birkich, ein Rittergut (v. Speshardt). 4. Blumenrod. 5. Boderndorf. 6. Ebersdorf. 7. Einberg. 8. Fechheim. 9. Füllbach. 10. Fürth am Berge. 11. Gneyles, Kneiles. 12. Großengarnstedt. 13. Haarbrücken. 14. Horb. 15. Kemmaten. 16. Ketschenbach. 17. Kipfendorf. 18. Liebau, Diebau, Dybowe.

*) Es kam in der Vertheilung der Coburgischen Cammergüter 1723 an S. Gotha. Der Anschlag davon war 147,309 Mfl. 20 gl. 10½ pf. Im J. 1805 ist dasselbe an S. Coburg abgetreten worden.

19. Lützelbuch (v. Brandenstein). 20. Meilschnitz. 21. Mönchröden nebst einem Schlosse, in alten Zeiten Röthen. 22. Mogger, Mogker. 23. Mupperg. 24. Nedersdorf, Neershof (v. Schauroth). 25. Neuhof. 26. Oeslau ein Cammergut *). 27. Pleßten. 28. Rögen (v. Brandenstein). 29. Rothenhof, Rothove (v. Beulwitz und v. Dießkau). 30. Schaafhausen. 31. Spittelstein. 32. Thann. 33. Theissenstein, Desse, Diesse. 34. Thierich, Thierach. 35. Waldsachsen (v. Fohmann). 36. Oberwasungen. 37. Mittelwasungen. 38. Unterwasungen. 39. Welmersdorf, Welmarsdorf. 40. Wilden-Heyd, ein Rittergut. 41. Wörlsdorf. 42. Urlsdorf.

4.

Gericht Gestungshausen und Hassenberg.

Jenes $\frac{1915}{10000}$ und dieses $\frac{1415}{10000}$ Theilchen 1 Q. M.

Ortschaften:

1. Gestungshausen, Gestingshausen, Geßhausen. 2. Firmetsdorf. 3. Hassenberg, ein Rittergut (v. Kanne). 4. Hof. 5. Horb. 6. Mödlitz. 7. Rotheul. 8. Steinach. 9. Weischau. 10. Zedersdorf, Zettersdorf. **)

*) Gehört nach dem Deputationsconcluso v. 27. October 1723. S. Cob. Saalf. und ist am Anschlage 33104 Mfl. 11 gl. $2\frac{2}{3}$ pf.

**) Von diesen vier Gerichten s. m. Gruners Besch. des F. Cob. S. Saalf. Antheils.

II. Amt Sonnenfeld.

Ortschaften:

1. Sonnenfeld. 2. Aich. 3. Biberbach. 4. Ebersdorf. 5. Fronlach. 6. Häusles. 7. Hofstätten. 8. Horb od. Furth. 9. Klein Garnstedt. 10. Leutendorf. 11. Mansgereuth. 12. Mittelwasungen. 13. Naßach bey Königsberg. 14. Neuses am Brand. 15. Oberwasungen. 16. Rohrbach. 17. Roth am Forst. 18. Seidmannsdorf. 19. Trübenbach. 20. Unterwasungen. 21. Weickenbach. 22. Waydhausen. 23. Zeickhorn.

III. Amt Neuhaus.

Ortschaften:

1) Neuenhaus. 2. Buch. 3. Eichitz. 4. Foritz. 5. Gefell. 6. Gessendorf. 7. Keilsroth, ein Vorwerk. 8. Mark. 9. Rottmar. 10. Schirschnitz. 11. Schwarzdorf. 12. Sichelreuth, Siegelreuth. 13. Veitenwustung. 14. Weydenhausen.

IV. Amt Sonnenberg.

Ortschaften:

1. Stadt Sonnenberg. 2. Augustenthal. 3. Bettelhecke. 4. Eichberg. 5. Friedrichsthal. 6. Glücksthal, eine Glasfabrick 1737 erb. 7. Hämmern. 8. Haselbach. 9. Heinersdorf. 10. Haubisch. 11. Hömbach, Hönbach. 12. Hüttengrund. 13. Hüttensteinach. 14. Jagdsdorf. 15. Igelshieb. 16. Judenbach.

17. Koppelsdorf, Köppersdorf. 18. Lausche. 19. Limbach. 20. Marmormühle. 21. Mahlmery. 22. Märschnitz. 23. Mönchsberg. 24. Neuenbau. 25. Neufang. 26. Niederlind. 27. Oberlind. 28. Rothof, ein Vorwerk. 29. Rottenbach, ein Blaufarbenwerk. 30. Saarhäuser. 31. Sattelpaß. 32. Schwarzwalder Hammerwerk. 33. Steinach. 34. Obersteinach. 35. Steinbach. 36. Steinheide. 37. Windelsburg.

V. Amt Hildburghausen *).

Ortschaften:

1. Hildburghausen, Stadt und Schloß. 2. Adelshausen. 3. Bedheim. Bedem. 4. Birkenfeld. 5. Eberharts. 6. Eichhausen. 7. Gleicherwiesen. 8. Harras. 9. Heselrieth. 10. Heßberg. 11. Leimrieth. 12. Mebritz.| 13. Pfersdorf. 14. Neurieth. 15. Roth. 16. Schackendorf. 17. Simmershausen. 18. Steinfelden. 19. Stresenhausen. 20. Streuffdorf. 21. Wallrabs. 22. Weickersrod. 23. Zeilfeld.

VI. Amt Schalkau **).

Ortschaften:

1. Stadt Schalkau an der Jtsch. 2. Almerswind. 3. Bachfeld. 4. Blatterndorf, Vorstadt von Effelder.

*) M. s. Kraußens Kirch. Sch. und Landhistorie.

**) M. s. v. Sprengseysen Topographie des H. Sachs. Kob. Meining. Antheils.

5. Dochlau, Döle. 6. Effelder, sonst Affalter *). 7. Ehnes, Eynes. 8. Emstadt. 9. Fichtag, Fichtig. 10. Forstengerenth, Forschengereuth. 11. Fochslach, Fuchsloch. 12. Görsdorf, Görelsdorf. 13. Heydt. 14. Hohentane. 15. Katzberg, Kötzperg. 16. Krümpen. 17. Körbenrod. 18. Mausendorf. 19. Melgersberg. 20. Mengersgereuth. 21. Mengersgereuther Rott. 22. Meschenbach. 23. Neuendorf, Nenndorf. 24. Rabenausig. 25. Rauenstein. 26. Roth. 27. Rückerswind. 28. Schaumberg, ein herrsch. Cammergut. 29. Schichtshöhn. 30. Schmidsgrund. 31. Schwarzwald. 32. Selsendorf, Selzendorf, Selchendorf. 33. Sülkendorf, Seltendorf. 34. Steynenheid. 35. Truckendorf. 36. Truckenthal. 37. Welchendorf. 38. Weyhersmühle.

III.

Antheil an den Hennebergischen Landen.

I. Amt Themar **.)

Ortschaften:

1. Stadt Themar. 2. Bernhardt. 3. Beynerstadt. 4. Dingsleben. 5. Ehrenberg. 6. Exdorf. 7. Grimmelshausen. 8. Grub. 9. Lengfeld. 10. Obendorf. 11. Neurieth. 12. Schmeheim. 13. Siegritz. 14. Tachbach. 15. Trostadt. 16. Wachenbrunn.

*) Die Erbgerichte hat das dasige Rittergut, welches gegenwärtig dem Prinzen Friedrich von Sachsen-Gotha gehört.

Gerichtsdörfer:

1. Henßtädt (v. Hanstein). 2. Marisfeld (Marschall v. Ostheim). 3. Oberstadt (v. Seebach.)

II. Amt Maßfeld.

Amtsbezirk:

1. Untermaßfeld und Schloß. 2. Obermaßfeld. 3. Behlrieth. 4. Bettenhausen. 5. Dreyßigacker *). 6. Einhausen. 7. Unterharles, ein Cammergut. 8. Gleimershausen mit 2 ritterschaftlichen Höfen. 9. Henneberg. 10. Haselbach oder Kemmate. 11. Hermannsfeld. 12. Herpf. 13. Jüchsen. 14. Neubrunn. 15. Ritschenhausen. 16. Seba. 17. Solz. 18. Stepfershausen. 19. Stedtlingen. 20. Sülzfeld. 21. Wölfershausen. 22. Trebes.

Gerichtsdörfer:

1. Bauerbach (v. Wollzogen). 2. Bibra (v. Bibra). 3. Einödhausen (v. Borié). 4. Ellingshausen (v. Bose). 5. Ober-Filke (v. Stein z. Nordheim). 6. Unter-Filke (ders.) 7. Geba (v. Wechmar z. Roßdorf). 8. Ober-Harles, oder d. Rücksnest (v. Wollzogen). 9. Mühlfeld (o. Seefried auf Buttenheim). 10. Rippershausen (v. Baumbach). 11. Sands

*) Das Cammergut und Lustschloß nebst den niedern und höhern Gerichten gehörten eine Zeitlang nach Gotha, wurden aber 1785 mittelst Vergleichs, an Meiningen wieder zurückgegeben.

(v. Stein). 12. Völkershausen (v. Stein). 13. Willmars *) (v. Wildungen und von Stein).

Höfe:

1) Arolshausen. 2. Debertshausen oder das kalte Loch (v. Drachsdorf). 3. Grimmenthal, Hospital und Gasthaus **). 4. Hennebergischer Hof, ein Freygut in den Eisenachischen Flecken Helmershausen (S. Meiningen). 5. Heftenhof oder Huthsberg. 6. Hofteich (z. Bleymüllerischen Rittergute gehörig). 7. Ketzeroda (dem K. v. Bayern lehnbar). 8. Neustädtlein, Neustädtles (v. Stein). 9. Ruppers (v. Stein). 10. Sorghof. 11. Sophienlust, jetzt Amalienruh, ein Lustschloß in einer waldigten Gegend. 12. der Thurm oder Thurn. 13. Schmerbach (v. Wildung). 14. St. Wolfsgang.

III. Amt Meiningen ***).

Amtsbezirk:

1. Stadt und Schloß Meiningen ****). 2. Leutersdorf, Lüttersdorf. 3. Uttendorf *****). 4. Bachdorf. 5. Welkershausen.

*) Vermöge Recesses v. 20. Jun. 1808 ist der Meiningische Antheil an Würzburg abgetreten.

**) M. s. Erks 5 Einladungsschriften von den Wallfahrten zum Grimmenthal, wo ein wunderthätiges Marienbild verehrt wurde.

***) Walchs hist. und topogr. Beschr. der Meining. L.

****) D. 16. Apr. 1672. nahm der Herzog durch den Hofr. Paul Becker und den Hofjunker, Adam Wilh. v. Buttlar, davon Besitz.

*****) Gehörte sonst zu dem Amte Kühndorf, Herzog Ernst

Gerichtsdörfer:

1. Helba (v. Bose). 2. Walldorf mit einem Hospital, ein ritterschaftlicher zum Canton Röhn und Werra gehöriger Ort, worin viele Juden wohnen, mit drey Rittersitzen, welche Würzburg. Lehen sind.

Höfe:

1. Johannesberg (v. Bose). 2. Breuberg (v. Diemar und v. Bibra). 3. Brückenmühle, eine Schenke (v. Diemar). 4. Landsberg.

IV. Amt Behrungen.

Ortschaften:

1. Behrungen, Behringen. 2) Berkach *). 3. Queyenfeld. 4. Rentwerthshausen. 5. Schwickershausen.

erhielt es aber mit der Hälfte des Henneberg. Dorfes Mehliß von dem Herzoge Moritz zu Zeitz zur Ausgleichung der Uebermaaße auf der Albertinischen Seite und daher kommt es, daß Uttendorf nicht ein Würzburgisches, sondern als ein unmittelbares Lehn des Reichs anzusehen und noch jetzt ein Filial von Kühndorf ist.

*) Dieser Ort gehörte nebst Queyenfeld, Rentwertshausen und Schwickertshausen sonst zu dem Amte Meiningen, wurde aber, vermöge des sogenannten Schalkauer Umtauschs-Recesses v. 9. Jul. 1723. an Sachs. Hildburghausen vertauscht und zu dem Amte Behrungen geschlagen.

V. Amt Römhild *).

Ortschaften:

1. Römhild, Stadt und Schloß, die Glücksburg genannt. 2. Eicha, vulgo Träg. 3. Gleichamberg. 4. Gollmuthhausen, Filial von Rothhausen.

*) In der, nach dem Ableben des Herzogs Heinrich zu Römhild, zwischen den Herzogl. Häusern Gotha, Meiningen und Coburg-Saalfeld obgewalteten Successionsstreitigkeit, wurden durch eine Kaiserliche Sentenz v. 25. April 1714. S. Gotha $\frac{7}{12}$tel und S. Coburg-Saalfeld $\frac{5}{12}$tel an dem Amte Themar zuerkannt, ingleichen S. Meiningen $\frac{2}{3}$tel und S. Coburg-Saalfeld $\frac{1}{3}$tel an dem Amte Römhild zugesprochen, wobey sich die Fürstl. Interessenten auch beruhigten. In neuerer Zeit hat jedoch das Herzogl. Haus Gotha sich veranlaßt gesehen, seine in dem Amte Themar bisher besessenen $\frac{7}{12}$tel, zufolge eines d. d. Coburg den 4. May 1805 verabredeten Recesses, an S. Saalfeld-Coburg abzutreten, wogegen von dem Letztern sein an dem Amte Römhild ihm zugehörig gewesener $\frac{1}{3}$tel an S. Gotha überlassen worden ist.

Gleichergestalt ist auch nachher noch zwischen Würzburg an einem, und S. Meiningen und S. Gotha am andern Theile, unterm 20. Jun. 1808 zu Würzburg ein Vergleich errichtet worden, nach welchem §. 3. S. Meiningen und Römhild an den Großherzog zu Würzburg alle Souverainetät und Territorialgefälle abtreten: 1) über den S. Meiningischen Antheil an Willmars; 2) die S. Römhildischen Orte: Sondheim im Grabfeld und Gollmuthhausen und den S. Römhildischen Antheil an Trappstadt; nicht minder 3) die Hoheitsansprüche auf den Ort Rothhausen, die Wustung Uttenhausen, die drey Römhildischen Sölden (Häuser) zu Sternberg und die Riethmühle bey Königs-

5. Hayna mit einen Kammergut. 6. Hindfeld, Filial von Milz. 7. Linden, Lind, Filial von Gleichamberg. 8. Mendhausen. 9. Milz. 10. Rothhausen. 11. Schwickertshausen *), Filial von Berkach. 12. Sondheim im Grabfeld. 13. Sülzdorf, Filial von Westenfeld. 14. Westenfeld. 15. Zeilfeld, Filial von Bedheim im Amt Hildburghausen.

hofen. Dagegen von Würzburgischer Seite §. 4. abgetreten worden: 1) an S. Meiningen die volle Souverainetät über Walldorf mit Breuberg, Bibra, mit dem Hofe Aroldshausen, den Hof Rupprechts und Nordheim; 2) an S. Gotha und Meinigen, als Besitzer des Amtes Römhild, die volle Souverainetät über den Würzburgischen im Römhildischen Gebiete gelegenen Ort Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, wie auch alle dem Großherzogthum Würzburg über dieses Dorf zustehende Hoheitsrechte und den Ort Gleicherwiesen.

*) In Schwickertshausen gehören an Unterthanen, Häusern und Gütern ⅔tel dem Amte Römhild und ⅓tel davon besitzt der General von Drachsberg zu Würzburg, als ein Hildburghäusisches Lehn. Vermöge Recesses v. 11. April 1789. zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen hat ein jeder Fürstl. Besitzer die Landeshoheit sowohl, als auch die Erb- und Voigtey-Gerichtsbarkeit über die ihnen steuerbaren Güter und Unterthanen auszuüben.

Die Administration des Amtes Römhild gründet sich übrigens auf den Receß v. 30. März 1765. nach welchem die Stellen eines Amtshauptmanns, Forstmeisters, Superintendenten, Amtmanns und eines Amtsvoigts von beyden Fürstl. Theilen abwechselnd, die übrigen geistlichen und weltlichen Aemter aber im Erledigungsfall dergestalt besetzt

Herrschaftliche Kammergüter.

1. Buchenhof, eingepfarrt zu Gleichamberg.

2. Der Mönchshof oder Höchheim, eingepfarrt zu Mendhausen.

Ganerbenort.

Trappstadt.

F.

Gemeinschaftliches Senioratamt Oldisleben.

M. s. L. F.

Lit. A. N. VIII.

Amt Königsberg in Franken.

Dieses Amt gehörte im 14ten Jahrhunderte zu der neuen Grafschaft Henneberg, besage des zwischen des Grafen Heinrichs von Henneberg Gemahlin Jutta und dem Grafen Johannsen von Henneberg 1347 errichteten Theilungsrecesses. Hierauf kam es an die Burggrafen zu Nürnberg, und von diesen an den Herzog Schwandiborn zu Pommern, Stettin rc. Dieser überließ es wiederkäuflich dem Bißthume Würzburg und im J. 1400 trat es der Bischof Gerhard zu Würzburg für 19600 Goldgülden, gut vom Golde und

werden, daß der Turnus bey Meiningen 2 Jahre und nunmehr bey Gotha 1 Jahr statt hat.

Eine ausführliche Nachricht von dem Amte Römhild findet man in der v. Schultes historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg S. 563 —

schwer genug, vermöge Kaufbriefs am Sonntage Invocavit, als den 7. März 1400 an die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Georg, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen ab, und gedachter Herzog Schwandiborn begab sich gegen Empfang einiger 1000 fl. seines daran habenden Wiederkaufsrechts. Im J. 1547 nahm es Kaiser Carl V. dem Herzoge Johann Ernst zu Coburg, weil derselbe unter seinem Halbbruder, dem Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, wider ihn gedient hatte, weg, und schenkte es dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Dieser verkaufte es 1551 gegen 60000 Mfl. Kaufsumme, an den Churfürsten Moritz zu Sachsen, welcher es hinwiederum im folgenden Jahre pfandweise für 50000 Mfl. dem Bißthume Würzburg überließ. Im J. 1569 lößte es der Herzog Johann Wilhelm zu Weimar mit 46000 Mfl. wieder ein. Würzburg wollte zwar dasselbe erblich behalten und nicht nur damals sofort auf den Pfandschilling noch 10000 Mfl. nachschießen, sondern auch jährlich 4 Fuder Wein nach Coburg liefern; allein der Herzog hatte Bedenken ein so uraltes Sächsisches Amt von seinem Hause abkommen zu lassen, und brachte es dahin, daß, in Rücksicht der eingefangenen vielen Steuern und wegen des dem Gehölze sowohl, als überhaupt des von den vereinigten Fränkischen Truppen bey dem Markgräflichen Kriege in Durchzügen den Thüringischen Landen zugefügten Schadens von dem Pfandschillinge 4000 Mfl. abgezogen und mithin nur 46000 Mfl. gezahlet werden durften.

Von dieser Zeit an blieb dieses Amt bey dem Fürstl. Hause Sachsen-Weimar bis zu der 1640 geschehenen Landestheilung, wo es an Herzog Ernst kam.

Nach dessen Tode erhielt es, vermöge des Erbtheilungsrecesses von 24. Febr. 1680 Herzog Heinrich zu Römhild, welcher es jedoch 1683 wieder an Herzog Ernst zu Hildburghausen abtrat, dessen Nachkommen es bis jetzt besitzen.

Lit. A. N. IX,

Amt und Schloß Tonndorf. *)

Dieses Amt war bereits im 14ten Jahrhunderte dem Erzstifte Mainz zuständig, von dem Churfürsten Gerlach zu Mainz, einem gebornen Grafen von Nassau aber im J. 1357. nebst dem Amte Mühlberg um 1200 Marklöthigen Silbers dem Rathe zu Erfurt wiederkäuflich überlassen worden. Diesen Wiederkauf kündigte der Churfürst Wolfgang zu Mainz, ein Cämmerer von Dalberg, dem Rathe im J. 1590 den 3. Sept. auf. Weil aber der Rath zu Erfurt zu der Herausgabe keine Lust bezeigte, so wurde zwischen dem Churfürsten Wolfgang nnd dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar für sich und seinen Herrn Bruder, Herzog Johannsen am 29. Sept. 1592. eine Ver-

*) Zu diesem Amte gehören eigentlich 12 Dörfer. Die S. 69. angegebenen 6 heißen die erzstiftlichen, und die andern 6 die voigteylichen. Von den ersten ist hier die Rede.

schreibung errichtet, vermöge welcher der Herzog das Amt Tonndorf für sich zu kaufen und abzulösen, auch die nächsten 40 Jahre, von Zeit der wirklichen Inhabung an, unabgelößt zu gebrauchen, befugt und berechtigt seyn sollte.

Der Rath zu Erfurt wollte aber den ihm von dem Herzog Friedrich Wilhelm angebotenen Pfandschilling nicht annehmen. Der Herzog sah sich daher genöthigt, Gewalt zu gebrauchen. Am 2. December 1592 wurde das Thor zu Tonndorf durch das bewehrte Landvolk mit Gewalt eröffnet und das Amt solchergestalt in Besitz genommen.

Bey der zwischen dem Herzoge Johann Philipp zu Altenburg und dem Herzoge Wilhelm zu Weimar für sich und ihre beyderseitigen Herren Brüder d. 23. May 1635 vorgenommenen Verlosung der beyden bisher gemeinschaftlich innegehabten Pfandämter Tonndorf und Mühlberg, bekam der Altenburgische Theil Mühlberg *), und der Weimarische Tonndorf. Letzteres wurde jedoch 1640 zur Gothaischen Landesportion

*) Dieses Amt wurde sofort gegen 30000 Mfl. an die Grafen von Arnstadt wiederkäuflich überlassen und von diesen in Gemäßheit des Leipziger Recesses nach einer vorher ausgestellten Cession, 1667. an Churmainz gänzlich wieder abgetreten. Inzwischen bekommen noch heutiges Tages die Schulkinder der beyden Dörfer Mühlberg und Rörensee die benöthigten Syllabir- und Lesebücher unentgeldlich vom Oberconsistorio zu Gotha, auf deshalb erstatteten Bericht mit Einsendung der Schultabellen.

Im

geschlagen, und Herzog Ernst behielt es nicht nur bis an sein Ende, sondern es verzog sich auch die Wiedereinlösung von Churmainz sogar bis 1680 da es denn endlich, nach einer Conferenz zu Arnstadt, gegen Ablegung des Pfandschillings, den 21. Jun. desselben Jahres an Churmainz wieder zurückgegeben ward. Jedoch behalten die Geistlichen dieses Amtes die ihnen von Herzog Ernst gemachten Besoldungszulagen nemlich 25 Mfl. der Pfarrer zu Klettbach, und 20 Mfl. der Pfarrer zu Hohenfelden so lange, als sie das in dem Fürstenthum Gotha übliche Katechismusinformationswerk in den Kirchen und Schulen treiben werden, so wie auch die Schulkinder der Dióces die benöthigten Syllabir- und Lesebücher von Gotha, auf erstatteten Bericht und Einsendung der Schultabellen an das Oberconsistorium daselbst, unentgeldlich bekommen.

Lit. A. N. X.

Amt Salzungen.

Dieses Amt nebst der Stadt Salzungen und dem nahe dabey gelegenen Schlosse Frankenstein gerieth bey den von dem Landgrafen Albrecht, dem Unartigen, durch die Verkaufung des Thüringer Landes an den Kaiser Adolf von Nassau erregten Kriegesunruhen 1295

Im J. 1666. bewilligte auch der Herzog bis auf Widerruf von den Erfurtischen Schutzgeldern dem Pfarrer zu Mühlberg 10 Mfl. dem Knabenschuldiener 3 Mfl. dem Mädchenschuldiener daselbst $1\frac{1}{2}$ Mfl. und dem Schuldiener zu Rörensee $1\frac{1}{2}$ Mfl.

in die Hände dieses Kaisers, welcher es dem Stifte Fulda zuwandte, bey welchem es 71 Jahre verblieb. Nach deren Verlauf wurde das Amt Salzungen und Lichtenberg 1366 den drey Landgrafen in Thüringen Friedrich Strenuus, Balthasar und Wilhelm, Gebrüdern und Söhnen Friedrichs des Ernsthaften, von dem Abte zu Fulda, Heinrich von Cralach, für 6000 Mark löthigen Silbers (48000 Rthlr.) und 1800 Pfund Heller, Erfurter Gewichts, verkauft, und also wieder an seine natürlichen Herren gebracht.

Friedrich der Einfältige, Sohn des Landgrafen Balthasar, vermählte sich 1407 mit Annen, des Grafen Günthers zu Schwarzburg, Tochter. Weil aber diese vorher an den Grafen Philipp von Nassau versprochen war, so mußte der Landgraf Friedrich demselben 3000 fl. für den Absprung geben und, zu Erlangung dieser Summe, das halbe Amt Salzungen um und für 3000 fl. wiederkäuflich an den Grafen Johannes von Nassau, Erzbischoffen und Churfürsten zu Mainz, überlassen, mit welchem er zugleich 1409 wegen des Schlosses und der Stadt Salzungen einen Vergleich errichtete, worin unter andern versprochen wurde, daß kein Theil Salzungen einem dritten verkaufen, verpfänden oder versetzen, sondern ein Theil dem andern, wenn er Schloß und Stadt nicht selbst behalten wollte, solches gönnen und überlassen sollte.

Dieses Burgfriedens ungeachtet, räumte aber dennoch der Erzbischof Conrad von Mainz, seine Hälfte von der Stadt und dem Amte Salzungen 1423 gegen

3000 Rfl. Wiederkaufsgelder dem Bischofe Johannes zu Würzburg ein, welcher sie hinwiederum 1433 für 3000 fl. an die Grafen zu Henneberg wiederkäuflich überließ.

Die andere Hälfte von Salzungen, welche bisher die Nachkommen der obgenannten drey Landgrafen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, und zuletzt der Churfürst Friedrich der Gütige und sein Bruder, Herzog Wilhelm, zu Sachsen, gemeinschaftlich besessen hatten, kam in der den 10. Sept. 1445 geschehenen erblichen Landestheilung an den Herzog Wilhelm und nach dessen den 17. Sept. 1482 erfolgtem Tode an seines verstorbenen Bruders Söhne, den Churfürst Ernst und Herzog Albrecht und 1485 an den erstern allein, sodann 1547 nach der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, an des gefangenen Churfürst Johann Friedrich des Großmüthigen zwey Söhne, Johann Friedrich den Mittlern und Johann Wilhelm zu Weimar, bey der Landestheilung, 1566 aber an den erstern, und als derselbe wegen der Grumbachischen Händel in die Kaiserliche Gefangenschaft gerathen war, 1572. an dessen beyde Söhne, Johann Casimir, und Johann Ernst, und bey der unter ihnen 1596 erfolgten erblichen Theilung an den letztern, nach dessen Tode hingegen an die Herren Vettern Weimarischer Linie und in der bekannten Landestheilung 1640 an den Herzog Albrecht, unsers Herzogs Ernst Bruder, zu Eisenach.

Immittelst war die erstgedachte Hälfte von Salzungen bey den Grafen von Henneberg geblieben bis

zum Absterben des letztern Grafen Albrechts von der Schwarzaer Linie, dessen Gemahlin eine geborne Gräfin von Stollberg war, und welcher daher, da er keine Nachkommenschaft hatte, in einem den 29. April 1551 errichteten Testamente die Grafen von Stollberg zu Erben einsetzte, dadurch aber nicht nur zu einem langwierigen Processe bey dem Reichskammergerichte zu Speyer, sondern auch zu der nachher erfolgten Sequestration dieser Hälfte Anlaß gab. Denn da eines Theils zwischen den Herzogen zu Sachsen, den Landgrafen zu Hessen und den Grafen zu Henneberg eine Erbverbrüderung errichtet war, und bey dem Abgange des letztern Hauses erstere beyde der Theilung halber sich nicht gleich vereinigen konnten, auch das vorhin gedachte Testament nicht anerkennen wollten, andern Theils aber das Haus Sachsen Ernestinischer Linie, welches oberwähntermaßen die andere Hälfte der Stadt und des Amtes Salzungen besaß, als Landesfürst auch diese Hennebergische Hälfte, nach Absterben des Grafen Albrechts in Besitz genommen hatte, so wendeten sich die Grafen von Stollberg an das Kaiserliche Kammergericht und erhielten zwar unterm 17. October 1565 die Immission und Einweisung in alle Güter des Grafen Albrechts und besonders wider das Haus Sachsen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten; es blieb aber die Sache in ihrer angenommenen Gestalt, bis endlich 1580 die Sequestration dieser Hälfte angieng, wobey die Grafen von Stollberg einen Verwalter zu Salzungen hatten, die Herzoge von Sachsen, Erne-

stinischer Linie aber als Landesfürsten handelten. In dieser Maaße kam 1640 die sequestrirte Hälfte der Stadt und des Amtes Salzungen an Herzog Ernst, zur Gothaischen Landesportion, so wie Herzog Albrecht zu Eisenach die andere Hälfte hatte. Nach dieses leztern Tode erhielt jedoch Herzog Ernst auch diese Hälfte und nachdem er sich 1657 mit den Grafen von Stollberg durch eine Vergleichssumme von 15000 Mfl. gütlich abgefunden hatte, auch den 20. Febr. 1666 von dem Churfürsten Johann Philipp, zu Mainz, in Rücksicht des obgedachten Burgfriedens, ein Renunciationsschein, wegen des Wiederkaufs dieser Hälfte, dem Hause Sachsen ausgestellt worden war: so wurde Herzog Ernst nunmehr alleiniger Herr von der Stadt und dem Amte Salzungen. Daher es denn auch nach seinem Tode mit zu der Fürstbrüderlichen Erbvertheilung gezogen werden konnte und Herzog Bernharden zu Meiningen zufiel, bey dessen Fürstenhause es noch bis jezt befindlich ist.

Lit. B. N. I.

Amt Heldburg.

Es gehörte seit undenklichen Jahren zu der Grafschaft Henneberg. Im J. 1340 bekam der Burggraf Hanns zu Nürnberg, welcher sich mit Elisabethen, des Grafen Bertholds zu Henneberg Tochter, vermählte, dieses Amt nebst Hildburghausen und Eißfeld zur Mitgabe, womit derselbe hinwiederum seine Tochter Margarethe bey ihrer Vermählung mit dem

Landgrafen Balthasar in Thüringen 1374 ausstättete. Von diesem wurde es auf seinen Sohn den Landgrafen Friedrich den Jüngern und letzten in Thüringen vererbt. Dieser überließ es aber 1429 Mittwochs nach Oculi seinen Vettern, dem Churfürsten Friedrich II. und dem Herzoge Siegmund, Gebrüdern zu Sachsen, für 20000 Rhfl. wiederkäuflich, und da er den 7. May 1440 ohne Leibeserben zu Weissensee starb, so wurde dasselbe vollends auf sie, als Mitbelehnte, verfällt. Nachdem es nun solchergestalt an das Chur- und Herzogliche Haus Sachsen gekommen war, so wurde die Stadt und das Gericht Hildburghausen dazu geschlagen und seit 1439 beydes als ein gemeinschaftliches Amt von einem Beamten bis 1639 versehen.

In der Fürstbrüderlichen Theilung kam es, als ein der Pflege Coburg incorporirtes Amt, 1640 an Herzog Albrecht zu Eisenach, nach dessen Tode 1645 an Herzog Ernst und nach dessen Ableben 1680 an den Herzog Ernst zu Hildburghausen, bey dessen Fürstlicher Familie es noch ist. Bey Constituirung der Kreise im H. Röm. Reiche wurde dieses Amt 1500 dem Obersächsischen Kreise einverleibt.

Lit. B. N. V.

Klosteramt Allendorf.

In den alten Urkunden von 1265 — 1523 heißt dieses Klosteramt eigentlich Aldendorf, und das Dorf Allendorf unterm Frankenstein bey Salzungen

an der Werra, worin sich das Kloster befand, auch Aldendorf.

Das Kloster selbst war anfänglich ein Cisterzienser, nachher ein Nonnenkloster, Benedictiner Ordens, zu unserer lieben Frauen genannt, in welchem gewöhnlich 45 Jungfrauen unterhalten wurden. In seinem Insiegel führte dasselbe das Bildniß der Jungfrau Maria, wie sie den Leichnam Jesu auf ihrem Schoße liegend hält.

Bey der Säcularisation 1525 wurden die Einkünfte des Klosters von dem Amte Salzungen eingehoben und den geistlichen Personen in und außer dem Amte jährlich 472 fl. Zulagen, ingleichen den Diaconis zu Salzungen 16 Mltr. Korn davon angewiesen.

Nach dem Anschlage v. 1572 beträgt der Werth desselben 17500 fl. 16 gl. 1 pf. Es steht unter der Aufsicht des Beamten zu Salzungen und wird nebst dem Amte Salzungen zu dem Obersächsischen Kreise gerechnet.

Kirchen, Schulen und Gottesäcker befinden sich nicht in den dazu gehörigen Ortschaften, sondern die Inwohner sind in die des Amts Salzungen eingepfarret, als: Kloster und Dorf Allendorf, Monhof, Oberrohne, Hermannsroda und Gehemisch Grund gehören zum Kirchspiel in der Stadt Salzungen und haben auch daselbst ihr Begräbniß;

Neundorf, Niezendorf und Gräfendorf gehören zum Kirchspiel Wietzelroda;

Ettmarshausen, in das Kirchspiel Immelborn.

Röhrichs und Hüttenhof, ins Kirchspiel Möhra; Kaltenborn gehört zur Salzungischen Filialkirche Langenfelden, und haben da, wo sie eingepfarrt sind, auch ihr Begräbniß.

Den 21. April 1645 wurde Herzog Ernst von dem Kloster und Salzungischen Unterthanen gehuldigt.

Mehreres findet man in der zu Gotha 1757 im Druck erschienenen historischen Nachricht von dem ehemaligen Nonnen-Kloster Allendorf.

Lit. C. N. III.

Herrschaft Crannichfeld.

Den 13. März 1615 verkaufte Heinrich der Jüngere Reuß, Herr von Plauen zu Graitz rc. um seines bessern Nutzens willen, insonderheit aber zur Erledigung der auf der Herrschaft Crannichfeld haftenden Mandelsloischen, Schulden dem Grafen Carl Günther zu Schwarzburg und Hohenstein, Herrn zu Sondershausen, Arnstadt rc. zu Wiederkauf auf 15 Jahre gedachte Herrschaft Crannichfeld, welche meistentheils dem Hause Sachsen zu Lehn rührt, mit allen Pertinentien, nemlich das Oberhaus und Schloß, sammt dem darunter gelegenen Marktfleck, so viel davon Reußisch ist, und den dazu gehörigen Dorfschaften, Gügleben, Riechheim, Hohenfelden, Osthausen, Achelstädt, Barchfeld, Stedten, Marversdorf, Wependorf, Milbitz, Wirbach, Mörla, Rödelwitz und Milda, in-

gleichen den Schauenforst mit Zubehör, für 83000 Mfl. Wiederkaufssumme.

Den 20. April 1615 wurde zu Weimar zwischen der verwittweten Herzogin, Dorothee Marie zu Sachsen-Weimar, für sich und zu Nutzen ihrer Herren Söhne, und Heinrich dem Jüngern Reußen, Herrn von Plauen zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein, wegen ermeldter Herrschaft Crannichfeld ein Wiederkauf auf 15 Jahre verabredet, vermöge dessen letzterer diese Herrschaft und Zubehör, ingleichen den Schauenforst, der Herzogin für 83000 Mfl. Wiederkaufssumme überließ.

Den 26. April 1615 ertheilten Heinrich der Mittlere und Aelteste, Heinrich II. Heinrich III. und Heinrich IV. Vettern und Gebrüdern Reußen, Herren von Plauen ꝛc. ihre Einwilligung in vorgedachten Wiederkauf.

Ein gleiches geschahe auch den 3. May 1615. von dem Churfürsten Johann Georg von Sachsen, als Vormund der unmündigen Söhne der Gebrüder, Friedrich Wilhelm und Johannes, Herzogen zu Sachsen.

Den 29. Jun. 1620 errichtete Johann Ernst der Jüngere, Herzog zu Sachsen Weimar für sich und die Herren Friedrich und Wilhelm und in Vormundschaft dessen anderer Herren Brüder, Albrecht, Johann Friedrich, Ernst und Bernhard, Herzogen zu Sachsen, mit dem Grafen Carl Günther zu Schwarzburg burg und Hohenstein ꝛc. einen Wiederkauf über die Oberherrschaft Crannichfeld auf 9 Jahre um 83000 Mfl.

Wiederkaufssumme. Von dem Grafen Carl Günther kam solche auf den Grafen Ludwig Günther und dann auf dessen Sohn, Albrecht Anton.

Nachdem nun Herzog Ernsten zu Gotha, vermöge des Fürstbrüderlichen Vertrags von 1657 das Wiedereinlösungsrecht gedachter Herrschaft allein überlassen worden war; so erklärte sich derselbe, solche, da sie ihm ohnehin meistentheils zu Lehn gieng, wieder einzulösen. Es kam auch im J. 1663. den 29. Jun. zu Crannichfeld ein Contract zu Stande, nach welchem Herzog Ernst 63000 Mfl. baar zu erstatten versprach, und der Graf Albrecht Anton mehrerwähnte Herrschaft Obercrannichfeld mit allen Zubehörungen in dem Stande und mit allen den Rechten und Gerechtigkeiten, wie dieselbe im J. 1620 von dem Hause Weimar abgetreten und eingeräumet worden war, hinwiederum abtreten und einräumen wolle.

Die Grafen Reuß fanden hernach für räthlich, den zeitherigen Wiederkauf der Herrschaft Obercrannichfeld und Schauenforst in einen Erbkauf zu verwandeln und es kam deshalb den 15. März 1695 auf Friedenstein zwischen denselben und Herzog Friedrich zu Gotha ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen letztern die Erblichkeit der Herrschaft Obercrannichfeld und Schauenforst für 16000 Mfl. Nachschuß zu den 63000 Mfl. Wiederkaufsgelder überlassen wurde. Jedoch bedungen die Grafen Reuß für sich und ihre Nachkommen, sich des Titels und Wapens von dieser Herrschaft, doch ohne Nachtheil des Fürstl. Hauses

Sachsen-Gotha, zu gebrauchen und daß, wenn dieselbe außer dem Hause Sachsen-Gotha jemanden erblich verkauft werden sollte, ihnen der Vorkauf vor denselben gegönnet werden möchte.

Hierauf erließen die Grafen Reuß den 17. May 1695 die Resignationspatente.

Endlich wurde den 24. Dec. 1704. mit dem Herzoge Wilhelm Ernst zu Weimar auf dessen Lebenszeit über die Oberherrschaft Crannichfeld ein Wiederkaufscontract errichtet.

Bey dem zwischen der Herzogin, Dorotheen Marien zu Sachsen und dem Grafen Heinrich dem Jüngern Reußen, Herrn von Plauen den 20. April 1615. geschlossenen Wiederkaufe über die Herrschaft Crannichfeld wurden einige dem Erzstifte Mainz zu Lehen gehende Güter und Stücke geschlagen. Da nun solcher Wiederkauf hernach und zwar 1620 an die Grafen von Schwarzburg und dann 1663 d. d. Petri Pauli an Herzog Ernst gekommen war, so wurde von dem Erzstifte, damit dessen Lehnstücke ad potiorem mitgebracht würden, der Consens nicht allein verweigert, sondern auch solche zu reluiren begehret.

Nachher kam zwischen Herzog Friedrich I. von Gotha und den Grafen Heinrich I. III. VIII. und X. für sich und in Vormundschaft Heinrichs XVIII. XX. XXII. XXV. und XXVII. Grafen von Reuß d. d. Oberschloß Crannichfeld 7. Jun. 1686. ein Reluitionscontract über die Churmainzischen zur Herrschaft Crannichfeld gehörigen Lehnstücke, die Herde, Haufeld,

Stetten, Hohenfelden, ingleichen die Zinsen zu Tiefengruben, Rüttersdorf und was sonst für Mainzisch Lehn angegeben wird, mit allen Zubehörungen zu Stande, Kraft dessen letztere solche dem Herzoge für 6000 Mfl. überlassen haben.

F.

Gemeinschaftliches Senioratamt Oldisleben.

Es liegt an der Unstruth nicht weit von der Sachsenburg und war ehedem ein Cisterzienser Kloster, das von des Landgrafen Ludwig des Springers Gemahlin Adelheid gestiftet ward.

Im J. 1499. überließ Herzog Georg zu Sachsen dem Abte Heinrich dasselbe mit allen Gütern und Zugehörungen für 35000 Mfl. auf Wiederkauf.

Bey Gelegenheit der Reformation wurde dasselbe eingezogen und durch den Naumburgischen Vertrag von 1551. dem Herzogl. Hause Sachsen von dem Churfürsten August übergeben.

Im J. 1555 traten zwar die Herzoge Johann Friedrich der Mittlere und seine Brüder das Klosteramt Oldisleben an die Grafen von Mannsfeld gegen Ueberlassung der Herrschaft Römhild und eine Zugabe von 50000 Mfl ab, behielten sich aber die Fürstlichen Regalien und die Lehnsverbindlichkeit vor.

Zu Anfange des 1591 Jahres kaufte das Herzogl. Haus Weimar das Dorf Oldisleben gegen Ueber-

nehmung des damals darauf gestandenen Portfeldischen Pfandschillings und Auszahlung 12000 Mfl. Kaufgeld wieder an sich.

In der 1603 zwischen Herzog Johannsen und seinem Bruder, Herzog Friedrich Wilhelm geschehenen Landestheilung kam Oldisleben an den erstern.

Vermöge des Recesses von 12. Sept. 1641. wegen der zwischen den Fürstlichen Herren Brüdern, Wilhelm, Albrecht und Ernst, Statt gehabten Landestheilung, wurde das Amt Oldisleben dem ältesten Herrn, Herzog Wilhelm, als damaligen Director des Herzogl. Sächs. Hauses zur Ergötzlichkeit überwiesen, jedoch wurden die Steuern um deswillen davon ausgenommen, weil man solche dem Fürstenthum Weimar zur Erfüllung seines Abgangs für beständig zugeschlagen hatte.

Nach dem damaligen Herkommen bekleidete dieses Directorium, Seniorat, oder Principat der jedesmalige von Natur, an Jahren, Monaten und Tagen älteste Herr und es bestand darin, daß derselbe den Vorsitz mit der Macht und Gewalt hatte, den gemeinschaftlichen Staat für sich und die jüngern Herren Brüder zu repräsentiren und alle aus diesem Rechte fließende hohe Gerechtsame in seinem und der übrigen Namen auszuüben.

Durch den erwähnten Receß vom 12. Sept. 1641 wurde dieses Directorium ziemlich eingeschränkt. Nur die zur Gemeinschaft ausgesetzten und darin besonders angegebenen Stücke wurden dem Directorio

unterworfen und es wurde zugleich mit auf denjenigen Landesanfall, welcher, um Fürstliche Portionen daraus zu machen zu gering seyn würde, erstrecket.

Damit aber dieses Directorium nicht lästig und schädlich seyn möchte, so wurde einem jedesmaligen Senior die Nutznießung des Amtes Oldisleben auf Lebenszeit zugeeignet.

Diese getroffene Anstalt wurde durch den zwischen Herzog Ernst zu Gotha und Herzog Johann Ernst zu Weimar unterm 1. Febr. 1668. errichteten Vertrag nicht nur nochmals bestätigt, sondern es wurde auch noch weiter festgesetzt, daß, statt des ehehin nach dem Tode eines Fürstlichen Directors den Erben nachgelassenen halben Jahres, ihnen der Besitz des Amtes Oldisleben und der Genuß davon, ein ganzes Jahr überlassen und dem jedesmaligen Beamten, ohne dessen weitere und wiederholte Verpflichtung dasselbe anvertrauet werden sollte.

Das Seniorat bestand nunmehr meistentheils nur in der Ehre bey allen gemeinschaftlichen Zusammenkünften den Vorsitz und die Oberstelle zu haben.

Zwar hatte der Director die Befugniß, das was gemeinschaftlich war beschlossen worden, allein zu unterschreiben; sobald aber die Sache von einiger Wichtigkeit war, wurde die Expedition von allen Fürstlichen Interessenten durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Die Succession in das Directorium geschahe auf die nemliche Art, wie sie durch den Erbvertrag vom 19. März 1629. in Absicht auf das damalige Princi-

pat festgesetzt worden war. Ursprünglich war allezeit ein regierender Herr Director und hatte auch das Amt Oldisleben im Genuß.

In dem erst angeführten Recesse v. 1668 war unter andern ausgemacht worden, daß ein jederzeitiger Director ordentlicher Landesherr von dem Amte Oldisleben seyn und in demselben die Landeshoheit und Administration in allen geistlichen und weltlichen Sachen haben sollte.

Zu dem Ende vereinigte man sich einer Erbhuldigungsformul, nach welcher die dasigen Unterthanen dem Senior, als ihrem Landesfürsten und Herrn die Huldigung leisten sollten.

Diese Huldigungsnotul ist in einem anderweiten zwischen Sachsen-Coburg und Meiningen über das Amt Oldisleben 1692 vollzogenem Recesse nochmals verabredet worden.

In dem Erbtheilungsvergleiche vom 24. Febr. 1680 wird das Seniorat unter einem abgesonderten Begriffe von dem Directorio gedacht und daß auch jenes gemeinschaftlich bleiben soll, verordnet.

Dadurch, daß nach der Zeit in den meisten Fürstlichen Häusern Sachsens, Ernestinischer Linie, das Recht der Erstgeburt eingeführt wurde, hat die Regierungsform eine merkliche Abänderung, welche auch auf das bisherige Directorium einen wesentliche Bezug hatte, erlitten. Endlich wurde dasselbe 1707 mit allen seinen Vorrechten, jedoch mit Beybehaltung des iuris Senii auf immer aufgehoben, der Genuß von dem

Amte Oldisleben aber dem jedesmaligen ältesten Herrn in dem Fürstlich Sächsischen Hause auf Lebenslang, nach dessen Ableben aber, dessen Erben annoch auf ein Jahr in Gemäßheit des Recesses v. 1668, überlassen.

Von 1641 an haben folgende Herzoge, als Directores und Seniores, das Amt Oldisleben in Besitz gehabt:

1. Herzog Wilhelm zu Weimar v. 1641 —
2. — Ernst I. zu Gotha v. 1662 —
3. — Johann Ernst zu Weimar v. 1676 —
4. — Johann Georg zu Eisenach v. 1683 —
5. — Friedrich I. zu Gotha v. 1686 —
6. — Albrecht zu Coburg v. 1692 —
7. — Bernhard zu Meiningen v. 1699 —
8. — Heinrich zu Römhild *) v. 1706 —
9. — Ernst zu Hildburghausen v. 1710 —
10. — Johann Ernst zu Saalfeld v. 1715 —
11. — Friedrich Wilhelm zu Meiningen v. 1729 —
12. — Friedrich II. zu Gotha v. 17. Decemb. 1730 —
13. — Anton Ulrich zu Meiningen v. 1733 — 1763.
14. — Franz Josias zu Coburg v. 1764 — 16. Sept. deff. J. †

*) Er überließ es an Weimar pachtweise.

15. Herzog Friedrich III. zu Gotha v. 16. Sept. 1765 — 1772.

16. Prinz Joseph Friedrich zu Hildburghausen v. 23. Febr. 1773 — 4. Jan. 1787 †.

17. — Johann Adoph zu Gotha und Eisenberg v. 1788 — 29. April 1799 †.

18. Herzog Ernst II. zu Gotha v. 29. April 1800 — 20. April 1804 †.

19. Prinz Friedrich Josias zu Coburg, Reichsfeldmarschall, v. 20. April 1805 —

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Sicherheitsanstalten gegen die drohende Invasion einer Französischen Armee in die Fränkischen Lande des Herzogs; wichtige Correspondenz mit dem Zaar Alexei Michailowitzsch zu Moskau und dessen merkwürdige Gesandschaft nach Gotha, wie auch Ermahnungsschreiben an die Vorsteher der evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Moskau und deren Empfehlung an den Zaar daselbst.

1673 — 1674.

Der nach dem Aachner Frieden 1668 zwischen Frankreich und Holland aufs neue ausgebrochene Krieg, in welchem, außer Spanien, England und Schweden, auch der Römische Kaiser und die Deutschen Reichsstände mit verwickelt worden waren, ließ unsern Herzog befürchten, daß die Flamme desselben auch seine Lande ergreifen möchte, zumal da eine Französische Armee unter dem Marschall von Türenne über den Rhein gegangen war und die Fränkischen Lande zu bedrohen schien.

In dieser Besorgniß bat nicht nur der Herzog den Churfürsten von Sachsen, als Kreisobersten, um

Kreishülfe, die Herzoge Moritz und Ernst von Sachsen um schleunige Absendung eines Reichscontingents, und die Grafen von Schwarzburg um Besetzung der Pässe, sondern er traf auch, in Einverständniß mit den Landständen zur nothdürftigen Sicherheit seiner Lande solche Anstalten, welche ihm am zweckmäßigsten schienen, indem er zuförderst, in Erwägung, daß nur durch ein religiöses Verhalten und einen christlichen Lebenswandel Gott zur Abwendung der Kriegesgefahr bewogen werden könnte, einen Fast- Buß- und Bettag anordnete und ein nachdrückliches Patent gegen die Entheiligung des Sonntages erließ, alsdenn das bereits 1672 verwilligte Contingent zu Roß und Fuß zur Vertheidigung der Sächsischen Lande auf das dreyfache vermehrte, die Stadt- und Landtruppen unter dem Obersten Tyllisch und zwey Oberstwachtmeistern zur allenfallsigen Besetzung der Pässe in zwey Regimenter und Compagnien vertheilte und sie mit tüchtigen Officieren versah; eine Garde zu Pferde von 60 Mann errichtete, um sich derselben in wichtigen Verschickungen und besonders zur Bedeckung seiner Prinzen auf Reisen von einem Fürstenthum zum andern, wie auch zur Verfolgung der sich zuweilen einfindenden sogenannten Mäusepartheien bedienen zu können; und indem er endlich befahl, daß ein jeder Vasall, dem ein Ritterpferd zu liefern obliege, auf erfolgende Aufmahnung, in behöriger Mannschaft und Montirung, nemlich ein jeder Reiter mit einem guten Pferde, einem Paar Pistolen, Karabiner, einem Kollet, Rück- und Brust-

Stück versehn, entweder in Person oder durch einen Abgeschickten erscheinen sollte.

Zugleich befahl er, mittelst Rescr. v. 23. Aug. 1673 dem Amtshauptmann Johann Kaspar von Körbitz zu Meiningen, die dasige Stadt zu befestigen und mit großen Aussenwerken vor beyden Thoren und der Mittelmühlen anzufangen, damit die Landleute darin ihre Zuflucht nehmen und vor streifenden Partheyen sicher seyn könnten, fertigte auch seinen Baumeister Andreas Rudolffen und den Secretär Kühnhold dahin ab, um zu dieser Anstalt und Verwahrung die nöthige Anweisung zu ertheilen.

Eine Kaiserliche Armee unter dem Generallieutenant Montecuculi drängte jedoch die Feinde, welche bereits bis Ochsenfurt gekommen waren, zurück und befreyete dadurch unsern Herzog von der ängstlichen Sorge für die Sicherheit seiner Lande.

Während der Herzog solchergestalt auf die Sicherheit seiner Lande und die Beschützung seiner Untertertanen bedacht war, berichtete ihm Rinhuber, aus Luckau im Altenburgischen gebürtig, und Legationssecretär bey einem Moskowitischen Gesandten, in einem lateinischen Schreiben, d. d. Dresden den 10. März 1673.

„es habe der Zaar, Alexius Michailowitzsch zu Moskau, in einer der ganzen Christenheit höchst wichtigen Angelegenheit einen Gesandten an die vornehmsten Höfe in Europa geschickt, um sie um Beystand gegen die einbrechende Macht der Türken, des

Erbfeindes der Christenheit, zu bitten. Die Gefahr sey sehr groß und er habe es daher für seine Schuldigkeit gehalten, da er ein Landskind des Herzogs sey, ihm davon Nachricht zu geben ꝛc."

Hierauf ließ der Herzog, in der Hoffnung, daß er Gelegenheit haben würde, diesen Mann mündlich zu sprechen, zu seiner nähern Belehrung verschiedene den geistlichen und weltlichen Staat des Russischen Reichs betreffende Punkte aufsetzen, als: 1) ihre Confession; 2) welche Patriarchen und Kirchen mit ihnen einerley Glauben seyen, und welche unter den Türken Freyheit haben; 3) wie sie die Jugend anführen; 4) was wegen der christlichen Religion bey den Alten geschieht und welche Artikel sie für allgemein halten, daß selbige ein jeglicher wissen müsse; 5) was die Patriarchen für Untergeordnete haben, welche ihnen beystehen müssen; 6) wie weit der Patriarchen Jurisdiction gehe, da die weltliche Obrigkeit nichts damit zu thun habe; 7) ob die Geistlichen, wie im Pabstthum sich die Jurisdiction größtentheils vorbehalten haben, oder nicht; 8) was die Geistlichen eigentlich vor sich haben, und welche Fälle? *) Hauptpunkte in Ansehung der weltlichen Jurisdiction: 1) Ob und

*) Die Wißbegierde und Theilnahme des Herzogs in diesen Stücken war so groß, daß er so gar unterm 19. Jan. 1674 an den Doctor Wagner zu Tübingen schrieb: "es sey im vorigen Jahrhunderte mit dem Patriarchen zu Constanti-

was für Stände im Lande, und was für Privilegia und Vorzüge sie haben; 2) und wenn keine Stände, wie unter den Christen sind, wie die Anstalten im Lande seyn; 3) wie sie regiret werden, daß gleichwohl die göttlichen und menschlichen Gesetze in Acht genommen werden können; 4) weil die papistische Religion ein sonderbares Stück der Separation der griechischen Kirche von den Augspurgischen Confessionsverwandten, Calvinisten, Wiedertäufern 2c. sey, mit welcher Confession die griechische Kirche es am meisten halte, weil sie beschrieen sey, daß sie den Bildern noch so viel Ehre erwiesen, und fast noch mehr als die Papisten; 5) ob auch gewisse ordines seyen, gleichwie im Pabstthume, und andere denen anhängige Mißbräuche mehr, so auf eine Verdienstlichkeit ihr Absehn haben; 6) was andern Religionsverwandten im Exercitio religionis freygelassen sey. Punkte von öconomischen und andern Sachen: 1) wie die öconomischen Anstalten beschaffen, was den Unterthanen bleibe oder vorbehalten sey; 2) was für Künstler oder Handwerksleute da seyen, oder daran Mangel verspüret

nopel von den Theologen zu Tübingen und andern Gottesgelehrten unserer Kirche eine Correspondenz geführet worden. Er möchte ihm doch melden, auf wie viele Jahre sie sich erstrecket, worin sie bestanden, was für einen Ausgang sie genommenn, ob die Acten zu Tübingen oder in dem Fürstl. Würtembergischen Archive zu Stuttgard aufbewahret würden und ob er nicht einen Auszug davon bekommen könnte?

werde; 3) worauf der meiste Handel gerichtet sey, daß die Unterthanen sich darauf ernähren können; 4) mit welchen christlichen, türkischen oder heidnischen Potentaten der Zaar pacta habe und ob er sonderlich mit der Krone Schweden und Dännemark in pactis stehe; 5) wer die übrigen wären, mit denen sie pacta oder Correspondenzen hielten, als mit den Abyssinern, die doch christlicher Religion seyn wollten; 6) wie weit dieselben von Moskau gränzten; 7) ob von ihren gedruckten Schriften etwas zu sehen sey; 8) ob die bewußte Person etwas von Büchern hätte, die sie brauche anher zu schicken; 9) ob sie im Lande gereist hätte, und an welche Orte, Nachricht zu geben; 10) was von Bergwerken im Lande sey, und was in selbigen gefunden worden, ob auch Bergleute aus Meissen hineingekommen wären, die etwas ausgerichtet hätten; 11) wer die Directoren wären in geistlichen, weltlichen und Haushaltungssachen, ob selbige der Zaar selbst annehme und behalte, oder ob es auf Recommendation bestehe; 12) wie die Schiffahrten in der See beschaffen; 13) wie sie ihr Kriegeswesen führen; 14) was Schweden oder Dännemark im Kriege den Moskowitern für Plätze abgenommen haben?

Nun rescribirte Herzog Ernst an seinen geheimen Rath und Canzler Thomä in Altenburg, welcher sich eben in Dresden aufhielt: er sollte den Legationssecretär Rinhuber zu sich kommen lassen und ihm sagen, daß der Herzog sein Schreiben sehr wohl aufgenommen, auch wegen erbetener Erlassung des von seiner

Mutter gewürkten Steuerrestes von 20 Mfl. an die Cammer zu Altenburg die nöthigen Befehle ertheilet habe. Dabey möchte er die Person ein wenig exploriren, was an ihr sey, „weil wir wegen unserer in „Moskau sich befindlichen evangelischen Kirche gern je„manden haben möchten, dem wir bey begebenden „Fällen zuweilen etwas auftragen könnten". Ferner möchte er auch zu erfahren suchen „was es jetziger Zeit „für einen Zustand mit der evangelischen Kirche zu „Moskau habe" nicht weniger ihn veranlassen „daß „er den Statum des Landes in Ecclesiasticis und „Politicis zu unserer vertrauten Nachricht kurz und „nervose entwerfe" endlich aber ihn einladen, wenn er mit seinen Gesandten nicht weit von Gotha vorbey reisen sollte „selbst uns zuzusprechen."

Unglücklicherweise war gedachter Legationssecretär schon nach Wien abgereist. Daher sah sich der Herzog genöthigt, seinem Agenten Praun in dieser Kaiserstadt den nemlichen Auftrag zu ertheilen, wobey er ihm zugleich die nachstehende Punkte in Abschrift überschickte, welche er Rinhubern zur Beantwortung vorlegen sollte: 1) ob sich die Streitigkeiten der evangelischen Geistlichen und Kirchenvorsteher allerdings geleget; 2) ob M. Gregorii sein Amt ohne Widerwärtigkeit wieder verrichte; 3) ob die Reformirten wieder eine eigene Kirche hätten; 4) ob Serenissimi subsidia charitativa, so Sie etlichemal zum Behuf der evangelischen Kirche zu Moskau geschickt, daselbst richtig angekommen wären; 5) ob die evangelische

Schule und Kinderlehr daselbst im guten Wesen sey; 6) ob auch einige Ausländische von Heiden und andern Nationen sich zu unserer evangelischen Religion begeben hätten; 7) wie viel evangelische Kirchen sich allenthalben in Rußland befänden?

Auf diese und andere Punkte erfolgte im August 1673. eine ausführliche und befriedigende Antwort an den Geh. Secr. Fend und ein Lateinisches Schreiben an den Geh. Rath und Kanzler Thomä.

Im Januar 1674 aber kam Rinhuber selbst nach Gotha und gab dem Herzog über alle voranstehende Gegenstände Auskunft, wofür ihm der Herzog 100 Rthlr. verehrte.

Hierauf versah er denselben mit kostbaren Geschenken an den Zaar, welche in Fabrikwaaren aus den hiesigen Landen und seltenen Gewehren bestanden, und einigen Lateinischen Schreiben an denselben und dessen ersten Minister Artemon Sergewitz.

Letztere lauten im Deutschen also: 1) an den Zaar d. d. 14. Febr. 1674. Er, der Herzog, habe, sowohl von des Römischen Kaisers Majestät, als auch von andern großen Höfen vernommen, daß Ihro Zaarische Majestät für nützlich erachtet hätten, an die christlichen Könige und Fürsten fast in ganz Europa ihre Gesandten zu schicken, um sie freundschaftlich zu ermahnen, ihre Waffen gemeinschaftlich gegen den Feind des christlichen Namens zu ergreifen. Gleichwie er dieses Vorhaben sehr billigen und den frommen Eifer in einer solchen christlichen Angelegenheit loben und bewundern

müsse, also freue er sich auch, daß Ihro Zaarische Majestät ihre Macht und von Gott verliehenen Kräfte gegen die Feinde der Christenheit gebrauchen wolle. So viel ihn betreffe, so wolle er sich mit den übrigen Reichsständen und besonders mit seinem vielgeliebten Herrn Vetter, dem Churfürsten von Sachsen, Mühe geben, daß der erwähnte Zweck erreicht würde. Ihrer Zaarischen Majestät aber wünsche er den besten und glücklichsten Erfolg der Waffen. Zugleich empfehle er unsere evangelische Religionsverwandten Ihrer Zaarischen Majestät, daß sie, wie bisher, unter dessen gnädigstem Schutze ihre Religionsübungen ferner geruhig ausüben dürften, so wie er auch nicht zweifle, daß sie als getreue Unterthanen im Kriege und Frieden ihm die nützlichsten Dienste leisten würden. Wenn er dagegen Ihrer Zaarischen Majestät auf irgend eine Art dienstlich und gefällig seyn könnte, so wolle er solches auf das bereitwilligste thun ꝛc.

2) An den Minister Artemon Sergewitz: Nachdem er erfahren habe, daß der Durchl. und großmächtigste Zaar und Selbsterhalter von ganz Rußland, seine Gesandten an die vornehmsten Fürsten der christlichen Welt geschickt und sie zu einem Bündnisse gegen die Türken ermahnet habe, so habe er nicht unterlassen können, Sr. Zaarischen Majestät seine Freude darüber schriftlich zu erkennen zu geben, und zugleich seine bereitwilligsten Dienste anzubieten. Zu dem Ende habe er Laurentium Rinhuber, seinen Landeseingebornen, der den Zaarischen Gesandten nach Rom begleitet ge=

habt, auf seiner nicht weit von Gotha verbeygeführten Reise zu sich kommen lassen. Dieser habe nicht nur die durch den Ruf ihm bekannt gewordne Nachricht bestätigt, sondern auch von Seiner Herrlichkeit erzählet, daß Sie durch Ihre besondern klugen Rathschläge die lobenswerthesten Absichten Ihrer Zaarischen Majestät unterstützten und auf das beste beförderten. Deswegen wünsche er Sr. Herrlichkeit reichlich Glück und die Gnade des heiligen Geistes, damit Sie das Vorhaben der Zaarischen Majestät zur Ehre Gottes und zum Wohl der Christenheit standhaft ausführen mögten. Auf diese gute Hoffnung gestützt, nehme er sich die Freyheit für S. Zaarische Majestät einige kriegerische Werkzeuge, nach beyliegendem Verzeichniß *) zu übersenden, mit der Bitte, daß wenn Ihre Herrlichkeit glauben sollten, daß solche Sr. Zaarischen Majestät angenehm seyn würden, sie in seinem Namen nebst dem Schreiben zu überreichen. Ueber dieses wolle er Sr. Herrlichkeit nicht verhalten, daß er Sr. Zaarischen Majestät unsere Deutsche Religionsverwandte auf das angelegentlichste empfohlen habe, daß sie ferner, wie bisher, unter seinem gnädigsten Schutze die freye Ausübung ihrer Religion in seinem Reiche ruhig und ungestört genießen dürften. Indem er keineswegs zweifle, daß auch S. Herrlichkeit ihnen wohlwolle, so bitte er inständigst so geneigt zu seyn, diese Fürbitte auf das kräftigste bey Sr. Zaarischen Maje-

*) Dieses fehlt in den Acten.

stät zu unterstützen. Diesen Freundschaftsdienst wolle er gern bey einer jeden andern Gelegenheit, es sey auch zu welcher Zeit und an welchem Orte es wolle, erwiedern ꝛc.

Zugleich schickte der Herzog an die Vorsteher der evangelischen Kirche zu Moskau nachfolgendes Ermahnungsschreiben d. d. 14. Febr. 1674: Er habe sich nicht wenig gefreuet zu vernehmen, daß Gott dem Laufe seines heiligen Evangelii in so weit entlegenen Orten und Landen die Bahn gemacht, daß sowohl in der berühmten Residenzstadt Moskau, als auch in andern Zaarischen Gebieten und Landen das Wort Gottes in den der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinden rein und lauter geprediget, und die heiligen Sacramente nach der Einsetzung Christi recht administriret würden. Wie er nun gehofft habe, daß die Vergünstigung einer freyen Religionsübung zur Ausbreitung der christlichen Kirche und zur Bekehrung so vieler Seelen dienen würde, auch sich gegen den M. Gregorius *) erklärt habe, zu Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen mit einer milden Beysteuer beyzuspringen; so habe er doch nachher mit großem Leid-

*) Er kam als ein Abgeordneter der evangelischen Lutherischen Gemeinde zu Moskau 1667. auch nach Gotha und erhielt vom Herzog Ernst 200 Rthlr. für ihre Kirche und Schule. Im J. 1670 und 1671. gab der Herzog abermals 400 Rthlr. dazu her, besage der Acten, welche die Correspondenz des Herzogs mit den Vorstehern der Lutherischen Gemeinde insonderheit mit dem General Baumann zu Moskau betreffen v. 1667 — 1674.

wesen vernehmen müssen, als hätten sich unter unsern evangelischen Confessionsverwandten geistlichen und weltlichen Standes, weitaussehende Mißhelligkeiten entsponnen, dergestalt, daß zu befürchten sey, es möchten solche der ihnen verliehenen freyen Religionsausübung nachtheilig seyn. Ob er nun gleich sich hierin keines Erkenntnisses anmaaßen wolle, so habe er es dennoch für seine christfürstliche Schuldigkeit erachtet, sich seiner Mitglieder Nothdurft anzunehmen und allem zu besorgenden Unheile durch guten Rath und christliche Erinnerung vorzubauen. Deswegen hätte er denn auch an die Zaarische Majestät und dessen hohen Minister bey dieser Gelegenheit geschrieben und die reine christliche Kirche ferner zum gnädigsten Schutze aufs beste empfohlen. Dieweil aber die Sache bey ihnen selbst größtentheils beruhe, so habe er nicht umhin gekonnt, aus tragender christfürstlicher Beysorge sie als Mitglieder der allgemeinen christlichen Kirche, zu der er sich auch bekenne, hierdurch beweglichst zu erinnern, alle Streitigkeiten zu beseitigen und durch Eintracht und Versöhnlichkeit Gott einmüthig zu preisen. Sie wüßten ja selbst aus Gottes Wort, daß es nicht gut sey in einer Gemeine verschiedene Partheyen zu machen, wenn der eine Paulisch und der andere Apollisch geachtet seyn wolle, und daß Feindschaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht, Rotten, Haß, Werke des Fleisches wären, und die solches thäten, das Reich Gottes nicht ererbten. Er wünsche von Herzen, daß diese Vorstellung gute Harmonie stiften möchte,

und würde er gern sehen, wenn sie durch ein gemeinschaftliches Schreiben oder wo nicht, durch eines jeden Theils besondere Antwort ihm den ganzen Zustand des Kirchenwesens berichten wollten, damit er dadurch in den Stand gesetzt würde, sich ihrer ferner nach Nothdurft anzunehmen.

Hierauf meldete Rinhuber, mittelst Berichts vom 9. Jun. 1674. „Den 30. März habe der Minister Artemon Sergewitzsch das Schreiben an den Zaar nebst den in der Designation benamten Geschenken, wobey der Abdruck der Smaragden von 20000 Rthlr. in besondere Consideration gekommen wäre, empfangen, und den 7. Jun. ihn zur Audienz gebracht. Noch nie habe er S. Zaarische Majestät so freudig und lustig gesehen, als damals, indem er nicht nur das Schreiben an ihn und die übersandten Arten der Waffen wohl aufgenommen und dabey gelächelt, sondern auch seine Freude mit den Worten an den Tag gelegt habe: Lebt und ist unser Freund, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen noch gesund?

In Ansehung der orientalischen Handelschaft durch Catajan (Cattegat) und Sibirien, ingleichen wegen der Abyssiner, wovon er zugleich Meldung gethan habe, sey beschlossen worden, daß ein Gesandter Sr. Zaarischen Majestät nach Gotha geschickt werden sollte. Auch habe Artemon sich gefreuet, daß unter so vielen Deutschen Fürsten und Herren Herzog Ernst allein sich um die Aufnahme Sr. Zaarischen Majestät Reiche so sorgfältig bekümmere. Das Ermahnungsschreiben an

die Vorsteher der evangelischen Kirche habe den besten Eindruck gemacht, und würden sie ehestens darauf antworten."

Weil der Herzog vernahm, daß es letztern an den nöthigen Kirchen- Schul- und andern Büchern fehlte, so übersandte er ihnen nachfolgende größtentheils eingebundene Schriften: 30 Stück Syllabenbücher, 30 St. Lesebücher, 15 St. Katechismusübungen, 10 St. Leseübungen, 10 St. Evangelien, 15 St. Gesangbücher, 15 St. Habermann, 6 St. Psalter, 6 Rechenbücher, 3 Schulmethodus, 6 Freudenspiegel des ewigen Lebens, 8 Sterbekunst, 5 Hauspostillen, 2 Landes- und 2 Proceßordnungen, 2 Bußpredigten, Reyheri thesaurus in 3 Bänden, Margarita philosoph. Florileg. epistolic. Grammatica latina et graeca et general. Solini memorabilia, Flores Terent. et Plaut. Ciceronis Epist. maj. et min. Regul. eleg. Schola Latinitatis, von allen diesen 1, 2, 3 und 4 Exemplare, 6 von der Trunkenheit, 2 Lutheri Schriften in Folio.

So weit hatte Herzog Ernst seine Fürsorge für die evangelisch-lutherische Kirche und Schule in Moskau erstreckt, als er die Nachricht erhielt, daß der Zaarische Gesandte Namens, Simeon Protopopow, mit Rinhuber und sechs Dienern in Hamburg angekommen sey und seinen Weg über Leipzig nach Gotha zu nehmen gedächte.

Sogleich wurde derselbe auf des Herzogs Kosten mit allen einer solchen Gesandtschaft angemessenen Cere-

monien von Leipzig aus über Altenburg, Ronneburg, Saalfeld, Crannichfeld und Ichtershausen nach Gotha abgeholt und in das damalige von Gabelkovische Haus einlogirt. Den 22. Sept. 1674 hatte er die erste Audienz, welche aber, wegen Herzogs Ernst Unpäßlichkeit, Herzog Friedrich gab, wobey einer seiner Diener den Dollmetscher machte. Das überreichte Zaarische Schreiben lautet aus dem Russischen übersetzt also:

Von Gottes Gnaden, von dem Großen Herrn Tzaar und Großfürsten Alexio Michailowicz des ganzen großen kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhaltern von Moskau, Kiew, Wladimer, Novogrod, Tzaar von Kasan, Tzaar von Astrachan, Tzaar von Sibirien, Herrn von Pleskow und Großfürsten von Smolensk, von Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien und anderer Lande Herrn, Großfürsten von Novogrod im Niederlande, Czernichow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Belosero, Udorien, Obdorien, Condinien und der ganzen Nordischen Seite Gebietern und Herrn des Iberischen Landes, der Cartalinskischen und Grusinskischen Tzaar, des Cabardinskischen Landes, derer Czerkassischen und Gorskischen Fürsten und vieler andern östlichen, westlichen und nordischen Herrschaften und Länder väterlichen und großmütterlichen Erbnehmen Herrn und Beherrscher: Ernsten von Gottes Gnaden, Herzoge in Sachsen rc. Unserer Tzaarischen Majestät Gruß!

In dem jetzigen 182ten Jahre, den 30. May habt Ihr Herzog Ernst Laurentium Rinhuberg mit einem Schreiben an Uns, den Großen Herrn Unserer Tzaarischen Majestät abgesandt. Hierauf haben Wir Großherr Unserer Tzaarische Majestät Euch Unsere Großherrliche Gnade erwiesen und diesem Gesandten befohlen, Unserer Tzaarischen Majestät helle Augen förderſamst zu sehen und den Brief von Ihm anzunehmen, welchen Wir dann gnädig angehöret. In demselben habt Ihr Uns Großherrn Unserer Tzaarischen Majestät geschrieben, daß wir Unserer Tzaarischen Majestät Truppen und Uns von Gott anvertraute Macht gegen die Barbaren und schädlichen Feinde des christlichen Namens wenden möchten, und daß Ihro Fürstl. Ld. Ihrer Seits wünschten mit andern Ständen des Kaiserthums und insbesondere mit dem Durchl. Churfürsten von Sachsen Dero liebwerthesten Vetter Fleiß anzuwenden um gedachtes Vorhaben, so viel es sich schicken wolle, zu Stande zu bringen. Also möget Ihr, Herzog Ernst, nach diesem Euren Vorhaben, zu Abkehrung des von dem Türkischen Sultan und dem Crimmischen Chan gegen die Krone Pohlen und Großfürstenthum Litthauen erhobenen Krieges mit dem Durchl. Unserm liebwerthesten Bruder und Großherrn Leopold, dem Römischen Kaiser, und mit andern Ständen, ingleichem Eurem Vetter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen solcher Hülfleistungen Euch bemühen, Uns aber, Unserer Tzaarischen Majestät bey behörigen Gelegenheiten allen guten Willen erweisen, damit

solcher Euer christlicher Wunsch unter andern hervorleuchte. Wir Großer Herr aber werden in Betrachtung solchen Eures guten Willens Euch in Unsern Großherrlichen Aufsehn behalten.

Mit diesem Unsern des Großherrn Unserer Tzaarischen Majestät Briefe, haben Wir Großer Herr Unserer Tzaarischen Majestät den Schreiber, Simeon Protopopow abgesandt und selbigen instruiret nach denen Propositionen, welche Euer Gesandter Laurentius Rinhuberg Unserer Tzaarischen Majestät nahen Cammerherrn und Statthalter von Serpuchow, Artemon Sergejewicz Matveew gethan, von Ew. Fürstl. Lbd. genauere Nachricht einzuziehen mit was vor Mesuren und zu welcher Zeit Ihr das in solchen Propositionen gemeldete ins Werk setzen und Eure Bemühungen anwenden wollt. Ihr Herzog Ernst, wollet demnach solchen Unserer Tzaarischen Majestät obbenannten Schreiber, Simeon Protopopow, aufnehmen, über diese Sachen, nach den Propositionen, Euch erklären und solches eigenhändig unterschreiben, Ihn auch aufs fördersamste wiederum an Uns Großen Herren Unserer Tzaarischen Majestät abfertigen und über solches alles in dem Ihm mitzugebenden Briefe an Unsere Tzaarische Majestät schreiben; Euren Abgesandten Laurentius Rinhuberg haben Wir Großer Herr, Unserer Tzaarischen Majestät Eurer Fürstl. Lbd. wegen begnadigt und befohlen Ihm Unserer Tzaarischen Majestät Begnadigung halber an täglichen Speisen und Getränken überflüssig reichen zu lassen. Hiernächst

empfehlen Wir Großer Herr Unserer Tzaarischen Majestät Ew. Fürstl. Lbd. in die Obhut des allmächtigen Gottes. Gegeben in dem Pallast Unserer Regierung in der großen Residenzstadt Moskau im Jahr von Erschaffung der Welt 7182. (1674) d. 20. Jun.

Die Propositionspunkte, worüber Unterredungen gepflogen wurden, waren: 1) Wie Sr. Tzaarischen Majestät Land und Leute gegen die Türken hinlänglich gesichert werden könnten? 2) Wie die Kriegeszucht zu erhalten sey? Dieses wurde der hohen Weisheit Sr. Zaarischen Majestät lediglich überlassen und dabey bemerkt, daß die richtige Auszahlung des Soldes ein wesentliches Stück des Kriegeswesens sey. 3) Wie der orientalische Handel zu befördern sey? Man hielt disseits dafür, daß die Handlung durch die Nordsee, wenn der Weg um Catajan herum gefunden werden könnte, am füglichsten und zum großen Nutzen der Zaarischen Reiche anzustellen seyn möchte. 4) Ob nicht deshalb eine Gesandtschaft in China anzuordnen wäre? 5) Wie die Grenzen des Russischen Reichs gegen Mitternacht und Morgen zu erforschen wären? 6) Ob dieses nicht durch Geographen und Mathematiker geschehen könnte? Antwort: wenn man jedes Orts Lage, sowohl der Länge, als der Breite halber, recht und eigentlich zu wissen verlange, so sey dieß allerdings nothwendig. Wie wohl man gehört habe, daß die Mathematiker, weil sie mit Zirkeln, Ziffern und allerhand seltsamen mathematischen Instrumenten umgehen, und des Himmels- und der Sternelauf ver-

stehen, Finsternisse und die Witterung vorhersagen können, in einem gar bösen Verdachte stünden und für Zauberer gehalten würden. Es geschehe ihnen jedoch unrecht, indem alles natürlich zugienge und Gottes Name und sein Wort dabey ganz und gar nicht gemißbrauchet würde, noch sonst einige böse Künste dabey vorgiengen. 7) Wie solche Reisen sicher anzustellen und womit die Reisenden zu ihrer Bedeckung zu versehen wären? 8) 9) 10) Ob Herzog Ernst sichs nicht gefallen lassen wollte, Sr. Zaarischen Majestät geschickte Handwerksleute, Künstler und andere gelehrte Leute zu schicken? Antwort: Ja sobald man erführe, was für Leute, und wie Se. Zaarische Majestät sie besolden wolle. 11) 12) Wegen Sicherstellung des Reichs Sr. Zaarischen Majestät gegen Mitternacht und Morgen. Antwort: Man wäre der Meinung, wenn Se. Zaarische Majestät mit der Krone Schweden wohl stünden und wo Sie nur könnten, dieselbe bey gutem Willen zu erhalten trachteten, so könnten Sie alsdenn Ihre Sorge einzig und allein wider die Türken wenden. 13) Wie der Crimmische Chan dahin zu bringen sey, daß er bey dem Kriege mit Pohlen still sitze und sich nicht drein mische? 14) In dem großen Russischen Reiche wären ohne Zweifel viele Silbergruben, auf welche Art man wohl dazu gelangen könnte? Antwort: Es müßte im ganzen Lande, besonders wo Berge wären, ausgeschrieben und befohlen werden, daß Jedermann sonderlich Reisende, Ackersleute, Hirten, welche Erz und Mineralien fän-

den, solches dem Statthalter eines jeden Orts anzeigen und nach Befinden eine gute Belohnung zu gewarten haben sollten; ferner, daß auch einem jeden frey gelassen seyn sollte zu schürfen, da sich denn wohl Leute aus Deutschland finden würden, die nachsuchten. 15) 16) 17) 18) 19) Von Eröffnung eines Verkehrs mit Abyssinien. 20) Von Verbindungen gegen die Türken. Antwort: Um mit glücklichem Erfolg gegen die Türken Krieg zu führen, sey vor allen Dingen erforderlich, daß Ihre Zaarische Majestät, wie bereits gedacht worden, mit Schweden und Pohlen in einem guten Vernehmen zu stehen trachteten und deshalb keine Mühe und Kosten scheueten u. s. w.

Die gutachtliche Meinung über diese und andere Gegenstände wurde, nebst einem Schreiben an Se. Zaarische Majestät, in die lateinische Sprache übersetzt. Unterdessen suchte man den Aufenthalt dieses ausserordentlichen Gesandten so angenehm als möglich zu machen, führte ihm auch zu Ehren, da er ein großer Liebhaber der Musik und besonders des Gesanges war, eine lateinische Cantate auf *). Als er seine Abschiedsaudienz hatte erfreute ihn noch der Herzog mit einigen ansehnlichen Geschenken **).

Das Schreiben an den Zaar aber, das er ihm mitgab, lautete folgendermaßen:

*) Sie steht in Gotha dipl. P. II. p. 195. abgedruckt.

**) Sie bestanden in einem silbernen vergoldeten Gießbecken und einer Kanne von getriebener Arbeit, 218 Rthlr. ange-

Dem von Gottes Gnaden Großen Herren Zaar und Großfürsten Herrn Alexio Michailowitz des ganzen großen, kleinen und weißen Reußenlandes Selbsterhalter (tot. tit.) Unserm besonders vielgeliebten Herrn und Hochgeehrten Freunde entbieten von Gottes Gnaden Wir Ernst, Herzog zu Sachsen (tot. tit.) Unsern Gruß und freundliche Dienste, und lassen Sr. Zaarischen Majestät daneben unverhalten. Als Uns zu Anfang dieses noch laufenden Monats September Nachricht zukommen, daß von Ew. Zaarischen Majestät Dero Secretarius, Simeon Michaëlides Protopopovus, mit einem Briefe an Uns abgeschickt wäre, haben Wir sobald Verordnung gethan, daß Er von einem und dem andern Unsers Adels und Bedienten an den Grenzen Unsers Fürstenthums Altenburg angenommen und Anfangs in Unsere Stadt Altenburg, nachgehends aber von dannen förder durch Unsere Lande bis in Unsere Residenzstadt Gotha und zu Ehren Ew. Zaarischen Majestät überall ausgelöset und kostfrey gehalten, auch also bis an die Grenzen wieder zurückbegleitet worden. Wir haben ferner obbenannten Ew. Zaarischen Majestät Abgeordneten, ob Er Uns gleich in großer Leibesschwachheit und hohem Alter angetrof-

schlagen, in einer schönen kleinen Uhr mit einem Crystallgehäuse, 40 Rthlr. am Werth und in 300 Rthlr. an neuer Gothaischen Gold- und Silber-Münze. Dem Secretär Rinhuber wurden 50 Rthlr. dem Dollmetscher 30 Rthlr. und den 5 Bedienten 10 Rthlr. nebst einem Stück rothes Tuch verehrt.

sen, dennoch zu abermaligen sonderbaren Respect gegen Ew. Zaarische Majestät selbst gehöret und bey solcher ihm gegebenen öffentlichen Audienz Ew. Zaarischen Majestät geehrtes Schreiben zu Unsern eignen Händen wohlgeliefert empfangen, folgends auch dessen Inhalt Uns durch die Unserigen gebührend vortragen lassen. Gleichwie Wir nun für eine große Ehre schätzen und annehmen, daß Ew. Zaarische Majestät zu Bezeigung Dero zu Uns tragenden hohen Inclination und Zuneigung nicht allein Unser am 14. Februar dieses noch instehenden 1674sten Jahres an Ew. Zaarischen Majestät guter Meinung abgelassenes und durch Laurentium Rinhubern überbrachtes Schreiben wohl aufgenommen, sondern auch Ihro darauf gefallen lassen, Uns einer absonderlichen Abschickung zu würdigen; Also erstatten Ew. Zaarischen Majestät Wir hiermit für beydes gehörigen hohen Dank und hätten daher so vielmehr wünschen mögen, daß bereits erwähnter Unser jetziger Leibeszustand und vom hohen Alter herrührende Unvermöglichkeit zugelassen hätte, Uns mit Ew. Zaarischen Majestät abgefertigtem Secretario über den Inhalt Dero Briefs und was Ew. Zaarische Majestät Ihm sonst mehr aufgetragen haben mögen, ferner in eigener Person zu besprechen und Unsere vor diesem etwa geführten Gedanken zu eröffnen. Nachdem Uns aber solches zu thun, wegen täglich je länger je mehr entgehenden Leibeskräfte, besonders auch wegen abnehmender Sprache, unmöglich gewesen, so haben Wir Unserm freundlich geliebten

ältesten Sohne nnd Gevatter, dem Durchlauchtig-Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrichen, Herzoge zu Sachsen (tot. tit.) Vollmacht aufgetragen, dasselbe in Unserm Namen und mit Zuziehuug zweyer Unserer vornehmsten Räthe zu verrichten, Immaaßen daß es vorgestriges Tages also geschehen sey, Uns Hochgeachtetes Unseres Sohnes Lbden berichtet, und haben Ew. Zaarische Majestät Sich wohl zu versichern, daß Wir so lange der Allerhöchste Uns Unser zeitliches Leben annoch fristen wird, niemals ermangeln werden, nach Vermögen dahin zu cooperiren, auch bey jetzo noch währender Reichsversammlung zu Regensburg das Unserige gern mit beyzutragen, damit die Römisch Kaiserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, auch allerseits Churfürsten, Fürsten und Stände, des Türkischen Sultans und Krimmischen Chans, als ärgsten Feindes des christlichen Namens, Macht von den Grenzen christlicher Potentaten abhalten helfen. Immittelst rühmen wir billig nochmals, daß Ew. Zaarische Majestät Dero Waffen gedachten barbarischen Feinden zu Rettung des Königreichs Polen und Großfürstenthums Litthauen entgegen gestellet, wünschen derowegen Ew. Zaarischen Majestät zu solchem Deroselben löblichen Intent und Vorhaben des allgewaltigen Gottes kräftigen Beystand und daraus fließenden glücklichen Fortgang und Obsieg, sammt erwünschter langwieriger Beherrsch- und Regierung Dero Reichs und Lande, darnächst Ew. Zaarischen Majestät Huld und Gnade die in Deroselben Residenzstadt Moskau befind-

lichen evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden nebst allen und jeden Deroselben Zugethanen hiermit anderweit dahin recomendirenden und erbittenden, daß unter Ew. Zaarischen Majestät hohen Schutz Sie wie bishero geschehen, also auch inskünftige ihre Religionsübung frey und ungehindert treiben, und denselben genießen, auch dadurch destomehr gereitzet werden mögen, die göttliche Barmherzigkeit für Ew. Zaarische Majestät und Dero hohen Hauses stets währenden Incolumität und Befestigung Dero Throns zu bitten und anzuflehen, auch Deroselben ferner nützliche Dienste zu leisten. Was sonsten von den andern Punkten, welche Ew. Zaarische Majestät Dero abgeordneten Secretario Simeoni Michaelides Protopopovo aufgetragen, als: die Handlung nach Cataya, Abschikkung nach Abyssinien u. s. w. betreffend, deren Er gegen vorhochgedachtes Unsers ältesten Sohnes Lbden Erwähnung gethan, deswegen haben Wir Unsern Räthen Befehl ertheilet, ihre Meinung Ihm ferner zu eröfnen, immaaßen auch geschehen, beziehen Uns also darauf und auf seine des Abgeordneten mündliche Relationen, welche Ew. Zaarischen Majestät Er bey seiner, Gott gebe glücklichen Zurückkunft, mit mehrerm zu erstatten haben wird. Zu welchem Ende Wir Ihn mit allen guten Willen dimittiren und seine Rückreise bester Maaßen befördern wollen. Im übrigen empfehlen Ew. Zaarischen Majestät Wir Gottes hoher Beschirmung und verbleiben Deroselben zu Erweisung annehmlicher Gefälligkeiten und freundlicher Dienste

jederzeit willig und geflissen. Geben auf Unserm Hause Friedenstein ob Gotha den 24. Tag Monats Sept. im Jahr nach Unsers Herrn und Heylands Jesu Christi Geburt Ein Tausend Sechshundert und Vier und Siebenzig.

Ein lateinisches Schreiben an den Minister Artemon Sergewitzsch beschließt diese merkwürdigen Unterhandlungen, welche durch den Tod beyder Fürsten zwar unterbrochen, aber zwischen Herzog Friedrichen und den beyden jungen Zaaren Johann und Peter Alexiewitsch durch Rinhuber eine zeitlang fortgesetzt wurden *).

*) In des letztern Schreiben kommen über den Zaar Peter einige Stellen vor, welche hier bemerkt zu werden verdienen. Natu tamen minimus Petrus, sagt er in dem Schreiben vom 26. Febr. 1679. natus ex Tzariza Nathalia Kyryllowna vividior est et animo et corpore. Exinde nemo non videt, quanta futura sit regni metamorphosis, si defuncto Theodoro hic Petrus ad Imperii surgeret fasces.

ferner in einem Schreiben v. 23. Jun. 1684.

Le Zaar Pierre est né si heuresement et avec tant d'avantages de la nature, qu'une des moindres qualités qu'est en lui, est d'être fils de Roi. Il a une beauté, qui gaigne le coeur de tout ceux qui le voient, un esprit qui dans les premieres années de son age ne trouve de sia plus son pareil.

ingl. In einer Audienz habe ihn der Zaar Peter gefragt, wie alt Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha geworden sey? und Verlangen gehabt, sein Bildniß zu sehen.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Herzogs Ernst Krankheit, Tode und Beerdignng.
1674 — 1675.

Die Unpäßlichkeit, welche den Herzog verhinderte, dem Moskowitischen Gesandten Audienz zu geben, wurde täglich bedenklicher. Die ausserordentlichen Anstrengungen seines Geistes hatten seinen schwächlichen Körper dergestalt entkräftet, daß, zumal in seinem hohen Alter, die Kunst des Arztes, die ihn schon oft von gefährlichen Zufällen gerettet hatte, dießmal an der längern Erhaltung eines so kostbaren Lebens verzweifelte.

Er selbst kannte die Gefahr seiner Krankheit. Aber ihm bangte nicht vor seiner nahen Auflösung. Vielmehr gieng er derselben mit derjenigen Seelenruhe, die das Bewußtseyn der gewissenhaftesten Pflichterfüllung und der religiöse Glaube eines frommen Christen gewähren, standhaft entgegen.

Schon lange hatte er sein Haus auf diesen traurigen Fall durch die weisesten Anordnungen bestellt, und seit dem October 1674. besorgte sein ältester Herr Sohn, Friedrich, in seinem Namen die Regierungsgeschäfte.

In dieser Hinsicht blieb ihm nichts mehr zu wünschen übrig.

Nur seine Unterthanen, für deren Wohl er so viel gethan hatte, beschäftigten noch sein theilnehmendes Herz.

Unmöglich konnte er diese Welt verlassen, ohne sie nochmals an ihre Obliegenheiten zu erinnern.

In der Fülle seiner Liebe zu ihnen ließ er sie daher von den Kanzeln, wie ein scheidender Vater seine Kinder, zur getreuen Beobachtung aller seiner Mandate und Verordnungen, besonders derjenigen ermahnen, welche die Feyer des Gottesdienstes, die Katechismusinformation der Erwachsenen, die christliche Zucht und Erbarkeit und die Pflicht des Gebets betrafen.

Einer gleichen Aufmerksamkeit hatten sich auch seine hohen Landescollegien zu erfreuen, indem er sie, so schwach er auch war, einigemal mit seiner Gegenwart beehrte, um Abschied von ihnen zu nehmen und sie zur Fortsetzung ihrer hohen Berufspflichten auch nach seinem Tode zu ermuntern. Letzterer nahete sich ihm inzwischen in stärkern Schritten. Denn am 19. Febr. lähmte ein Schlagfluß seine ganze rechte Seite. Endlich verzehrte ein heftiges Fieber seine letzten Kräfte

und der 26. März (1675) war der traurige Tag, an welchem der theure Fürst in einem Alter von 73 Jahren 3 Monate und 1 Tag sein ruhmvolles, thätiges Leben endigte.

Sein Todeskampf war leicht und glich seinem frommen Leben.

Hand und Herz betend zu seinem Schöpfer erhoben, den er voll Inbrunst stets geliebt, stieg er das Todesthal getrost hinab, und schwang sich jenseit der Gruft, mit neuen Liedern im Munde, zu der Erlösten Chören auf.

Als sein letzter Athem entflohen war, drückten unaufhaltsame Thränen und Klagen den großen schmerzhaften Verlust aus, und in seinen Landen hallte es in bangen Tönen wieder: Ach! Ernst, unser Fürst und Vater ist nicht mehr! *)

*) Schriften auf Herzogs Ernst Tod:

1) Trauerklagen über den Abschied des weil. ꝛc. ꝛc. von des Prof. Peßners M. D. sämmtlicher Tischgesellschaft.

2) Triumpf des Erlegten ꝛc. von M. Grübele in Deutschen Versen.

3) Der verewigte Beherrscher bey Hochfürstl. Leichenbestattung des Durchl. ꝛc. ꝛc. von des Bürgermeisters Marquard zu Jena sämmtlicher Tischgesellschaft.

4) Umgefallener Ceder-Baum bey dem Höchstseel. Ableben des Durchl. ꝛc. von des Prof. Bechmann Tischgesellschaft zu Jena.

5) Doppeltes verwundetes Altenburg ꝛc. von dem Hofcantor Wehnern zu Altenburg.

In seinem Testamente verlangte der Höchstseelige in der Stille und ohne alles Gepränge in der St. Margarethenkirche, wo er für sich und seine Gemahlin eine Ruhestätte hatte bauen lassen, beygesetzt zu

6) Der bewährteste Staats-Grund ꝛc. von des Rect. Academ. p. t. Weigelii Tischgenossen zu Jena.

7) Die verborgene Last der Zepter und Cronen ꝛc. von des D. Jessens Tischgesellschaft zu Jena.

8) Gefahr und Glückseeligkeit im Regiment ꝛc. von des D. von Windheim Tischgesellschaft zu Jena.

9) Der größte Titul eines Fürsten ꝛc. von D. Schelhasens Tischgesellschaft zu Jena.

10) Gottesfurcht und Frömmigkeit
hat bishero schön gewachsen
In die Neunmalhundert Jahr
auf dem Stamm der theuren Sachsen ꝛc.
von M. Christian Zeidler, Rector
der Schule zu Saalfeld.

11) Klag- und Trost-Gespräch über den Höchstseel. Hintritt ꝛc. bey dem Hochfürstl. Leich-Begängniß in einer Trauer-Music vorgestellt von M. Agricola, Fürstl. Sächs. Capellmeister.

12) Piae Lacrymae quas in beatissimum obitum etc. Moeroris contestandi ergo fundit M. Henric. Opitius, Altenburg.

13) Pietas Suprema etc. praestita a Senatu Academiae Jenensis.

14) Naeniae Lugubres quibus etc. Manes beatissimos defleverunt Ducales in Convictorio Jenensi Alumni.

15) Tod und Ewigkeit der erschaffenen Götter ꝛc. von des Secr. Graii Tischgesellschaft ꝛc.

werden. Aber in diesem Punkte war sein Wille nicht erfüllt. Die hinterlassenen Herren Söhne ordneten vielmehr eine Trauerfeyerlichkeit an, wie sie ihrer kindlichen Liebe und Verehrung gegen ihren erhabenen Vater angemessen war und wie sie in dem in der Vorrede angeführten Prachtwerke: Denkmal söhnlicher Liebe rc. beschrieben worden ist und hier in einem kurzen Auszuge einen Platz verdient.

Die Beerdigung geschahe am 4ten Jun. wobey folgende Ordnungen beobachtet wurden:

Erste Ordnung.

Voran giengen:

1) drey adeliche Marschälle mit schwarz überzogenen Stäben und Visiren; 2) drey adeliche Personen mit Visiren, wovon die eine das Kreutz trug; 3) die Alumnen mit ihren Präceptoren; 4) dreyßig Schuldiener vom Lande; 5) die Gothaischen Schulcollegen; 6) achtzehn Musicanten aus Gotha und Altenburg, vor ihnen her die Kapellknaben; 7) dreyßig Landgeistliche, nebst den Predigern der Stadt Gotha und den Adjuncten vom Lande; 8) die Jungfernknechte Cammerjungen und Lakaien, die Tafeldecker, Mundschenken, Silberdiener, Küchschreiber, Hofbarbiere zu Gotha, Altenburg und Coburg, achtzehn Paare; 9) Fechtmeister und Bereiter; 10) die Pagen, zehn Paar; 11) die Cammerdiener vier Paar.

Zweyte Ordnung.

1) drey adeliche Hauptmarschälle mit schwarzen Stäben und Visiren; 2) von der Ritterschaft acht

Personen, ohne Visire; 3) sechs Hofcavaliere mit Visiren.

Dritte Ordnung.

1) drey adeliche Marschälle mit schwarzen Stäben und Visiren; 2) die Heerpauker mit schwarzen Fahnen und Heerpauken und schwarzen Paukenschlägern in der Hand; 3) acht Trompeter mit schwarz überzogenen Trompeten; 4) die Fahnen mit den darinnen bezeichneten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, nebst den dazu gehörigen Pferden mit den Wappen auf den Köpfen, an der Stirn und an beyden Seiten; 5) der Herzogshut, den der Vestungscommandant von zwey Trabanten begleitet, trug; 6) die fürstliche Leiche auf einem Leichenwagen, den acht schwarz bekleidete Pferde zogen, welche von acht adelichen Personen und eben so viel Kutschern geführt wurden. Neben derselben sechzehn adeliche Träger, auf jeder Seite achte mit Visiren, und sechzehn Trabanten mit langen Mänteln und Partisanen. Hinter der Leiche die Baumeister und Werkleute.

Vierte Ordnung.

1) drey adeliche Marschälle mit schwarzen Stäben und Visiren. Hinter her 2) Paarweise die fürstlichen Mannspersonen, nemlich die Gebrüder Herzog Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst, Johann Ernst und der Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt; 3) ein Abgesandter Herzogs Johann Ernst und Bernhard, zu Weimar. Neben jedem Paare zwey Trabanten in langen schwarzen Män-

teln. Die Mantelschleppe der Fürstlichen Personen ward von Cavalieren getragen. Hierauf kamen 3) die Fürstlichen Geh. Räthe und Kanzler zu Gotha, Altenburg und Coburg, der Consistorialpräsident zu Altenburg, der Cammerdirector zu Gotha, der Oberamtmann zu Wachsenburg, Ichtershausen, Crannichfeld und Tonndorf, einige Hof-Justitz- und Cammer-Räthe, zwey Professoren aus Jena, und der Hof- und Leib-Medicus zu Gotha.

Fünfte Ordnung.

1) drey adeliche Marschälle mit schwarz überzogenen Stäben und Visiren; 2) die Fürstliche Frau Wittwe geführt von zwey Cavalieren; 3) des Landgrafen Ludwigs zu Hessen Fr. Gemahlin, Elisabetha Dorothea, geführt von zwey Hessen-Darmstädtischen Cavalieren; 4) Prinzessin Dorothea Maria; 5) die Fr. Gemahlinnen H. Friedrich und H. Bernhard, eine jede von zwey Cavalieren geführt und von zwey Trabanten begleitet und ihre Schleppe von einem Cavaliere getragen; 6) das adeliche Hof- und Stadt-Frauenzimmer, ingleichen die Weiber der Räthe und anderer vornehmen Hofbedienten.

Sechste Ordnung.

Diese wurde geführt von zwey bürgerlichen Marschällen mit schwarzen unüberzogenen Stäben und bestand aus den geheimen und andern Secretarien, Hofofficianten auch andern fürstlichen Bedienten, neun-

zehn Paar. Hierauf folgten der Stadtrath zu Gotha, die Rathsglieder, die Bürgerschaft und Handwerker.

Siebente Ordnung.

Diese wurde ebenfalls geführt von zwey bürgerlichen Marschällen mit schwarzen Stäben. Ihnen folgten die Fürstlichen Cammerweiber, Cammer- und Hof-Mädchen und andere bürgerliche Weiber. Der Bothenmeister Seebach und der Canzlist Prey mit schwarzen unüberzogenen Stäben, beschlossen die Procession.

Ferner ließen die Fürstlichen Herren Brüder auf den verewigten Herzog auch eine Begräbnißmünze in Gold und Silber prägen. Auf derselben stehet dessen Brustbild mit der Umschrift: D. G. Ernestus, Sax. Jul. Cliv. et Mont. Dux. Auf der andern Seite liest man: Landgr. Thur. March. Misn. Princ. Henn. Comes March. et Rav. Dynast. in Raven. in der Mitte: Natus 1601. 25. Decembr. Denatus 1675. Mens. 3. D. I. Humatus D. 4. Junii. d. a. 1675. Um diese Schrift befinden sich die Wappen der Sächs. Provinzen, an der Zahl 19.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Vermischte Denkwürdigkeiten.

Aus dem kurzen Abrisse der Lebens- und Regierungs-Geschichte Herzogs Ernst erhellet unleugbar, daß er einer der vollkommensten Menschen und Regenten war.

Noch mehr werden dieses folgende vermischte Denkwürdigkeiten bestätigen.

Aeußere Gestalt.

Von Person war er von mittler Größe und schwächlicher Leibesbeschaffenheit.

Betrachtet man die Gesichtszüge in seinen Bildnissen, so findet man leicht darin das hervorstechende Gepräge seines Geistes, der hohen Ehrlichkeit, der sorgfältigsten Ueberlegung und Bedachtsamkeit.

Sein Anzug war gewöhnlich ganz einfach. Wer ihn nicht kannte, verwechselte ihn deshalb oft mit einem gemeinen Bürger.

Einige seiner Kleidungsstücke, ein grauer Rock, eine silberne Taschenuhr und ein langer Zimmtstock, den er gewöhnlich trug, wie auch der Ring der heiligen Elisabeth *), von dem er zuweilen Gebrauch machte, werden noch als heilige Reliquien in der Herzoglichen Kunstkammer aufbewahrt.

Nur bey Feyerlichkeiten und gewissen Veranlassungen zeigte er sich in seinem Fürstlichen Glanze. Dieß geschah vorzüglich bey der Vermählung seines ältesten Prinzen. Wenn er aber genöthigt war seine besten Kleider anzuziehen, sagte er oft in frommer Demuth: Herr, ich weiß, daß von dir der Unterschied der Stände eingesetzt ist, aber gieb mir jederzeit solche Gedanken, daß ich mich nicht beym Gebrauch dieser Kleider überhebe, noch auch Jemanden Anlaß zur Hoffahrt geben möge! Gott, du siehest das Herz an! **)

*) Ecce! sagt Berthold Nihusius p. 131. seines Buchs, Podegma, Ecce! sic ad Wilhelmi et Ernesti Vinariensium genus pertinet S. Elisabetha: indeque etiam illustrissimus hic Ernestus monstrare mihi solebat annulum, rudi opere aureum, quem ipse, dum viveret in matrimonio, gestaverat, smaragdo quadrangulo, exstante plusculum e pala conspicuum: quo diligenter asservato prosapiam eam Ducum Saxoniae Landgraviorumque Thuringiae fore salvam, deperdito autem infelicem ex agrapha maiorum sententia seu traditione asserebat idem princeps.

**) Gotha dipl. P. I. p. 71.

Abbildungen.

Man hat verschiedene Abbildungen von ihm, in Kupfer, auf Gedächtnißmünzen und in Oelgemälden.

In dem großen Bibelwerke, das von ihm den Namen führt, ist er in Kupfer kniend vorgestellt, über ihm mit den Worten aus Genes. 32, 10. ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an mir deinem Knechte gethan hast; daneben ein Crucifix, ein aufgeschlagenes Buch (wahrscheinlich die Bibel) ein Todtenkopf, ein Tintefaß und eine Feder und in der gegenüberstehenden Erklärung heißt es: die bey Ihrer Fürstlichen Gnaden befindliche Figur deutet an, daß Sie nicht genugsamlich Gott dem Allmächtigen für seine Gnade, deren Sie nicht werth seyn, danken mögen.

Hoher Verstand.

In reifern Jahren beklagte sich der Herzog zwar oft, „daß er in der Jugend mit allerhand unnöthigen Sachen, sonderlich den disciplinis instrumentalibus zur Unzeit und mit Uebergehung anderer nützlichen Dinge überladen worden sey, weshalb er denn auch besonders an der Fertigkeit der lateinischen und andern Sprachen Hinderniß gehabt, so daß er zu derselben völligen Begriff nicht habe gelangen können". Allein so gegründet auch diese Klage seyn mochte, so verschaffte er sich doch dagegen gar bald einen Reichthum an wissenschaftlichen Kenntnissen, von welchem diejenigen Personen, die ihn näher kannten, mit Bewunderung sprachen.

Veit Ludwig von Seckendorf erzählt in seinen Deutschen Reden S. 9. 10. davon folgendes:

„Seine Fürstl. Durchl. hatten in Ihren Reden einen überaus hohen Verstand und einen solchen Reichthum und Schatz in allen Materien, die Sie tractirten, spüren lassen, daß Sie auch darüber viel Formalität und äusserliche Zierde hintansetzten und also die Sache selbst mit so viel Ursachen und Motiven vorstellten, daß ein ziemlicher Kopf dazu gehörte, welcher solche so geschwind mit allen Umständen fassen wollte. Dieses kam, wie ich meines geringen Ermessens dafür halte, nicht allein von der Natur, sondern auch von der Auferziehung her, indem Sie selbst öfters erwähnten, daß Sie zu zeitig von der Unterweisung ab und zu Geschäften kommen, ehe Sie in jüngern Jahren die Sprache und Feder genugsam üben lernen.

ingleichen S. 56. 57. und 58. daselbst:

„Sie hatten zwar nicht studirt, sondern waren wider Ihren Willen in Ihrer Jugend daran verhindert worden, oder wo ich nicht irre, war Ihr Ingenium so universel und penetrant, daß es bey keiner Materie sich aufhalten konnte, sondern über die Formalitäten hinfuhr und nur die Substanz und den Inhalt und zuförderst die Ursache und Ordnung von allen Sachen zu wissen eilte, also waren Sie mit keiner Autorität oder Vorwand des Herkommens abzuspeisen, sondern Sie untersuchten die Ursache und den Nutzen einer jeden Sache. Daher kam es, daß sie von allen Disciplinen und Facultäten, ja von allen mechanischen

Künsten und Handgriffen also reden und urtheilen konnten, als ob Sie sie selbst gelernt hätten. Ihre Fürstl. Durchl. wußten die meisten Capita und Terminos und zwar auch der theoretischen Disciplinen, geschweige derer, so man practicas nennet. Sie kannten und nannten alle Instrumenta und Arbeiten der Künstler und Handwerker, besonders aber, wie es bey solchen scharfsinnigen vielfachen Köpfen geschieht, wußten Ihre Durchl. die Mängel und Gebrechen der Wissenschaften und Künste meisterlich zu finden, anzuzeigen und Besserung vorzuschlagen. Solchemnach ließen Sie auch die Rhetorick oder die Redekunst und den Stilum nicht ungetadelt. Sie fanden eine Erinnerung in einem Worte eines Concepts, darüber ein Tisch voll Räthe hingefahren war; also wollten Sie vorher wissen, was Ihre Canzler und Räthe bey sollennischen Gelegenheiten vorbringen würden, Sie gaben auch wohl selbst Anlaß, wovon Sie geredet, oder was Sie mit berührt wissen möchten, doch mit der Bescheidenheit, daß, wo ein Besseres gezeigt und vorgeschlagen würde, Sie sich in solchen Dingen, darinnen Sie Ihre Diener geübt und geschickt ermessen konnten, weisen ließen und manchmal im Scherz sagten, Sie pfuschten nur ins Handwerk und thäten Vorschläge, wie ein Lay oder Ungelehrter, die Gelehrten müßten es freylich besser wissen. Da ich nun Anfangs Deroselben, als Hof- und Cammerjunker unterthänigst aufgewartet, hatte ich die beste Gelegenheit Dero Discurse und Judicia von allem, was vorgieng, anzuhören, mußte

auch hingegen aus dem, was ich gelesen, oder sonst observiret (denn dieselbe Zeit habe ich mehrentheils ad studia angewandt) meine Gedanken wieder eröffnen, welches auf Reisen, in Kutschenfahren und des Abends, nach verrichteten Geschäften, der Zeitvertreib war. Insonderheit hatten Sie als ein allgemein principium gefasset, es sollte nach Erheischung des Christenthums alles, auch was nur ceremoniel, oder zur Ergötzung gemeint war, nach Möglichkeit zur Erbauung oder Besserung angewendet und dazu keine Gelegenheit verabsäumet werden. Weil nun bey Sollennitäten, dem Herkommen nach, etwas geredet werden mußte, so sahen Sie gern, wenn ein oder andere Moral mit für gebracht wurde, außerdem, wenn die Reden nur in Titeln und Complimenten bestanden, hießen Sie es Scherzweise einen Schnitt, Stadtschreibers Reden, Hochzeitspruch und dergleichen und konnten nichts üblers als vergebliche Worte anhören."

Große Klugheit und Behutsamkeit im Reden.

Bey diesen großen Einsichten des Verstandes, wovon er besonders durch die musterhafte Anordnung der Verfassung seiner Lande die deutlichsten Proben gab, bewies er in allen seinen Unternehmungen eine Klugheit und Behutsamkeit im Reden, die ihm die Achtung und das Vertrauen aller seiner Zeitgenossen erwarben. Von der letztern sagt Seckendorf in seinen Deutschen Reden S. 15. 16. „Da muß ich nun wie-

der höchlich rühmen die große Behutsamkeit, die S. Durchl. selbst in Dero Reden gebrauchten und diese von ihren Dienern forderten. Sie waren zwar, wenn Sie mit einer vertrauten Person absonderlich oder in dem Gemache redeten, ganz offenherzig und konnten sich auch mit geringen Personen freundlich vernehmen und herauslassen, aber in Audienzen, in Rathstuben, auch bey der Tafel ließen Sie alle Bedachtsamkeit spüren und kann ich mit Wahrheit nachsagen, daß ich in zwanzigjährigen Diensten kein freches, weder schandbares Wort, am allerwenigsten eine Vermessung oder Fluch von Deroselben gehört habe, also gewöhnten Sie auch die Ihrigen dazu, daß nichts Unanständiges oder Verfängliches in Dero Gegenwart durfte geredet werden, welches eine überaus löbliche Klugheit und und Zucht ist; denn großer Herren und vornehmer Personen Worte werden angemerkt, sie reden wo sie wollen, ja was in ihrer Gegenwart geredet wird, das hat eine Beziehung auf dieselben und urtheilt man von ihrem Gemüthe, nachdem sie dasjenige, was geredet wird, anhören und aufnehmen."

Wegen dieser und anderer vortreflichen Regententugenden war er der Gegenstand einer fast allgemeinen Verehrung und Bewunderung und mehrere Gelehrte des In- und Auslandes legten dieselbe öffentlich in ihren Schriften an den Tag. So nennt ihn z. B. Edmund Castellus in London: principem non tantum illustrissimum, sed et prudentissimum piissimumque.

Dorchäus redet ihn in der Dedication seines 1653 herausgegebenen Buches: Sylloges vindicior etc. unter andern also an: pauci profecto principum sunt, qui iis oculis orbem christianum intuentur qualis tu eum perstringis; paucissimi principes sunt, qui iis oculis Germaniam intuentur, qualis tu in eam defixos habes; paucissimi sunt, qui illis oculis ecclesiam spectant, qualis tu, Serenissime Domine, eam prospicis.

Von D. Kohlhans ward er in seinen Animadversionen zu Löbers Kirchengeschichte ebenfalls genannt: der christlich eifrige und fromme Fürst, der höchst löbliche und verständige Fürst Herzog Ernst zu Gotha.

Nicht minder gedenkt in neuerer Zeit der berühmte Hofrath und Professor Schütz (vormals zu Jena, jetzt zu Halle) in seiner schönen Rede auf die Geburt des Erbprinzen von Weimar Herzogs Ernst auf das rühmlichste, wenn er S. 18. sagt: ich will mich hier nicht auf das große Exempel des Stifters der Gothaischen Linie, Ernst des Frommen berufen, der diesen Beynahmen wieder in seine Rechte einsetzte, nachdem er durch einen Kaiser, Ludwig den Frommen, verächtlich geworden, und der die Liebe zur Religion mit der größten Weltklugheit, Staatswirthschaft und andern vortreflichen Eigenschaften verband *).

*) Rede bey der wegen höchst erfreulicher Geburt des Erbprinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach und glücklichen Wiederherstellung Sr. Durchl. Frau Mutter von Hochfürstl. Sächs. Gesammt-Universität angeordneten Feyerlichkeit. Jena 1783.

Sogar rechnete Cromwell in London, wie D. Samuel Reyher in der Zuschrift seiner Dissertation: de tribus argenteis nummis, versichert, den Herzog unter die damaligen drey klügsten Fürsten in Europa.

Endlich huldigte auch noch der Röm. Kaiserliche Hof den ausgezeichneten Regenteneigenschaften unsers Herzogs dadurch, daß er ihm mehrmals die Beylegung und Entscheidung der unter den Fürsten des Deutschen Reichs entstandenen Streitigkeiten, wie davon die vielen vorhandenen Acten zeugen, übertrug, so wie ihn auch einige Fürstliche Häuser in ihren Privatangelegenheiten fleißig zu Rathe zogen.

Nicht leicht hegte auch wohl ein Fürst in allen seinen Reden und Handlungen eine größere Hochachtung gegen des Deutschen Reichs Oberhaupt, als Herzog Ernst, wie unter andern aus der Anecdote erhellet, da der Churfürst Johann Philipp zu Mainz ihm den Becher auf des Königs von Frankreich Gesundheit zubrachte, und er darauf erwiederte: des Deutschen Kaisers Gesundheit zuerst! *)

Religion und Religiosität.

Der Herzog bekannte sich, gleich seinen Chur- und Fürstlichen Vorfahren, zu der Religion und Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift und in den symbolischen

*) Goth. dipl. P. I. p. 70.

Büchern der lutherischen Religionsparthey enthalten ist, und war von der Wahrheit und innern Vortreflichkeit derselben so fest überzeugt, daß er sie für den höchsten Schatz und die größte Wohlthalt hielt, welche Gott dem menschlichen Geschlecht und insonderheit auch seinen Landen dadurch erwiesen, daß er sie, wie er sich in der den 18. Febr. 1641 gehaltenen Landtagesrede ausdrückt, aus der dicken Finsterniß des Pabstthums herausgezogen und durch sein auserwähltes Rüstzeug, D. Martin Luther, gleichsam auf goldene Leuchter stecken und ihre Strahlen in aller Welt habe funkeln und leuchten lassen.

Daher machte er sich auch bey der ihm d. 17. Febr. 1641. zu Gotha auf eine feyerliche Art geleistete Erbhuldigung verbindlich: Seine lieben getreuen Stände und Unterthanen sammt und sonders dabey treulich und Fürstlich zu schützen und zu handhaben.

Zu dem Ende ließ er nicht nur alle seine Diener, geistlichen und weltlichen Standes, bey dem Antritte ihres Amts auf diese Lehre eidlich verpflichten, sondern er traf auch, wie aus der vorangeführten Geschichte erhellet, während seiner Regierung in seinen Landen solche Einrichtungen und Verfügungen, welche ihm zur Erhaltung und Beförderung dieser Religionslehre und zu Begründung einer ächten Religiosität durch Besserung des Lebens und durch christlich tugendhafte Gesinnungen und Handlungen zweckmäßig schienen, und wobey er zugleich in einigen Landtagesreden, worin er die herrschenden Sünden und Laster nachdrücklich

rügte und die Mittel angab, wodurch dem Sittenverderben gesteuert und dagegen wahre Gottesfurcht befördert werden könnte, sich erbot, daß er selbst in der getreuen Ausübung der Gebote der Religion und daher auch in der gewissenhaften Erfüllung seiner Regentenpflichten mit gutem Beyspiele voranzugehen stets bemühet seyn wolle.

Die Bibel, worin er täglich, auch auf Reisen einige Kapitel zu lesen pflegte, war von Kindheit an sein liebstes Buch. Ihre heilsamen Lehren und Vorschriften waren die Richtschnur seines Lebens und die Grundlage seiner meisten Verordnungen und Einrichtungen. In ihr fand er in seinem geistlichen Anliegen Belehrung, Stärke, Trost, Ermunterung.

Bey dem Spruche: Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc. brach er einmal in die Worte aus: ich wollte diesen einzigen Spruch nicht für viel tausend Welten geben, weil er ein solcher Glaubensgrund ist, daß ihn kein Teufel umstoßen kann *). So oft er sich des Spruchs erinnerte: das Blut Jesu Christi ꝛc. traten ihm oft die Thränen in die Augen.

Ueber den Spruch: Siehe! das ist Gottes Lamm ꝛc. freuete er sich einmal so sehr, daß er zu seiner Gemahlin gieng und ihr erzählte, daß er durch dieses Sprüchlein ganz neu geboren wäre, weil er daraus den Schluß machen könnte, daß der Herr Jesus auch seine Sünden getragen habe **.)

*) Funeral. p. 90.

**) Funeral. p. 91.

Bisweilen schlug er seufzend an seine Brust und sagte: ach! da sitzt der alte Adam und macht lauter Unruhe. Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen von dem Leibe dieses Todes! Oder: du schreckst mich nicht Sünde und Ungnade. Denn Christus in seinem Evangelio sagt mir vom Himmel, Gerechtigkeit, Leben und ewiger Seeligkeit. Der soll mir mehr gelten, als mein Fühlen, Sinnen und Denken *).

Als er einmal zu Heldburg auf der Jagd war, sagte er zu dem Superintendenten Buchröder: was hat man doch von zeitlichen Ergötzungen in der Welt, nichts als Beschwerungen und Müdigkeit! das ewige Guth macht rechten Muth **).

Seine Andacht verrichtete er gemeiniglich in einem besondern Zimmerchen auf dem Schlosse, das mit einem Altärchen versehen war.

Von der Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes ließ er sich durch nichts abhalten und beobachtete die Gebräuche der christlichen Religion auf das sorgfältigste.

Er ist 205mal zum Beichtstuhl und Abendmal gegangen.

Einige Jahre vor seinem Ableben, als sein Gedächtniß schwächer wurde, ließ er sich aus jeder Predigt, die er anhören wollte, vorher einen Auszug geben, und nach der Kirche ließ er sich solche in seinem Zimmer nochmals vorlesen.

*) Funeral. p. 90.

**) Gotha dipl. P. I. p. 68.

So wie er selbst der eifrigste Verehrer und Bekenner der christlichen Religion war und in die Ausübung ihrer Vorschriften seine höchste Zufriedenheit setzte, so gewöhnte er auch zunächst seine Fürstlichen Kinder, so wie auch seine ganze Dienerschaft darin in seine Fußtapfen zu treten.

Besonders machte er es den Hofbedienten bey ihrer Annahme zur Pflicht täglich eine Morgen- und Abend-Betstunde mit dem dazu bestellten Hofinspector zu halten und den öffentlichen Gottesdienst unausgesetzt zu besuchen.

Er sagte, daß es eine Herrschaft nicht bey Gott verantworten könnte, wenn sie ihr Gesinde vom Gottesdienste abhielte.

Um sich einer solchen Verantwortung nicht theilhaftig zu machen, gieng er, so lange er in dem neuen Rathhause residirte, gemeiniglich zu Fuße in die Augustinerkirche und bey schlechtem Wetter bediente er sich eines Ganges, den er vom zweyten Stockwerke seines Residenzhauses aus durch Daniel Stopfels Haus und die andern dahin gelegenen Häuser hatte bauen lassen.

Seine Unterthanen hatte er so lieb, daß er wünschte sie alle mit in den Himmel nehmen zu können.

Als er die Kirche zu Heldburg, welche nebst dem Schlosse auf einem hohen Berge liegt, besuchte, sagte er zu dem Superintendenten Michael Buchröder: Haltet doch, weil wir uns hier auf einem hohen Berge befinden, eine Predigt von Henochs Himmelfahrt und

weiset die Leute zu einer seeligen Himmelfahrt an, wir wollen doch alle dahin kommen. Was würden mir Land und Leute helfen, wenn ich das ewige Leben verlieren sollte.

Ueber die Besserung eines Sünders freuete er sich so sehr, daß seine Gnade gegen denselben oft keine Grenzen kannte.

An die Altartafel in der Pfarrkirche zu Königsberg ließ er die Geschichte von den Gebeinen Josephs aus Genes. 50, 20. Exod. 13, 19. Jos. 24, 32. mahlen.

Wie hoch er die Bibel schätzte, beweist insonderheit die bereits beschriebene große Bibelanstalt und die zum Besten der Jugend besorgte Bilderschule, worin die biblische Geschichten durch niedliche Kupfer versinnlicht worden sind.

Saubertus, Prediger in Nürnberg, schrieb daher in seiner Seelen-Arzeney schon 1636 von Herzog Ernst: er sey eine gottesgelehrte fromme Fürstliche Person, die auf den Flor und Wachsthum der lieben Jugend und dann ferner aller Stände und also auf rechtschaffene Pietät und wahres Christenthum Tag und Nacht ernstlich gedenke, dichte und trachte, auch sich hierüber keine Fürstliche Unkosten dauren lasse, und fügt den Wunsch hinzu: Gott wolle solche Fürstliche Person den evangelischen Kirchen und Schulen als ihren Alexandrum Magnum erhalten!

Keine seiner vortreflichen Einrichtungen machte ihm eine größere Freude, als die Anordnung der In-

formation der Erwachsenen in den nothwendigsten Stücken der christlichen Religion. Nicht leicht versäumte er auch eine derselben und seine Freude über die richtigen Antworten und Begriffe der Informanden war oft entzückend. Selbst kurz vor seinem Tode hielt ihn seine körperliche Schwachheit nicht von der Besuchung derselben ab.

Als ihm das Fürstenthum Altenburg zugefallen war, ließ er den damaligen Generalsuperint. Sagittarius zu Altenburg nach Gotha kommen, um ihn durch den Augenschein von der Nützlichkeit dieser Anstalt zu überzeugen. Es geschahe dieß in einer der Kirchen zu Gotha und in der Kirche zu Siebleben, wobey der Herzog mit zugegen war.

Nichtweniger zeugen von seiner religiösen Denkungsart folgende Gedächtnißmünzen, welche er bey verschiedenen Veranlassungen prägen ließ, und wodurch er gleiche Gesinnungen der Frömmigkeit und christlichen Tugenden in den Gemüthern derer erwecken wollte, die sie in die Hände bekommen würden.

So steht auf der Medaille seines Beylagers: O GOTT LEHR ERKENNEN DICH VND MICH. und auf der andern Seite: CHRISTUM LIEBEN IST DAS BESTE WISSEN.

Die Friedens-Medaillen, welche er 1650. in Gold und Silber im ganzen Lande austheilen ließ, hatten wie bereits angegeben worden ist, folgende Reime:

Gott den Herrn lobt und ehrt,
Der den Frieden hat beschert.
Fördert seine Furcht und Ehr,
Sonst besteht er nimmermehr.

Der Begräbnißthaler und Groschen auf den 1657 gestorbenen ältesten Prinzen Johann Ernst enthält die in ein flammendes Herz geschriebne Worte: JESVS MEIN ERWECKER VND GEBER DER EWIGEN SEELIGKEIT.

Auf die Theilung der Hennebergischen Lande ließ er silberne Münzen schlagen, wo auf einer Seite der Fürstl. Sächs. und Hennebergische Schild mit der Umschrift stand: FRIED IN GEMEINSCHAFFT NEHRT; und auf der andern Seite mitten diese Schrift: ZVM LOBE GOTTES FUR DIE NACH 80 JAEHRIGER GESAMTSCHAFT GLUECKLICH VERLIEHENE HENNEBERGISCHE THEILUNG VND FUERSTL. SACHSEN-GOTHAISCHEN THEILS ERFOLGTE HULDIGUNG IN WASUNGEN. D. XI. SEPTEMB. M.DC.LXI. und in der Umschrift: UNFRIED DURCHAUS VERZEHRT.

Merkwürdig sind die sogenannten Katechismusthaler, welche er 1668 und 1669 prägen ließ.

Der Revers auf dem einen enthält die göttlichen Eigenschaften und folgende Reime: Du Herr bleibst ewig, wie du bist; 2) das höchste Gut; 3) mit Macht gerüst; 4) Weißt alles; 5) bist an allem Ort; 6) führst alles weislich; 7) Hällst dein Wort; 8) Schaffst

Recht; 9) thust Guts; 10) erbarmest dich; 11) vergiebst die Sünde gnädiglich. Gotha 1668. Die erstere Seite stellt die Namen der göttlichen Eigenschaften, in so viel von Jehova, als einer Sonne ausgehenden Strahlen vor. Der Anfang zu lesen wird von oben herunter gemacht. 1) Ewig ohn Anfang und Ende. Der Vater, das Wort und der heilige Geist. Diese drey sind eins. 2) Ein einiger Gott. 3) Allmächtig. 4) Allwissend. 5) Allgegenwärtig. 6) Allweise. 7) Wahrhaftig. 8) Gerecht. 9) Gütig. 10) Barmherzig. 11) Gnädig. Ganz unten sind zwey nach dem Himmel sehende Augen, worauf die Umschrift zielet: MEINE AUGEN SEHEN STETS ZUM HERRN.

Der andere Katechismusthaler enthält die Worte eines frommen sterbenden und hernach in das ewige Leben versetzten Menschen. Daher die auf das in die Höhe gekehrte Herz eingeprägten biblischen Sprüche nicht von oben herunter, sondern von unten hinauf zu lesen sind. Die Umschrift, welche aus einem Kirchengesange genommen ist, zeigt den Zweck des Thalers an, und heißt: VND WENN MIR GLEICH MEIN HERZ ZVBRICHT, SO BIST DV DOCH MEIN ZVVERSICHT. Unten ist ein Todtenköpfchen, und über demselben ein Pfeil, der mit der Spitze in das Herz gehet und die einbrechende letzte Noth andeutet. Der sterbende Mensch erklärt

1) seine Zuversicht auf Gott mit Jacobs Worten, Genes. 32, 27. Ich laß dich nicht. Und Genes. 49, 18. Ich wart auf dein Heil.

2) Tröstet er sich des Verdienstes Christi mit Hiob 19, 25. Ich weiß daß mein Erlöser lebt.

3) Bittet er für seine Feinde mit Stephano, Apost. Gesch. 19, 4. Behalt ihnen die Sünde nicht.

4) Seufzt er nach einem baldigen Abschiede mit Elia, 1 Kön. 19, 4. und mit Simeon, Luc. 2, 29. Es ist genug, laß mich hinfahren. Beym Abfahren ruft er 5) mit David, Ps. 31, 6. und mit Christo Luc. 23, 46. In deine Hände befehl ich meinen Geist.

6) Darauf schläft er seelig ein, und spricht mit David, Ps. 4, 9. Ich schlafe mit Frieden.

7) Und erlanget die Himmelskrone, womit das Herz auf dem Thaler gekrönt ist, daß er mit Paulo 2 Tim. 4, 18. rühmen kann: Mir ist beygelegt die Krone der Gerechtigkeit.

Ganz oben in den strahlenden Wolken ist der Name JESUS nebst dem beygeschriebenen Hauptspruche aus Joh. 14, 19. Ich lebe und ihr sollt auch leben. Auf beyden Seiten des Herzens ist der Ort und das Jahr angemerkt: GOTHA 1663.

Wenn nun der Mensch solchergestalt in den Himmel kommt, so mag er die auf dem Reverse befindlichen Reime mit Freuden ausrufen: Nun bin ich frey von Sünd und Pein, gesund am Leib, die Seele rein, nun schau ich Gott von Angesicht in seinem Haus mit

vollem Licht, nun feyr ich mit der Heilgen Schaar das ewig seelge Jubel-Jahr.

Zu dem dritten Katechismusthaler gab das Beylager seines ältesten Prinzen, Herzog Friedrichs, die Veranlassung.

Auf der ersten Seite reichen Christus und die Seelenbraut einander die Hände, darüber der heilige Geist schwebt und oben JEHOVAH scheint. Die Beyschrift ist aus Eph. 5, 32. genommen: Das Geheimniß ist groß, ich sage von Christo und der Gemeine. Unten: Gotha 1669. Die Umschrift: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 4. 5. 6. Der Revers besteht aus folgenden deutschen Reimen: Fürcht Gott, der dein Ehstifter ist, glaub bis ans End an Jesum Christ, trag gern dein Creutz, das Gott schickt ein, lieb dein Gemahl stets und allein, sey friedlich, flieh die Lust der Welt, thu das, wozu dich Gott bestellt, erbau dich und dein Haus zugleich, ja männiglich zum Himmelreich.

Der vierte ist ein Taufthaler, der bey Gelegenheit der Geburt des Herzog Friedrichs ersten Prinzessin Tochter, Anne Sophie, in Gold und Silber geprägt wurde.

Auf der ersten Seite ist die Taufe Christi am Jordan, dabey Gott der Vater ausruft: Dieß ist mein lieber Sohn, den sollt ihr hören. Johannes der Täufer spricht: Siehe, das ist Gottes Lamm, das der Welt Sünde trägt, Joh. 3. Und Christus setzt hin-

zu: Mir gebühret alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Matth. 3. Die Umschrift: TAVFET SIE IM NAMEN DES VATERS VND DES SOHNES, VND DES HEIL. GEISTES. Matth. 28, 19. Auf dem Reverse stehen mitten die Reime: Gott Vater durch die Tauff zum Kinde nimmt mich auf. Gott Sohn mit seinem Blut macht mich gerecht und gut. Gott Heilger Geist zeucht ein, mein Lehrer, Trost zu seyn. Biß aus der Eitelkeit ich komm zur Ewigkeit. Dabey sind die Stellen der Schrifft angeführt, woraus diese Reime gezogen worden sind, als Gal. 3, 26. 27. Tit. 3, 5. 6. 7. 1 Petr. 3, 21. Die auswendige Umschrift lautet: WER GLAVBET VND GETAVFFT WIRD, DER WIRD SELIG WERDEN. Marci 16, 16.

Diese vier Katechismusthaler wurden mit Veränderung der Jahrzahl nachher wiederholt geprägt.

Als 1672. in einer Predigt der ganze Grund der menschlichen Seeligkeit vorgetragen worden war, ließ er solches auf grobe und kleine Münzsorten prägen. Auf den ersten in folgendem Reim und mit großen lat. Buchstaben: Sieh, deine Seeligkeit steht 1) fest ins Vaters-Liebe; 2) in seines Sohns Verdienst; 3) ins Geistes Kraft und Triebe. Was ficht dich Zweifel an? Was Schwachheit? Was der Todt? Gott ist der alles würkt und hilft aus aller Noth. Sprich nun wohlan, ich bleib in Gottes Ordnung stehen, Ich will darinn fort bis in den Himmel gehen, Ich glaube was ein Gott allhier verheißen hat, das werd' ich ewig dort genießen in der That. Gotha 1672. Als auch kurz gefaßt mit

diesen Worten: Gott giebts, Jesus erwirbts, der Glaube nimmts. Auf die kleine Scheidemünze ließ er setzen: Das Heil Gott giebt, Jesus erwirbt, der Glaube nimmmt. Gotha 1673.

Diejenige Medaille, welche wegen des Altenburgischen Landes-Anfalls gepräget wurde, hat wie schon gemeldet worden ist, auf der einem Seite das Brustbild des Herzogs mit der Umschrift: ERNESTUS D. G. DUX SAX. in Gotha et ALT. und auf der andern eine Frauensperson in der rechten Hand mit einem Füllhorn und in der linken Hand mit einem Palmzweige, unter ihren Füßen: PIETAS, darunter 1673 mit der Umschrift: In Silentio Et Spe.

Endlich ließ der Herzog noch eine goldene Medaille schlagen, welche er den verdienten Kirchen- und Schuldienern seiner Lande verehren wollte, durch seinen Tod aber daran verhindert wurde. Die eine Seite stellt das Bild des Heilandes vor mit der Umschrift: SALVATOR MUNDI, und auf der andern ist die Bibel, ein Kelch, eine Hostie.

Außerdem wurden auf seinen Befehl zur Beförderung der Frömmigkeit mehrere geistliche Bücher verfertigt und in Druck gegeben, als

1) das Biblische Handbüchlein, darin die Doctrinalia jeden Kapitels zu befinden, von D. Salomon Glaß, Gotha 1651.

2) die zu Gotha gedruckte Postill 1668.

3) Unterricht für die Beamten und andere christliche Hausväter, wie sie ihre Haus- und Kinderzucht anzustellen.

4) Geistliches Handbuch in sich begreifend: christliches Gebet und trostreiche Herzensseufzer 1671.

5) Bechmanns Evangelische Todesgedanken, Gotha 1674.

6) Andachten von dem ewigen seeligen Freudenleben aus dem Nicolao gezogen 1674.

7) Die gecreuzigte Liebe Jesu Christi.

8) Kurze Anweisung zum seeligen Sterben u. s. w.

Auf diese und andere Weise gab der Herzog seine ungeheuchelte Liebe und tiefe Verehrung der Religion zu erkennen, und verdiente dadurch mit Recht den ehrwürdigen Beynamen des Frommen, den ihm seine Zeitgenossen einstimmig beylegten *).

Seine auf die Beförderung der Frömmigkeit gerichteten Bemühungen waren auch nicht fruchtlos und sein erhabenes Beyspiel reitzte zur Nachahmung.

Der Landgraf Ernst von Hessen Rheinfels, der 1652 die katholische Religion annahm, sagt daher in dem unter dem Titel: Extract des veri sinceri et discreti catholici herausgegebenen Büchelchen, S. 26. Exempli gratia, man gehe nach Gotha und sehe zu, wie der Sonntag und hohen Festtage daselbst ganz anders, als bey den Katholicken insgesammt nicht ge-

*) Diese Benennung kömmt schon 1641. in Reyhers Schriften vor.

schieht, gefeyert werden, und S. 22. zu Gotha in Thüringen befinden sich die Leute in ihrem Christenthum ungleich anders informiret und wissen daher sich in Widerwärtigkeiten und auf dem Todtenbette weit besser zu trösten und auch fein selbst zu beten, als in Italien und Spanien.

Dieser Geist der Religiosität verbreitete sich auch, besonders durch mehrere Jünglinge, die in den Gothaischen Schulanstalten ihre religiöse Bildung erhielten, über andere Länder, wie wohl nicht zu leugnen ist, daß des Herzogs ächte und richtige Ansicht der Vorschriften der Religion auch mit unter mißverstanden wurde.

Merkwürdig ist, daß der berühmte Gottesgelehrte, August Hermann Franke zu Halle, Stifter des bekannten Waisenhauses daselbst, seine religiöse Erziehung zu Gotha, wo dessen Vater in den Diensten des Herzogs als Hof- und Justitzrath angestellt war, bekam.

Endlich ist noch zu gedenken, daß unter der Landesregierung unseres Herzogs mehr als vierzig Mönche und andere vornehme katholische geistliche Personen *), von welchen sich das Namensverzeichniß bey den Cammeracten befindet, zu Gotha sich öffentlich und freywillig zu der evangelisch-lutherischen Religionslehre bekannten und von dem gütigen Fürsten freygebig unterstützt wurden.

*) Andreas Wiegand war Domprediger und Professor der Theologie und Rudolph Seger aus Cölln am Rhein Prior des Carmeliterklosters.

Dieses letztere geschah', indem er sie theils kleidete und beköstigte, theils ihnen ein gewisses Geldquantum von 40, 50, und mehrern Thalern jährlich gab, bis sie ein anderweites Unterkommen fanden *), theils auch noch einige derselben in Jena studiren ließ, wie dieß mit Nicolaus Parent aus Namur und Thomá Antonio Thuranski aus Ungarn der Fall war.

Im J. 1672 wurde auch ein Jude in der Schloßkirche getauft und vom Herzoge, welcher mit seiner Gemahlin und den Prinzen Heinrich und Christian dabey Gevatter stand, Ernst Christian genannt.

Kirchen- und Schuldiener.

So wie der Herzog gegen den großen Reformator, D. Martin Luther, die innigste Hochachtung hegte und einstens auf die Aeußerung des Churfürsten Johann Philipp zu Mainz, daß dieser Mann viel Verwirrung angerichtet habe, die Antwort gab, daß derselbe keine Verwirrung, sondern gute Anordnungen gemacht und viele Seelen vom Verderben gerettet habe **); so schenkte er auch überhaupt rechtschaffenen Lehrern und Predigern, als Dienern Gottes und der Religion, seine vorzügliche Gnade und Zuneigung.

Einmal sagte er zu Jemanden, der von einem Prediger schimpflich sprach; Und ihr wollt auch Un-

*) Thomá Adelbertus von Austen wurde 1670. Hofinspector zu Gotha, und genoß vom Herzoge viele Wohlthaten.

**) Gotha dipl. P. II. p. 195.

glück haben? Gehet nur fort, es wird euch nicht wohl gehen *).

Dagegen betrübte er sich um so mehr, wenn ein Prediger sein Amt vernachläßigte, oder gar ein ärgerliches Leben führte, oder auch nicht fleißig in der Bibel las.

Als er einmal bey einem Prediger auf dem Lande einkehrte, war er nicht wenig verwundert, die Bibel mit Staub bedeckt zu finden, schob unvermerkt einen Ducaten hinein und verließ den geistlichen Herrn mit der Ermahnung, doch ja fleißig in der Bibel zu lesen. Allein das Jahr darauf kam er wieder, sah nach seinem Ducaten, fand ihn noch unangerührt an Ort und Stelle und steckte ihn zu großer Beschämung des Predigers wieder ein *).

Erfreulicher aber war ihm der Besuch in einer Schule auf dem Lande, wo er den Schuldiener zwar krank und auf dem Bette sitzend, aber dennoch fleißig in Unterweisung der Schuljugend antraf. Er erzählte oft mit Rührung, daß ihm diese Ueberraschung die erste Veranlassung zur Errichtung eines Schulwittwenfiscus gegeben habe.

Von ihm rührt die bis jetzt noch bestehende Einrichtung her, daß die Landgeistlichen, welche noch nicht das sechzigste Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, der Reihe nach alle vierzehn Tage Dienstags von Ju-

*) Gotha dipl. P. I. p. 71.

**) ibid. P. I. p. 71.

bilate an bis zu Ende Octobers in der Schloßkirche zu Gotha predigen müssen, wofür jeder, zu einiger Ergötzlichkeit 6 gl. aus der Mildenkasse und eine Mahlzeit aus der Hofküche bekommt. Einer solchen Predigt wohnte der Herzog jedesmal unausgesetzt bey. Er hatte dabey die Absicht, theils die Prediger zu ehren und sie in ihrem Fleiße zu ermuntern, theils ihre Predigertalente kennen zu lernen. Mehrere Landgeistliche haben daher dieser Anstalt ihre weitere Beförderung in bessere und höhere Kirchenämter vorzüglich zu verdanken. In neuerer Zeit ist diese kirchliche Einrichtung in manchen Stücken modificirt worden.

Außer den Anordnungen des Consistorii, der geistlichen Untergerichte, des Generalsuperintendenten, des Kirchenraths und der Landkircheninspectoren stiftete der Herzog noch fünf Superintendenturen, neun Adjuncturen, fünf neue Pfarreyen und zwanzig neue Schulen, und gab dadurch einen redenden Beweis, wie wichtig ihm diese Anstalten waren.

Damit diese Lehrer in Kirchen und Schulen ihr beschwerliches Amt mit Eifer und Freude verrichten möchten, so vermehrte er nicht nur ihre Besoldung durch die dazu besonders gewidmeten großen Capitalsummen, welche bey der sogenannten Mildenkasse verwaltet werden, sondern ermunterte sie auch bisweilen durch ansehnliche Geschenke, wovon in den Cammerrechnungen die rühmlichsten Denkmale enthalten sind. Denn, z. B. im J. 1662 betrug die Summe derselben 1260 Rthlr. davon erhielten die Superintenden=

ten, jeder 100 Rthl. und die Adjuncten, jeder 50 Rthl. und einige Pfarrer 30 Rthl. Außerdem verehrte er noch dem Generalsup. Zapf zu Weimar 30 Rthlr.

Im J. 1663 bekam der Hofprediger Brunchorst 600 Rthlr. und 120 Mfl. die Stadtgeistlichen zu Gotha.

Im J. 1664 gab er dem Hofdiakonus Gießbach 50 Rthl. und der Wittwe des verstorbenen Hofpredigers Brunchorst 437 Mfl. 3 gl.

Im J. 1666 verehrte er abermals den Geistlichen 2245 Rthl., wovon der Generalsup. zu Gotha 340 Rthl. der Hofprediger das. 40 Rthl. jeder Adjunctus 20 Rthl. und die Pfarrer und Diaconi zusammen 1625 Rthl. empfingen. Ueberdieß schenkte er auch noch 290 Schuldienern die Summe von 1657 Mfl. Zugleich erfreuete er auch noch den Archidiaconus Thilo zu Gotha mit 100 Mfl. den Pf. zu Jülich mit 100 Capital und die Stadt Ham zur Unterhaltung ihres Gottesdienstes mit 100 Mfl. Capital.

Im J. 1668 beschenkte er den Generalsup. Gotter mit 100 Mfl. und im J. 1670. denselben abermals mit 100 Rthl. den Hofprediger Ludwig mit 100 Rthl. und die Erben des verstorbenen Diaconus Strobel zu Gotha mit 400 Rthlr.

Ferner schenkte er 1671 dem Hofprediger Ludwig 400 Mfl. zum Hauskauf; 1672 dem Generalsup. Gotter 100 Rthl. und der Wittwe des verstorbenen

Hofpredigers Ludwig 100 Mfl. so wie auch derselben in ihrer Krankheit 228 Mfl. 12 gl.

Im Jahr 1673 verehrte er dem Generalsup. Gotter 500 Rthl. und der Wittwe des verstorbenen Hofpredigers, Daniel Rücker, bey Herzog Bernhard zu Sachsen, 30 Rthl.

So wie der Herzog auf diese Weise die Verdienste dieser genannten Hof- und Stadtgeistlichen anerkannte und auch noch in ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern ehrte und belohnte, so hatten auch alle übrige verdiente Pfarrer und Schuldiener in seinen Landen sich seiner Huld und Gnade zu erfreuen, indem er theils, seit jenen großen Verehrungen, jedes Jahr Geschenke von 3, 4 bis 10 Rthl. unter sie vertheilen ließ, theils auch manche mit seinem Besuche beehrte. Dieses letztere geschahe hauptsächlich auf seinen Reisen in die Aemter und bey gewissen Veranlassungen, besonders wenn er hörte, daß einer seiner geschätzten Geistlichen krank sey. Man findet dieß in der Lebensbeschreibung des Superintendenten Christoph Laurentii zu Königsberg, wo unter andern mit angemerkt steht, daß Herzog Ernst denselben in seiner Krankheit 1656 besucht und ihn getröstet habe *).

Wie sehr überhaupt Herzog Ernst die Pfarrer und Schuldiener in seinen Landen achtete, sieht man auch daraus, daß er ihr Namensverzeichniß beständig bey sich führte.

*) Zu bemerken ist dabey noch, daß er demselben zugleich, besage der Rechnungen, 50 Mfl. verehrte.

Hoheitsrechte.

Außer der Bothmäßigkeit in Kirchen und Schulen oder der bischöflichen Macht und Gewalt in geistlichen Sachen, welche den protestantischen Reichsfürsten durch den Passauischen Vertrag v. 1552. den Religionsfrieden v. 1555. und den Westphälischen Friedensschluß v. 1648 zugestanden war, besaß der Herzog nebst den andern Fürstlich Sächsischen Häusern in Ansehung seiner weltlichen Bothmäßigkeit unter andern den Vorzug, daß von den in anhängigen Rechtssachen ertheilten rechtlichen Erkenntnissen seiner Gerichtshöfe weder an den Reichshofrath noch an das Kaiserliche Cammergericht appelliret werden konnte. Dieses Vorrecht gründete sich auf die dem Hause Sachsen überhaupt verliehenen Kaiserlichen Privilegien, als: a) auf das des Kaisers Sigismund d. d. Heßmark 1423. de Subditis Saxonicis ad alienum forum non trahendis. b) des Kaisers Maximilian I. d. d. Neustadt am 19. Febr. 1512. und besonders c) auf das des Kaisers Ferdinand I. v. 1559. de non appellando vel ad Caesarem vel eius cameram imperialem.

Jedoch erkannte sich der Herzog für schuldig in seinen übrigen Verhältnissen nach den Reichsconstitutionen dem Kaiserlichen Hofe Rede und Antwort zu geben und sich dessen Ausspruche zu unterwerfen. In strittigen Sachen mit seinen Unterthanen aber behielt er sich die Wahl frey, entweder von einigen Austräge-

richtern oder von seinen eignen Räthen in erster Instanz erkennen zu lassen.

Nächstdem hatte der Herzog das Recht zu Handhabung seiner hohen Gerechtsame und Befugnisse, wie auch zur Wohlfarth und Vertheidigung seiner Unterthanen, nicht nur in und außerhalb seiner Lande Bündnisse zu schließen, und gevollmächtigte Bothschafter und Gesandte abzuschicken, sondern auch im Nothfall zur Vertheidigung seiner Lande die Waffen zu ergreifen, ein allgemeines Aufgebot seiner Unterthanen ergehen zu lassen und alles dasjenige zu veranstalten, was ihm für dieselbe nützlich und ersprießlich zu seyn schien.

Nebst diesen hohen Gerechtsamen und Befügnissen kamen ihm auch folgende Regalien zu, als a) die Berg- und Salzwerke; b) die Land-Trank- und andere Steuern (ius collectandi) c) das Münzrecht (ius monetae), wovon jedoch der Herzog nur den Gebrauch machte, daß er nicht nur die oben beschriebenen Friedensthaler und Groschen, Taufthaler, Thaler von den göttlichen Eigenschaften und vom seeligen Sterben, sondern auch zu verschiedenen Zeiten für mehrere tausend Thaler aus goldenen Gefäßen und dergleichen, doppelte, ganze und halbe Ducaten, ingleichen eine Menge kupferne Zweyer, Pfennige und Heller, besage der Rechnungen, prägen ließ; d) der Lehnhof oder die Lehnsherrschaft; e) die Zoll- und Geleit-Gerechtigkeit; f) die Forst- und Wildbahn nebst den dazu gehörigen Nutzungen der Flößen; g) die Fischerey; h) die Fiscalgerechtigkeit.

Endlich gebührte ihm in seinem Titel und Wappen, nach dem Beyspiel der andern Fürstl. Sächsischen Häuser, auch diejenigen Lande zu führen, worauf er mit die gegründeste Anwartschaft hatte. Diese waren die Herzogthümer, Jülich, Cleve und Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg *).

Solchergestalt lautete des Herzogs ganzer Titel:

Der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Hohe Collegien.

Sobald der Herzog die Landesregierung angetreten hatte, war eine seiner ersten und vornehmsten Sorgen, diejenigen hohen Collegien, welche unter dem Namen geheimer Rath, Regierung, Consistorium und Cammer bekannt sind, als Repräsentanten seiner Fürstlichen Person zu constituiren und die Mitglieder derselben mit den genauesten Instructionen ihrer Obliegenheiten und Befugnisse zu versehen.

1) Geheimer Rath.

Dieser hieß anfänglich die Rathstube. 1657. errichtete der Herzog ein förmliches Geheime Raths-

*) In neuerer Zeit haben jedoch schreckliche Stürme der Revolution jene schönen Anwartschaften auf immer vernichtet.

Collegium und schrieb demselben 1660 eine ausführliche Geheime Raths-Ordnung vor, welche 1668 noch mehr erweitert wurde.

Nach Tit. III. dieser Geh. Raths-Ordnung gehörten vor dieses Collegium: 1) alle Reichssachen; 2) alle Kreissachen; 3. 4. 5) alle das Haus Sachsen betreffende Sachen; 6) alle wichtige Sachen, so das Fürstenthum Gotha besonders betreffen und entweder unmittelbar vor dem Geheimen Rath gleich anfangs gehören, oder aus den andern Collegiis dahin gezogen werden.

Von der ersten Art sind:

1) Erbhuldigung der immediaten Personen; 2) Mitbelehnschaften; 3) Landschaftssachen; 4) Landesvisitation; 5) Streitigkeiten mit mächtigen Nachbarn; 6) Proceßsachen am Kaiserlichen Hofe oder Cammergericht; 7) Irrungen mit Ständen oder Unterthanen, wenn sie zu schwer werden oder zum Proceß ausschlagen; 8) Consensus, Privilegia, Confirmationes; 9) Bedenkliche Intercessiones und Recommendationes; 10) Landesdefension; 11) Durchzüge fremder Völker; 12) Extraordinäre und neue Anlagen; 13) Annehmung hoher geistlichen und weltlichen Diener.

Von der andern Art sind:

1) Auferziehung und Verschickung Fürstlicher Kinder; 2) Verbesserung des Gymnasii; 3) Geheime Angelegenheiten, die dem ganzen Collegio Consistorii nicht zu eröfnen; 4) Convocirung eines allgemei-

nen Synodus; 5) Fundirung neuer Zulagen der Kirchen- und Schulbedienten, neuer Stipendien u. s. w. 6) Allerhand Consistorialfälle, dabey bedenkliche Umstände vermuthet werden; 7) Berathschlagung neuer Nutzbarkeiten; 8) Wichtige Handlungen mit Schuldnern und Gläubigern; 9) Einlösung verpfändeter Güter; 10) Neue Hauptgebäude oder Verwahrung; 11) Anbau neuer Bergwerke; 12) Etliche Fürstliche, absonderlich in der Ordnung bemerkte praetensiones und Schuldforderungen; 13) Manutenenz der Hofordnung; 14) Annehmung und Verpflegung fremder Herrschaften oder deren Gesandten, wenn sonderliche Umstände dabey vorfallen.

Damit diese wichtigen Gegenstände den zum Geheimen Rathe gehörigen Personen beständig vor Augen schweben möchten, so ließ der Herzog dieselben in eine Tabelle verfassen und letztere im Collegio an die Wand hängen.

Dieses Collegium bestand gewöhnlich aus den Directoren und Chefs der Regierung, des Consistorii und der Cammer, wozu auch nach Befinden ein geistlicher und weltlicher Rath gezogen wurde. Das Directorium darin führte jedesmal der Canzler, oder Vicecanzler der Landesregierung.

Die Session wurde Montags und Freytags, wie noch jetzt geschieht, gehalten. Der Herzog besuchte dieselbe, von seinen Hofcavalieren und Pagen begleitet, unausgesetzt, that darin in wichtigen Staatsangelegenheiten, unter Anführung der gegenseitigen

Gründe, selbst den Vortrag, prüfte dabey die Meinung seiner Geheimen Räthe und entschied die Sache oft nach seiner bessern Einsicht.

2. Landesregierung.

Besage der Regierungs- und Canzeley-Ordnung v. 1666. sollte das Collegium aus einem Canzler oder Vicecanzler und aus vier bis fünf Räthen, mit Inbegriff des Consistorialpräsidenten und Cammerdirectors bestehen.

Für die Expedition waren bestimmt: 3 Secretarien, nämlich 1 Cammer- 1 Lehn- und 1 Gerichts-Secretär, 1 Registrator, 4 Canzellisten, worunter der erste zugleich Bothenmeister war, 1 Rathsdiener und einige Bothen.

Zum Geschäftskreise wurden gerechnet: 1) alle Justitz- und Proceß-Sachen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, wenn solche entweder unmittelbar von schriftsäßigen Personen bey diesem Landescollegio anhängig gemacht würden, oder auch durch Berufung und von den Unterinstanzen an dasselbe gelangten; 2) des Landesfürsten Lehnhof und andere Regalien; 3) die Policeyverfassung im ganzen Lande; 4) die Aufsicht über die Aemter, Gerichte, Städte und Advocaten; 5) die Innungen der Handwerker; 6) alle strittige Rechtssachen der Cammer, wenn sie als Beklagte erscheine.

Die Führung der Obervormundschaft über die Unmündigen im Lande, deren Väter oder beyderseits

Eltern nicht mehr am Leben waren, gehörte anfänglich auch zum Ressort der Regierung. Allein im J. 1653 errichtete der Herzog aus einigen Mitgliedern der Regierung ein besonderes Obervormundschaftscollegium, welches bis 1755 dauerte, wo dasselbe, vermöge höchsten Rescripts v. 15. März (1755) wieder mit der Landesregierung combinirt wurde.

Die Macht und Gewalt, welche der Herzog mit dieser Einrichtung verband, erstreckte sich über alle und jede des Fürstenthums mittelbare und unmittelbare Unterthanen, Grafen, Herren, adeliche Landsassen, Städte und Aemter, jedoch mit Berücksichtigung auf die denselben verliehenen Privilegien und Vorrechte.

Nichts lag dabey dem Herzog in Rechtssachen mehr am Herzen, als die strengste und unpartheiischste Gerechtigkeitspflege, so wie er den Verzögerungen und Verwirrungen der Processe ausserordentlich feind war, und deshalb oft sagte, daß ihm nichts lieber seyn sollte, als wenn entweder ein modus erfunden werden könnte, die Rechtssachen auf das schleunigste zu beendigen, oder wenn das Edictum Domitiani erneuert werden könnte, Kraft dessen derjenige, welcher über Jahresfrist eine Sache in den Gerichten verschleifen würde, mit einem ewigen exilio bestraft werden sollte.

Um jedoch dieselben so viel als möglich einzuschränken, gab er nicht nur in der obgedachten Regierungs- und Canzeley-Ordnung der obersten Justizbehörde deshalb die gemessensten Anweisungen, sondern führte

auch noch in spätern Jahren eine Proceß- und Advocaten-Ordnung nebst einer Taxe der Gerichtsgebühren für die Aemter und Gerichte ein, befahl auch oft den Vasallen die ihnen verliehenen Gerichte mit tüchtigen und gewissenhaften Gerichtshaltern zu besetzen, sich selbst aber aller willkührlichen Unterdrückung und Bestrafung der Unterthanen zu enthalten.

Aus Gerechtigkeitsliebe ließ er zur Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger die Güter der Vasallen und anderer Unterthanen in eine billige und richtige Taxe bringen und in die Erbbücher eintragen.

Aus Liebe zur Gerechtigkeit mußten ihm alle Criminalacten selbst vorgetragen und vor der Unterschrift des Executionsbefehls, welche er selbst verrichtete, dieselben nochmals reiflich erwogen werden, wobey denn noch dienliche Mittel angewendet wurden, den Delinquenten zur Erkenntniß und Besserung zu bewegen.

In Inquisitionssachen, wo er nach eingeholtem Urthel Jemanden das Leben absprechen sollte, gieng er so vorsichtig und gewissenhaft zu Werke, daß er vor der Unterschrift des Rescripts seine geistlichen und weltlichen Räthe nochmals zusammen berief und über die vorgetragenen Zweifel votiren ließ. Jedoch soll der Herzog bey diesen sehr selten vorgekommenen Fällen immer geneigter gewesen seyn, mildere Strafmittel gegen den Verbrecher bis zu seiner Besserung, wenn solche zu hoffen war, vorkehren zu lassen. Daher wurden besonders die Diebe, welche Diebstahls halber

zum Strange verurtheilt worden waren, von ihm nie mit dem Leben, sondern mit Arbeit und Gefängniß bestraft.

3. Consistorium.

Nach Tit. XIX. der Consistorialordnung v. 31. Jan. 1648. sollten vor dasselbe gehören:

Erstlich alle Sachen, die eigentlich geistlich sind, und

1) die Wahrheit göttlicher Schrift;

2) den allgemeinen christlichen Glauben in den dreyen Haupt-symbolis verfasset;

3) die Augspurgische unveränderte Confession v. 1530;

4) deren Apologie;

5) die Schmalkaldischen Artikel;

6) den kleinen und großen Katechismus Lutheri und

7) die Formulam Concordiae ohne Mittel belangen.

Zum andern die den äußerlichen Gottesdienst, die Kirchenagende, Kirchengebräuche und Kirchenceremonie betreffen.

Zum dritten die Berufung, Annehmung, Versetzung, Enturlaubung (mit Vorwissen und Genehmigung Serenissimi), Amt, Lehr und Dienst der Kirchen- und Schuldiener und deren Suspension.

Zum vierten, was den eigentlich also geistlichen Sachen anhängig, folgig und angehörig, als

1) alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitale und gemeiner Gotteskasten, Güter, bewegliche und unbewegliche; ingleichen ihre Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten, Kirchen- und Schulgebäude, Pfarr- Schul- und Kastenhäuser, Weinwachs, Ackerbau, Wiesen, Holzung, Fischwasserzins, Lehen, Einkommen und Nutzungen betreffen;

2) alle Sachen, so christliche Kirchen- Schul- und Hauszucht, erbares Leben und Wandel bey Obern und Untern, Geistlichen und Weltlichen, Lehrern und Zuhörern, Obrigkeiten und Unterthanen, belangen und unter die erste und andere Tafel göttlicher Gebote gehören, dazu die gradus admonitionum und censura ecclesiastica und nicht die weltlichen Strafen von Nöthen sind, als:

wider das erste göttliche Gebot:

Gotteslästerung, Abgötterey, Abfall von erkannter und bekannter Wahrheit, Ketzerey, Spaltung, ärgerlicher Disputat und Uneinigkeit in Glaubenssachen, Winkelpredigten und heimliche Praktiken wider die Religion, Simonie;

wider das andere:

Gotteslästerung, so mit Fluchen und anderm Mißbrauch heiligen göttlicheu Namens begangen wird, leichtfertiges Schwören, falsche Eyde, Zauberey, Wahrsagen, Chrystallsehen, kluge Weiber zu Rath fragen;

wider das dritte:

Entheiligung der Sonn- und Feyertage mit Korn- und Heu-Auffsammlung, Bier und andere Fuhren, mit Anfang des Unterschürens zum Bierbrauen und dergleichen, Handarbeit mit Bier- und Weinschenken, auch Kramschaften unter währenden Predigten, mit Müssiggang und Spazierengehen unter währendem Gottesdienst, mit muthwilliger Versäumung der Anhörung göttlichen Wortes, Austreibung des Viehes unter der Predigt und dergleichen;

wider das vierte:

Wenn Kinder ihre Eltern gröblich verunehren, verächtlich und übel halten, schmähen, schlagen, Real- und Verbal-Injurien, so Kirchendienern und Obrigkeiten über ihr, der Kirchendiener Beruf, Amt und Dienste zugefüget werden;

wider das fünfte:

Große, ärgerliche und gefährliche Uneinigkeit, Haß, Feindschaft, Unversöhnlichkeit, sonderlich zwischen Eheleuten, Mann und Weib, Tyranney der Männer wider ihre Weiber, vorsetzliche Verachtung, Verunehrung, Widerspenstigkeit der Weiber gegen ihre Männer, öffentlicher unversöhnlicher Haß und Feindschaft zwischen Blutsfreunden und nahen Anverwandten;

wider das sechste:

Frühzeitiger Beyschlaf vor der christlichen Copulation, offenbare Unzucht, uneheliche Beywohnung,

Jungfrauschwächen, Ehebruch, so fern als deshalben auf Ehescheidung zwischen Mann und Weib geklagt wird, verbotene Heyrathen, Blutschande;

wider das siebente:

Wucher, Aufsatz, und andere in Reichs- und Landesordnungen verbotene wucherische Händel und Wandel. Und sonderlich, wenn Dürftige und Arme von Reichen und Wohlhabenden damit belegt werden. Schädlicher Verkauf der Früchte im Felde, Aufkauf und Hinterhaltung des Getraidigs auf unmäßigen Gewinnst in Theurungszeiten, unbillige Uebervortheilung Waisen und Wittwen;

wider das achte:

Schändliche Nachrede, Schmach, Lästerschriften und Pasquille, wenn solche wider die Lehr und Bekenntniß dieser Lande oder wider treue Lehrer und Seelsorger ausgesprenget werden;

wider das neunte:

Unrechtmäßige Begehr- und Nachstellung nach fremden Gut;

wider das zehnte:

Verführung und Abspannung frommer Kinder und Gesindes und was dergleichen Verbrechen mehr. Sonderlich aber auch diejenigen, welche zwar wider gute Zucht und Sitten laufen, aber doch entweder keine Strafe in Rechten und weltlichen Gerichten haben, oder durch Vorbitte und in andere Wege mit gebührlicher Schärfe von der weltlichen Obrigkeit nicht

gestraft werden, gestalt denn auch also, was in diesem Titulo bey etlichen Lastern, so sonsten nach ordentlichen Rechten die Todes oder andere Strafe nach sich ziehen, gesetzt worden, also zu verstehen ist.

Endlich und zum fünften alle Sachen, die zum Theil und auf gewisse Maaße geistlich und weltlich oder doch vor die Consistoria und geistlichen Gerichte zur Erörterung nunmehr gewidmet und gewiesen sind, als:

1) Lehnschaft über geistliche Stiftungen, Pfründen, Stipendien und Allmosen, bey welchen insonderheit die Exulanten und andere verderbte Literati, nachdem sie von den Consistorialen oder Superintendenten genugsam geprüft und nothdürftig erfunden worden, vor andern zu bedenken;

2) Decimationes;

3) Gerechtigkeit des Patronats;

4) Wucher und Aufsatz, wenn solcher von der weltlichen Obrigkeit dargethan und an das Consistorium remittiret worden;

5) Eydschwur, wenn nicht Erlassung desselben zu dem Ende gesuchet wird, daß derjenige, so mit einem Eyde sich gerichtlicher Klage und rechtlicher Ahndung verziehen, solche wieder eröffnet werden möge, von den Rechtsgelehrten iuramenti ad effectum agendi relaxatio genennet, denn auf diesen Fall bleibt das Erkenntniß der weltlichen Obrigkeit;

6) Alle strittige Verlöbnisse und Ehesachen, wie sie Namen haben, welche durch die Untere Kirchen-

Gerichte auf die ihnen zugestellte Eheordnung nicht können verrichtet und geschlichtet werden;

7) Wenn Eltern und Herren um schändlichen Gewinnst willen ihre Kinder oder Gesinde zur Unzucht zwingen;

8) Erziehung weggelegter Kinder;

9) Streitigkeiten über Begräbnisse in Kirchen und auf Kirchhöfen, wie auch über die Kirchstühle;

10) Wenn in Kirchen oder auf den Kirchhöfen Frevel oder andere Ungebühr und Unzucht begangen werden;

11) Aufsicht über die Druckereyen, damit keine Bücher und Schriften, wie klein und gering sie auch seyn mögen, ohne vorhergehende Durchsicht derselben durch die hierzu Deputirten und deren Approbation in Druck gegeben werden mögen.

Ferner sollte das Consistorium Tit. VII. der gedachten Consistorialordnung die Oberaufsicht haben und üben

1) über die Geistlichen Untergerichte;

2) über die Consistoria der Grafen und Herren, damit dieselben gebührlich und in Gemäßheit der vorgeschriebenen Kirchenordnung gebrauchet werden, jedoch mit Berücksichtigung der hergebrachten Prärogative;

3) über die Information der alten Unwissenden in den nothwendigsten Stücken der christlichen Religion;

4) über die Gesammt-Universität zu Jena, so weit Serenissimus, Inhalts des Fürstbrüderlichen Erbvertrags, dabey interessiret sey;

5) über das Gymnasium und Cönobium zu Gotha;

6) über sämmtliche Stipendien;

7) über die Superintendenten, Adjuncten, Pfarrer und Schuldiener;

Der Oberbothmäßigkeit sollten Tit. VIII. unterworfen seyn: die Prälaten, Grafen, Herren, Kirchen- Hof- und Landräthe, alle Superintendenten und Adjuncten, sämmtliche Lehrer am Gymnasio, Kirchen- und Schuldiener, Haupt- und Amtleute, die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Richter, Rathsverwandte, Bürger, Bauern, Einwohner, Dienstboten, Miethlinge, Handwerksgesellen, alle und jede Personen männlichen und weiblichen Geschlechts; "Wie Wir Uns denn selbst, setzt der Herzog hinzu, als ein christliches Mitglied der Kirche Gottes, in demjenigen, dessen wir aus Gottes Wort und gründlichen billigen Ursachen von obgedachtem Unserm Consistorio berichtet werden, erinnern, ermahnen und weisen zu lassen gottseelig gesinnet zu seyn, Uns auch aus schuldiger Demuth und Gehorsam gegen den allmächtigen Gott und seine wahre christliche Kirche, die er in Unserm Fürstenthum nicht weniger, als an andern Orten mit besondern Gnaden gepflanzet, aller Gebühr unverweißlich und christlich zu halten und zu zeigen erböthig und gemeynet seyn".

In Ansehung der Personen, welche als Kirchenrichter und Kirchenräthe im Consistorio Sitz und Stimme haben sollten, ernannte der Herzog zwey weltliche Hofräthe, von welchen der erste Präses oder

Director seyn sollte, und zwey geistliche Beysitzer, nemlich den Generalsuperintendenten und den Hofprediger, wobey sich der Herzog vorbehielt, nach Beschaffenheit der Umstände selbst im Consistorio zu präsidiren. Für die Expedition bestimmte er einen Consistorialsecretär und einen Actuarius, welcher zugleich Copist seyn sollte.

4. Cammer.

Das Collegium bestellte der Herzog mit 1 Cammerrathe und dem Rentmeister. Nach Befinden der Umstände sollte auch der Hofmeister (nachher Hofmarschall) als gewöhnlicher Cammerrath dazu gezogenwerden.

Zur Expedition ordnete er 1 Cammersecretär, 1 Cammerschreiber, welcher die Rechnung über die zur Cammer baar gelieferten Gelder führte, 1 Forstschreiber, 1 Cammeractuarius oder Registrator, 1 Bergmeister, 1 Steuerschreiber, 1 Copist, und 1 Rentereydiener.

Aller dieser Personen Verrichtungen bestimmte er aufs genaueste in der 1667 revidirten und von ihm durch seine Namensunterschrift bestätigten Cammerordnung.

Zufolge derselben sollten vor dieses Collegium gehören: 1) die Beobachtung und Handhabung aller Fürstlichen nutzbaren Tit. IV. cap. II. benannten Regalien und Gerechtsame und der aus denselben herrührenden Einkünfte nebst der Aufsicht über die dazu verordneten Unterbedienten; 2) Verwaltung und Austheilung der übrigen Intraden des Fürstenthums an

baarem Gelde und andern Nutzbarkeiten; 3) Direction und Aufsicht über die Oeconomie und Haushaltung bey dem Fürstlichen Eigenthum an Ackerbau, Viehzucht, Schäferey, Wein- und Wiesenwachs, Fischereyen und Bestellung der dazu gehörigen Frohnen, Gesindes, Pferde und Geschirr; 4) Versorgung und Provision des Fürstlichen Hofstaates und der Hofämter, auch Aufsicht über alle Unterbediente, die in und außer dem Hofe auf Rechnung und in Einnahme sitzen; 5) Vortrag und Resolution der gebetenen Verehrungen, Begnadigungen, Erlasses der Gefälle, derselben Stundung und dergleichen; 6) Aufsicht und Verwaltung der von Fürstlicher Herrschaft angefangenen und fortzusetzenden Gebäude, Fortification und Verwahrung *); 7) Austheilung und Anstalten bey verstatteten Durchzügen und Einquartirungen, Beyschaffung des nöthigen Proviants, Vorspann und dergleichen **); 8) Credit, Stiftungen und alle sowohl Activ- und Passiv-Schulden, sammt den darüber aufzurichtenden Contracten und Handlungen; 9) Abhörung und Examination der von den Unterbedienten eingeschickten Rechnungen unterschiedlicher Art; 10) Aufrichtung und Wiederanbauung verlassener Güter und anderer ungangbaren Einkünfte und Gefälle; 11) Erfindung und Bedenkung neuer Nutzungen, wie auch

*) Im J. 1803. ist ein besonderes Collegium zur Direction des sämmtlichen Herrschaftl. Bauwesens angeordnet worden.

**) Gehört jetzt vor das Kriegscollegium.

12) nutzbare Vergrößerung und Vermehrung der bereits vorhandenen Intraden.

In Betreff aller dieser Gegenstände erstreckte der Herzog die Gewalt und Bothmäßigkeit dieses Collegii über alle Personen hohen und niedern Standes, die dabey auf irgend eine Art bethätiget und interessiret wären.

Die innere Einrichtung dieser Cammerverfassung wurde für ein Muster gehalten, da sie den Herzog in den Stand setzte, daß er aus der Cammerkasse nicht nur die wichtigsten Ausgaben, welche z. B. der Abtrag sämmtlicher überkommenen Schulden, der Schloß- und Verwahrungsbau *) die Haltung eines ansehn-

*) Nach einem aus den Baurechnungen v. 1643 — 1674. gefertigten Auszuge betragen die Bau- und Reparaturkosten des Schlosses Friedenstein 68219 Mfl. 20 gl. 6⅔ pf. und die Kosten des Verwahrungsbaues 69367 Mfl. 9 gl. 8½ pf. besage der Rechnungen v. 1657. — 1674. Darunter sind aber die Baumaterialien an Holz und Steinen, als welche der Herzog aus seinen Domänen nahm, wie auch die Hand- und Pferde-Frohnen nicht mit begriffen. Aus den bey den Rechnungen befindlichen unzähligen Lohnzeddeln oder Belegen, welche alle die Unterschrift: Ernst H. z. S. haben, ersiehet man 1) daß mit sämmtlichen Arbeitsleuten vorher ein schriftlicher Accord geschlossen ward; 2) daß die Hand- und Pferde-Frohnen nicht ganz unentgeldlich geschahen; denn es wurden bezahlt a) an Tagelohn den Tagelöhnern, 3 gl. einer Mannsperson, 2 gl. einer Weibsperson und eben so viel einem Jungen, 4 — 5 gl. einen Bergmanne, 3 gl. einem Kalklöscher, 2 gl. 9 pf. ein Fuder Sand

lichen Hofstaats, die Erziehung seiner zahlreichen Familie, die pünktliche Entrichtung der Dienerbesoldungen, die Verabreichuug so vieler Verehrungen, milden Gaben und andere nützliche Anstalten erforderten, bestreiten, sondern auch überdieß außer den in seinen Landen ausgeliehenen vielen Capitalien zu 50 bis 1000 Mfl. mehrern deutschen Höfen und andern Fürstlichen und Gräflichen Personen große Capitalsummen darleihen konnte. Diese Anlehen waren folgende: 115000 Rthlr. an den Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt; 100000 Rthlr. an den Herzog Rudolph August zu Braunschweig-Lüneburg auf das Amt und Stift Walkenrieth versichert *); 80000 Rthlr. an

zu waschen, 6 pf. ein Fuder Lehm zu hacken; b) an Fuhrlohn: 3 gl. 9 pf. ein Fuder gewaschenen Sand, 4 gl. ein Fuder Lehm, 4 pf. auf ein Pferd, die Steine aus dem Steinbrüchen herbeyzufahren; 3) daß die Bildhauerarbeit von Samuel Steiger aus Quedlinburg und von Adolff Studion aus Marburg, die Mahlerarbeit von Michael Käseweiß aus Gotha, die Glaserarbeit von einem Glasermeister zu Mühlhausen, die Schreinerarbeit von Hanns Salzmann aus Gotha und den Schreinern aus Waltershausen und Friedrichroda, und die Schieferdeckerarbeit von einem Schieferdecker aus Salzungen, und endlich die Maurer- und Steinmetzenarbeit am Schloß- und Verwahrungsbau von Maurern und Steinmetzen in und ausser Landes und zuletzt sogar von dergleichen Arbeitsleuten aus Tyrol und Italien herrührt. So viel hier zur Nachricht auf das im ersten Bande S. 151. angedeutete Versprechen.

*) Dieses Amt und Stift Walkenrieth wurde endlich dem Herzoge auf Wiederkauf gegen einen Zuschuß von 62000

den Administrator Herzog August zu Halle; 30000 Rthlr. an den Churfürst Johann Georg zu Sachsen; 24000 Rthlr. an den Herzog Philipp Ludwig zu Holstein auf das Amt Wiesenburg versichert; 40000 Rthlr. an den Landgraf Friedrich zu Hessen-Homburg; 20000 Rthlr. an den Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth; 6000 Rthlr. an den Landgraf Georg Christian zu Hessen-Homburg; 6000 Rthlr. an den Herzog Johann Georg zu Markfuhl; 4000 Rthlr. an Georg Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein; 4000 Rthlr. an den Burggraf Georg Ludwig zu Kirchberg; 4000 Rthlr. an Fürst Johannes zu Anhalt Zerbst; 2000 Rthlr. an Ludwig Günther Graf von Schwarzburg-Hohenstein; 2000 Rthlr. an den Landgraf Wilhelm Christoph zu Bingenheim; 2000 Rthlr. an den Herzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Lüneburg; 1000 Rthlr. an Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig.

Rthlr. auf obiges Anlehn gänzlich überlassen, und den 12. Jun. 1674. mit allen Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten in Kirchen-Schulen-Justitz- und Policey-Sachen lt. Wiederkaufbriefes von 13. May 1674. in Besitz genommen und im October 1693. an Braunschweig-Wolfenbüttel wieder zurück gegeben (vermöge Recesses zwischen beyden Höfen wegen verglichener Agio Gelder bey dem Walkenriethischen Wiederkaufsschilling und wegen erblicher Erhandlung der Hohensteinischen und Nordhäusischen Collecturen und der zwey Höfe Klein-Wechsungen und Bernbisleben 17. Oct. 1693.)

Als sich Jemand darüber verwunderte, sagte der Herzog: Gott giebts und der Fürst erspparts *).

In des Freyherrn Wilhelm von Schröter Fürstlicher Schatz- und Rent-Cammer empfiehlt der Verfasser dem Kaiser Leopold S. 81. die gedruckte Tabelle, welche „der Hochseelige Fürst, Herzog Ernst von Sachsen Gotha seinen Beamten und seiner Cammer zur Nachachtung mit großem Fleiße und hohem Verstande verfertigen lassen, indem dieser löbliche Fürst, als ein erfahrner Lehrmeister aller Fürstlichen Haushaltungen, in dieser Tabelle nichts vergessen habe, welches einen Herrn zur Erkänntniß seines Landes führen könne" **).

In der That hatte er auch von allen ihm zugehörigen Städten, Dörfern, Vorwerken, Waldungen, Flüssen, Bergen, Bergwerken, Ländereyen, deren Natur, Lage, Nutzungen und Mängeln nicht nur die genaueste Kenntniß, sondern er wußte auch letztere durch Kunst zu verbessern.

Hiermit verband er auch in Absicht der Verwaltung und Erhaltung seiner Cammereinkünfte die weisesten Grundsätze. Einige derselben, die er seinen Prinzen vorschrieb, mögen hier einen Platz verdienen.

Ein löblicher Regent, sagte er, beobachtet die Cammersachen sehr fleißig, wenn sie ihm schon verdrießlich vorkommen.

*) Goth. dipl. P. I. p. 70.

**) Diese Tabelle habe ich, alles Nachsuchens ungeachtet, noch nicht auffinden können.

Er ordnet auch selbst in der Cammer nichts neues an, ehe und bevor er solches genugsam berathschlaget hat. Zu dieser Berathschlagung gebraucht er solche Leute, die in dergleichen Sachen eine gute Erfahrung haben, es mögen Bürger oder Bauern seyn. Er fraget auch dergleichen erfahrne Leute oft heimlich selbst in einem und anderm aus.

Er höret nicht gern diejenigen, welche die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren rathen, denn solche verderben die Unterthanen und suchen nur ihren Privatvortheil dabey.

Er hütet sich, daß keine ungerechte Einnahme in die Cammer komme durch welche der göttliche Segen wegfliehen möge.

Er läßt in Einnehmung der Gefälle die Unterthanen nicht beschweren, sondern läßt sie, wenn sie fällig worden, einzeln, und nicht da viele Jahre zusammenkommen und zwar zwischen Jacobi und Fastnacht, nicht aber zwischen Fastnacht und Jacobi da die Unterthanen nichts mehr in Scheuern und auf dem Boden haben.

Er nimmt auf der Unterthanen Anhalten für die Frohngelder gewisse Frohntage.

Er mäßiget auch die Jagdfrohnen durch welche die Unterthanen ruiniret werden.

Er läßt auch nicht zu, daß die Beamten sich die Unterthanen frohnen lassen.

Er begehrt an Extraordinär-Steuern von den Unterthanen mehr nicht, als daß er stets in dem Vor-

rathe einen Noth- und Ehren-Pfennig behalte und läßt das Uebrige im Handel und Wandel die Unterthanen gebrauchen.

Er läßt nicht Geld münzen, das in Schrot und Korn untüchtig sey, damit er nicht widrigenfalls Schimpf bey den Leuten und Unsegen von Gott zu erwarten habe.

Er schafft die Vorwerke ab, die nur Ländereyen von übergebenen Zinsfrüchten haben und übergiebt die Güter wieder an die Unterthanen.

Er verkauft die eingenommenen Zinsfrüchte.

Er erhält das Roggenkorn und den Waitzen durch vieles Rollen und läßt den Hafer liegen, bis er etwas gilt, die Gerste aber, die er nicht zum Malzen und Brauen oder zur Schweinmast anwenden kann, verkauft er gleich das erste Jahr.

Die Wolle verkauft er nicht leicht, sondern läßt Tuch und Zeuch davon machen um solches für seine Hofhaltung zu verbrauchen *).

Er sammelt sich einen Schatz von Waid **) und vertauscht dafür die Waaren, die man bey Hofe nöthig hat.

*) In der Rechnung v. 1658 — 59. befinden sich an Arbeitslohn für das Wollenkämmen und Garnspinnen 444 Mfl. 2 gl. in Ausgabe verrechnet.

**) Der Waid ist eine Pflanze womit ächt blau gefärbt wurde und vertrat die Stelle des nachher bekannt gewordenen Indigs. Er wuchs auf den Aeckern zwischen Gotha, Erfurt und Langensalza, wurde zweymal im Jahre, da er gesäet war, nämlich mitten im Sommer und zu Ende des

Er verlegt auch damit die Blaufärber.

Zur Hofhaltung giebt er mehr an Naturalien, Schlachtvieh, Wein und Früchten, als an Geld *).

Herbstes mit einem besonders dazu verfertigten Eisen von der Erde abgestoßen und unter einem von Pferden gezogenen Steine zerquetscht, in Ballen gemacht, auf Horden von Latten getrocknet und an die von der Obrigkeit vereideten Waidbereiter in den Städten verkauft, von diesen alsdann klein gestoßen, mit Wasser angegossen und in Haufen gebracht um ihn in sich selbst brennen zu lassen, wovon ein sehr unangenehmer Geruch entstand. Das Begießen wiederholte man oft und ließ ihn wieder trocken werden. Je älter, je angenehmer war er den Blaufärbern. Ehe man ihn verschickte, wurde er von Schaumeistern, welche die Obrigkeit der Städte zu Gotha und Erfurt verpflichtet hatte, besichtigt, gemessen, in Schlagfässer gepackt und das Stadtsiegel darauf gebrannt. Dieser Waidhandel war für die Städte Gotha und Erfurt ein sehr einträglicher Nahrungszweig, so daß er die Aufmerksamkeit des Kaiserlichen Hofs auf sich zog und wegen Aufrechthaltung desselben, auf verschiedenen Reichstagen ein Gegenstand der Berathschlagung war. Noch sieht man in hiesigen Gegenden die Ueberbleibsel von den dazu eingerichtet gewesenen steinernen Gebäuden.

*) Daher finden sich in den Cammerrechnungen für die Hofküche jährlich nicht mehr verausgebet, als in den Jahren v. 1643 — 1660. ohngefähr 3 — 400 Mfl. jedes Jahr; im J. 1669. 641 Mfl.; im J. 1672. 1422 Mfl. 20 gl. 2 pf. und im J. 1674. 1726 Mfl. 1 gl. 5 pf. Eben so viel kostete auch fast jedesmal die Hofkellerey, nämlich im J. 1668. 586 Mfl. 3 gl. 3 pf.; im J. 1669. 200 Mfl. 16 gl. 11 pf. im J. 1671. 608 Mfl. und im J. 1674 1293 Mfl.

Er läßt die Cammer nichts ausgeben, was er nicht selbst unterschrieben hat.

Die Rechnungen läßt er wöchentlich, quartaliter und jährlich abhören.

Er läßt auch eine General-Cammerrechnung machen, wie nicht weniger eine gegen Anmerkung der Einnahme und Ausgabe, welches ein Einschreibebuch (Manual, Controle) genannt wird.

Bey Abhörung der Rechnungen müssen die Einnahmen mit Belegen und die Ausgaben mit richtigen Quittungen bezeichnet seyn.

Er höret zwar die Rechnungen nicht selbst ab, sondern kommt nur ohngefähr dazu und bleibt ein halbes Stündchen dabey, in welcher Zeit er alles auf das genaueste examinirt und dadurch alles wachsam und fleißig macht, weil sie nicht wissen, wenn er sie überfällt.

Er läßt sich auch die Rechnungen geben und betrachtet wohl und in specie die steigende und fallende Einnahme und Ausgabe, die beständige Einnahme aber nur generaliter, ob sie den vorigen Rechnungen gleichmäßig sey.

Wenn er etwas neues machen lassen will, so zieht er Bauverständige und andere in den Sachen erfahrne Männer zu Rathe.

Er läßt weder kleines noch großes Vieh durch Mangel verderben.

Er läßt nicht zu, daß die Diener Vieh unter das herrschaftliche Vieh schlagen.

Er siehet nicht einen Groschen an, damit er lieber etwas tüchtiges, als untüchtiges erhandeln und machen lassen könne.

Er giebt ehrliche, aber nicht übermäßige Besoldung *) und siehet auch gern, daß seine Diener nicht Pracht mit Kleidung, großen theuren Häusern und köstlichen Gastereyen treiben, damit sie mit ihren Besoldungen auskommen können.

*) Im J. 1674. betrug die Dienerbesoldung 17,166 Mfl. 16 gl. Davon erhielten z. B. 600 Mfl. der Geh. Rath und Canzler; 600 Mfl. der Commandant; 457 Mfl. ein Hof- und Justitzrath; 457 M. der Hofmarschall; 457 Mfl. 3 gl. der Rentmeister; 228 Mfl. 12 gl. der Stallmeister; 114 Mfl. 6 gl. der Jägermeister; 388 Mfl. der Hofprediger; 300 Mfl. der Hofmedicus; 400 Mfl. der Geh. Secretär u. s. w. Wenn daher der Unterschied zwischen dieser und der nachher erhöheten und gegenwärtigen Besoldung auffallend seyn möchte, so ist dabey zu erwägen, daß auch in den damaligen Zeiten alle Nahrungsmittel und andere Lebensbedürfnisse in einem sehr niedrigen Preise standen. Denn es kostete damals 1 Mltr. Korn 2 Mfl. 5 gl. 6 pf. 1 Mltr. Gerste 1 Mfl. 10 gl. 6 pf. 1 Pfund Rindfleisch 1 gl. 1 Pf. Speck 2 gl. 1 Pf. Butter 2 gl. 1 Pf. Wildpret 8 pf. 1 Pf. Karpfen 18 pf. 1 Pf. Hecht 21 pf. bis 2 gl. 1 Eimer Bier 11 gl. 6 pf. 1 Eimer Landwein 2 Mfl. 1 Klftr. Holz 2 Mfl. 14 Pf. Seife 1 Rthl. u. s. w. Ueberdieß pflegte der Herzog beynahe sämmtliche Diener fast alle Jahre nach Verhältniß ihrer Dienste noch besonders zu beschenken und sie dadurch in ihrem Dienste zu ermuntern, wie davon nachher mehrere Beyspiele vorkommen werden.

Er bedenket sich gar wohl, ehe er etwas zusaget, was er aber versprochen, hält er fest, wenn ihm auch gleich ein großer Schade daraus erwachsen möge.

Er schenket nicht leicht etwas weg, und wenn er es thut, so macht er solches durch freundliche Worte desto angenehmer *).

Die Geldbußen schenket er Niemanden, sondern sparet sie zur Unterhaltung der peinlichen Gerichte auf.

Er läßt keine Gefälle oder Strafen, ehe sie eingenommen, ausbieten.

Er leidet nicht, daß man ihn mündlich und im Beyseyn der Leute um eine Verehrung oder Verbesserung der Besoldung anspricht, damit man ihm nicht die Zeit, sich darüber zu bedenken, entziehen und also übereilen möge, sondern er weiset die unverschämten Ausbieter mit Scherzreden ab.

Bey der Hofhaltung läßt er nichts zur Pracht und Wollust verschwenden.

Der Diener Kleidung muß nett, wehrhaftig und sauber, aber nicht kostbar seyn.

*) Und dennoch betrugen die Verehrungen an seine Diener hohen und niedern Standes, an so viele fremde Personen, bey Gevatterschaften und Hochzeiten, für Dedicationen gelehrter Schriften von allen Orten und Enden u. s. w. jährlich mehr als 3000 Mfl. und im J. 1666. machten sie sogar 7136 Mfl. 12 gl. 6 pf. aus, besage der Rechnung von diesem Jahre. Der Rector N. zu Mühlhausen überschickte dem Herzoge sogar eine papierne Wiege, und empfieng dafür 6 Mfl. zur Verehrung.

Er hält viel von blauen Kleidern zur Liverey.

Das Tuch und Zeuch zur Hofkleidung läßt er selbst machen und hält dazu einen Hof-Zeuch- und Tuchmacher.

An Speise und Trank läßt er keinen Mangel aber auch keinen Ueberfluß verspüren.

Er läßt nicht zu, daß die Diener ihre alten Schafe für herrschaftliche gute Schafe vertauschen und untüchtige also zu Hofe schicken und schlachten.

Mit kostbaren Ausrichtungen, Lustjagden, Comödien, Balletten, Feuerwerken und dergleichen beschweret er seine Unterthanen nicht, sondern hält solche von seinem Ueberflusse und doch gar mässig.*)

*) Von kostbaren Ausrichtungen findet sich in den Rechnungen kein besonderer Aufwand. Wohl aber waren die Ausgaben für Auslösung fremder Herrschaften auch blos ihrer Domestiken und Pferde in den hiesigen Gasthöfen jährlich sehr beträchtlich. In der Rechnung v. 1660 — 1661. kommen unter der Rubrick: Auf Balletten und Comödien, folgende Vorausgebungen vor: 2 Mfl. 11 gl. 4 pf. für 20 Ellen ¾tel breit Leinentuch à 2 gl. 8 pf. zu bevorstehender Comödie bey der Kirchgangs F. Ausrichtung den 2. Oct. 6 Mfl. 16 gl. für 53¼ Ellen weiß Leinentuch, so bey der Comödie verbraucht worden; 4 Mfl. 12 gl. dem Schreiner Hanns Salzmann wegen unterschiedlicher zur Comödie verfertigter Sachen; 10 Mfl. 14 gl. Michael Käseweißer wegen etlicher gemahlten Perspective zur Comödie; 3 Mfl. 20 gl. den Schneidern, so Kleider zur Comödie verfertigt; 9 Mfl. 3 gl. für goldene und silberne Galonen zu den Comödienkleidern; 1 Mfl. 19 gl. für

Er läßt auch in den Bergen suchen, ob nicht daselbst mit Vitriol, Eisen, Bley und dergleichen für die Unterthanen ein Nahrungsnuß zu finden. Denselben läßt er den Unterthanen und begnüget sich blos mit dem Decem davon.

Die Benachbarten läßt er in seinen Landen handeln, damit sie seinen Unterthanen ein gleiches bey sich gestatten.

Den Bürgern läßt er nicht zu, daß sie die Bauern um die Waaren drücken und gar zu großen Gewinn von ihnen zu nehmen suchen.

Er schafft die Monopolien ab.

Nach solchen Grundsätzen war ihm nichts verhaßter, als unnöthiger und übermäßiger Aufwand in Essen, Trinken, Kleidern und andern Stücken. Er

4 Ellen blauen und so viel rothen Schetter zu des Tanzmeisters Kleide; 3 Mfl. 18 gl. für 6 Paar Tanzschuhe, so beym Ballet, welches auch an dieser F. Einsegnung getanzt worden, gebraucht; 4 Mfl. 1 gl. 6 pf. dem Schneider für Comödien-Kleider zu machen; 6 Mfl. 4 gl. dem Buchbinder von 1328 Pappen zur Comödie zu machen; 34 Mfl. 6 gl. für Mahlerarbeit an dem Theatro; 18 gl. 6 pf. für Schreinerarbeit am Theatro; 10 gl. 8 pf. für Tüncherarbeit; 2 Mfl. 6 gl. für Zimmerarbeit am Theatro; 1 Mfl. 3 gl. für 8 Ellen rohe Leinewand zur Comödie; 13 Mfl. 9 gl. 10 pf. zum Theatro verbraucht — Summa 123 Mfl. 13 gl. 4 pf. Ingleichen in der Rechnung v. 1665 — 1666 — 7 Mfl. 10 gl. dem Mahler Käseweiß und unterschiedlichen Handwerksleuten für gefertigte Arbeit bey gehaltenem Lustspiele von der Ratione Status.

nannte denselben einen unersättlichen Vielfraß, der sowohl das Vermögen der Privatpersonen, als die Kräfte hoher Potentaten verzehre *).

Daher gab er nicht nur gegen dieses Uebel die nachdrücklichsten Gesetze; sondern er gieng auch selbst mit seinem eigenem Beyspiele seinen Unterthanen darin dergestalt voran, daß er allen kostbaren und überflüssigen Aufwand zu vermeiden suchte, auch deshalb die Rechnungen über die in allen Zweigen seiner großen Hofhaltung stattgehabten Ausgaben fleißig nachsah, revidirte und unterschrieb.

Als einmal der Churfürst Johann Philipp zu Mainz sich an seinem Hofe zwey Tage und zwey Nächte aufgehalten hatte, ließ er sich die Rechnung über die binnen dieser Zeit verbrannten Lichte geben und war nicht wenig verwundert, daß dieser Aufwand 3 Mfl. 3 gl. betragen hatte, schrieb auch deshalb unter die Rechnung: ist allviel!

In einer Rechnung über die Ausgabe einer Jagdparthie gab er seine Mißbilligung über die darin verrechneten 7 Mfl. auf gleiche Weise zu erkennen.

Der Amtsschösser Hackspan zu Zella, bey dem der Herzog einmal übernachtete, setzte ihm vier Lichte in sein Zimmer, aber zwey davon löschte er wieder aus, und da er gewahr wurde, daß der Amtmann für sich zwey Lichte brannnte, so löschte er ihm auch eins davon aus mit der Bemerkung, daß schlimme Zeiten wären.

*) Funeral. p. 94.

Einmal schrieb er an diesen Amtmann, daß er seiner Gemahlin auf ihren Geburtstag eine frischmelkende Kuh nach Reinhardsbrunn schicken sollte, sie dürfte aber nicht über 5 Mfl. kosten *).

Die richtige Verwaltung der Einkünfte der Städte und Dorfschaften war ihm so wichtig, daß er sich oft die Rechnungen derselben vorlegen ließ, gegen die unnützen Ausgaben darin Erinnerungen stellte und wegen Verbesserung des Einkommens zweckmäßige Vorschläge that. In Ansehung der Dorfschaften geschah dieß gemeiniglich auf seinen Reisen in die Aemter **).

Die vorzüglichste Sorgfalt aber widmete er, wie obgedacht, seinen Cammereinrichtungen.

Bibliotheck, Münzkabinet, Kunst- und Naturalienkammer, Zeughaus.

Von diesen sehenswerthen Anstalten auf Friedenstein, welche durch die edle Freygebigkeit und weise Sorgfalt der treflichen Regenten von Gotha zu einer Vollkommenheit gediehen sind, daß sie die Bewunderung der Kenner verdienen, ist ebenfalls Herzog Ernst der Urheber,

*) In der Cammerrechnung von Mich. 1642 — 1643. befindet sich in dem Kapitel von Verehrungen die Ausgabe: 1 Mfl. 3 gl. zweyen Männern von Zella, so 4 Kühe, welche vff. Ihr. Fürstl. Gnaden Befehl daselbsten erkauft vnd auf Ihr. F. Gnaden der Herzogin Geburtstag anhero vberbracht und praesentiret worden, zur Gnaden Verehrung d. 11. Oct. 1642.

**) Funeral. p. 95.

indem er seine großen Sammlungen an Büchern, silbernen und goldenen Münzen und Medaillen, an seltenen Producten der Natur und Kunst und andern Kostbarkeiten, wie auch an Kanonen und kleinen und großen Gewehren, welche er theils ererbt, theils mit großem Aufwande angeschafft hatte, zum Fonds dieser Stiftungen anwendete *).

Eine ausführliche Beschreibung der Bibliotheck, des Münzkabinets und der Kunstkammer findet man in Gallettis Geschichte des Herzogthums Gotha im 2 Th. S. 258 — 270 und des Zeughauses in Gotha dipl. P. II. c. 24.

*) 1) Bibliotheck. Nicht nur die Büchersammlung der Rufferischen Erben, welche sich durch die schönen rothen ledernen Bände auszeichnet, brachte der Herzog käuflich an sich, wie in mehrern Schriften bemerkt wird, sondern er ließ auch 1647 eine Bibliothek aus Schweinfurth kommen und vermehrte diesen Bücherschatz noch mit der Bibliothek, welche er 1664. dem Rathe und Hofmeister, Dietrich Pflug für 228 Mfl. 12 gl. abkaufte; 2) Kunstkammer. In den Rechnungen finden sich für dieselbe mehrere Ausgaben, als: 111 Mfl. für Drechslerarbeit in Elfenbein; 274 Mfl. 3 gl. für die von Frankfurt anher gesandten Raritäten, ferner 409 Mfl. 15 gl. für die Kunstkammer; 3) Zeughaus und Rüstkammer. Fast jährlich ließ der Herzog eine beträchtliche Anzahl Kartaunen von verschiedenem Kaliber gießen, so daß der Aufwand für Metall, Kupfer, Zinn und Gießerlohn und andere Mordinstrumente sich über 50000 Rthlr. belief.

Hofstaat.

Als Landesherr hatte der Herzog einen ansehnlichen Hofstaat und die Aemter, die er deshalb in Ansehung der Aufwartung und Bedienung, der Speisung, der Verwahrung und Verfertigung des Hausraths an Mobilien, Betten, Wäsche und dergleichen, der Bequemlichkeit, der Sicherheit, der Gesundheit, der religiösen Verfassung und der Ergötzlichkeit, stiftete, dauern noch bis jetzt fort, wiewohl der Geist der Zeit manche wichtige Veränderung darin veranlaßt hat.

In dieser Hinsicht hatte er einen Hofmeister, welcher 1673 das Prädicat eines Hofmarschalls bekam, mehrere Hof- und Cammerjunker, Pagen, Cammerdiener und andere niedere Hofbediente, einen Hoffourir, einen Küchschreiber, einen Mundkoch, einen Unterkoch nebst einigen Lehr- und Küchenjungen und einem Hofschlächter, eine Hofapotheke *), einen Hofkellner, einen Mundschenck, einen Hofbüttner, einen Silberdiener **), einen Burgvoigt (Hausvoigt), eine Bettmeisterin, einen Hofschneider, einen Stall-

*) Sie lieferte das Gewürz und Confect, die Citronen, Wald- und Gartenfrüchte und dergl. für die Fürstl. Tafel und vertrat die Stelle der nachherigen Hofconditorey.

**) Er besorgte hauptsächlich den Einkauf des Wachses und Unschlitts, woraus der Herzog Lichte ziehen ließ, nämlich 1 gl. von 1 Pfund Wachs à 7 gl. und 5 pf. von 1 Pfund ausgelassenen Unschlitts à 2 gl.

meister, einen Bereiter, einen Leib- und andere Kutscher, mehrere Vorreiter und andere niedere Stallbediente, einen Jägermeister, einen Leibmedicus *), einen Hofbalbir, einen Commandanten, eine Garde, mehrere Reisige Knechte, einen Hofgärtner, einen Baumeister, einen Hofprediger, einen Hofdiaconus, einen Hofkirchner, einen Hoforganisten, einen Hofcantor, eine Hofkapelle, bestehend aus einem Kapellmeister, 1 Bassisten, 1 Tenoristen, 1 Altisten, 2 Discantisten und in Betreff der Instrumentalmusik, aus 3 Violinisten, 2 Hoboisten, 1 Fagotisten, 1 Violoncellisten, 3 Trompetern, 1 Pauker und 2 Kapellknaben **).

Sämmtliche zu diesen Hofämtern gehörige Personen waren gehalten sich nach den ihnen ertheilten Instructionen zu richten, und auf diese Weise herrschten überall am Hofe die größte Ordnung, Pünktlichkeit und Anständigkeit der Sitten und Gebräuche in beständigem Einklang mit der Denkart, Würde und Hoheit des Fürsten.

Diener.

In der Wahl seiner Diener gieng der Herzog überhaupt sehr vorsichtig zu Werke und bey Besetzung

*) Er besorgte die Medicamente für die F. Herrschaft und bekam dafür jährlich 10 — 40 Mfl.

**) Im J. 1718. gab der Kapellmeister Ventorini zu Hannover auf Verlangen Herzogs Friedrich II. der Hofmusik eine verbesserte Einrichtung.

der Stellen in den hohen Landescollegien sah' er nicht auf Empfehlung, Geburt und Stand, sondern lediglich auf die zu solchen wichtigen Aemtern erforderlichen Eigenschaften der Geschicklichkeit, Arbeitsamkeit, Bedachtsamkeit und Berufstreue.

Es ist merkwürdig, daß die Chefs seiner Collegien, deren Räthe und Geheimeräthe fast durchgehends bürgerlichen Standes waren.

Zu einem Edelmann, der nicht studirt hatte und dennoch befördert seyn wollte, sagte er: was seyd ihr mir nütz, versteht ihr doch nichts *).

Oft erinnerte er sich mit Vergnügen der Antwort eines adelichen aber rechtschaffenen Beamten: wenn man den Edelmann macht zum Meyer, so bekommt der Fürst weder Hühner noch Eyer **).

Ueberhaupt war er der Meinung, daß ein Fürst die Aemter mit tüchtigen Leuten, nicht aber die Leute mit Aemtern versehen müsse.

Wenn er einen Diener zu seinem Rathe machen wollte, so mußte derselbe vorher auf einer Universität Doctor werden oder wenigstens ohne Präses disputiren, wozu er auch bisweilen die Kosten hergab ***).

Auch wenn er einen Advocaten zum Hofadvocat ernennen sollte, so mußte sich derselbe vorher den Titel eines Doctors erwerben.

*) Gotha dipl. P. I. p. 72.

**) Gotha dipl. P. I. p. 72.

***) Junckeri commentarius de vita Ludolfi. p. 88.

Neue angehende Diener, welche Lust bezeigten sich immer geschickter zu machen, führte er oft selbst an, oder ließ sie von andern unterrichten *).

Nicht leicht fiel ein Diener plötzlich in Ungnade.

Ermahnte er seine Diener zur Treue, so empfahl er ihnen den 101ten Psalm zu lesen, welcher daher gemeiniglich der Fürstenpsalm genannt wurde **).

Als er einmal einem ungetreuen Diener diesen Psalm zuschickte, so pflegte man nachher im Sprüchworte von einem nachlässigen Diener zu sagen: er wird bald den Fürstenpsalm zu lesen bekommen.

Er sahe es sehr ungern, wenn seine Diener sich über ihren Stand kleideten oder einen Aufwand machten, der mit ihrer Einnahme in keinem Verhältnisse stand.

Um seine Räthe in den Collegien in der Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten, erschien er bisweilen unversehens darin, nahm von dem für ihn bestimmten großen Stuhle Besitz, ließ sich nicht nur die Registranden von den eingetragenen Sachen vorlegen, sondern hörte auch die Vorträge seiner Räthe mit Aufmerksamkeit an und entschied bisweilen selbst Sachen von Wichtigkeit.

In gleicher Absicht reiste er auch nach Befinden in die Aemter.

Zeichnete sich ein Diener durch Fleiß und Geschicklichkeit aus, so zog er ihn in mehreren Stellen zu

*) Funeral. p. 97.

**) Goth. dipl. P. I. p. 72.

Rathe und belohnte seine Verdienste Fürstlich. Man findet davon in den Rechnungen eine Menge Beyspiele.

So erhielten, um unter den vielen Verehrungen nur einige zu nennen, im J. 1661. der Hof- und Cammerrath Veit Ludwig von Seckendorf 200 Mfl. im J. 1662. der Hofrath Hiob Ludolf 30 Rthlr. Hochzeitgeschenk und eine goldene Kette mit des Herzogs Brustbild 152 Mfl. 3 gl. 11 pf. am Werth; der Consistorialpräsident Avemann 60 Mfl.; der Gerichts- und Consistorial-Secretär Elias Rudolph Heydenreich 50 Mfl.; der Prinzeninformator D. Paul Becker 200 Mfl.; im J. 1663. der Geh. Rath und Canzler D. Schröter 200 Rthlr.; Avemann 100 Rthlr. Seckendorf 200 Rthl. und bey Einlösung der Herrschaft Crannichfeld, Seckendorf 100 Rthlr.; Ludolf 100 Rthlr.; Hofrath Heydenreich 100 Rthlr. und der Rentmeister Breithaupt 100 Rthlr.; im J. 1665 der Vicecanzler Avemann 400 Mfl.; Heydenreich 100 Rthlr.; Ludolf 100 Rthlr.; Andreas Rudolf Cammerdiener und Baumeister 100 Rthlr.; im J. 1666 Hofrath Prüschenk eine goldene Kette 123 Mfl. 6 gl. am Werthe; Reyher, Rector des Gymnasii zu Gotha, zwey goldene Ketten von großem Werthe; im J. 1668 Avemann 100 Rthlr.; Ludolf 100 Rthlr.; Heydenreich 100 Rthlr.; Dietrich Pflug, Rath und Hofmeister 100 Rthlr.; der Obriste von Tyllisch eine goldene Kette 100 Rthlr. am Werthe; im J. 1669 die beyden Hofräthe D. Johann Franke und D. Johann

Jacob Avianus jeder eine goldene Kette 200 Rthlr. am Werthe; im J. 1670 Avemann, die Hofräthe Heydenreich, Ludolf, Prüschenk, Avianus, der Hofmeister Dietrich Pflug und der Rentmeister Breithaupt jeder 100 Rthlr.; im J. 1671. 72. 73. dieselben Personen dieselben Geschenke; im J. 1674 der Geh. Rath und Canzler Avemann 500 Rthlr.; der Consistorialpräsident Heydenreich 500 Rthlr.; der Cammerdirector Ludolf 500 Rthlr.; der Hofrath Avianus 500 Rthlr.; der Hofrath Becker 200 Rthlr.; der Land-Rentmeister Breithaupt 500 Rthlr. der Hofrath Bachov 200 Rthlr.; der Consistorialrath von Gabelkoven 200 Rthlr. und der Geh. Secretär Heydenreich 250 Rthlr. *)

Besonders hatten die Chefs vom Consistorio und der Cammer die Obliegenheit an den Geschäften der Landesregierung Theil zu nehmen.

Seine alten treuen und brauchbaren Diener hatte der Herzog so lieb, daß er so gar bey gewissen bedenk-

*) Außerdem empfingen noch als gnädige Geschenke vom Herzoge: 30 Ducaten der Professor Böckler zu Strasburg; 50 Rthlr. D. Vigelius zu Ulm; 60 Rthlr. an zwey Goldstücken der Präsident von Haimburg und der Cammerrath Hoyer zu Braunschweig; 100 Rthlr. der Königl. Schwedische Obergeneral-Adjutant Lattermann; eine goldene Kette, 136 Rthlr. am Werth, der Churf. Sächs. Oberhofmarschall Kanne; 300 Mfl. der Graf Ludwig Friedrich zu Mörsburg; 200 Rthlr. der Canzlar Johann Crull zu Halle; eine goldene Kette, 125 Mfl. 9 gl. am Werth der Baron

lichen Veranlassungen in Dienstgeschäften die zärtlichste Besorgniß für sie hegte. Dieß geschah unter andern, da er dem Arzte zu Waltershausen ausdrücklich befahl, der Mahlzeit, welche der Stadtrath daselbst seinen Commissarien, dem Consistorialdirector und dem Hofprediger Brunchorst, bey Gelegenheit der Einführung eines neuen Superintendenten, veranstaltete, beyzuwohnen.

Von den in der Schule und unter der Aufsicht des Herzogs gebildeten Dienern hatte man im Auslande eine solche vortheilhafte Meinung, daß fremde Höfe sich glücklich schätzten, solche erprobte Männer in ihre Dienste zu bekommen.

Eine Uebersicht von den ersten vorzüglichen Dienern wird hier nicht für überflüssig zu achten seyn.

I.

Geheime Räthe und Canzler.

1) D. Georg Franzke v. 1641 — 1659 †.

2) D. Wilhelm Schröter, bish. Director des Consistorii, v. 1660 — 1663 †.

Joh. Christian von Boineburg; 100 Ducaten der Obriste Franchipani zu Berlin bey seiner Anwesenheit in Gotha; 57 Mfl. 3 gl. Joh. Baptista, Markgraf von Serra, ein wegen der evangelischen Religion Vertriebener; 100 Rthl. an sechs Goldstücke Gevatterpräsent, der Markgraf zu Bayreuth; 5 neue Doppelthaler Gevatterpräsent der Kaiserl. Reichshofrath Hünefeld; 466 Rthlr. betrugen die Heil. Christbescherungen für die Herzogl. Personen und ihre Bedienungen.

3) Veit Ludwig von Seckendorf, bis Geh. Hof- und Cammerrath v. 1663 — 1664. w. Geh. R. und Canzler zu Zeitz.

4) D. Ernst Ludwig Avemann, bish. Consist. Präsident 1665. w. Geh. R. und Vicecanzler, 1672. Canzler — 1689 †.

5) Joh. Friedrich Bachov von Echt, bish. Hof- und Justitienrath v. 1675.

II.

Hof- und Justitienräthe *).

1) D. Joh. Michael Strauß v. 1641 — 1647.

2) D. Joh. Christoph Lobharzberger — 1655 †.

3) D. Wilhelm Schröter v. 1643 — 1655. w. Consist. Director.

4) Hieronymus Brückner, der Mittlere v. 1645 — 1656 †.

5) D. Joh. Ernst Ludwig Avemann v. 1650 — 1660. w. Consist. Präsident.

6) Veit Ludwig von Seckendorf, v. 1652 — 1655 w. Cammerrath.

7) D. Jacob Heinrich Heydenreich bish. Lehns-Secretär **), v. 1657 — 1666. w. Consist. Präsid.

8) D. Hiob Ludolf, v. 1662.

9) Licent. Salomon Zapf, v. 1663.

10) Esche von Walwitz, v. 1664 — 1666.

*) So heißt die Benennung in den Acten.

**) Ihm verehrte der Herzog, nach erlangter Doctorwürde, eine goldene Kette mit Brustbild 189 Mfl. 12 gl. 1½ pf. am Werth.

11) Christian Friedrich Prüschenk von Lindenhof *), 1665 — 1678 †.

12) D. Joh. Franke **), v. 1666 — 1670 †.

13) D. Joh. Jacob Avianus, v. 1666 — 1774 w. Consist. Präsident.

14) D. Paul Becker, bish. Amtmann zu Wasungen, v. 1670 — 1678 †.

15) Joh. Friedrich Bachov von Echt, v. 1672-1675. w. Geh. R.

III.

Consistorial-Präsidenten und Directores.

1) D. Georg Franzke, Präsident, v. 1641 —

2) D. Joh. Michael Strauß, Director, v. 1641 — 1647. w. Canzler bey der gemeinschaftlichen F. Hennebergischen Regierung zu Meiningen.

3) D. Joh. Christoph Lobharzberger, Director, v. 1647 — 1655 †.

4) D. Wilhelm Schröter, Director, v. 1655-1660. w. Geh. R. und Canzler.

5) D. Ernst Ludwig Avemann, Präs. v. 1660-1665. w. Geh. R. u. Vicecanzler.

6) D. Jacob Heinrich Heydenreich, Präs. v. 1666 — 1674 †.

*) Er führte die Aufsicht über die Fortification der Stadt Gotha.

**) Er ist der Vater des berühmten Theologen August Hermann, Stifters des Waisenhauses zu Halle.

7) D. Joh. Jac. Avianus, Präs. v. 1674 — 1680. w. Canzler zu Coburg und endlich Cammergerichts-Assessor zu Speyer, wo er 1688 st.

IV.

Räthe und Beysitzer des Consistorii.

a) weltliche:

1) Hanns Caspar von Miltitz, C. R. und Hofgerichts-Assessor zu Jena v. 1649 — 1670 †.

2) Amthor von Grießheim v. 1662 — 1665.

3) Heinrich Gottlob von Seckendorf, Cammerjunker und C. Assessor, v. 1665.

4) D. Joh. Jac. Avianus, v. 1666 — 1674. w. Consist. Präsident.

5) Wolf Gottfr. v. Hayn, v. 1670.

6) D. Joh. Eberhard, v. 1671.

7) Joh. Balthas. von Gabelkoven C. R. nnd Cammerjunker, v. 1672 — 1680. wo er in Meiningische Dienste trat, 1685 wieder nach Gotha kam und Consist. Präsident wurde.

b) geistliche:

1) D. Salomon Glaß, Generalsup. v. 1641 — 1656 †.

2) Christoph Brunchorst, Hofpred. v. 1640 — 1664 †.

3) Christian Gotter, Generalsup. v. 1657 — 1677 †.

4) Jeremias Balthas. Ludwig, Hofpred. v. 1665 — 1673 †.

5) Andreas Bechmann, Hofpred. v. 1673 — 1676 †.

6) Abraham Gießbach, Hofdiac. v. 1656 — 1680 †.

V.

Cammer-Directores und Cammerräthe.

1) D. Joh. Mich. Strauß, Director, v. 1640-1647.

2) Christoph von Haagen, Cammerrath v. 1640 — 1655.

3) Veit Ludwig von Seckendorf Geh. Hof- und Cammerrath, v. 1655 — 1663. w. Geh. R. und Canzler.

4) Hiob Ludolff, Hof- und Cammerrath, v. 1664 — 1670. w. Cammerdirector.

VI.

Renthmeister.

Johann Breithaupt v. 1640 — 1676. w. Cammerrath — 1687 †.

VII.

Geh. Secretarii.

1) Emanuel Fend, v. 1634 — 1673. †.

2) Elias Ludolff Heydenreich, v. 1662 — 1685. w. F. S. Rath.

VIII.

Lehn-Secretarii.

1) Christian Kittelmann, v. 1645 — 1651 †.

2) Jac. Heinrich Heydenreich, v. 1652 — 1657. w. Hof- und Justitienrath.

3) Veit Ludwig Göckel, v. 1657 — 1670. w. Amtmann der Hennebergischen Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen.

4) D. Hieronymus Brückner v. 1670 — 1680.

IX.

Gerichts-Secretarii.

1) Anton Günther Kirchberger, v. 1641 — 1652.

2) Elias Rudolff Heydenreich, v. 1653 — 1662. w. Geh. Secr.

3) Christian Zinkernagel *) v. 1662.

X.

Hofmeister und Hofmarschall.

1) Georg v. Kötschau, v. 1640 — 1655 †.

2) Dietrich Pflug, Hofmeister, v. 1655 — 1673. w. Hofmarschall bis 1678 †.

XI.

Stallmeister.

1) Georg von Wangenheim auf Tüngeda, v. 1641 — 1659 †.

*) Ihm verehrte der Herzog bey seinem Dienstantritt 20 Rthlr.

2) Joachim Wipprecht von Dreßkau, v. 1660-1666.

3) Wilhelm Carl von Rumroth, v. 1666--1676.

XII.

Jägermeister.

Hanns Ludwig von Wangenheim, v. 1641 — 1683 †.

XIII.

Commandant auf Friedenstein.

Friedrich von Tyllisch, Obrist, v. 1669-1681 †.

XIV.

Leib-Medici.

1) D. Balthasar Glaß, v. 1641 — 1680.

2) Daniel Ludwig, bisher Stadtphysicus, v. 1666 — 1680.

XV.

Stadt- und Land-Physici. *)

1) D. Joh. Volk — 1656 †.

2) D. Joh. Rose **) — 1662 †.

3) Daniel Ludwig — 1666. w. Leib-Medicus.

*) Sie sind um deswillen hier aufgeführt, weil diese Männer beym Herzoge in großer Achtung standen und auch einige derselben von ihm Besoldung bekamen.

**) Ihn erfreuete der Herzog während seiner Krankheit 1662 mit einem Geschenke von 60 Rthlr.

4) D. Joh. Jac. Waiz — 1683.
5) D. Georg Wolfgang Wedel — 1672.
6) D. Persius, — 1673.
7) Joh. Andreas Bechmann, v. 1673 — 83. w. Stadtphysicus.

Unter diesen vielen achtungswerthen Dienern verdienen jedoch D. Georg Franzke, Veit Ludwig von Seckendorf, D. Salomon Glaß, Hiob Ludolf und Christoph Brunchorst, wegen der ersten und genauern Verhältnisse mit ihrem Landesfürsten, hier einer besondern Erneuerung ihres Andenkens, das sie sich bereits durch ihre größtentheils vom Herzoge veranlaßten gelehrten Schriften bey der Nachwelt gestiftet haben.

I.

Georg Franzke,

war geboren den 15. April 1594 zu Lobeschüz in Schlesien, studirte zu Jena die Rechtsgelehrsamkeit, wurde beyder Rechte Doctor, 1629. Gräflich Schwarzburgischer Rath zu Rudolstadt und 1633. Herzogl. Sächsischer Rath am Weimarischen Hofe, quae sedes virtutis et sapientiae verissimis vocibus ab omnibus appellatur, sagt Acker in vita Franzkii p. 25.

Hier hatte Herzog Ernst Gelegenheit, diesen geschickten und in Geschäften brauchbaren Mann kennen zu lernen. Denn 1634 verglich er die Differenzen zwischen Altenburg und Weimar zu Eisenberg, wohnte

v. 30. April bis zum 8. Sept. desselben Jahres dem berühmten Frankfurter Convente bey und reiste in Vollmacht seines Hofes wegen des Prager Friedens nach Dresden. Nachdem er von der Zeit an bis 1637 verschiedene Gesandschaften glücklich beendigt hatte, half er den bekannten Theilungsreceß des Altenburgischen und Weimarischen Hofes sowohl, als den des letztern insbesondere zu Stande bringen und trat, als Herzog Ernst das Fürstenthum Gotha zu seinem Antheile bekam, nachdem er vorher als Gevollmächtigter des Herzogs Albrecht zu Eisenach und des Herzogs Ernst zu Gotha, zu Regenspurg die Lehn, wegen der angefallenen beyden Fürstenthümer, Eisenach und Gotha empfangen hatte, den 2. Sept. 1641. in unsers Herzogs Dienste, wo er Geheimer-Rath, Canzler und Präsident des Consistorii wurde. In diesen erhabenen Würden arbeitete er ganz in dem Geiste des Herzogs und erwarb sich dadurch dessen Liebe und Vertrauen in dem vorzüglichsten Grade. Ihm hat das Land unstreitig manche nützliche Einrichtung mit zu verdanken. Im J. 1646. den 23. März verlohr er in dem damaligen großen Brande nebst andern kostbaren Mobilien seine schöne Bibliotheck, hatte aber bald darauf die Ehre, daß ihn der Kaiser Ferdinand III., welchem er seinen Commentarium in pandectas iuris civilis zugeeignet hatte, aus eigener Bewegung in den Adelstand erhob, auch ihn mit dem Comitive oder der Würde der Kaiserlichen Hofgrafschaft begnadigte.

Er starb den 15. Jan. 1659. und ward in der St. Margarethenkirche begraben *). Seinen Leichenzug begleitete der Herzog mit der gesammten Bürgerschaft selbst und drückte dadurch öffentlich nicht nur die besondere Achtung gegen den Verstorbenen, sondern auch das schmerzhafte Gefühl über den großen Verlust aus, den Er und sein Land durch den Tod seines ersten, treuen und arbeitsamen Dieners erlitten hatte.

Seckendorf sagt in der Vorrede seiner Deutschen Reden S. 58. von ihm: In währender Zeit und ehe ich in die Rathsstube gelangte, auch hernach noch in die acht Jahre hatten Ihro Fürstl. Durchl. zum Canzler einen in iure et omni litteratura überaus gelehrten treflichen Mann, dessen Schriften bekannt sind, den seel. Herrn D. Georg Franzke, einen Schlesier. Demselbigen lagen nun sollennische Reden ob, und wußte er solche sehr wohl nach des Fürsten intent und humor einzurichten, jedoch fehlte es ihm an einer annehmlichen Aussprache". Ferner S. 59. „war seiner Qualitäten eine, daß er natürlich und wohlfließenderweise connectirte und alles ohne Zwang in Darstellung der Disposition an einander zu fügen wußte, daß, ob er gleich ein stattlicher Philosophus und Methodist war, ihm doch nicht leicht jemand die Kunst abmerkte. Ich muß aber diesem ehrlichem Manne mit

*) Der Sarg, worin die Asche dieses großen Staatsmannes verschlossen ist, stehet in dem Fürstlichen Begräbnißorte neben dem Sarge unsers verewigten Herzogs linker Hand.

schuldigem Danke und Ruhme nachsagen, daß ich ihm nächst Gott und mühsamen Lesen alter und neuer Acten guten Theils zu danken habe, was ich im deutschen Stilo im Reden und Schreiben praestiren lernen und kann mich rühmen, daß er auch an mir und meiner Arbeit, so jung, als ich damals war, als mein vorgesetzter Director in der Rathsstube, gute Gnüge gehabt, ob er gleich etwas difficil und ekel bey anderer Leuten Concepten war."

Er war seit 1622. mit Annen Marien Wexin, des Canzlers, Johann Wex zu Altenburg Tochter, verheyrathet, hatte aber keine Kinder. Beyde Eheleute legirten in ihrem reciprocirlichen Testamente: 2000 Mfl. zu Stipendien; 1000 Mfl. zu Dotirung armer Töchter; 600 Mfl. den Armen; 200 Mfl. in den Pfarrwitten-Fiscus. Mehrere Nachrichten von den beyden ersten Stiftungen findet man in der von mir herausgegebenen Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1 Th. S. 190. und 219.

Seine Schriften sind:

1) Tractatus de Laudemiis.

2) Commentarius in XXI. libros pandectarum iuris civilis, Argent. 1644.

3) Variae resolutiones iuris, Goth. 1648.

4) Commentarius in difficilem et intricatam L. Gallus Aquilius XXIX. D. de Lib. et post-

hum. haereditas, quinque disputationibus publicis olim in Academia Jenensi exhibitis, Argent. 1653.

5) Commentarius in quatuor libros institutionum, Argentorati, 1658.

6) Exercitationes iuridicae XIV. in quibus CXL. controversiae ex principiis iuris eruuntur et discutiuntur, Jenae 1663.

2.

Veit Ludwig von Seckendorf.

Sein Geburtsort war Herzogen-Aurach in Franken, wo er den 20. Dec. 1626. das Licht der Welt erblickte.

Während sein Vater, Joachim Ludwig von Seckendorf, der Schwedischen Armee folgte, übernahm seine Mutter, Marie Anne, geb. von Burtbach, die Sorge für seine Erziehung und sittliche Bildung. Diese würdige Frau war aber wegen der damaligen Kriegsunruhen gezwungen mit ihrem fünfjährigen Sohn nach Coburg, von da nach Mühlhausen, und nach einem kurzen Aufenthalte daselbst, nach Erfurt zu flüchten, hatte aber das Glück an diesen Orten jedesmal die geschicktesten Lehrer für ihren Sohn zu finden. Diese brachten ihn so weit, daß er in seinem zehnten Jahre, wegen seiner Kenntnisse in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Französischen Sprache, wie auch in der Mathematik, Aufsehn erregte. Damit vorbereitet, kam er 1639 auf die

Schule zu Coburg, wo Herzog Ernst ihn kennen lernte und den fleißigen frommen und wohlgebildeten Jüngling bald lieb gewann. Dieses günstige Ereigniß entschied für das Glück seines künftigen Lebens. Der gütige Fürst sah mit seinem Scharfblick gar bald den brauchbaren Staatsmann in ihm und beschloß für ihn zu sorgen. Sogleich übergab er ihn der Aufsicht Matthias Scholzen, Hofmeisters der Würtembergischen Prinzen, Sylvius Nimrod und Manfred, welche damals an seinem Hofe erzogen wurden.

Gegen das Ende des 1640ten Jahres ließ er ihn das Gymnasium zu Gotha besuchen. Durch den Unterricht des berühmten Rectors, Andreas Reyher, brachte er es in zwey Jahren so weit, daß er seine Studien auf der Universität zu Strasburg fortsetzen konnte. Hier vertraute ihn der Herzog der besondern Leitung des gelehrten Professors Böckler an, wodurch er sich eine bewundernswürdige Fertigkeit in Sprachen, Künsten und Wissenschaften erwarb. Im J. 1645. verließ er diese hohe Schule und machte eine Reise in die Niederlande, wozu ihm der Herzog 200 Rthlr. schenkte. Nach derselben begab er sich wieder nach Erfurt, um wegen seiner künftigen Lebensart einen gewissen Entschluß zu fassen. Seine Verwandten und Freunde hatten ihn zwar für das Militär bestimmt, er zog aber die Dienste Herzogs Ernst, seines bisherigen erhabenen Gönners und Wohlthäters vor. Dieser machte ihn zuförderst zu seinem Hofjunker und Aufseher über seine Bibliothek. In dieser letztern Eigen-

schaft hatte er die Obliegenheit das Nützliche und Wissenswerthe aus den vorhandenen Büchern zu extrahiren und solches dem Herzoge in den von Regierungsgeschäften freyen Stunden, besonders des Abends, an Sonn- und Festtagen und auch auf Reisen vorzutragen. Durch diese gelehrte und nützliche Unterhaltung erwarb sich der Herzog einen Reichthum an wissenschaftlichen Kenntnissen, nach welchen sein lebhafter wißbegieriger Geist in seinen jüngern Jahren oft vergebens gestrebt hatte, und von welchen selbst Seckendorf mit Bewunderung spricht. Seckendorf leistete also dem Herzoge die wichtigsten und angenehmsten Dienste, die der dankbare Fürst dadurch belohnte, daß er nicht allein demselben seine praktischen Einsichten und Erfahrungen mittheilte und, als Meister der Staatskunst, ihn in diesem Fache zu bilden suchte, sondern ihn auch von einer Stufe der Ehren zur andern beförderte. Denn 1652 wurde er Hof- und Justizrath, 1656 Geheimer Hof- und Cammerrath und auf Verlangen des Herzogs zu Altenburg, Hofrichter zu Jena, und 1664 Geheimer Rath und Canzler. Allein gegen das Ende des 1664ten Jahres legte er, vermuthlich wegen der überhäuften Geschäfte, diese Stelle nieder und trat als Canzler und Consistorialpräsident in die Dienste des Herzogs Moritz zu Zeitz. Nichtsdestoweniger aber beehrte ihn Herzog Ernst unverändert mit seiner Gnade und seinem Zutrauen und zog ihn in wichtigen Fällen noch immer zu Rathe. Dieses geschah besonders bey der projectir-

ten Errichtung des Collegii Hunniani und wegen der vom Herzoge unternommenen Beylegung der theologischen Streitigkeiten. So findet man auch ein Schreiben des Herzogs v. 27. Nov. 1670. worin er das Gutachten des Herrn von Seckendorf über einige in Ansehung einer zu errichtenden Erziehungs- und Versorgungsanstalt für Frauenzimmer vom höhern Stande, wovon er selbst mehrmals mit ihm gesprochen habe und zu deren Ausführung ihm ein nahverwandter Hof Veranlassung gegeben habe, verlangte und ihm deshalb einige Puncte vorlegte. Daß der Herzog für solche ihm noch immerfort geleistete Dienste nicht undankbar war, beweißt ein Handschreiben an Seckendorf vom 22. Jul. 1672., womit er ihm zugleich ein silbernes Gießbecken nebst einer Kanne von großem Werthe übersandte.

Er war zweymal verheyrathet mit einer geb. von Vippach und geb. von Ende und starb als Churfürstl. Brandenburgischer Geheimer-Rath und Canzler der Universität Halle, auch als Fürstl. Sächs. Steuer- und Landschaftsdirector des Fürstenthums Altenburg, zu Halle den 18. Dec. 1692. und ward den 30. Dec. zu Meuselwitz, seinem Gute im Altenburgischen, beygesetzt.

Er war ein wahrer Polyhistor, verstand Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Schwedisch und Dänisch dergestalt, daß er die meisten dieser Sprachen fertig sprach und in den übrigen sich mit Zierlichkeit ausdrücken konnte,

wodurch er sich aber dem Herzog vorzüglich werth machte, war sein ächtes practisches Christenthum.

Schriften:

1) Justitia prolectionis in civitate Erfurtensi, s. brevis expositio indubitati iuris, quod Serenissimi, Elector et Duces Saxoniae etc. Thuringiae Landgr. etc. more maiorum et secundum imperii leges pacisque publicae constitutiones merito exercent, an. 1663. 4. una cum Apologia cui titulus: Repetita et necessaria defensio iustae prolectionis in civitate Erfurtensi, adversus scriptum sine exemplo virulentum et contumeliosum, titulo assertionis Moguntinae vulgatum an. 1664. 4.

2) Deutscher Fürsten-Staat Frkf. 1665. 4. Auf Herzog Ernst's Veranlassung und nach dessen Grundsätzen aufgesetzt.

3) Compendium historiae ecclesiasticae, decreto Serenissimi Ernesti Saxon. Ducis in usum Gymnasii Gothani ex S. S. litteris et optimis auctoribus compositum. Lips. et Gothae 1666. 8.

An diesem verfertigte Seckendorf das alte und den Anfang des neuen Testaments und Artopäus zu Strasburg unter Böcklers Direction das übrige, wofür Böckler vom Herzoge 200 Rthlr. zum Geschenk bekam. Sodann setzte es Walch in Göttingen v. 1723 — 1757 fort.

4) Historia Lutheranismi vom Herzoge, besage der Vorrede, angegeben.

5) Christen-Staat, worin von dem Christenthume an sich selbst und dessen Behauptung wider die Atheisten und dergleichen Leute; wie auch von der Verbesserung sowohl des weltlichen als des geistlichen Standes nach dem Zweck des Christenthums gehandelt wird. Leipzig 1685. 8.

6) Deutsche Reden, an der Zahl vier und vierzig, sammt einer ausführlichen Vorrede von der Art und Nutzbarkeit solcher Reden. Leipzig 1686. 8. Diese Reden sind größtentheils in Gotha gehalten worden.

7) Defensio relationis de Antonia Burignonia adversus anonymi famosas chartas sub titulo moniti necessarii publicatas. Quarum protervae calumniae refutantur, simulque feminae, quae se legatum Dei mentita est, ipsiusque apologetae et monitoris impia et monstrosa dogmata quaedam ex libris utriusque Gallicis Latine excerpta, censura christianorum in praecipuis fidei articulis adversus fanaticos consentientium offeruntur. Lipsiae 1686. 4.

8) Dissertatio historica et apologetica pro doctrina D. Lutheri de missa; edita a Casparo Sagittario. Jenae 1686. 4. litteris Nisianis.

9) Jus publicum Romano-Germanicum, das ist, Beschreibung des H. Röm. Reichs deutscher Nation, worinnen nicht nur von dem Zustande dessel-

ben insgemein und den Inwohnern, sondern auch von der Verfassung und Regierung in geist- und weltlichen Sachen, ingleichen von dem Vorzuge, Regalien, Präeminention, Einkünften und Beschaffenheit des Kaiserlichen Hofes gehandelt wird. Nebst angeführter zeithero gebrauchter Reichs-Matricul rc. Frankf. und Leipzig 1687. 8.

Nach diesem Buche mußte Hiob Ludolf die Prinzen Herzogs Ernst, für welche es geschrieben war, unterrichten.

10) Bericht nnd Erinnerung auf eine neulich im Druck Lateinisch und Deutsch ausgestreuete Schrift, im Latein: imago Pietismi, zu Deutsch, Ebenbild der Pietisterey genannt. Abgefasset anno 1692. im Monat Januario sammt einer Vorrede D. Philipp Jacob Speners 1692. 4.

11) Capita doctrinae et praxis christianae insignia ex LIX. illustribus novi testamenti dictis deducta et Evangeliis dominicalibus in concionibus, an. 1677. Francof. ad Moenum habitis, applicata a Phil. Jacobo Spenero D. et Seniore evangel. miniſterii Francofortensis 1689. 8.

12) Commentarius hiſtoricus et apologeticus de Lutheranismo, sive de reformatione religionis, ductu D. MARTINI LUTHERI in magna Germaniae parte aliisque regionibus et speciatim in Saxonia recepta et stabilita in quo ex Lu-

dovici Maimburgii, Jesuitae, historia Lutheranismi an. 1680. Parisiis Gallice edita, libri tres ab an. 1517. ad an. 1546. latine versi, exhibentur, corrigantur et ex Mſtis aliisque rarioribus libris plurimis supplentur etc. Francof. et Lips. 1692. fol.

13. Politische und moralische Discurse über M. Annaei Lucani dreyhundert auserlesene lehrreiche Sprüche und dessen heroische Gedichte, genannt Pharsalia etc. Leipzig 1695. 8.

14. Lobrede des Heunselberges insgemein Inselberges, auf welchem, als dem höchsten Gebürge des Thüringer Waldes Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzog Ernst Höchstseel. Andenkens, im Jahre Christi 1649. ein Lusthaus erbauen lassen, auf gnädigstes Begehren aufgesetzt durch Dero der Zeit unterthänigen Cammerjunker, Veit Ludwig von Seckendorf, im August Monat selbigen Jahres.

Der Herzog besuchte, um die Größe des Schöpfers in der Natur zu bewundern und sich in dem Vertrauen auf ihn zu stärken, diesen Berg sehr oft und stellte auch bisweilen astronomische Beobachtungen daselbst an.

Uebrigens ist noch zu gedenken, daß Seckendorf, in Beziehung auf seine zweyte Gemahlin, eine geb. von Ende, für den Verfasser des Liedes:

Wer weiß wie nahe mir mein Ende ꝛc. gehalten wird.

3.

D. Salomon Glaß,

geb. zu Sondershausen den 20. May 1593. besuchte 1610. das Gymnasium zu Gotha und begab sich von da 1612 auf die Universität Jena, ward daselbst 1617 nachdem er sich vorher ein Jahr zu Wittemberg aufgehalten hatte, Magister, 1621 Professor der Hebräischen und Griechischeu Sprache, 1625 Superintendent zu Sondershausen, 1626 Doctor der Theologie, kam, als Johann Gerhard, D. und Professor zu Jena, den 17. Aug. 1637 mit Tode abgegangen war, 1638 an des Verstorbenen Stelle, und trat, auf Empfehlung des Hofraths Hortleder und seines Eidams, Professors Prüschenk, 1640 als Generalsuperintendent und Consistorialassessor in die Dienste Herzogs Ernst, zu Gotha, wo er sich durch seinen Diensteifer, seine Religiosität und die Ausarbeitung mehrerer nützlichen und erbaulichen Schriften in die vorzügliche Gunst des Herzogs setzte. Den 8. August 1640 begab er sich auf Tenneberg bey Waltershausen zu dem Herzog und von da nach Eisenach zu den Herzog Albrecht, wo er an den Berathschlagungen über conforme kirchliche Einrichtungen und besonders wegen Haltung einer allgemeinen Landesvisitation in den beyden Fürstenthümern Gotha und Eisenach Theil nahm.

Im J. 1642 bekam er den Ruf an die Dänische Universität Sora, den er aber ablehnte. 1644 deputirte ihn der Herzog zur Visitation der Universität

Jena. 1645 hielt er auf Befehl des Herzogs einen Synodus mit den vornehmsten Geistlichen und war der Verfertiger des bekannten Synodalschlusses, der zum allgemeinen Landesgesetze erhoben wurde. Im J. 1648. wohnte er einem Convente zu Eisenberg, auf welchem zugleich mehrere Kirchensachen abgehandelt wurden, bey. Er hielt während seiner Dienstzeit drey Generalvisitationen und gab dadurch zu Emanirung mehrerer heilsamen Landesgesetze Veranlassung.

Sein Tod erfolgte den 27. Jul. 1656. In seiner letzten Krankheit besuchte ihn der Herzog sehr oft, und unterhielt sich nicht allein mit ihm in geistreichen Gesprächen, sondern er versorgte ihn auch mit solchen Nahrungsmitteln, die ihm zur Stärkung und Erquickung dienen konnten.

Er war dreymal verheyrathet und hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft.

In seinem Lebenslaufe wird von ihm erzählt: er habe schriftlich hinterlassen "wie hoch er sich erfreuet und sich selbst gratulirt auch Gott herzlich gelobet, daß er ihn würdig geachtet unter Herzog Ernst in seiner Kirche zu dienen, indem dieser löbliche Fürst nicht allein für sich mit Ernst und Andacht der Gottesfurcht ohne Heucheley ergeben wäre, sondern auch, als ein anderer Josias und Josaphat den Gottesdienst zu pflanzen und die himmelische Wahrheit und Gottesfurcht fortzubringen und zu erhalten und also der Unterthanen Heil und Seeligkeit einzig und allein sich ließe angelegen seyn, auch unter den größten Fürstlichen Ge-

schäften und Sorgen ein gnädiges Absehn auf die geringsten Schulen hätte, damit die Jugend durch tüchtige Lehrer recht unterrichtet und zur Gottesfurcht und löbliche Künsten und Handthierungen wohlangeführet würde, wozu auch noch die Fürstliche Freygebigkeit zu Kirchen und Schulen käme, indem, was andere auf Jagen, Reiten und andere vermeintliche Lust und Fürstliche Pracht wendeten, von demselben auf Fortpflanzung der Kirchen, Beförderung der Gerechtigkeit und andere nützliche Dinge angewendet würde.

Der Ruf von Glassens Gelehrsamkeit erstreckte sich in die entlegensten Länder.

Schriften:

1) Succincta explicatio Orationis Jesu Christi προς ἀγωνίϛ Joh. XVII. descriptae. Jen. 1621. 8.

2) Onomatologia Messiae Prophetica ibid. 1624. 8.

3) Institutiones Grammaticae Hebraeae Erf. 1624. 4.

4) Oratio de causa finali, casu fructuque Sessionis Christi ad dextram Dei sub auspiciis operarum publicarum habita. Jen. 1638. 4.

5) Philologia Sacra etc. ib. 1623. 1636. 1643. Francof. 1553. Die neueste Ausgabe hat den Titel: Salom. Glassii Philologia Sacra, his temporibus accommodata a Jo. Aug. Dathio, Tom. I. Lips. 1776. (Grammat. et Rhetorica S.) und continuata

a Ge. Lud. Bauero Tom. II. Pars prior (Critica S.) 1795. und Sectio posterior (Hermeneutica S.) 1797. 8.

6) Christologia Davidica in Psal. CX. ibid. 1638. 4.

7) Anniversaria D. Joh. Gerhardi Theologorum principis, Memoria in publico Renunciationis actu culta et celebrata. ib. 1639.

8. Meditationes Sacrae super Epistolas Dominicales et festivales totius anni ib. 1636. 8.

9) Disputationes Theol. super August Conf. in conventu Pastorum habitae, Goth. 1641. 4.

10. Christologia Mosaica etc. Jen. 1649. 1651. 4.

11. Exegesis Evangelicorum et Epistolicorum textuum quadripartit. Goth. 1647. 4.

12. Compendium Theologiae Hutterianae. ibid. 1661. 8.

13. XII. Predigten über den LXXX. Psalm des Propheten und Mannes Gottes Assaphs Jen. 1640. 8.

14) Arbor vitae der Baum des Lebens Jesus Christus in 5 Büchlein verfasset, ib. 1629. 4.

15. Prophetischer Spruch-Postill, 4 Th. ib. 1642. 1647. 1654. 4.

16) Enchiridion S. S., oder Biblisches Handbüchlein, Goth. 1651. 8.

17) Christliche Anfechtungsschule rc. Nürnb. 1654. 8.

18) Infamia Ebrietatis oder Warnung für der Trunkenheit, Gotha 1645.

19) Betbüchlein nach Ordnung des Catechismi Lutheri ib. 8.

20) Christlicher Glaubensgrund rc. Nürnb. 1657. 8.

21) Selecta Scripturae divinae Mosaicae etc. ib. 1657. 4.

22) Selecta Scripturae div. Davidicae 1658. 4.

23) Israels Trost und Freuden, das ist, der Psalter Davids mit den Summarien D. Salom. Glass. ib. 1660. 8.

24. Christliche Haus-Postill. Jen. 1668.

25. Seelige Sterbekunst. Gotha 1670. 8.

4.

Hiob Ludolf.

Er war aus Erfurt gebürtig und wurde, nachdem er bereits einige große Reisen nach Frankreich, Italien, Holland, England und Schweden gemacht hatte und in diesen Landen mit den berühmtesten Gelehrten in Verbindung gekommen war, 1652 von Herzog Ernst als Legationssecretär nach Regensburg geschickt. Nach seiner Zurückkunft machte er ihn zum Lehrer und Hofmeister seiner Prinzen. Diese Stelle bekleidete er vier Jahre und zur Belohnung seiner

nützlichen Dienste ernannte er ihn nun zum Hof- und Justitienrath bey der Landesregierung, jedoch mußte er zum Beweise seiner Gelehrsamkeit zu Altdorf disputiren und Doctor werden, wozu der Herzog die Kosten gab. Seine Inauguraldisputation handelt: de poenis delictorum.

Darauf sandte ihn der Herzog in wichtigen Geschäften nach Frankfurt a. M. und Heidelberg zum Churf. Carl Ludwig von der Pfalz. Im J. 1659. begehrte ihn der König Carl Gustav von Schweden mit Genehmigung Herzogs Ernst zum Hofmeister und Begleiter seines natürlichen Sohnes, Gustav Carlsohn, auf Reisen.

Als er diese beendigt hatte schickte ihn der Herzog mit seinen beyden ältesten Prinzen 1661 an die Nordischen Höfe und machte ihn einige Jahre nachher zum Hof- und Cammerrath.

Im J. 1664 deputirte ihn der Herzog auf den zu Leipzig von den Obersächsischen Kreisständen gehaltenen Convent und bald darauf nach Cahla, um die zwischen Churmainz und dem Hause Sachsen, wegen der von ersterm ergriffenen Besitznahme der Stadt Erfurt, entstandenen Irrungen mit beylegen zu helfen.

Bey der Vermählung Herzogs Friedrich I. mit Magdalenen Sybillen 1669 hielt er im Namen der Herzogin Mutter eine feyerliche Rede.

Für diese dem Herzoge bisher geleisteten vielfachen und wichtigen Dienste, ernannte ihn derselbe 1672 zum Cammerdirector.

Im J. 1678 bekam er den Titel eines Geheimen Raths, und begab sich darauf für seine übrige Lebenszeit nach Frankfurt a. M. wo er den 8. April 1704 starb. Er stand nicht allein wegen seiner Brauchbarkeit in auswärtigen Geschäften, sondern auch wegen seiner Länder- und Völkerkunde, besonders der des Orients, bey dem Herzoge in großer Gunst, so wie er auch deshalb im Auslande sehr geschätzt ward. Er war dreymal verheyrathet und hinterließ mehrere Nachkommen.

Schriften:

1) Schola Latinitatis, ad copiam verborum et notitiam rerum comparandam; uſui paedagogico in Ducatu Gothano accommodata et edita, iuſſu Sereniſſimi Ducis Saxoniae Erneſti an. 1662 in 8. Gothae. *)

2) Hiſtoria Aethiopica, ſive Brevis et ſuccincta deſcriptio Regni Habeſſinorum, quod vulgo male Presbyteri Joannes vocatur.

*) Es ist bis jetzt zweifelhaft, ob Hiob Ludolf, oder Veit Ludwig von Seckendorf, oder der Rector Reyher, oder der Prof. Böckler zu Strasburg der Verfasser davon ist, wie verschiedentlich behauptet wird. Inzwischen versichert Junker in seinem commentario, daß er auf teſtimonia domeſtica gestützt den erstern für den wahren Urheber dieses Buchs halten müsse, ob es auch gleich nicht unwahrscheinlich zu seyn scheint, daß Böckler der Verfasser seyn möchte, weil der Herzog gerade um die Zeit der Herausgabe demselben für einige für das Gymnasium zu Gotha von ihm gefertigte Schriften ein Geschenk von 50 Rthlr. machte.

3) Epistola Aethiopice ad universam Habessinorum gentem scripta.

4) Libellus de Bello Turcico feliciter conficiendo.

5) Specimen Commentarii in Historiam Aethiopicam.

6) Commentarius ad Historiam Aethiopicam.

7) Appendix ad Historiam Aethiopicam.

8) Judicium de Anonymi ad Amicum super hypothesi nova Etimologica Hebraea.

9) Dissertatio de Locustis.

10) Grammatica Amharicae Linguae, quae vernacula est Habessinorum.

11) Lexicon Amharico Latinum.

12) Lexicon Aethiopico-Latinum.

13) Grammatica Linguae Aethiopicae.

14) Psaltherium Davidis Aethiopice et Latine.

13) Theatrum Historicum rerum Seculo XVII. per omnem Europam gestarum. Deutsch: Allgemeine Schau-Bühne der Welt ꝛc.

16) Confessio Fidei Claudii Regis Aethiopici.

5.

Christoph Brunchorst,

geb. zu Erfurt den 13. Nov. 1604. wurde Pfarrer zu Eprechtshausen auf dem Eichsfeld und, als Herzog Wilhelm zu Weimar, Schwedischer Generallieutenant, das Eichsfeldische Gebiet eingenommen und

dasselbe von der Crone Schweden zum Geschenk erhalten hatte, von demselben zum Inspector der Kirchen und Schulen in diesem Lande und zum Consistorial-Assessor ernannt. Nach dem Prager Frieden kam er nach Weimar, wurde von Herzog Ernst bey dem großen Bibelwerke mit zu Rathe gezogen, sodann von ihm zum Pfarren nach Hohlstedt im Amte Capellendorf befördert und 1640 zum Hofprediger und Consistorial-Assessor in Gotha bestellt. In dieser Eigenschaft beehrte ihn der Herzog mit seinem besondern Vertrauen, dessen er sich durch seinen Eifer in Erfüllung seiner Berufsgeschäfte würdig zu machen suchte. Das Informationswerk ließ er sich mit seinem treuen Amtsgehülfen und Collegen, dem Generalsuperintendenten Glaß, sehr angelegen seyn. Er sagte oft, daß er es für seine höchste Zufriedenheit auf der Welt achte, in die Dienste eines christlichen Fürsten, wie Herzog Ernst sich jederzeit erwiesen habe, gekommen zu seyn. Er starb den 26. März 1664. In seiner Krankheit hat ihn der Herzog sehr oft besucht und sich mit ihm in christlichen Gespächen unterredet auch ihm sonst allen Beystand angedeihen lassen.

Witt nennt ihn concionatorem Aulae Gothanae illustrissimae, virum tum cognitione rerum divinarum, tum ministerio gerendarum peritia, tum praxi theologica, variis certaminibus et tentationibus explorata divinitus instructissimum.

Schriften:

1) Suscitabulum oder christliche Aufmunterung Gott und seine Wohlthaten recht zu erkennen.

2) Christliche Vorstellung der hohen geistlichen Anfechtungen.

Herzogs Ernst Liebe zu seinen Unterthanen.

Nur seine Unterthanen waren der beständige Gegenstand seiner Liebe und Fürsorge. Dieß erhellet nicht nur aus den in Kirchen- Schulen- Justiz- und Policey-Sachen erlassenen vortreflichen Ordnungen, sondern auch aus den bey den drohenden Kriegesgefahren zur Sicherheit seiner Lande und Unterthanen getroffenen weisen Veranstaltungen, und andern nützlichen Unternehmungen.

Aus Liebe zu seinen Unterthanen scheuete er keine Mühe und Kosten ihren Wohlstand zu verbessern und jeden Hülfsbedürftigen auf alle Weise zu unterstützen, vorzüglich alte und gebrechliche Personen mit seiner Gnade zu erfreuen *).

Um seiner Unterthanen willen entsagte er gern dem Vergnügen der Jagd und ließ das Wild das ihnen Schaden thun könnte, todt schießen.

*) Außer den Interessen von dem für die Armen gestifteten Capital der 20000 Mfl. bey der Mildenkasse ließ der Herzog jährlich noch 4 bis 1400 Mfl. an Beysteuer und Almosen vertheilen.

Aus wahrer Liebe zu ihnen beschwerte er sie nicht leicht mit neuen Steuern und andern Abgaben, sondern caducirte sehr oft die alten Rückstände, ja er hegte vielmehr die Absicht, sie nach und nach von allen Steuern zu befreyen. *)

Ueberhaupt setzte er die Steuern, Zölle und andere allgemeine Lasten so an, daß sie mehr von den wohlhabendern Personen getragen wurden.

Die von den Landleuten zu leistenden beschwerlichen Frohndienste verwandelte er in einen mäßigen Zins, der gern entrichtet wurde.

Nie verschwendete er dasjenige, was die Unterthanen zum allgemeinen Besten beytragen mußten, sondern wendete ihre Abgaben so an, daß sie wieder Nutzen davon hatten.

Während des dreyßigen Krieges legte er an mehrern Orten aus den verwüsteten Bauernfeldern Vorwerke an, und indem er die darin aufgeschütteten Früchte weislich vertheilen ließ, verminderte er die allenthalben eingerissene Theurung dergestalt, daß das Getraide, welches kaum für zwey Spanische Thaler zu erlangen war, im Preise auf 18 gl. und endlich gar auf 9 gl. herabfiel. Als er seinen Zweck erreicht hatte, gab er diese Ländereyen in einem verbesserten Zustande an seine Unterthanen unentgeldlich zurück und bewährte gleich in den ersten Jahren seiner weisen Landesregierung die Liebe, die er gegen sie trug.

*) Die Steuertermine waren Andreä und Trinitatis.

Auch in schlaflosen Nächten war er für das Wohl seiner Unterthanen so besorgt, daß er oft seine Diener durch ein besonderes Glöckchen vor sich forderte und ihnen dasjenige, was ihm beygefallen war, in die Feder dictirte und sie Tages darauf mit diesen Memorialien an die Behörde schicke, um so fort die nöthigen Resolutionen darauf zu fassen.

Vermöge der Liebe zu seinen Unterthanen erlaubte er jedem derselben ihm sein Anliegen entweder mündlich oder schriftlich zu eröfnen. Geschah das Letztere, so übergab er oft selbst das Schreiben in dasjenige Collegium, vor welches die Sache gehörte, und nichts war im Stande ihn davon abzuhalten, wenn er auch eben im Begriff war zur Tafel zu gehen. Der Supplicant aber konnte sich alsdann in beyden Fällen der schleunigsten Resolution versichert halten *).

Wichtige das Wohl seiner Unterthanen betreffende Unternehmungen setzte er aber nicht eher ins Werk, als bis er sie vorher reiflich überdacht, die Meinungen anderer darüber gehört und die Schwierigkeiten beseitiget hatte. Gegenseitige Meinungen nahm er dabey so wenig übel auf, daß er vielmehr seinen Dienern deshalb seinen Beyfall schenkte. So sagte er z. B. zu seinen geistlichen und weltlichen Räthen, die ihm wegen des intentirten Schloßbaues auf die ihnen vorgelegten Zweifelsgründe ihre Meinung schriftlich eröfneten: ihr habt hierin gerathen, wie es ehrlichen

*) Funeral. p. 92.

Leuten zusteht und was euer Gewissen und meiner Unterthanen Wohlfahrt erfordert. Allein weil ich das Haus nicht zur Lust, sondern zur Nothdurft und Erleichterung meiner Unterthanen baue, so getröste ich mich auch der göttlichen Hülfe.

Lebensweise.

Davon sind folgende fragmentarische Nachrichten bekannt: Zufolge der vorgeschriebenen Hofordnung musten täglich 1 Cammerjunker, 1 Page, Sommers von 7 Uhr und Winters von 8 Uhr an bis gegen Abend in seinem Vorgemache und vor demselben noch 3 Kammerdiener, 1 Trompeter und 4 Lakaien dem Herzoge aufwarten. Um 10 Uhr Vormittags und um 5 Uhr Nachmittags kamen die übrigen Cavaliere und Pagen in gleicher Absicht daselbst zusammen.

Derjenige Cavalier und Page, die die Aufwartung hatten, begleiteten ihn mit einigen Bedienten, wenn er seine Landescollegien besuchte und in die Rathsstube oder das Geheime Rathscollegium gieng.

An Predigttagen hatten der Hofmeister und nachherige Hofmarschall, die Cammer- und Hofjunker, sämmtliche Pagen und Hofbediente die Obliegenheit sich vor seinem Zimmer zu versammeln und, er mochte entweder nach der Stadtkirche reiten oder fahren oder in die Kirche gehen, ihn dahin und wieder zurück zu begleiten.

Diese Versammlung des Hofes um seine Person, wozu auch, nach Befinden, seine nicht adelichen Canz-

ler und Räthe eingeladen wurden, fand auch bey der Ankunft und Anwesenheit fremder hoher Herrschaften Statt.

Auf seinen Reisen in die Aemter, auf die Jagd oder auch an auswärtige Höfe nahm er bisweilen ein großes Gefolge seiner Dienerschaft mit, bisweilen stellte er auch seine Reisen nur mit einigen vertrauten Personen an *).

Bey Tafel, welche zu Mittage ¾ auf 11 Uhr und des Abends ¾ auf 6 Uhr, auf ein vorher mit der Trompete gegebenes Zeichen, gehalten wurde, mußte die genaueste Ordnung, in Betreff des Ceremoniels, der Speisen und Getränke, der Gefäße **), der Aufwartung und Bedienung, wie auch der Beytafeln beobachtet werden und ein Page mit lauter und deutlicher Stimme und mit gefaltenen Händen das Tischgebet vor und nach der Tafel verrichten. An hohen Festtagen und bey Anwesenheit fremder Herrschaft geschah

*) Ein großer Reisewagen, wie auch ein Schlitten und eine reich gestückte Schabracke werden noch, als ehrwürdige Denkmale von ihm, aufbewahret.

**) Des Herzogs Trinkgeschirr von Bergcrystall mit Diamanten besetzt, sieben große aus Elfenbein künstlich gearbeitete Kannen, ein zusammengewachsener Onyx und Sardonyx vier große Schaalen aus rothen und grünen Jaspis, ingleichen aus weißem Achat und nephrytischen Steinen, wie auch eine Schaale aus einer Amathystdruse, nebst einigen irrdenen Gefäßen von großem Werthe befinden sich in der Herzogl. Kunstkammer.

das Letztere von dem Hofprediger. Während der Tafel wurde das Schloßthor zugeschlossen und jede Thür des Tafelzimmers mit der Schloßwache besetzt.

Diese glänzende und prunkvolle Aussenseite des Herzogs hatte jedoch nicht den geringsten nachtheiligen Einfluß auf seine geläuterte Denkart und seine tugendhaften menschenfreundlichen Gesinnungen. Er liebte vielmehr alle Menschen, besonders seine guten Unterthanen und getreuen Diener mit dem reinsten Herzen und wurde von ihnen wieder geliebt und verehrt. Letztere naheten sich ihm zutrauungsvoll wie zu ihrem gütigen Vater und erhielten, wo möglich, gern und willig die thätigsten Beweise seiner Huld und Gnade. War z. B. ein Diener wegen seiner zahlreichen Familie in Sorgen, so vermehrte er seine Besoldung, oder ermunterte ihn durch Geschenke *). Wurde einer von seinen Hofofficianten zu Gevatter gebeten, so gab er ihm 3 Rthlr. zu den Kosten der Gevatterschaft. Erkrankte einer von ihnen, so ließ er ihn auf seine Kosten curiren, und ihm zu seiner Wiedergenesung durch stärkende Mittel behülflich seyn. Gerieth einer von ihnen, ohne sein Verschulden, in Schaden, so half er ihn wieder heraus **). Starb einer von ihnen, so bezahlte er die Beerdigungskosten

*) Davon kommen eine Menge Beyspiele in den Rechnungen vor.

**) Den Bedienten, welche 1665 durch Brand Schaden erlitten hatten, schenkte er 1700 Mfl.

und tröstete noch überdieß die Hinterlassenen in ihrer Betrübniß durch reichliche Geschenke.

Auf diese und andere Weise nahm er sich überhaupt aller Nothleidenden, sie mochten seyn wer und woher sie wollten, freundlich und hülfreich an *).

Auch in Ansehung der übrigen Lebensweise war er ein Muster.

Gleich beym Früherwachen war sein erster Gedanke an Gott und seine eigene Bestimmung gerichtet. Mit diesen erhabenen Gegenständen beschäftigte sich seine Andacht im Gebet, Lesen in der Bibel und im stillen Gesange, sowohl des Morgens, als des Abends vor Schlafengehen, unausgesetzt.

Dadurch des Morgens gestärkt schritt er bald zu den Tagesarbeiten, die er sich vorgezeichnet hatte und die seine Regentenpflicht von ihm forderte, unterschrieb die ausgefertigten Befehle, erbrach selbst die an ihn gerichteten Schreiben **) und machte sich den Inhalt derselben, ehe sie zum Vortrag kamen, genau bekannt, durchgieng die ihm zu bestimmten Zeiten eingereichten Verzeichnisse über die in seinen Landescollegien und in seinen Aemtern anhängigen Rechtssachen und angesetz-

*) Die Summe an Almosen und Beysteuer, welche jährlich den Armen und Hülfsbedürftigen verabreicht wurde, betrug 4 — 1400 Mfl.

**) Wenn er auf Reisen war, mußten ihm solche ununterbrochen eiligst nachgeschickt werden.

ten Termine *) um denselben, nach Befinden der Umstände, hier und da persönlich beywohnen zu können, und entwarf oft neue Plane zu mehrerer Vervollkommung seiner Landesverfassung mit Güte und weiser Ueberlegung.

Nach vollbrachtem Tagewerk unterhielt er sich gemeiniglich in lehrreichen Gesprächen mit gebildeten und aufgeklärten Männern, besonders mit einigen seiner gelehrten Diener **), bisweilen beschäftigte er sich auch mit mathematischen und astronomischen Wissenschaften, und zwar mit letztern in der Absicht, um durch ihre Hülfe die Größe Gottes in seinen prachtvollen Werken des Himmels kennen zu lernen und bewundern zu können. Daß er aber auch in mehrern Theilen der erstern Wissenschaft geübt gewesen seyn müsse, beweißt nicht nur der von ihm vorgeschriebene Bau seines schönen Residenzschlosses und die Fortification der Stadt Gotha ***), sondern auch ein Schreiben

*) Ein solches Verzeichniß von den bey der Landesregierung angesetzten Terminen wird jetzt noch wöchentlich Serenissimo übergeben.

**) In Weimar war der berühmte Siegmund Evenius sein gelehrter Gesellschafter, welcher sich durch seine 1634 herausgegebene Schrift: wie der Kirche Gottes gründlich zu helfen, bey dem Herzoge so in Gunst setzte, daß er ihn zum Kirchen- und Schulrath ernannte.

***) Diese wird jetzt als unnütz und der Gesundheit nachtheilig demolirt und der Platz in Gärten und andere schöne Anlagen umgeschaffen.

des Churfürsten Johann Philipp zu Mainz (d. d. in Unserm Closter Heidenfeld 14. Jun. 1667) worin er dem Herzoge „für die seinem Jagdschreiber selbst ertheilte gute und nützliche Information, die Landschaften in einen kleinen und großen Abriß zu bringen" seinen Dank abstattet.

Seine größte Erholung aber genoß er in dem schönen Kreise seiner zahlreichen Familie, für deren Glück und Zufriedenheit er die zärtlichste Sorgfalt hegte *).

Des Herzogs Gemahlin Elisabethe Sophie.

Sie ist zwar nicht durch glänzende Handlungen berühmt, ihr sanfter und bescheidener Geist wirkte vielmehr im Stillen Gutes. Jedoch verdient ihr Andenken um deswillen die Verehrung der Nachwelt, weil sie so viele Jahre hindurch die treue eheliche Gefährdin unsers Herzogs war, mit dessen tugendhaften Gesinnungen sie so vollkommen übereinstimmte, und weil sie besonders ihrem Gemahl Achtzehn Kinder gebahr, die sie mit mütterlicher Sorgfalt, wo möglich, erziehen half, auch den, mittelst einer besondern Instruction, ihr vorgezeichneten Obliegenheiten pünktlich nachzukommen suchte. Sie starb den 20. Dec. 1680. im 60sten Jahre ihres Alters, und wurde in der St. Margarethenkirche neben ihrem Gemahle beygesetzt.

*) Funeral. p. 97.

In der Herzogl. Kunstkammer ist ein kleiner zinnerner Sarg vorhanden, worin die Fürstin in Wachs abgebildet und in demjenigen Anzuge erscheint, der dem ähnlich seyn soll, den sie mit in die Gruft genommen habe, nebst einem Französischen Briefe von N. N. an Herzog Friedrich, wovon aber der Inhalt nicht ganz lesbar ist. Ingleichen befindet sich auch daselbst ein Gemählde, wo sie zwischen Neun grünenden und Neun verdorrten Palmblättern sitzend vorgestellt wird, um dadurch anzudeuten, daß von den Achtzehn Kindern bey Herzogs Ernst Tode nur noch Neun am Leben waren.

Des Herzogs Erziehungsart seiner Fürstl. Kinder.

Da der Herzog aus Erfahrung den Nachtheil kannte, den eine vernachläßigte oder zweckwidrige Erziehung der Jugend und besonders Fürstlicher Kinder nach sich zu ziehen pflegt, so hielt er es für eine seiner heiligsten Vaterpflichten auf die Erziehung und Bildung seiner eignen Kinder die zärtlichste und gewissenhafteste Sorgfalt zu wenden. Schon von ihrer ersten Kindheit an wachte er über ihre zarten Seelen, daß sie nicht auf irgend eine Weise verwahrloset würden und diejenigen Personen, denen er sie zur Aufsicht und Bedienung anvertraute, bekamen deshalb die genaueste Anweisung. Musterhaft ist die Kinderordnung, die er in dieser Hinsicht sowohl, als auch überhaupt in Ansehung der Lebensweise seiner Prinzen und Prin-

zessinnen vorschrieb. Sobald besonders seine Prinzen eines bestimmten Unterrichts fähig waren, gab er ihnen nicht nur solche Männer zu Hofmeistern, welche mit geprüfter Einsicht in dem Erziehungsfache Rechtschaffenheit und Weltkenntniß verbanden und sich zur pünktlichsten Befolgung der ihnen ertheilten Instruction verbindlich machten, sondern er wählte auch für sie, wo möglich, die geschicktesten und geübtesten Lehrer, von welchen sie in der Religion, in Sprachen, in der Mathematik und andern wissenschaftlichen Kenntnissen unterrichtet wurden. Dabey traf er, um sie in steter Uebung des Fleißes zu erhalten, die Einrichtung, daß die geistlichen und weltlichen Räthe sie von Zeit zu Zeit in seiner Gegenwart prüfen und auch nöthigenfalls über die beste Art des Unterrichts ihm ihre Gedanken eröffnen mußten. In der Folge machte er dem neubestellten Kirchenrath mit zur Pflicht, der Unterweisung der Fürstlichen Kinder unversehens und zu einer jedem beliebigen Zeit und Stunde beyzuwohnen, und nach Befinden über Lehrer und Lernende ihm Bericht zu erstatten. Zur Uebung der religiösen Frömmigkeit und anderer Fürstlichen Tugenden führte er sie selbst durch sein Beyspiel an.

Waren auf solche Weise seine Prinzen zur Erlernung höherer Wissenschaften vorbereitet, so schickte er sie gemeiniglich auf das Fürstencollegium zu Tübingen und auf die Akademie zu Strasburg und alsdenn zur Vermehrung ihrer Welt- und Menschen- auch Staatskenntniß mit ausführlichen Instructionen auf Reisen.

In der Regierungskunst gab er ihnen selbst die nöthige Unterweisung, wobey er mit den theoretischen Lehren zugleich die Anwendung derselben zu verbinden suchte. Um deswillen ließ er sie mit an den geheimen Rathsversammlungen Theil nehmen und um sie für die daselbst zu verhandelnden Gegenstände zu interessiren, übergab er einem jeden ein besonderes Departement. So bekleidete der älteste Prinz die Canzlerstelle; dem zweyten übertrug er das Baudirectorium und die Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen; den dritten machte er zum Oberpoliceyinspector u. s. w. So oft der Herzog wöchentlich an einem bestimmten Tage verreiste, um die Aemter und Gerichte in seinen Landen zu besuchen, nahm er jedesmal einen seiner Prinzen mit und machte sie an Ort und Stelle mit der Verfassung dieser Gerichtshöfe bekannt. Auf solche Art führte der Herzog seine Söhne frühzeitig zu dem Ziele, das sie ihrer Geburt nach zu erreichen bestimmt waren. Auch da sie seiner besondern Aufsicht bereits entwachsen waren, fuhr er noch fort in Regierungssachen ihr Nachdenken zu erwecken und ihre Einsichten zu berichtigen, indem er sie zuweilen mit ihrem Gutachten darüber vernahm. In der Correspondenz des Herzogs mit seinem ältesten Sohne Friedrich, findet sich ein Fall der Art. Er hatte ihm die Regierung des Fürstenthums Altenburg in seinem Namen übertragen und schrieb unterm 14. Febr. 1673. an ihn, daß der bisherige Hofmeister, Dieterich Pflug, das Prädicat eines Hofmarschalls erhalten habe, jedoch daß er allen

Canzlern der Fürstenthümer den Vorgang lassen solle. „Alldieweil aber, fährt der Herzog fort, mit Unserm Praeside Consistorii und Hofrath, Herrn Jacob Heinrich Heydenreichen, und Unserm Cammer-Directore, Herrn Hiob Ludolffen, nicht geredet, noch der Location halber einige Einrichtung geschehen, und gleichwohl von Nöthen seyn will, daß auf jetzt erwähnter beyder unserer Räthe langwierige Dienste und Ihnen obliegende schwere und wichtige Verrichtungen hierunter eine reflexion genommen und ein solch temperament ergriffen werde, daß allerseits die Geschäfte zu göttlichen Namens Ehre und gemeinen Wohlfahrt Beförderung ungehindert und mit gutem Fleiß und Eifer ohne Verdruß fortgeführet und dabey aller Collision und Mißhelligkeit vorgebauet, hingegen gutes Vertrauen und Einigkeit unter dergleichen vornehmen Bedienten erhalten und fortgepflanzt werde; Als begehren Wir gnädig D. Ldd. wollen der Sache reiflich nachdenken und einen Vorschlag thun, wie zu einem dergleichen temperament zwischen bemeldten Unsern Räthen am füglichsten zu gelangen seyn möchte."

Der begehrte Vorschlag findet sich nicht in der Correspondenz. Vermuthlich aber hat der Herzog den angegebenen Collisionsfall selbst dahin regulirt, daß die genannten Diener auf der einem und anderm Seite zufrieden gestellt worden sind.

Herzogs Ernst Fürstliche Kinder und ihre vornehmsten Lebensumstände.

Sie folgen also auf einander:

1) Johann Ernst, geb. den 18. September, gest. den 27. November 1638.

2) Elisabetha Dorothea, geb. zu Coburg den 8. Jan. 1640. vermählt den 5. Dec. 1666. mit dem Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, w. Mutter von 8 Kindern und starb den 24. August 1709. auf ihrem Wittwensitze Butzbach.

3) Johann Ernst, geb. den 16. May 1641. Er zeichnete sich durch seine guten Eigenschaften aus. In der Lateinischen und Französischen Sprache hatte er eine große Fertigkeit erlangt. Bey der Herzogl. Bibliothek befindet sich noch eine Sammlung Lateinischer Schreiben von Franzke, Schröter und andern Personen an den Prinz. In dem einen bittet ihn Franzke in der Erlernung der Lateinischen und Französischen Sprache fortzufahren und überschickt ihm die erhaltene Uebersetzung aus dem Französischen mit Bezeigung seines Beyfalls zurück. In einem andern Schreiben v. 14. Jun. 1653. gratulirte ihm Franzke zu dem erstmaligen Genuß des Heil. Abendmahls mit einer liebreichen Ermahnung bey der erkannten Wahrheit der christlichen Religion zu beharren, übersendet ihm auch zu mehrer Vorbereitung auf diese heilige Handlung

ein Erbauungsbuch, dessen er sich selbst zu bedienen pflegte. Am 31. Dec. 1657. starb dieser Prinz zum allgemeinen Leidwesen. Selbst Gregorius war über die Nachricht von dessen Tode betrübt und schrieb an Herzog Ernsten in Aethiopischer Sprache ein Klaglied, das nebst einer Lateinischen Uebersetzung in Ludolfi Commentario ad Histor. Aethiopic. p. 39. zu lesen ist. Ihm ließ der Herzog nicht nur ein Monument von Salzburger Marmor in der St. Margarethen-kirche an der Wand beym Altare setzen, sondern auch, seinem Andenken zu Ehren, eine Gedächtnißmünze prägen.

4) Christian, geb. den 22. May, gest. zwey Stunden nach der Geburt, 1642.

5) Sophia, geb. den 22. Febr. 1643. gest. d. 14. Dec. 1657.

6) Johanna, geb. den 14. Febr. 1645. gest. den 7. Dec. 1657.

7) Friedrich, geb. d. 14. Jul. 1646. Im J. 1660. begleitete er mit seinem Bruder Albrecht den Gesandten seines Vaters zur Lehnsempfängniß nach Wien. 1661. reiste er mit seinem Bruder Albrecht nach Niedersachsen, Hollstein und Dännemark, und 1662 in die Niederlande. Den 15. Jul. 1664. schickte ihn sein Herr Vater auf die Akademie zu

Strasburg, wo er besonders von Magnus Saul aus Tennstädt, nachherigem Consistorialpräsidenten zu Gotha, in mehrern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unterrichtet wurde. 1666 begab er sich nach Darmstadt und von da zur Französischen Armee bey Charlesroy, wo er zur Fortsetzung seiner Reise von dem Marschall Türenne eine Bedeckung erhielt. Diese wurde aber von einer Spanischen Parthey überfallen und der Prinz entkam mit Lebensgefahr. Den 23. April 1667. trat er mit dem Lic. Anthon Finck, dem Cammerjunker Heinrich von Witzleben und dem Medic. D. Jacob Waitz seine Reise nach Frankreich an, von welcher er über Turin, Venedig, Pisa, Livorno, Trient, Insprucke, Salzburg, München, Augspurg, Nürnberg u. s. w. den 24. Jun. 1668. in Gotha wieder eintraf. Zu dieser Reise hatte er die Summe von 7114 Rthlr. 16 gl. 8 pf. gebraucht. Den 14. Nov. 1669 vermählte er sich mit Magdalenen Sibyllen, Herzog Augusts zu Sachsen und Administrators zu Magdeburg, ältesten Prinzessin Tochter. Wegen der angefallenen Fürstenthümern, Altenburg und Coburg nahm er den 19. Jul. 1672. zu Altenburg die Erbhuldigung ein. Die Münze, welche er mit Genehmigung seines Herrn Vaters deshalb prägen ließ, stellt einen Wandersmann vor, der von des Höchsten Hand aus dem Himmel mit einem Faden durch einen beschwerlichen Weg in einen schönen Garten geleitet wird, mit der Ueberschrift: Duc Me Sequar. Der Revers enthält das mit dem Fürstenhute bedeckte

Wappen, umschrieben: Fridericus D. G. Dux Saxoniae, Juliae, Clivium ac Montium 1673. Den 18. Oct. 1674. übertrug ihm Herzog Ernst wegen seines hohen Alters und seiner zunehmenden Kränklichkeit die Landesregierung, welche er auch nach dem Tode seines Vaters (den 26. März 1675.) für sich und seine Brüder bis zur endlichen Landestheilung besorgte. Den 20. Aug. und den 10. Oct. 1676. verglich er sich mit seinen Brüdern wegen künftiger Hofhaltung und den 27. Febr. 1677. wegen Vertheilung der Activschulden, Capitalzinsen und Cammergüter. Den 4. Oct. 1677. kaufte er von dem Grafen Christian Ludwig von Waldeck, die Herrschaft Tonna. Unterm 11. November 1677. erlaubte ihm der Kaiser Leopold zu Coburg eine Universität zu errichten, wozu er 40000 Rthlr. bestimmte. Das Unternehmen kam aber nicht zu Stande, jedoch steht das Privilegium in Gottfr. Ludwigs Ehre des Gymnasii Casimiriani im 1 und 2ten Theile. Den 13. Jan. 1678. bekam er von dem Könige Christian V. von Dännemark durch seinen Gesandten Prüschenck den Elephantenorden zugeschickt.

Bisher hatten die sieben Brüder, der Verordnung ihres Herrn Vaters gemäß, auf dem Schlosse beysammen gewohnt, auch wegen der Gemeinschaft unterm 19. Dec. 1678. sich noch besonders vereinigt. Da sie sich aber nach und nach vermählten und sonst noch andere Unbequemlichkeiten aus dieser Gemeinschaft entstanden, so wurde beschlossen, daß sie sich

trennen und ihre besondere Hofhaltung auf gewissen Aemtern nehmen wollten. In dieser Absicht hielt Herzog Friedrich mit seinen Brüdern zu Coburg eine Zusammenkunft, um wegen ihrer abgesonderten Verfassung, die nöthige Abrede zu nehmen, worauf denn zwischen ihm und seinen vier jüngern Brüdern den 8. März 1679 ein Punktationsreceß wegen der Gerichtsbarkeit in den ihnen überlassenen Aemtern errichtet wurde, welches auch den 13. Nov. 1679. zwischen ihm und Herzog Albrechten geschah. Endlich sahen sich sämmtliche Brüder in der Nothwendigkeit, die ihnen hinterlassenen drey Fürstenthümer Gotha, Coburg und Altenburg nebst den Hennebergischen Landen unter sich zu vertheilen. Diese wichtige Veränderung in dem Herzoglichen Gothaischen Hause war zwar Herzog Ernsts testamentarischer Disposition v. 31. Aug. 1654. und der Regimentsordnung v. 9. Nov. 1672. und der Declaration des Testaments und der Regimentsordnung v. 27. Aug. 1674. durchaus entgegen, allein in dem Handschreiben Herzog Friedrichs I. an den Präsidenten von Schönberg zu Altenburg d. d. 23. April 1679. findet man die Beweggründe, welche diese Hauptvertheilung veranlaßten. Nach gehöriger Vorbereitung dazu und Errichtung des Punktationsrecesses in Ansehung der Landesantheile v. 27. Sept. 1679. wurde mit der Landestheilung unter die vier jüngern Brüder Herzog Friedrichs der Anfang gemacht und solche durch den deshalb abgeschlossenen Vergleich v. 24. Febr. 1680. vollzogen, Kraft

welches ein jeder von ihnen nachfolgende Aemter, Städte und Güter zu seiner Erbportion bekam:

I. Herzog Heinrich: 1) Amt, Stift und Stadt Römhild. 2) Amt und Stadt Königsberg. 3) Amt und Stadt Themar. 4) Amt oder Kellerey Behringen. 5) Hof Milz und 6) die heimgefallenen Echterischen Lehen.

II. Herzog Christian: 1) Amt und Stadt Eisenberg. 2) Amt und Stadt Ronneburg. 3) Amt und Stadt Roda. 4) Amt und Stadt Camburg.

III. Herzog Ernst: 1) Amt und Stadt Heldburg. 2) Amt und Stadt Eißfeld. 3) Amt und Stadt Hildburghausen. 4) Amt Veilsdorf. 5) Amt Sonnenfeld. 6) Stadt und Gericht Schalkau.

IV. Herzog Johann Ernst: 1) Stift und Stadt Saalfeld. 2) Amt und Stadt Gräfenthal. 3) Probstey Zelle und 4) Stadt Lehsten.

Den 5. April 1680. wurde zwischen Churmainz und den F. Häusern Weimar und Gotha, wegen Zurückgabe des Pfandamts Tonndorf von Sachsen-Gotha an Churmainz, durch dazu nach Tonndorf abgeschickte Räthe ein Receß errichtet, wovon die Churmainzische Ratification unter demselben Dato erfolgte. Den 7. Jan. 1681 starb des Herzogs Gemahlin, welche auf der Sterbemünze incomparabilis coniux genannt

wurde. Den 8. Jun. 1681. errichtete er mit seinem dritten Bruder, Herzog Bernhard einen Erbtheilungsreceß und den 24. Sept. fand er sich auch deshalb mit seinem Bruder Albrecht ab.

Vermöge dieser Recesse erhielt

I. Herzog Bernhard: 1) Amt und Stadt Meiningen. 2) Amt und Vestung Maaßfeld. 3) Amt und Stadt Wasungen. 4) Amt Sand. 5) Amt und Schloß Frauenbreitungen. 6) Das Kammergut Henneberg. 7) Amt und Stadt Salzungen.

II. Herzog Albrecht: 1) Residenz, Vestung, Amt und Stadt Coburg. 2) Gericht und Stadt Rodach. 3) Amt und Stadt Neustadt. 4) Gericht und Stadt Sonneberg. 5) Kloster Mönchröden. 6) Die Amtsverwaltung Neuhaus mit der landesfürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten.

Den 14. August 1681 vermählte er sich zum zweytenmale mit Christinen, Marggraf Albrechts zu Brandenburg Onolzbach Wittwe. Den 6. April 1682. schloß er mit Herzog Johann Ernst zu Saalfeld einen sogenannten fürstbrüderlichen Declarationsreceß, vermöge dessen er an Herzog Johann Ernst gegen nochmalige Agnition des Recesses v. 24. Febr. 1680. die Stadt Pößneck mit allen Jahrrenten und dem Hauptgeleite, auch ein Drittheil der Land- und Trankſteuer

überließ. Im October 1682. berief er die vorzüglichsten Geistlichen seines Landes nach Gotha und schärfte ihnen die Beobachtung der von seinem Herrn Vater erlassenen heilsamen Verordnungen ein. Den 16. Febr. 1683. übergab er seinem Bruder Herzog Ernst zu Hildburghausen, vermöge Recesses, noch das Amt Königsberg und verglich sich wegen Wiederabtretung desselben den 27. März mit seinem Bruder Heinrich. Den 22. April 1683. machte er sein Testament, worin er das Recht der Erstgeburt in seinem Hause einführte. Den 2. Sept. 1683. wohnte er dem Entsatze der von den Türken belagerten Stadt Wien bey und ließ deshalb den 16. Sept. in seinen Landen ein Dankfest halten. Den 2. und 15. Dec. 1683. errichtete er mit seinen Brüdern Albrecht und Bernhard wegen der väterlichen Erbschaft und anderer Forderungen einige anderweite Recesse. Ein gleiches geschah auch den 1. Dec. 1684. mit Herzog Heinrich und den 11. März 1684. mit Herzog Christian und Herzog Johann Ernst. 1685. ließ er ein Gebetbuch unter dem Titel: Neu aufgerichteter Gothaischer Bet-Tempel, drucken und austheilen. 1686. veranstaltete er eine neue Auflage der großen Ernestinischen Bibel. Den 6. Febr. 1686 erläuterte er sein Testament v. 22. April 1683. Den 4. Dec. 1686. wurden die vorgedachten Gothaischen Erbtheilungsrecesse vom Kaiser bestätigt *). Den 4. Febr. 1687. wurde er und sein Bruder Albrecht zu

*) Glafeys S. Hist. p. 1455.

Coburg zu Kaiserlichen Commissarien ernannt, um die, wegen der Jenaischen Vormundschaft, zwischen Weimar und Eisenach entstandenen Irrungen beyzulegen. Den 22. Aug. 1687. reiste er nach Holland und Frankreich und kam den 15. May 1688. wieder in Gotha an. Den 19. Jul. 1689. ließ er das Lustschloß Friedrichswerth, woran seit 1680. gebauet worden war, einweihen und Münzen darauf prägen. In demselben Jahre half er mit seinen Truppen die Stadt Mainz den Franzosen wieder abnehmen. Den 2. Febr. 1690. gebrauchte er, nach dem Ableben des letzten Herzogs zu Sachsen Lauenburg, Franz Julius, in einem Schreiben an den Herzog, Wilhelm Ernst, zu Weimar, zuerst den Titel eines Herzogs zu Engern und Westphalen, worin ihm sodann auch die übrigen Herzoge Ernestinischer Linie, nachahmten. In demselben Jahre stiftete er den Orden der Deutschen Redlichkeit, auf dessen einem Seite ein lateinisches F. und auf der andern zwey in einander geschränkte Hände, mit den Worten: Fideliter et constanter, befindlich waren. Diesen Orden stiftete er in der Absicht, um seine getreuen Minister und Räthe damit zu beschenken und auszuzeichnen. Im Febr. 1691. wurde ihm und allen seinen Nachkommen vom Kaiser der Titel: Durchlauchtig, ertheilt. Den 1. August 1691. Abends 10 Uhr starb der Herzog zu Friedichswerth, und zwar, wie mehrere unterrichtete Personen behaupten, durch eine ihm dargereichte vergiftete Prise Schnupftabak. In dem Schlosse zu Friedrichswerth soll sich noch eine bildliche

Vorstellung von dieser Greuelthat befinden *). Den 5. August wurde er in dem von ihm in seinem Residenzschlosse angelegten Erbbegräbniß beygesetzt. Seine Funeralien sind aber nicht gedruckt. Er war eine schöne Mannspersen und ein vortreflicher Regent, liebte die Religion und suchte die Einrichtungen seines Vaters aufrecht zu erhalten. Auf seinen vielen Gedächtnißmünzen hatte er manche sinnreiche Erfindungen, von denen man aber oft nicht sagen kann, was sie bedeuten sollen. Von seiner Nachkommenschaft s. m. Tab. Spec. I.

8. Albrecht, geb. den 24. May 1648. Er studirte mit seinem Bruder Heinrich v. 15. May 1666 an bis zum 24. May 1668 in dem Fürstencollegio zu Tübingen. Ihnen hatte Herzog Ernst mitgegeben: den Hofmeister, Hanns Balthasar von Gabelkoven, den Secretär Brückner und M. Kühnholden. Die Kosten betrugen 7591 Rthlr. incl. 466 Rthlr. auf die

*) Tenzel in Supplemento III. historiae Gothanae p. 966. giebt an: der Herzog habe große Schmerzen im rechten Arm gehabt und da er einige Linderung gespürt, habe er sich nach Friedrichswerth begeben. Der Schmerz habe aber wieder angefangen. Am 5. Jul. habe er seinen Hofprediger Rosenthal zu sich kommen lassen, habe gebeichtet, communicirt und hierauf gesagt: ich wünsche, daß mir Gott ein seeliges Ende beschere und dieß mein letzter Geburtstag seyn möge. Den 1. August Abends 10 Uhr habe er plötzlich einen Schlagfluß bekommen und sey gleich gestorben.

Reise nach Genf. 1670 schickte ihn sein Herr Vater mit einer Gesandschaft, wegen Errichtung des Collegii Hunniani, an die Nordischen Höfe. 1672. den 13. Nov. nahm er mit seinem Bruder Heinrich im Namen seines Herrn Vaters zu Coburg die Erbhuldigung ein. Als er auf einer Reise 1673. zu Borcholm auf der Insel Oebandt angekommen war, schrieb er unterm 22. Sept. an seinen Herrn Vater: daß er der Erinnerung sich bey Ihro Majestät von Schweden zu insinuiren, fleißig nachkomme, wobey er auch sonst Jedermann dergestalt begegnen wolle, daß er das Lob eines frommen und sittsamen Fürsten davon tragen möge. Der Reichscanzler habe im Namen Sr. Majestät ihn gefragt, ob er Lust habe sich in Kriegsdienste einzulassen ꝛc. Endlich versichert er, daß er mit der Hülfe Gottes keinen Heller, außerhalb der Ehren- und Nothdurft-Erheischung, unnützlich verthun wolle. 1676. d. 18. Jul. vermählte er sich mit Marjen Elisabethen, Herzog Adolph Wilhelms zu Eisenach Wittwe. 1676 den 13. Oct. bezog er die in der Absonderung ihm zugefallene Stadt Saalfeld und den 9. Febr. 1680. verlegte er seine Residenz nach Coburg, wo er die völlige Landesregierung antrat und sich d. 16. Nov. von seinen Unterthanen huldigen ließ. 1684. wurde er von dem Könige Christian V. von Dännemark mit dem Elephantenorden beehrt. Den 3. Oct. 1684. ließ er das ihm und seinem Bruder Herzog Bernharden zu Meiningen abgetretene Coburgische Reichsvotum auf dem Reichstage zu Regensburg zum erstenmal ablegen.

Den 15. Febr. 1687. starb seine Gemahlin und den 24. May 1688. vermählte er sich wieder mit Susannen Elisabethen, Gräfin von Kempinzki, Schwisitz, und Altenhofen, Frauen zu Limberg und Amthof, welche 1689. von dem Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben wurde und den 2. Dec. 1717 ohne Kinder starb *). In demselben Jahre ward er vom Kaiser zum Generalfeldmarschall-Lieutenant und Obristen über ein Regiment Cavallerie ernannt und 1689 half er die von den Franzosen besetzte Stadt Mainz nebst der Festung Bonn erobern. 1690 den 23. Jun. legte er zu der neuen Schloßkirche den ersten Grundstein. 1692 den 2. August bekam er nach Ableben Herzog Friedrichs I. zu Gotha das Seniorat und Hauptdirectorium im Hause Sachsen Ernestinischer Linie nebst dem Genusse des Amts Oldisleben. 1699 den 6. August starb der Herzog ohne Descendenz **).

Die Streitigkeiten über dessen hinterlassene Lande zwischen den fürstlichen Interessenten endigten sich damit, daß das Haus Saalfeld in den Besitz des Amtes und der Stadt Coburg gesetzt wurde, das Haus Meiningen, Sonneberg und Neuhaus bekam und dem

*) Von ihren Vorfahren s. m. Lenz Sächs. Wappen- und Geschlechts-Untersuchung p. 109.

**) M. s. ein mehreres in dem Buche: Biographie Albrechts des Dritten Herzogs zu Sachsen. Ein Beytrag zur Sächs. und insonderheit zur Koburgischen Geschichte, von Johann Gerhard Gruner 1788.

Hause Hildburghausen das Amt Sonnenfeld und Behringen abgetreten wurde.

9. Bernhard, geb. den 10. Sept. 1649. In der Jugend zeigte er glückliche Anlagen in Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse und fremder Sprachen, welche er besonders in dem Fürstencollegio zu Tübingen ausbildete. Von seiner Geschicklichkeit in der Kriegskunst zeugt eine Zeichnung in der Meiningischen Bibliotheck. Nach seinen Reisen in die Schweitz und Niederlande vermählte er sich den 20. November 1671. mit Marien Hedwig, Landgraf Georg III. zu Hessen-Darmstadt Tochter. Den 28. Jun. 1676. nahm er sein Hoflager zu Ichtershausen. Den 19. April 1680. starb seine Gemahlin. Den 21. Jun. desselben Jahres nahm er, nach geschehener Landestheilung, seine Residenz zu Meiningen. Den 25. Jan. 1681. vermählte er sich wieder mit Elisabethen Eleonoren, verwittweten Herzogin zu Mecklenburg-Schwerin und Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter. Den 26. Jul. 1682. legte er den Grundstein zu dem Residenzschlosse, welches 1692. bey der Einweihung der Schloßkirche den 9. Nov. die Elisabethenburg genannt wurde. 1691. übernahm er mit seinem Bruder Heinrich zu Römhild die Vormundschaft über Herzog Friedrichs zu Gotha hinterlassene Kinder. Den 27. April 1706. starb Herzog Bernhard. Seine Descendenz ist in der genealogischen Stammtafel unter Tab. Spec. II. ersichtlich.

10. Heinrich, geb. den 10. Nov. 1650. Er legte sich besonders auf Mathematik, gieng 1668. nach Tübingen, von da mit seinem Bruder Albrecht und Bernhard über Genf nach Frankreich und studirte 1669 mit seinem Bruder Christian noch ein Jahr zu Strasburg. 1670. besuchte er auch die Niederlande. 1673. wurde er von seinem Herrn Vater zum Obristen unter den Obersächsischen Reichstruppen ernannt, worauf er unter dem Commando des Prinzen Georg III. nachmaligem Churfürsten zu Sachsen den Feldzug am Oberrhein wider die Franzosen mitmachte, bey Sinsheim in große Lebensgefahr gerieth und unter dem Namen des schwarzen Prinzen berühmt war. In sein Taschenbuch hatte er geschrieben: dieses war meine erste Hatze gewesen, doch bin ich unbeschädigt nach Hause gekommen. 1675 begab er sich in des Churf. Friedrich Wilhelms des Großen von Brandenburg Kriegesdienste und erhielt von dem Generalfeldmarschall Dörfling das Zeugniß eines vollkommen tapfern Prinzen. Den 1. März 1676 hielt er mit Marien Elisabethen, Landgrafs Ludwig VI. zu Hessen-Darmstadt Tochter, Beylager und den 18. Nov. zu Römhild, seiner künftigen Residenz, seinen Einzug. 1689. ward er über die sämmtlichen Sächsischen Truppen zum Generalmajor ernannt und legte bey der Belagerung von Mainz, das in Französischen Händen war, Proben seiner Tapferkeit ab. Als er das Commando in den Approchen hatte, fragte ihn ein Officier, warum er einen so gefährlichen Posten erwählt habe,

worauf er antwortete: Si Deus pro nobis, quis contra nos. Den 2. Aug. 1691. bekam er nach dem Tode Herzog Friedrichs I. zu Gotha nebst Herzog Bernhard zu Meiningen die Obervormundschaft über die Fürstlichen Kinder, welche Stelle er mit der größten Sorgfalt und Uneigennützigkeit versah. Den 18. März 1693. meldete er einigen Mitständen des Reichs seine Erhebung zum Kaiserlichen Generalfeldmarschall-Lieutenant, wobey er zugleich zum Obristen über ein Regiment Dragoner und ein Regiment Infanterie bestellt ward. 1697 ernannte ihn der Kaiser zum Generalfeldzeugmeister. 1698 bekam er von dem König Christian V. von Dännemark den Elephantenorden. Den 19. Nov. 1700. feyerte er sein Jubiläum, worauf er eine Medaille prägen ließ. 1701. ließ er das unweit Römhild gelegene alte Schloß, Hartenberg genannt, abreissen und von Grund aus neu bauen und es die neue Hartenburg nennen. Den 13. May 1710 starb der Herzog, nach einem Tages vorher gethanen schweren Falle, und wurde in der Stadtkirche zu Römhild beygesetzt. Er hinterließ keine Kinder. Durch das für Studirende 1693 gestiftete Stipendium von 2000 Rthlr. hat er sich ein gesegnetes Andenken gesetzt. Die über seine hinterlassenen Lände zwischen Gotha, Meiningen und Saalfeld entstandenen Irrungen wurden durch eine Reichshofraths-Sentenz 1714 dahin entschieden, daß das Amt Römhild zwischen Meiningen und Saalfeld in Gemeinschaft verbleiben und Meiningen $\frac{2}{3}$ und Saalfeld $\frac{1}{3}$ davon bekommen, da-

hingegen Gotha und Saalfeld sich in das Amt Themar theilen sollten.

11) Christian, geb. den 6. Jan. 1653. Im J. 1669 begab er sich auf die Akademie zu Strasburg und sodann bis 1675 auf Reisen, wovon die letzte nach Ungarn bis an die Türkische Grenze gieng. 1677 den 13. Febr. vermählte er sich mit Christianen, Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg zweyten Prinzessin Tochter, welche aber bereits 1679 den 13. März zu Eisenberg in ihrem ersten Kindbette starb. Nach der geschehenen Erbtheilung 1680. bestätigte er Eisenberg zu seiner Residenz und legte dem dasigen Schlosse den Namen Christiansburg bey. Den 30. April 1680 legte er den ersten Grundstein zu der schönen Schloßkirche, welche 1692 den ersten Adventssonntag eingeweiht und die Heil. Dreyeinigkeitskirche genannt wurde. 1681 den 9. Febr. vermählte er sich zum zweytenmale mit Sophien Marien, Landgraf Ludwig VI. zu Hessen-Darmstadt Tochter. 1699 den 15. Febr. wurde seine den 4. März 1679 geborne Prinzessin Tochter, Christiane, mit Herzog Philipp Ernsten von Holstein Glücksburg vermählt. 1707 den 28. April starb der Herzog ohne männliche Descendenz, worauf seine Landesportion Herzog Friedrich II. zu Gotha anheim fiel. Sein Symbolum war: Deo, patriae et proximo. Dem Schulwesen in Eisenberg wiedmete er seine besondere Aufmerksamkeit, verwandelte die Trivialschule daselbst in eine Landesschule

und stiftete einen Freytisch für zwölf arme Knaben. Er legte auch eine Wasserleitung von 82 bleyernen Röhren, jede zu 12 Ellen gerechnet an. Er soll ein starker Alchymist gewesen seyn, und Bley in Silber verwandelt haben, woraus er zu Augspurg Medaillen habe schlagen lassen.

12) Dorothea Maria, geb. den 12. Febr. 1654. gest. den 17. Jun. 1682.

13) Ernst, geb. den 12. Jul. 1655. Den 30. Nov. 1680 vermählte er sich mit Sophien Henrietten, Graf Georg Friedrichs zu Waldeck Tochter. Das Beylager war zu Arolsen. 1683 den 3. Jul. bezog er seine Residenz zu Hildburghausen. 1702 den 15. Oct. starb seine Gemahlin nach der Geburt des Prinzen Joseph. 1714 den 30. May erbte er, oder vielmehr sein Erbprinz, Ernst Friedrich, nach Ableben der verwittweten Gräfin von Erbach, Luisen Annen, geb. Gräfin von Waldeck, die Grafschaft Cuylenburg an der linken Seite des Leck gelegen in der Provinz Geldern. M. s. Selecta iuris publici 1714. p. 986. sqq. wo auch das Successions-Schema anzutreffen ist. 1715 den 17. Oct. starb der Herzog. Von seiner Descendenz giebt Tab. Spec. III. Nachricht.

14) Johann Philipp, geb. den 1. März, gest. den 19. May 1657.

15) Johann Ernst, geb. den 22. Aug. 1658. Den 18. Febr. 1680. vermählte er sich mit Sophien Hedwig, Herzog Christian zu Merseburg dritten Prinzessin Tochter. 1681. den 3. Aug. bezog er die zu seiner Erbportion erhaltene Residenz Saalfeld. 1686 den 2. August starb seine Gemahlin. 1690 den 1. Dec. vermählte er sich wieder mit Charlotten Johannen, Grafen Josias zu Waldeck Tochter, welche den 1. Febr. 1699 zu Hildburghausen, wo sie eben mit ihrem Gemahl bey Herzog Ernsten einen Besuch machte, verstarb. 1729 den 17. Dec. starb der Herzog und war den 9. Jan. 1730 zu Saalfeld beygesetzt. Er war äusserlich sehr wohlgestaltet und, wie Glasey sagt: ein Herr, der in allen ritterlichen Uebungen wohl erfahren war. M. s. Tab. Sp. IV.

16) Johanne Elisabethe, geb. den 2. Sept. gest. den 18. Sept. 1660. Im Druck erschienen: Personalien der Fürstl. Fräulein Johanne Elisabeth, Herzogin zu Sachsen-Gotha 1660 *).

17) Johann Philipp, geb. den 16. Novem. 1661. gest. den 13. März 1662.

18) Sophie Elisabethe, geb. den 19. May, gest. den 23. May 1663. M. s. Abdruck der Schrift

*) Die Leichenkosten betrugen: 793 Mfl. 6 gl. 5 pf.

auf dem Sarge des Fürstl. Fräuleins, Sophie Elisabethe, H. z. Sachsen den 29. May 1663.

Herzogs Ernst merkwürdige Gedenksprüche. *)

Er pflegte zu sagen:

Ein Fürst, der Gott nicht gehorcht, ist nicht fähig Menschen zu regieren.

Ein Fürst, der Niemand fürchtet, soll doch das Auge des allsehenden Gottes scheuen.

Die Furcht Gottes ist der rechte Schutz und Schatz eines Fürsten. Wenn diese fehlt, wird er von seinen Verwandten, Reichthümern, Hofceremonien und Bündnissen eben so viel Sicherheit erlangen, als Epicur, der die Macht des Schicksals fürchtete, von seinen Atomen.

Ein Fürst, der in den Himmel kommen will, muß täglich an die Hindernisse des Weges dahin, und an den Himmel selbst denken, denn es ist schwer im höchsten Glücke auch das höchste Gut zu erlangen.

Ein Fürst, der sich auf Gott verläßt, ist nie verlassen.

*) Cypriani Consecratio Ernesti pii.

Ein Fürst soll nicht allein bedenken, daß Er Mensch ist, sondern auch, daß seine Unterthanen Menschen sind.

Die schlimmsten Rathgeber eines Fürsten sind: Zorn, eingewurzelter Haß und fremde kühne Verleumdung.

Ein Fürst, der seine Diener nicht nach ihren Tugenden und Verdiensten, sondern nach Gunst, Haß und herrschenden Vorurtheilen mißt, ist ein Maulwurf.

Ein Fürst, der den Mangel vertilgen will, muß erst die Mutter desselben, die Verschwendung, vertilgen.

Nicht reichliches Einnehmen, sondern sparsames Ausgeben macht reich.

Ein Fürst, der ein guter Wirth ist, wird den dritten Theil der Einkünfte des Landes auf ungewisse Zeiten in den öffentlichen Schatz legen und nicht über das Meer schicken, um Spielereyen dafür kommen zu lassen.

Ein Fürst, der Angebereyen nicht bestraft, fordert dazu auf.

Ein guter Fürst wird nicht für recht halten, was das sicherste ist, sondern das für das sicherste, was recht ist.

Mit der Leichtgläubigkeit eines Fürsten, der nur das hören will, was dem Ohr schmeichelt, läuft es am Ende auf das hinaus, was Diocletian sagte: ein guter, vorsichtiger, vortreflicher Kaiser ist zu verkaufen.

Regenten auf Erden, sind gemacht aus Erden, und müssen zur Erde werden.

Sein Symbolum war: In Silentio et Spe!

In die Stammbücher schrieb er gewöhnlich: O Deus doce cognescere Te et me!

Herzog Ernst ein großer Mensch und ein großer Regent.

Man mag den Herzog betrachten von welcher Seite seines hohen Charakters man will, so kann man ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er ein großer Mensch und ein großer Regent war.

Sein durch die Religion veredelter Geist umfaßte alle Menschen, ohne Unterschied des Standes und Glaubens, mit dem ungeheuchelsten Wohlwollen. Ihnen zu helfen und ihr Glück zu befördern opferte er

gern sein Vergnügen und seine Bequemlichkeit, ja sein Vermögen auf. In jenen traurigen Zeiten, wo er die geheiligten Rechte seiner Glaubensgenossen gefährdet sah, ergriff er sogar das Schwerd und ward, seine Gesundheit und sein Leben nicht achtend, ein tapferer Vertheidiger ihrer gerechten Sache.

Selbst gut zu seyn, überall Gutes zu wirken und die Pflichten seines hohen Berufs, als Regent, als Gatte und Vater und als Reichsfürst mit der gewissenhaftesten Treue zu erfüllen, war die hohe Devise seines thätigen musterhaften Lebens, war der erhabene Charakter seines ächten praktischen Christenthums.

Als er die Zügel der Regierung seiner Lande überkam, hatte die Furie des Krieges die meisten Städte und Dörfer derselber in Aschenhausen verwandelt, blühende Fluren in wüste Einöden und Steppen umgeschaffen, glückliche Unterthanen an den Rand des Verderbens gebracht, Gott und der Tugend geweihete Anstalten dem Hohne und der Vernichtung preis gegeben und überall ihren unseligen Fußtritt mit Jammer und Elend bezeichnet. Aber kaum erschien Herzog Ernst als Regent in seiner Glorie, so verschwanden nach und nach die düstern Wolken und ein neuer Himmel und eine neue Erde traten durch seinen kräftigen Willen und durch die Weisheit und Humanität seiner Anordnungen allmählig in seinen Landen aus dem Chaos hervor, und verbreiteten Leben und Glückseeligkeit über die Bewohner derselben.

Noch genießen die entfernten Nachkommen die wohlthätigen Früchte dieser Schöpfung und sind dadurch verpflichtet mit Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen den weisen Urheber derselben einmüthig zu bekennen: Herzog Ernst war ein großer Mensch und ein großer Regent!

Ende des zweyten Bandes.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beweisthümer

des

Zweyten Bandes.

Achtzehnter Abschnitt.

Bedenken der theologischen Facultät zu Gießen wegen Errichtung des Collegii Hunniani. U. X.

Neunzehnter Abschnitt.

Vacat.

Zwanzigster Abschnitt.

1672.

1) Münz-Patent worin der Herzog abermals die in seinen Landen in Umlauf gekommenen Dreyer, als die Schlesischen, Fledermäuse genannt, ingleichen die Würzburgischen, Hannöverischen, Einbeckischen und andere im Fränkischen und Niedersächsischen Kreise gemünzte Dreyer verbot, den 15. Febr. *)

2) Receß zwischen den Fürstl. Häusern Gotha und Weimar wegen der Altenburgischen Succession d. d. Altenburg den 6. May.

3) Nebenreceß von demselben Tage.

4) Extension und formale Einrichtung vorgenannten Recesses wegen der Altenburgischen Succession v. 16. May.

5) Receß zwischen den Herzogen zu Gotha und Weimar und den Grafen von Stollberg Christoph Ludwig Friedrich Wilhelm, Ernst und Ludwig Christian, Gebrüdern und Vettern, wegen der von Letztern an einigen Aemtern und Zugehörungen der Grafschaft Henneberg gemachten Ansprüche, von 15. August, wovon jedoch die von der Gräflich Stollbergischen Seite geschehene Renunciation erst den 1. August 1674. d. d. Speyer erfolgte.

*) Gotha dipl. P. I. p. 262.

6) Herzogs Ernst Regiments-Verfassung, vollzogen den 9. Nov. U. XI.

7) Ausschreiben wider das leidige Voll- auch Zwingliche Zu- und Gleich-Saufen, wie auch das ärgerliche Gotteslästern, Fluchen, Schwören und Verwünschung, erneuert. Signatum Friedenstein, den 3. Dec. *)

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vacat.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

1673.

1) Münz-Patent worin die fremden Groschen, Doppelschillinge ingleichen die Dütchen und andere Münzsorten, in Gemäsheit des auf dem Obersächsischen Kreisconvente 1673 genommenen Beschlusses, verboten werden, den 2. Sept.

2) Fürstl. Sächs. Ausschreiben wegen der Monatlichen Bußtage und wöchendlichen Betstunden. Mit einer Anweisung, wie es dabey mit den Gebeten und andern zum Gottesdienste gehörigen Stücken gehalten werden soll. Erstlich ausgegangen im J. 1673.

1674.

3) Patent, daß alle und jede Unterthanen, oder diejenigen, welche sich sonst eine zeitlang in den Gothaischen Landen aufhalten, alles dasjenige, wodurch der Sonntag entheiliget und die christliche Andacht gehindert werde, ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe meiden auch die hohen und Niedern Beamten genaue Aufsicht führen und an dem schuldig befundenen Theile, andern zum Exempel, die Strafe unnachlässig vollziehen sollen, den 5. Jul.

4) Herzogs Ernst testamentarische Disposition den 27. August. U. XII.

*) Ernest. Verordnung p. 354 — 359.

5) Ausschr. daß der Inquisiten peinliche Aussagen geheim gehalten werden sollen, den 19. März.

6) Patent die Durchzüge und fremde Werbungen betreffend, den 25. April.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Patent worin der Herzog die Befolgung aller seiner Mandate, besonders diejenigen, welche den Gottesdienst, die Katechismus-Information der Alten und die christliche Zucht und Disciplin betreffen, nochmals ernstlich anbefiehlt, den 2. Jan. 1675.

Vier und Zwanzigster Abschnitt.

1) Geheime Rathsordnung 1668.

2) Revidirte Cammerordnung, den 7. May 1666.

3) Beständige Cammertaxe der mannichfaltigen Lebensbedürfnisse. U. XIII.

4) Instruction für eine Fürstin, als Landesmutter, was sie bey Hofe sowohl bey den Fürstlichen Kindern und deren Erziehung, als auch sonst zu thun (Tempore Ernesti) U. XIV.

5) Verordnung, wessen sich unsere von Gottes Gnaden Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Erbare und liebe Getreue Sabine von Salfeldin, Hofmeisterin und Johann Mylius, Hofinspector nebst dem Cammerdiener und Cammermägdlein gegen Unsern freundlichen Sohn Johann Ernst, und älteste Tochter Elisabethe erzeigen sollen. U. XV.

6) Verordnung, wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Ernstens, Herzogen zu Sachsen ꝛc. geliebte Kinder, Elisabetha Dorothea, Johann Ernst, Sophia und Johanna, ausser den Stunden, in welchen die geordneten exercitia nicht mit ihnen getrieben werden, zu richten, auch was die Hofmeisterin nebst den andern Dienern und Dienerinnen hiebey in acht zu nehmen und zu thun, d. d. Friedenstein den 15. Sept. 1649. U. XVI.

7) Verordnung, wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Ernst, Herzogen zu Sachsen ꝛc. geliebte Kinder insgesammt nebst denen von Uns ihnen geordneten Bedienten erzeigen und verhalten sollen. U. XVII.

8) Von Handhabung der Fürstlichen Kinder=Ordnung zu dem 17. Titul solcher Ordnung gehörig, d. d. Friedenstein, den 20. Dec. 1655. U. XVIII.

9) Auszug nothwendiger Punkte, welche Unser von Gottes Gnaden Ernst, Herzogen zu Sachsen geliebter Sohn Heinrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. aus der ihm vorgeschriebenen Ordnung vornehmlich in Acht zu nehmen habe, d. d. Friedenstein den 19. Nov. 1666.

10) Memorial, was zur Erkenntniß der Justitz=Sachen in denen eigenen Landen zu wissen nöthig (dictante Serenissimo) U. XIX.

11) Eintheilung dessen, was die Fürstlichen jungen Herren in denen von Dero Herrn Vaters Durchl. ihnen bey Hofe und auf dem Lande anbefohlnen Stücken zu verrichten haben. U. XX.

12) Verzeichniß, was vor Sprüche und Gebetlein Fräulein Elisabethe Dorothea kann, als nemlich wie folget ꝛc. U. XXI.

13) Examen der Fürstlichen Kinder am 4. Oct. 1648. U. XXII.

14) Unterthänige Relation welchergestalt die Fürstlichen Kinder in dem gehaltenen Examine befunden worden. U. XXIII.

15) Instruction, was auf der gnädig erlaubten Reise zu observiren wäre *).

16) Beschreibung der mit den drey Prinzen Albrecht, Bernhard, Heinrich von Tübingen aus durch die Schweitz nach Genf v. 23. May bis den 7. Jun. 1668. gethanen Reise **).

*) Gotha dipl. P. II. p. 333.

**) Gotha dipl. P. II. p. 334 — 476.

Register

über die Recesse nach der Zeitfolge.

Rec. zwischen den Gebrüdern, Herzogen zu Weimar I, 43. 63.
— wegen Succession in die Fürstenthümer Coburg und Eisenach 64.
— wegen erblicher Vertheilung dieser Fürstenthümer 83.
— wegen der Beyträge zur Unterhaltung der verwittweten Herzogin Christinen zu Eisenach 100.
— zwischen Herzog Ernst und Herzog Albrecht, daß die beyden Geschlechter der Hunde von Wenkheim und Altenstein und der von Utterodt zum Scharfenberg, welche bey der den 13. Apr. 1640. zu Weimar geschehenen Erbtheilung der angefallenen Lande, H. Ernsten zugetheilt worden, mit Steuern und Folge Landesfürstlicher Obrigkeit zu Eisenach und mit dem Ritterdienst und Lehen nach Gotha überlassen seyn sollen, 22. März 1641.
— wegen erblicher Vertheilung der Weimarischen und angefallenen Lande d. d. Gotha, 12. Sept. 1641. *) 107.
Lünigs R. A. Part. Spec. von Sachsen p. 438.
Du Mont. VI, 1, p. 222.
— wegen Vertheilung der Weimarischen Coburgischen und Eisenachischen Schulden I, 109.
— wegen verschiedener noch unerörtert gebliebener Punkte d. d. Gotha, 18. Jun. 1643. I, 123.
— wegen Theilung des Fürstenthums Eisenach d. d. Eisenach 30. März 1645. I, 131.

*) Die Kaiserliche Bestätigung desselben erfolgte unterm 2. Aug. 1642.

Rec. wegen einiger noch unerörtert gebliebener Punkte I, 133.

— zwischen H. Ernst z. Gotha und H. Friedrich Wilhelm z. Altenburg d. d. Gotha 12. Jan. 1646. I, 139.

— zwischen H. Wilhelm und H. Ernst wegen der Pfarrey Weissenborn, d. d. Eisenach 26. Oct. 1646.

Kirchen- und Schulen-Verf. 2 Th. 1 B. S. 690.

— zwischen dem Amte Eisenach und den Utterodischen Unterthanen in der Ruhla, wegen der Jagddienste und anderer Frohnen, v. H. Wilhelm, H. Ernst und Christoph Hartmann von Utterodt unterschrieben d. d. Gotha 10. Oct. 1648. I, 252.

Eisenbergischer Conferenzvertrag zwischen Altenburg, Weimar und Gotha in ecclesiasticis, politicis et cameralibus, nebst einem Nebenrecesse die vorhabende Handlung mit dem Grafen von Schwarzburg wegen der Steuern betreffend, 19. Oct. 1648.

Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. II. von Sachsen p. 450.

Rec. wegen der Hersfeldischen Lehnstücke d. d. Gotha 25. Aug. 12. Sept. 1649. I, 153.

Vergleich und Abrede der Weimarischen und Gothaischen Canzler und Räthe wegen des damals bevorstehenden Reichstags und anderer gemeinschaftlichen Punkte, 12. Dec. 1651. *) I, 158.

Rec. wegen der Landgrenze, Hoheit und resp. Gerechtigkeit und der davon abhangenden Rechte im Amte Salzungen, 14. May 1655. I, 175.

— zwischen H. Wilhelm und H. Ernst wie es wegen derjenigen Filiale die in eines andern Fürstl. Theils Territorio, als die Hauptkirche liegen, in ecclesiasticis gehalten werden soll, 31. Jan. 1657.

K. u. Sch. Verf. 2 Th. 2 B. S. 305.

*) Die Weimarische Ratification und Erklärung erfolgte d. 8 Jan. 1652.

Rec. zwischen denselben wegen des Hohenfelder See- und Teichs gegen das bey Weimar gelegene Vorwerk Lützendorf, 6. März 1657.

— mit dem Stadtrathe zu Erfurt unter H. E. eigenhändiger Unterschrift und Canzley-Secret, wie auch von Seiten des Raths mit der Stadt großem Siegel bekräftiget, in Betreff verschiedener kirchlichen Hoheitsrechte in vier genannten Erfurtischen Dorfschaften d. d. Gotha, 2. Jun. 1657.

K. u. Sch. Verf. 2 Th. 2 B. S. 671.

— wegen erblicher Vertheilung der bisher in Gemeinschaft verbliebenen Grafen und Herren ꝛc. 18. Jun. 1657. I, 175. 291.

— zwischen denselben über etliche gemeinschaftliche Punkte in politicis und Reichs- auch Hennebergischen, Jülichischen und andern Sachen, 18. Jun. 1657.

— der F. S. Häuser Ernestinischer Linie mit den Grafen zu Stollberg wegen ihrer auf dem Amte Salzungen v. 1577. hergebrachten Ansprüche, d. d. Gotha d. 27. Nov. 1657. I, 292.

v. Schultes diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, Erst. Th. S. 756.

Grenz-Vertrag zwischen H. Ernst und dem Stadtrathe zu Mühlhausen der Volkenrödischen Grenzirrungen halber, von beyderseits Deputirten unterschrieben d. d. Sohlstädt d. 26. May 1658.

Conferenz zu Eisenberg in Betreff der Hennebergischen Landestheilung der vier assecurirten Aemter, der Jülichischen Sachen und der Erneuerung der Erbverbrüderung, d. 22. Jun. 1658.

Rec. zwischen dem F. Amte Volkenroda und der Stadt Mühlhausen, die Bestimmung der Grenze durch Grenzsteine am Knorrischen Holze betreffend, von Herzog Ernst und der Stadt Mühlhausen Siegel bekräftigt, d. d. Gotha, d. 25. Aug. I, 295.

Fürstl. S. Goth. Consistorial-Receß mit der Stadt Erfurt wegen der Lehrart in den vier Erfurthischen Dorfschaften, Dachwich, Nottleben, Kleinrettbach und Möbisburg, von H. Ernst unterschrieben, d. 19. Nov. 1659.

Rec. zwischen H. Wilhelm und H. Ernst wegen des Kirchenbaues in der Ruhla, den 10. Jan. 1660.

K. u. Sch. Verf. des H. G. 2 Th. 1 B. p. 711.

— zwischen denselben das ius episcopale über die Pfarrey zu Frankenroda und das dazu gehörige Filial Ebenshausen betreffend, d. 28. Febr. 1660.

K. u. Sch. Verf. 2 Th. 1 B. p. 379.

— zwischen Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg an einem und Herzog Wilhelm und Herzog Ernst zu Weimar und Gotha am andern, und Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zum dritten Theile, die erbliche Vertheilung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, betreffend, d. d. d. 9. Aug. 1660. I, 176.

Glafey. S. 1083.

von Schultes diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg, 2 Th. Sechste Abth. S. 340. rc.

— zwischen den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie, und Herzog Moritz zu Sachsen Albertinischer Linie, daß die sogenannten vier assecurirten Aemter Weyda, Arnshaug, Siegenrück und Sachsenburg der letztern Linie erblich überlassen seyn sollen, d. 9. Aug. 1660. I, 178.

Herzogs Moritz Erklärung des Recesses wegen der vier assecurirten Aemter und Churf. Antheil an Henneberg, Kraft deren solche Aemter der Albertinischen Linie erblich abgetreten, d. 9. Aug. 1660.

Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. II. unter Sachsen p. 519.
Du Mont. VI. 2. p. 326.

Erster Aufsatz des Hennebergischen Particular-Theilungs-Recesses mit Sachsen-Weimar, von H. Wilhelm und H. Ernst unterschrieben d. d. Friedenstein, d. 8. Sept. 1660.

A. Der zweyte Aufsatz sub eod. dato ist von H. E. unterschrieben cfr. Rec. v. 19. Aug. 1661. der diese Aufsätze zum völligen Vergleich gebracht hat.

Chursächs. Consens der Hennebergischen Theilung d. d. Dresden d. 15. Sept. 1660.

Particular-Peraequations-Receß zwischen Weimar, Gotha

und Altenburg über die Hennebergische Theilung, d. 31. Dec. 1660.

Particular-Theilung-Receß mit Sachs. Naumburg oder Zeitz über die Hennebergische Theilung, welchergestalt, dem Sachs. Gothaischen Theile die mangelnde Portion, vermittelst Uttendorf und dem halben Dorfe Mehliß ersetzt worden ist, von Herzog Moritz unterschrieben, d. 17. Aug. 1661.

Particular-Vergleich und Theilungs-Receß der Grafschaft Henneberg zwischen S. Weimar und Gotha d. d. Zillbach d. 19. Aug. 1661.

Lünigs R. A. Part. Spec. von Sachsen p. 179.

Du Mont. VI. 2. p. 371.

Reinhards Beyträge zur Fränk. Hist. Th. II. S. 126.

Vergleich zwischen H. Wilhelm und H. Ernst wegen der Hennebergischen Lehnsvasallen d. 30. Aug. 1661.

Friedensteinische Abrede Herzogs Moritz zu Sachsen-Zeitz und Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha bey ihrer Zusammenkunft über verschiedene Punkte d. d. Friedenstein d. 23. Oct. 1661.

Alterations-Receß ratione Sessionis et Praecedentiae zwischen der S. Albertinischen und Ernestinischen Linie. Unterschrieben: August, Herzog z. Sachs. und Friedrich Wilhelm Herzog z. Sachsen, d. 16. Jan. 1662.

Lünigs R. A. Part. Spec. 2 Th. p. 193.

Abrede zwischen H. Ernst und H. Moritz zu Sachsen wegen der beständigen Kriegesverfassung und anderer Hennebergischen Punkte, v. H. Moritz unterschrieben; d. 23. Oct. 1663.

Rec. zwischen Chur-Mainz und dem F. Hause Sachsen Ernest. Linie d. d. Leipzig d. $\frac{20}{30}$ Dec. 1665. I, 186.

Lünigs R. A. Part. Spec. von Chur-Mainz p. 410.

Gotha dipl. P. I. p. 302.

Du Mont. VI. 3. p. 134.

Gastell de Statu Europ. c. 32. p. 411.

Analecta cisrhen. p. 3.

— oder vielmehr Extract aus dem Leipziger Haupt-Recesse vom 11. Punkte an, die Grafen von Schwarzburg und Hatz-

feld betreffend, gleich dem Haupt-Recesse unterschrieben, den $\frac{20}{30}$ Dec. 1665.

Renunciationsschein worin sich der Churfürst zu Mainz und dessen Erzstift gegen das Haus Sachsen Ernest. Linie der Lehnsgerechtigkeit über Schloß und Stadt Gotha, Amt Tenneberg und Stadt Waltershausen, ingleichen Apolda, Altenberga und den Hof Allendorf auf ewig begeben, 20. Febr. 1666. I, 307.

Lünigii Corp. Jur. Feud. I. p. 1413 et II. p. 761.
Gotha dipl. P. I. p. 63.
Tenzel. Suppl. Hist. Goth. p. 932.
Analecta cisrhenana p. 29.

Renunciationsschein von Churmainz dem F. Hause Sachsen wegen der Wiederkaufs-Aemter Lichtenberg und halben Salzungen ausgestellt, 20. Febr. 1666.

Lünigii Corp. Jur. Feud. I. p. 1413.
Analecta cisrhenana p. 29.

Chur-Mainzischer Renunciations-Schein wegen der Ansprüche an den Dörfern Ingersleben, Günthersleben und Sülzenbrück in Ansehung der aus diesen Dörfern nach Wandersleben geleisteten Frohndienste Herzog Ernsten und den Grafen von Schwarzburg ausgestellt, den 20. Febr. 1666.

Analecta cisrhen. p. 32.

Chur-Mainzischer Versicherungsbrief wegen des Exercitii Religionis der Augsp. Confess. Verwandten, sowohl in dem Erfurthischen Gebiete, als den Pfandämtern Mühlberg und Tonndorf, ingleichen zu Jesseroda und den Gleichischen Oertern, dem F. Hause Sachsen ausgeliefert, 20. Febr. 1666.

Analecta cisrhen. p. 33.

Fürstl. Sächs. Renunciationsschein, Uebergab- und Versicherungsbrief wegen des an Chur-Mainz abgetretenen Dominii directi und Lehnrechts an den Dörfern und Gütern, welche der Rath zu Erfurth vom besagten F. Hause Sachsen zu Lehn oder Afterlehn bisher getragen, ausgestellt, d. 20. Febr. 1666.

Schreiben des Raths zu Erfurth an das F. Haus Sachsen, wegen Loskündigung des Erbschutzes gegen dasselbe $\frac{8}{18}$ März 1666.

Analecta cisrhen. p. 26.

Rec. zwischen Herzog Ernst und dem Stadtrathe zu Gotha wegen erbliche Ueberlassung des kleinern oder Markt-Zolles an den Rath daselbst gegen 90 Mfl. jährlicher Entrichtung an die Fürstl. Herrschaft, 16. May 1666.

Herzogs Ernst Renunciations-Versicherungs- und Uebergebungs-Schein in Ansehung des Dominii directi über die Art. V. des Leipziger Recesses benannten Sächs. Lehen und Afterlehen, so viel ihm daran zuständig war, an Chur-Mainz ausgestellt d. $\frac{1}{18}$. Febr. 1667.

Analecta cisrhen. p. 28.

Herzogs Ernst Antwortschreiben an den Rath zu Erfurth in Betreff der Loskündigung des Erbschutzes, d. 2. May 1667.

Analecta cisrhen. p. 27.

Executionsreceß des Leipziger Vertrags, abgeschlossen zwischen den Chur-Mainzischen und F. Sächs. Gesandten, d. 26. May und ratificirt d. 20. Jun. 1667.

Lünigs R. A. Part. Spec. von Chur-Mainz p. 415.

Goth. dipl. P. I. p. 31.

Analecta cisrhen. p. 20. in der Präliminar-Einleitung p. 20 u. 34.

Vergleich zwischen H. Ernst und Chur-Mainz in Betreff der Anweisung der wegen der Flösse und der Tonndorfischen und Mühlbergischen Pfandschaften Erfurthischer Seits schuldigen Gelder, d. 22. May 1667.

Rec. zwischen H. Ernst zu Gotha und H. Johann Ernst zu Weimar das Seniorats-Amt Oldisleben betreffend, 1. Febr. 1668. I, 191.

— zwischen Chur-Mainz und den beyden F. S. Häusern Gotha und Weimar wegen der hohen Wildbahn und des kleinen Weidwerks zu Erfurt, d. 4. März 1669.

— zwischen den F. Gothaischen und Weimarischen Deputirten

in unterschiedlichen Punkten die beyden Witzlebischen Dörfer Manebach und Martinroda betreffend, d. 8. Dec. 1669.

A. Er wurde dem folgenden Recesse v. 14. Jan. 1670. angehängt und zugleich mit ratificirt.

Hennebergischer Lehns-Theilungs-Receß zwischen H. Ernst und H. Johann Ernst zu Weimar, von beyden Theilen unterschrieben, d. 14. Jan. 1670.

Würzburgischer Vertrag zwischen Sachsen, Würzburg und Henneberg, d. $\frac{1}{20}$ May 1670.

Rec. zwischen den F. Häusern Gotha und Weimar wegen der Altenburgischen Succession d. d. Altenburg, d. 6. May. 1672.

Neben-Receß de eod.

Extension und formale Einrichtung vorgenannten Recesses wegen der Altenburgischen Succession, den 16. May II, 58.

Lünigs R. A. Part. Spec. von Sachsen p. 201.

Du Mont. VII. 1. p. 198.

Gastelli de Statu Europ. c. 19. p. 589.

Vergleich zwischen den F. Sächs. Häusern Gotha und Weimar eines, und den Grafen zu Stollberg, Christoph Ludwig, Friedrich Wilhelm, Ernst und Ludwig Christian, Gebrüdern und Vettern, andern Theils, wegen der von Letztern an einigen Aemtern und Zugehörungen der Grafschaft Henneberg gemachten Ansprüche und deshalb an dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer anhängig gewesenen Processes, d. 15. Aug. 1672.

v. Schultes diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg. Erster Th. S. 761.

Jagd-Receß zwischen Gotha und Weimar, d. 25. Aug. 1674.

Vergleich zwischen denselben über die Reichs- und Kreis-Matricul wegen der beyden angefallenen Fürstenthümer Altenburg und Coburg, 3. Nov. 1674.

Vermöge desselben sollte das Haus Gotha und Altenburg und Coburg zu einem einfachen Römermonate 498 Gulden 29 Kr. $2\frac{7}{10}$ Pf. oder an Mannschaft 16. zu Roß und $76\frac{2}{3}$ zu Fuß geben und der Saalfeldische Anschlag, welcher nach dem mode-

rirten Quanto 40 Gulden oder 1 zu Roß und 7 zu Fuß austrug, von Sachsen-Gotha, wegen des Fürstenthums Altenburg übertragen werden.

Register

über die Ausschreiben, Patente, Mandate und andere landesherrliche Verordnungen, nach der Zeitfolge.

I.

In Kirchen-Schul-christl. Disciplin und anderen dahin gehörigen Sachen.

Ehemandat I, 113. 274.
Information der Erwachsenen, 115. 275. 301.
Schulordnung, neue, 118. 275.
Steuerung des Luxus bey Verlöbnissen, Hochzeiten ꝛc. 122. 276. 282. 301.
Abendmahl der Kinder, 121. 275. 276.
Feyer der Sonn-Fest-Buß- und Aposteltage, 122. 276.
Synodalschluß, 135. 278.
Bericht vom Strafamte, 136. 278.
Ebrietatis infamia, 136. 278.
Pfarrwittwen-Fiscus, 136. 279.
Beförderung der Gottesfurcht, 147. 279.
Wegen des Voll-Zu- und Gleichsaufens ꝛc. 148. 280. II, 286.
Kirchen-Agenda, I, 150. 281.
Erinnerungs-Puncta zum Schul-Methodo, 281.
Puncta für die Sup. Adjunct. Beamten, 284.
Landesordnung, 286.
Einläuten der hohen Feste, 286.
Methodus für die Praeceptores, 286.
Anleitung für die gemeine Schuljugend, 286. 287.

Memoriale für die Schuldiener, 287. 300.
Bußpredigten, 288.
Unterricht für die Schuldiener, 288. 289.
Verbot des Singens üppiger Lieder, 290.
Extrahirte Puncta aus dem Schul-Methodo, 293.
Kosten bey Präsentation und Investitur eines Pf. 293.
Conferenz der Sup. und Adj. mit den Pf. 294. 299.
Unterricht von natürlichen Dingen, 294.
Wegen der Kirchen- und Schul-Visitation, 296. 297. 300. 302.
—— Confirmation der Schuldiener, 296.
Inspectorat der Goth. Landeskindes z. Jena, 296.
Wegen Uebung des Christenthums, 300.
Schulwittwen-Fiscus, 301.
Wegen christlicher Disciplin und Erbauung des Nächsten, 302.
—— christl. Verhaltens derj. die an fremde Orte reisen, 303.
—— Aufsicht auf die Disciplin, 305. 311. 312.
Vermahnung an die Confitenten, 305. 406.
Vorschriften für die Prediger, 308.
Landkirchen-Inspectorat, 188.
Pfarr-Vacation, 188. 308.
Wegen Befolgung der Memoriale des Generalsup. 309.
—— Ergötzlichkeit der Disciplin-Inspect. 109.
Geistl. Untergerichts-Ordnung, 192. 310.
Kirchenrath, 192.
Bibellesen in der Kirche, 193. 311.
Wegen Entheilung der Sonn- und Festtage, 313.
—— der Profectus der Informanden, 313.
—— der Gotteskasten-Rechnung, 314.
—— der monatlichen Bußtage und Betstunden, II, 286.
—— Entheiligung der Sonn- und Festtage, 286.
—— Befolgung der Mandate, den Gottesdienst rc. betr. 287.

II.

In Justitz- und Policey-Sachen.

Wegen der Bräuerey zu Gotha, I, 127. 277.

Wegen Hurerey und unehlicher Beywohnung, 128. 277. 297. 298.
Taxordnung für die Handwerker, Taglöhner, 134. 278. 283. 290.
Wegen der Rügegerichte, 148. 280. 290. 293. 299.
—— Ausfordern und Balgen, 148. 280. 302.
—— Bevormundung der Unmündigen, 282.
Puncta für die Beamten und Gerichtshalter, 283.
—— für die Stadträthe, 283.
—— für die Dorfschaften, 283.
—— die Commercien und Schulden betr. 283.
Feuerordnung, 157. 148.
Instruction für die Schultheißen, 285.
Puncta die Vormundschaftssachen betr. 185.
Hofgerichtsordnung z. Jena, 285.
Bestallung der Aerzte und Barbierer, 286. 294.
Münz-Patente, 286. 290. 294. 296. 310. 311. 313. 314. II. 285. 286.
Landesordnung, 170. 286.
Trompetenblasen, 286.
Wegen der Landesverwiesenen, 288.
—— des Waidhandels, 288.
—— der fremden Werber, 288. 290. 314. II. 287.
—— der Chirurgen und Barbierer, I. 288.
—— der Gerichtsgebühren, 288.
—— Vereidung der Advocaten, 293.
—— Verhaltens in etlichen Krankheiten, 293.
—— der Wehmütter und Hebammen, 295.
—— Abhelfung der Wassermängel, 299.
—— durchziehender Kriegsvölker, Ziegeuner, 301.
Bauordnung, 306.
Regierungs-Canzley-Ordnung, 309.
Kleiderordnung, 189. 310.
Puncta für die Beamten, 310.
Gerichts- und Proceßordnung, 197. 313.

Memoriale für die Schuldiener, 287. 300.
Bußpredigten, 288.
Unterricht für die Schuldiener, 288. 289.
Verbot des Singens üppiger Lieder, 290.
Extrahirte Puncta aus dem Schul-Methodo, 293.
Kosten bey Präsentation und Investitur eines Pf. 293.
Conferenz der Sup. und Adj. mit den Pf. 294. 299.
Unterricht von natürlichen Dingen, 294.
Wegen der Kirchen- und Schul-Visitation, 296. 297. 300. 302.
—— Confirmation der Schuldiener, 296.
Inspectorat der Goth. Landeskindes z. Jena, 296.
Wegen Uebung des Christenthums, 300.
Schulwittwen-Fiscus, 301.
Wegen christlicher Disciplin und Erbauung des Nächsten, 302.
—— christl. Verhaltens derj. die an fremde Orte reisen, 303.
—— Aufsicht auf die Disciplin, 305. 311. 312.
Vermahnung an die Confitenten, 305. 406.
Vorschriften für die Prediger, 308.
Landkirchen-Inspectorat, 188.
Pfarr-Vacation, 188. 308.
Wegen Befolgung der Memoriale des Generalsup. 309.
—— Ergötzlichkeit der Disciplin-Inspect. 109.
Geistl. Untergerichts-Ordnung, 192. 310.
Kirchenrath, 192.
Bibellesen in der Kirche, 193. 311.
Wegen Entheilung der Sonn- und Festtage, 313.
—— der Profectus der Informanden, 313.
—— der Gotteskasten-Rechnung, 314.
—— der monatlichen Bußtage und Betstunden, II, 286.
—— Entheiligung der Sonn- und Festtage, 286.
—— Befolgung der Mandate, den Gottesdienst rc. betr. 287.

II.

In Justitz- und Policey-Sachen.

Wegen der Brauerey zu Gotha, I, 127. 277.

Wegen Hurerey und unehlicher Beywohnung, 128. 277. 297. 298.
Taxordnung für die Handwerker, Taglöhner, 134. 278. 283. 290.
Wegen der Rügegerichte, 148. 280. 290. 293. 299.
—— Ausfordern und Balgen, 148. 280. 302.
—— Bevormundung der Unmündigen, 282.
Puncta für die Beamten und Gerichtshalter, 283.
—— für die Stadträthe, 283.
—— für die Dorfschaften, 283.
—— die Commercien und Schulden betr. 283.
Feuerordnung, 157. 148.
Instruction für die Schultheißen, 285.
Puncta die Vormundschaftssachen betr. 185.
Hofgerichtsordnung z. Jena, 285.
Bestallung der Aerzte und Barbierer, 286. 294.
Münz-Patente, 286. 290. 294. 296. 310. 311. 313. 314. II. 285. 286.
Landesordnung, 170. 286.
Trompetenblasen, 286.
Wegen der Landesverwiesenen, 288.
—— des Waidhandels, 288.
—— der fremden Werber, 288. 290. 314. II. 287.
—— der Chirurgen und Barbierer, I. 288.
—— der Gerichtsgebühren, 288.
—— Vereidung der Advocaten, 293.
—— Verhaltens in etlichen Krankheiten, 293.
—— der Wehmütter und Hebammen, 295.
—— Abhelfung der Wassermängel, 299.
—— durchziehender Kriegsvölker, Ziegeuner, 301.
Bauordnung, 306.
Regierungs-Canzley-Ordnung, 309.
Kleiderordnung, 189. 310.
Puncta für die Beamten, 310.
Gerichts- und Proceßordnung, 197. 313.

Wegen Verwahrung der Gebäude wider Feuersgefahr, 314.
—— gerichtlicher Aussagen der Inquisiten, II. 287.

III.

In Cammersachen.

Jagd: und Weidwerks: Mandat, I. 114. 275.
Geleits: und Zolltafeln, 115. 275.
Wegen freyen Tischtrunks, 275.
—— des Geleits, 277.
Forst: oder Wald: Jagd: und Weidwerks: Ordnung, 128. 277.
Wegen Verfolgung schädlicher Raubthiere, 291.
—— Verwaltung der herrschaftlichen Cassen, 299.
Fischordnung, 189. 310.

Register
über einige Namen, Sachen und Orte *).

A.
Amt Allendorf, Klosteramt, II, 71. 108
— Altenburg, 76
— Behrungen, 96
— Camburg, 81
— Coburg nach s. vier Gerichten: Lauter, 87. Rodach, 88 Neustad, 89. Gestungshausen und Haßenberg, 90
— Creynberg, 72
— Eisenberg, 82
— Eißfeld, 70
— Frauenbreitungen, 73
— Georgenthal, 66
— Gotha, 64
— Gräfenthal, 86
— Heldburg, 70. 107
— Hildburghausen, 92
Ichtershausen, 68.
— Königsberg, 68. 99
— Leuchtenburg und Orlamünda, 80
— Maßfeld, 94
— Meiningen, 95
— Neuhaus, 91
— Oldisleben, Senioratamt, 99. 114
Amt Probstey Zelle, 86
— Reinhardsbrunn, 66
— Roda, 83
— Römhild, 92
— Ronneburg, 84
— Saalfeld, 84
— Salzungen, 69. 71. 101.
— Sand, 75
— Schalkau, 92
— Schwarzwald, 67
— Sonnenberg, 91
— Sonnenfeld, 91
— Tenneberg, 65
— Themar, 93
— Tonndorf, Pfandamt, 69. 101
— Veilsdorf, 70
— Volkenroda, 72
— Wachsenburg, 67
— Wasungen, 74
Aemter, vier assecurirte, I, 178
Aufmahnung an die Vasallen, II, 121
Auslösung fremder Herrschaften, II, 208
Avemann, Ernst Ludw. II, 220
Avianus, Joh. Jac. II, 221

*) Es würde zu weitläuftig geworden seyn, die zu den Aemtern gehörigen Orte hier zu wiederholen. Man wird sie aber in vorkommenden Fällen ohne große Mühe finden können, da sie meistentheils alphabetisch geordnet sind.

B.

Bachov v. Echt, Joh. Friedr. II, 220
Bechmann, Andr. II, 223
Bechmann, Joh. Andr. II, 226
Becker, Paul, II, 221.
Belehnung, Kaiserl. II, 60
Besoldungen der Altenb. und Goth. Geistlichen, I, 139
Breithaupt, Joh. II, 223
Brunchorst, Christoph, II, 222 245.
Brückner, Hieronymus, II, 220
Buchdruckerey, I, 103
Bürden, I, 139

C.

Commandant, I, 199.
Conferenz mit Weimar, I, 169
Confirmation, Kaiserl. I, 160 168.
Contingent, I, 182
Crannichfeld, II, 73. 110

D.

Dank- und Friedensfest, I. 183 299.
Declaration, Kaiserl. I, 169
Directores et Seniores des A. Oldisleben, II, 118
Dreßkau, Joachim Wipprecht v. II, 225.
Duft, M. I, 102

E.

Ernst, Herzog *) Inhalt des 24ten Abschnitts.
Aeußere Gestalt, II, 153
Abbildungen, 155
Hoher Verstand, 155
Große Klugheit und Behutsamkeit in Reden, 158
Religion und Religiosität, 161
Kirchen- und Schuldiener 176
Hoheitsrechte, 181.
Hohe Collegien, als Geh. Rath, 183. Landesreg. 186. Consistorium, 189. Cammer 196.
Bibliothek, Münzkabinet, Kunst- und Naturalien-Kammer, Zeugshaus, 211
Hofstaat, 213
Diener, 214
Liebe zu s. Unterthanen, 247
Lebensweise, 250
Gemahlin, 256
Erziehungsart, 256
Fürstl. Kinder, 260
Merkwürdige Gedenksprüche, 278

*) Die vor beyden Bänden befindliche Inhaltsanzeige enthält die Thatsachen, die Herzog Ernst betreffen und dient zugleich zum Register, weshalb hier dahin verwiesen wird.

Herzog Ernst, ein großer Mensch und ein großer Regent, 280
Evenius, Siegmund, II, 254

F.

Fend, Emanuel, II, 223.
Forste, I, 128. 129. 130
Franke, Joh. II, 221
Franzke, Georg, II, 219. 226.
Friedewaldischer Vertrag, II, 72

G.

Gabelkoven, Joh. Balth. v. II, 222
Garde zu Pferde, II, 121
Gedächtnißmünzen, II, 167
Gießbach, Abrah. II, 223
Glaß, Balth. II, 225
Glaß, Salomon, II, 222 238
Gleichen, Obergrafschaft, II, 72. Untergrafschaft, II, 73
Gotter, Christian, II, 222
Göckel, Veit Ludw. II, 224
Grießheim, Amthor v. II, 222
Großgebauer, Theoph. I, 117

H.

Haagen, Christoph v. II, 223
Hayn, Wolf Gottfr. v. II, 222
Harras, I, 139
Heßling, M. Elias Joh. I, 118
Heydenreich, Elias Rudolf, II, 223
Heydenreich, Jac. H. II, 220

J.

Jäger-Fiscus, I, 194

K.

Kirchberger, Ant. Günth. II, 224
Kittelmann, Christian, II, 224
Kornhaus z. Ebenshausen, I, 216
Kosten des Schloßbaues Friedenstein, II, 198. des Verwahrungsbaues das. der Hofküche d. 204. der Hofkellerey das. für Comödien und Ballette II, 208
Kötschau, Georg v. II, 224

L.

Landsteuer, I, 166
Landtage z. Gotha, I, 105. 140. 149. 156. 165. 173. 181. 199. II, 121. zu Salzungen I, 134
Lehnleute des Goth. Fürstenth. I, 87. des Eisenach. F. 133 der Henneberg. Lande, 177.
Lobharzberger, Joh. Christoph II, 220
Ludolf, Hiob, II, 220. 242
Ludwig, Daniel, II, 225
Ludwig, Jerem. Balthas. II, 223

M.

Miltitz, Hanns Casp. v. II, 222

P.

Palmorden, I, 13.
Pappenheim, v. I, 52
Pennalismus, I, 167
Persius, II, 226
Pflug, Dietrich, II, 224
Pinzinger, Virgilius, I, 2
Präcedenzstreit, I, 3.
Prinzen, Würtembergische, I, 102
Prototopow, Simeon, I, 133
Prüschenk, Christian, Friedr. II, 221

R.

Ratichius, I, 6. 47
Rede, merkwürdige, I, 140
Regalien, II, 182.
Reise nach Cassel, I, 150
Rinhuber, Laurent. II, 122
Rose, Joh. II, 225
Rudolf, Andreas, I, 150. 151
Rumroth, Wilh. Carl v. II, 225

S.

Satisfactionsgelder, I, 154
Schackendorf, I, 139
Schalln, J. Mich. I, 103
Schmieder, Peter, I, 103
Schröter, Wilh. II, 219.
Schulbücher, I, 102. 103 für Creynberg, I, 72. f. Mühlberg, II, 102 f. Oldisleben, I, 191. f. Tonndorf, II, 103.
Schulden des Stadtraths z. Gotha, I, 157
Schul-Methodus, I, 121
Seckendorf, H. Gottl. v. II, 222
Seckendorf, Veit Ludw. v. II, 220. 230.
Sittenverzeichniß, I, 140.
Stiftungen, milde I, 45. 156. 184. 195. 196. 198. II, 27
Strauß, Joh. Mich. II, 220

T.

Testament H. E. I, 170. 287. 301. II, 61. 286
Tranndorf, v. I, 165
Tyllisch, Friedr. v. II, 225

V.

Volk, Joh. II, 225

W.

Waid, II, 203
Waitz, Joh. Jac. II, 226
Wald, Thüringer, I, 128
Waldmiethe, I, 130
Walkenrieth, II, 199
Walwitz, Esche, v. II, 220
Wangenheim, Georg v. II, 224
Wangenheim, Hanns Ludw. v. II, 225
Wedel, Georg Wolfg. II, 226

Z.

Zapf, Salomon, II, 220
Zinkernagel, Christian, II, 224

Verbesserungen.

S. 11 Z. 9 anstatt: des, lese man das

— 16 — 16 — zur — zu

— 86 — 20 — gehörten — gehören

— 87 — 2 — Hestungshausen — Gestungshausen

— 90 — 23 — am — im

— 179 — 18 ist zu der Zahl 100 noch hinzuzusetzen: Mst.

— 204 — 26 anstatt: verausgebet, l. m. vorausgabet

— 205 — 8 — Controle — Controlle

— 208 — 20 — Verausgebungen — Vorausgabungen

— 223 — 22 — Ludolf — Rudolf

— 249 — 6 — schicke — schickte

— 253 — 2 v. unten anst. ununterbrochen — unerbrochen

— 268 — 26 — Friedichswerth — Friedrichswerth.

Zu den Verbesserungen im ersten Bande sind noch hinzuzusetzen:

S. XXXII. Z. 1 Bestellung, anstatt Bestallung

— 17 — 24 seines — seine

— 19 — 22 Stadt Loen — Stadt Löe

— 24 — 20 geschäftiges — geschäftigtes

— 29 — 5 Psalms — Psalm

— 58 — 3 besondere — besondre

S. 69 Z. 22 der Christen anstatt des Christen

— 95 — 1 Aecker, Teiche, Mühlwerke, anst. Aeckern, Teichen, Mühlwerken

— 109 — 20 hoffte anst. hoffe

— 110 — 12 Hinderniß — Hinterniß

— 162 — 5 ihm — ihn

— 192 — 8 Prädicate — Präticate

— 202 — 20 Hofrath — Cammerdirector.

— III. — 10 Ahnherrn — Anherrn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Tab. Spec. I.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha.

Friederich I. g. 15. July 1646. † 1 August 1691.
Gemahlinnen:
1) Magdalena Sibylla, H. August z. Halle und Administrators zu Magdeburg T. g. 2. Sept. 1648. verm. 14. Nov. 1669. † 7. Jan. 1681.
2) Christina, Markgr. Friederich VI. z. Baden-Durlach, T. u. Markgr. Alberts v. Anspach Wittwe, verm. 14. Aug. 1681. † 21. Dec. 1705. ohne Kinder z. Altenburg.

Iter Ehe:

1) Anna Sophia, g. 22. Dec. 1670. † 28. Dec. 1728. Gem. Ludw. Friedrich, Gr. z. Schwarzb. Rudolst. verm. 15. Oct. 1691.

2) Magdalena Sibylla, g. 30. Sept. 1671. † 2. März 1673.

3) Dorothea Maria, g. 22. Jan. 1674. † 18. April 1713. Gem. Ernst Ludwig, Herzog. z. Meiningen, verm. 19. Sept. 1704.

4) Friderica, g. 24. März 1675. † 28. May 1709. Gem. Johann August, F. z. Anhalt-Zerbst, verm. 20. May 1702.

5) Friederich II. g. 28. Jul. 1676. † 23. März 1732. Gem. Magdalena Augusta, F. Carl Wilhelm z. Anhalt-Zerbst, T. g. 12. Oct. 1679. verm. 7. Jun. 1696. † 11. Oct 1740.

6) Johann Wilhelm, geb. 4. Oct 1677. † 15. Aug. 1707. w. K. K. G. F. M. Lt. u. bey der Belagerung vor Toulon durch einen Musketenschuß getödtet und d. 24. Nov. in dem F. Erbbegräbnisse auf Friedenstein beygesetzt.

7) Elisabetha, g. 7. Febr. 1679. † 12. Jun. 1680.

8) Johanna, g. 1. Oct. 1680. † 9 Jul. 1704. Gem. Adolph Friederich, H. z. Mecklenburg-Strelitz, verm. 20. Jul. 1702.

---

9) Sophia, g. 30 May 1697. † 29. Nov. 1703.

10) Friederich III. g. 14. Apr. 1699. † 10. März 1772 Gem. Louise Dorothea, Herz. Ernst Ludwig in Meiningen T. verm. 13. Sept. 1729. † 22. Oct. 1767

11) ein todtg. Prinz, 22. April 1700.

12) Wilhelm, g. 12. May 1701 z. Tonna, w. 1750. R. G. F. Z. Mstr. Gem. Anna, Prinz. v. Holstein Gottorp verm. 7. Nov. 1742. † 2. Febr. 1758.

13) Carl Friederich, g. 20. Sept. 1702. † 21. Nov. 1703.

14) Johann August, g 17 Febr. 1704. † 8. May 1767. z Roda, w. 1754. K. K. G. F. M. Gem. Louise, Wittwe seines verst. Brud. Christian Wilh. verm. 6 Januar 1752. † 28. May 1773.

15) Christian, g. 27 Febr. † 5. Apr. 1705.

16) Christian Wilhelm, g. 28 May 1706. † 19. Jul. 1748 w. Churf. G. Lt. Gem. Louise, Gr. Heinrich I. Reuß z. Schlaitz T. g. 3. Jul. 1726. verm. 28 May 1743.

17) Ludwig Ernst, g. 29. Dec. 1707. † 13. Aug. 1763.

18) Immanuel, g. 10. April 1709. † 10 Apr. 1710.

19) Moritz, g. 11. May 1711. † 3. Sept. 1777. z. Altenburg, w. Hess. Cass. G. Lt.

20) Sophia, g. 24 Aug. † 12. Novbr. 1712.

21) Carl, g. 17. Apr. 1714. † 10. Jul. 1715.

22) Friderica, g. 17. Jul. 1715. † 12. May 1775 Gem. Johann Adolph Herzog zu Weissenfels, verm. 21. Nov. 1734.

23) e. todtg. Prinz, 30. Nov. 1716.

24) Magdal. Sibylla, geb. 15. August † 19. Nov. 1718.

25) Augusta, geb. 30. Nov. 1719. † 8. Febr. 1772. Gem. Friederich Ludwig Prinz v. Wallis, verm. 8. May 1736.

26) Johann Adolph, g. 18 May 1721. † 29. April 1799. z. Friederich Tanneck, w. Churf Sächs. G. Lt.

---

27) Friederich, g. 20. Jan. 1735. † 9. Jun. 1756.

28) e. Paar Zwillings-Prinzen, g. 25. Oct. 1735. da von der eine todtg. u. der andere, Namens Ludewig, den Tag darauf gest.

29) Friderica Louise, g. 30. Jan. 1741. † 5. Febr. 1776.

30) Ernst Ludewig, g. 30. Jan 1745. † 20/21 April 1804. Gem. Maria Charl. Ernest. Wilh. Henr. Philipp. Herz. Ant. Ulr. zu Meiningen T. verm. 21. März 1769.

31) August, g. 14. Aug. 1747. † 28. Sept. 1806.

32. Augusta Louise Friderica, g. 30. Nov. 1752. Gem. Friederich Carl, F. v. Schwarzb. Rudolstadt, verm. 28 Nov. 1780. † 28. May 1805.

33) Louise, g. 9. März 1756. Gem. Friedr Franz, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, verm 1. Jun. 1775. † 1. Jan. 1808.

---

34) Ernst, geb. 27. Febr. 1770. † 3. Dec. 1779.

35) Emilius Leopold August, geb. 23. Nov. 1772.
Gemahlinnen:
1) Louise Charlotte, H. Friederich Franz v. Mecklenb. Schwerin T. verm. 21. Oct. 1799. † 4. Jan. 1801.
2) Carolina Amalia, Churf. Wilhelm IX. z. Hess. Cassel T. g. 11. Jul. 1771. verm. 24 Apr. 1802.

36. Friederich, geb. 28. Nov. 1774.

37. Ludewig, geb 21. Oct. 1777. † 26. Oct. 1777.

Iter Ehe: 38) Dorothea Louise Paulina Charlotte Friderica, geb. 21. Dec. 1800.

Tab. Spec. II.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen-Meiningen.

Bernhard, geb. 10. Sept. 1649. † 27. April 1706.

Gemahlinnen:

1) **Maria Hedwig**, Landgr. Georg II. z. Hessen-Darmstadt T. verm. 20. Nov. 1671. † 19. April 1680. im Wochenbette.

2) **Elisabetha Eleonora**, Herz. Anton Ulrichs z. Braunschw. Wolfenb. T. u. Herz. Joh. Georgs z. Mecklenb. Schwerin Wittwe, g. 31. Sept. 1658. verm. 25. Jan. 1681. † 15. März 1729.

Iter Ehe:

1) **Ernst Ludwig I.** geb. 7. Oct. 1672. † 27. Nov. 1724. Gemahlinnen:
   1) Dorothea Maria, Herz. Friederich I. z. Gotha T. verm. 19. Sept. 1704. † 13. April 1713.
   2) Elisabetha Sophia, Churf. Friedr. Wilhelm z. Brandenburg T. u. H. Fr. Casimirs von Curland, auch hernach Mrkgr. Christ. Ernst, z. Bayreuth Wittwe, g. 26. März 1674. verm. 3. Jun. 1714. † 22. Nov. 1748. z. Römhild.

2) **Bernhard**, g. 23. Oct. 1673. † 25. Oct. 1694. z. Brüssel.

3) **Joh. Ernst**, g. 29. Dec. 1674. † 8. Febr. 1675.

4) **Maria Elisabetha**, g. 11. Aug. † 22. Oct. 1676.

5) **Joh. Georg**, g. 3. Oct. 1677. † 10. Oct. 1678.

6) **Friederich Wilhelm**, g. 16. Febr. 1679. † 10. März 1746.

7) **Georg Ernst**, g. 26. März 1680. † 1. Jan. 1699.

IIter Ehe:

8) **Elisab. Ernest. Antonette**, g. 3. Dec. 1681. † 24. Dec. 1766. w. Aebtissin z. Gandersheim.

9) **Eleonora Friderica**, g. 2. März 1683. † 13. März 1739. Canonissin zu Gandersheim.

10) **Anton August**, geb. 20. Jun. † 10. Sept. 1684.

11) **Wilh. Louise**, g. 19. Jan. 1686. Gem. Carl, Herzog v. Würtemb. Bernstadt, verm. 20. Dec. 1703. † 6. Oct. 1753.

12) **Anton Ulrich**, g. 22. Oct. 1687. † 27. Jan. 1763. z. Frkf. a M. Gemahlinnen:
   1) Philippina Elis. Caesarin, verm. 1711. † 1744.
   2) Charlotte Amalia Ldgr. Carls z. Hessen-Philippsthal T. g. 10. Aug. 1730. verm. 26. Sept. 1750. † 7. Sept. 1801.

Iter Ehe (Ernst Ludwig I.):

13) **Joseph Bernhard**, geb. 26. May 1706. † 22. März 1724. z. Rom.

14) **Friederich August**, g. 4. Nov. 1707. † 25. Dec. 1707.

15) **Ernst Ludwig II.** g. 8. August 1709. † 24. Febr. 1729.

16) **Louise Dorothea**, g. 10. Aug. 1710. Gem. Friederich III. Herz. z. Gotha, verm. 17. Sept. 1729. † 22. Oct. 1767.

17) **Carl Friederich**, g. 18. Jul. 1712. † 28. März 1743.

Iter Ehe (Anton Ulrich):

18) **Philippina Anton.** geb. 1. Aug. 1712. † 21. Jan. 1785.

19) **Philippina Elis.** g. 10. Sept. 1713. † 18. May 1781.

20) **Philippina Louise**, g. 10. Oct. 1714. † 25. Oct. 1771.

21) **Philippina Wilh.** g. 11. Dec. 1715. † 16. Nov. 1718.

22) **Bernhard Ernst**, g. 14. Dec. 1716. † 14. Jun. 1778.

23) **Anton August**, g. 29. Dec. 1717. † 19. Sept. 1768.

24) **Sophia Wilh.** g. 23. Febr. 1719. † 24. Nov. 1723.

25) **Carl Ludw.** g. 30. Oct. 1721. † 30. May 1727.

26) **Christiana Friderica**, g. 13. Dec. 1722. † 27. Oct. 1723.

27) **Friederich Ferdinand**, g. 12. März 1725. † 27. Jun. 1725.

IIter Ehe:

28) **Maria Charlotte Amalia Ernest. Wilh. Henr. Philipp.** g. 11. Sept. 1751. Gem. Ernst Ludwig, Herz. z. Gotha, verm. 21 März 1769.

29) **Wilhelmina Louise Christ.** g. 6. Aug. 1751. Gemahl: Adolph, Landgr. z. Hessen-Barchfeld, verm. 18. Oct. 1781. † 3. Jun. 1805.

30) **Elisab. Sophia Philipp. Henriette**, g. 11. Sept. 1753. † 2. Febr. 1754.

31) **Aug. Friedr. Carl**, g. 19. Nov. 1754. † 21. Jul. 1782. Gem. Louise, F. Carl Heinr. v. Stollberg-Gedern T. verm. 5. Jul. 1780.

32) **Friedr. Franz Ernst Ludw.** g. 16. März 1756. † 25. März 1761.

33) **Friedr. Wilhelm**, g. 18. Nov. 1757. † 13. April 1758.

34) **Georg Friedr. Carl**, g. 4. Febr. 1761. † 24. Dec. 1803. Gem. Louise Eleonora, F. Christ. Albr. Ludw. z. Hohenlohe Langenburg T. g. 11. Aug. 1763 verm. 27. Nov. 1782.

35) **Amalia Augusta Carolina Louise**, g. 11. März 1762. † 27. May 1798. Gem. F. Heinr. Carl Erdmann, v. Carolath, verm. 10. Febr. 1783.

---

36) **Amalia Adelheid Louise Therese Carolina** g. 13. Aug. 1792.

37) **Ida**, g. 25. Jun. 1794.

38) e. todtgeb. Prinzessin. 16. Oct. 1796.

39) **Bernhard Erich Freund**, g. 17. Dec 1800.

Tab. Spec. III.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen=Hildburghausen.

Ernst, geb. 12. Jul. 1655. † 17. October 1715.
Gemahlin:
Sophia Henriette, Gr. Georg Friederich v. Waldeck T. g. 3. Aug. 1662. verm. 30. Nov. 1680. zu Arolsen, † 15. Oct. 1702.

---

1) **Ernst Friederich I.** g. 21. Aug. 1681. † 9. März 1724. Gem. Sophia Albertina, Gr. Georg Ludwig v. Erpach=Fürstenau T. g. 29. Sept. 1683. verm. 4. Febr. 1704. † 4. Sept. 1742.

2) Sophia Charlotte, g. 23. Dec. 1682. † 20. Apr. 1684.

3) Sophia Charlotte, g. 23. März 1685. † 4. Jun. 1710.

4) Carl Wilhelm, g. 25. Jul. 1686. † 18. Apr. 1687.

5) Joseph Maria Friederich Wilhelm Hollandinus, g. 5. Oct. 1702. † 4. Jan. 1787. Gem. Anna Victoria, des Gr. Ludwigs Zlamä von Savoyen T. verm. 15. Sept. 1738. w. 1735. Gouverneur zu Comorra, darauf G. F. M. und Obrist über ein Reg. Inf. 1739. den 20. Apr. K. G. F. Z. Mstr. und Ritter des goldenen Vließes. 1743 bekam er das Militär=Oberdirectorium und G. Commando in den innern Oestr. Landen. 1757 commandirte er als G. F. M. die Reichsarmee und 1772 war er durch ein Reichs=Hofraths=Decret zum Senior des Herzogl. Ernest. Hauses, jedoch mit Widerspruch von Sachsen Weimar erklärt.

---

6) Ernst Ludw. Hollandinus, g. 23. Nov. † 26. Nov. 1704.

7) Sophia Amalia Elisab. g. 5. Oct. 1705. † 28. Febr. 1718.

8) Ernst Ludw. Albrecht, g. 6. Febr. † 17. Apr. 1707.

9) **Ernst Friedrich II.** g. 17. Dec. 1707. † 13. Aug. 1745. Gem. Carolina, Gr. Philipp. von Erpach=Fürstenau T. g. 29. Sept 1700. verm. 19. Jun. 1726. † 7. May 1758

10) Friederich Aug. g. 8. May 1709. † 4. März 1710.

11) Ludw. Friederich, g. 11. Sept. 1710. † 10. Jan. 1759. Gem. Christiana Louise, H. Joachim Friederich v. Holst. Plön T u. verwittwete Gräfin v. Hohenlohe=Weikersheim, verm 4. May 1749. † 1778.

12) e. todtge. Prinzessin, 24. Aug. 1712.

13) Elisab. Albert. g. 3. Aug. 1713 † 29. Jun. 1761. Gem. Carl Ludw. Fried. H. v. Mecklenburg=Strelitz, verm. 5. Febr. 1735.

14) Emanuel Fried. Carl. g. 26. März 1715. † 29. Jun. 1718.

15) Anna Elis. Sophia, g. 13. Sept 1717. † 4. Oct 1719.

16) e. todtgeb. Prinzessin 16. März 1719.

17) Georg Friederich Wilh. g. 15. Jul. 1720. † 11. Apr. 1721.

18) e. todtgeb. Prinz, 15. Dec. 1721.

---

19) **Ernst Friederich Carl**, g. 10. Jun. 1727. † 23. Sept. 1780.
Gemahlinnen:
1) Louise, Königs Christian VI. in Dännemark T. g. 19. Oct. 1726. verm. 1. Oct. 1749. † 8. Aug. 1756.
2) Christiana Sophia Charlotte, Markgr. Friedr Christians z. Brandenburg=Bayreuth T. verm. 20. Jan. 1757. † 8. Oct. 1757.
3) Ernestina Augusta Sophia, Herz. Ernst August zu Weimar T. zweyter Ehe, verm. 1. Jul. 1758.

20) Friederich August Albert, g. 8. Aug. 1728. † 14. Jun. 1735.

21) Friederich Wilhelm Eugen, g. 8. Oct. 1730. † 4. Dec. 1795. Gem. Christiana Sophia Carolina, seines Bruders Ernst Fried. Carl T. verm. 13. May 1778.

22) Sophia Amalia Carolina, g. 21. Jul. 1732. † 19. Jun. 1799. Gem. Ludw. Friederich Carl, F. von Hohenlohe=Neuenstein, verm. 28. Jan. 1749. zu Oehringen.

Iter Ehe: 23) Friderica Sophia Juliana, g. 5. Dec. 1755. † 20. Jan. 1756.

IIter Ehe: 24) Friderica Sophia Maria Carolina, g. 4. Oct. † 17. Oct. 1757.

IIIter Ehe: 25) Ernestina Friderica Sophia, g. 22. Febr. 1760. † 28. Oct. 1776. Gem. Franz Fried. Anton, damalig. Erbpr. z. S. S. Coburg, verm. 6. May 1776.

26) Christiana Sophia Carolina, g. 4. Dec. 1761. † 10. Jan. 1790. z. Oehringen. Gem. ihres Vaters Bruder Fr. W. Eugen.

27) **Friederich**, g. 20. Apr. 1763. Gem. Charl. Georgina Louise Frid. H. Carl Ludw. Fried. v Mecklenb. Strelitz T. g. 17 Nov. 1769. verm. 3. Sept. 1785.

---

28) Jos. Georg Carl Fried. g. 11. Jun. † 30. Jul. 1786.

29) Catharina Charlotte Georgina Frid. Louise Soph. Therese, g. 17. Jun. 1787. Gem. Paul Carl Fried. Aug. zweyter Sohn des Königs von Würtemberg, verm. 28. Sept. 1805.

30) Joseph Georg Fried. Ernst Carl, g. 27. Aug. 1789.

31) Louise Frid. Maria Carol. Aug. Christiana, g. 18. Jan. † 25. März 1791.

32) Therese Charlotte Louise Frid. Amal. g. 8. Jul. 1792.

33) Charl. Louise Frid. Amalia Alexandr. g 28. Jan. 1794.

34) Franz Fried. Carl Georg Heinr. g. 13. Apr. 1795. † 28. May 1800.

35) Georg Carl Friedrich, g. 24. Jul. 1796.

36) Fried. Wilh. Carl Joseph Ludw. Georg, g. 4. Oct. 1801.

37) Maxim. Carl Adolph Heinr. g. 19. Febr. † 29. März 1803.

38) Eduard Wilhelm Christian, g. 3. Jul. 1804.

Tab. Spec. IV.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen-Saalfeld-Coburg.

Johann Ernst, geb. 22. Aug. 1658. † 17. Dec. 1729.
Gemahlinnen:
1) Sophia Hedwig, Herzogs Christian z. Merseburg T. geb. 4. Aug. 1660. verm. 18. Febr. 1680. † 2. Aug. 1686.
2) Charlotte Johanna, Gr. Josias v. Waldeck T. geb. 6. Jul. 1664. verm. 1. Dec. 1690. † 1. Febr. 1699.

Iter Ehe: 1) Christiana Sophia, g. 14. Jun. 1681. † 3. Jun. 1697.	2) e. todtgeb. Prinzessin, 5. May 1682.	3) Christian Ernst, g. 18. Aug. 1683. † 4. Sept. 1745. Gem. Christiana Friderica, Fräul. v. Koß, verm. 19. Aug. 1721. † 15. May 1743.	4) Charlotte Wilh. g. 4. Jun. 1685. Gem. Philipp Reinhard, Gr. v. Hanau, verm. 26. Dec. 1705. † $\frac{4}{5}$ Apr. 1767. als Fürstin z. Hanau Rieneck und Zweybrück.	IIter Ehe: 5) Wilhelm Friederich, g. 16. Aug. 1691. † 28. Jul. 1720.	6) Carl Ernst, g. 12. Sept. 1692 † 30. Dec. 1720. z. Cremona.	7) Sophia Wilh. g. 9. Aug. 1693. Gem. Friederich Anton, F. z Schwarzb. Rudolst. verm. 8. Febr. 1720. † 4. Dec. 1727.	8) Henriette Albertina, g. 8. Jul. 1694. † 1. Apr. 1728.	9) Louise Emilia, g. 24. Aug. 1695. † 21. Aug. 1713.	10) Charlotte, g. 30. Oct. † 2. Nov. 1696.	11) Franz Josias, g. 25. Sept. 1697. † 16. Sept. 1764. Gem. Anna Sophia, F. Ludwig Friederich z. Schwarzb. Rudolst. T. g. 9. Sept. 1700. verm. 2. Jan. 1723. † 11. Dec. 1780.

12) Ernst Friederich, g. 8. März 1724. † 8. Sept. 1800. Gem. Sophia Antonette, Herz. Ferdinand Albert zu Braunschw. Wolfenb. T. g. 23. Jan. 1724. verm. 23. Apr. 1749. † 17. May 1802.	13) Johann Wilhelm, g. 11. May 1726. † 11. Jun. 1745. in der Schlacht bey Striegau.	14) Anna Sophia, g. 3. Sept. 1727. † 10. Nov. 1728.	15) Christ. Franz, g. 25. Jan. 1730. † 18. Sept. 1797.	16) Charlotte Sophia, g. 24. Sept. 1731. Gem. Ludwig, Herz. z. Mecklenburg-Schwerin, verm. 14. May 1755.	17) Friderica Amalia, g. 21. Aug. 1733. † 29. März 1734.	18) Friderica Carolina, g. 24. Jun 1735. Gem. Christian Friederich Carl Alexander, Markgr. z. Anspach-Culmb. verm. 22. Nov. 1754.	19) Friederich Josias, g. 26. Dec. 1737. K. Oestr. u. vorm. Reichs F. M.

19) Franz Friederich Anton, g. 15. Jul. 1750. † 9. Dec. 1806. Gemahlinnen: 1) Ernestina Friderica Sophia, H. Ernst Fried. Carl z. Hildburgh. T. verm. 6. März. † 28. Oct. 1776. 2) Augusta Carolina Sophia, Gr. Heinrich Reuß XXVI. jüngerer L. T. g. 19. Jan. 1757. verm. 13. Jun. 1777.	20) Carl Wilh. Ferd. g. 21. Nov. 1751. † 16. Febr. 1757.	21) Friderica Juliana, g. 14. Sept. † 17. Sept. 1752.	22) Carolina Ulrica Amalia, g. 19. Oct. 1753. † 20. Apr. 1768. Decanissin z. Gandersheim.	23) Ludwig Carl Friederich, g. 2. Jan. 1754. K. K. F. M. Lt. † 5. Jul. 1806.	24) Ferdin. Aug. Heinrich, g. 12. Apr. 1756. † 8. Jul. 1758.	25) Friederich, g. 4. März † 16. Jun. 1758.

26) Sophia Friderica Carolina, g. 19. Aug. 1778.	27) Antonette Ernestina Amalia, g. 28. Aug. 1779. Gem. Alexander Friederich Carl, H. z. Würtemb. und Teck, Russ. K. G. d. Cavallerie, verm. 17. Nov. 1798.	28) Juliana Henr. Ulrica, g. 23. Sept. 1781. Gem. Constantin Paulowitsch, Großfürst aller Reußen, verm. 26. Febr. 1796. unter dem Namen: Anna Feodorowna.	29) Ernst Anton Carl Ludw. g. 3. Jan. 1784. reg. H.	30) Ferdinand Georg August, g. 28. März 1785.	31) Maria Louise Victorina, g. 17. Aug. 1786. Gem. Emich Carl, F. v. Leiningen, verm. 21. Dec. 1805.	32) Mariana Charlotte, g. 3. Aug. 1788. † 24. Aug. 1794.	33) Leopold Georg Christian Friederich, g. 16. Dec. 1790. K R. Gen. Maj.	34) Maximilian, g. 12. Dec. 1792. † 3. Jan. 1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gelbke, Johann Heinrich,

Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent
eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften
gezogen und mit einem Urkundenbuche
Bd.: 2

Gotha (1810)

Germ.sp. 158-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019189-7